

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 06.05.2022
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 19.05.2022, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein-Ruhr-Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **6.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Bitte beachten sie die Anlage für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 5. Sitzung vom 29.03.2022 | |
| 3. | Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 15/797 K |
| 4. | Teilhabeverfahrensbericht 2021
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 15/838 K |
| 5. | Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 15/912 K |

6. Grundlagenpapier zur Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII **15/986 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
7. Empfehlung für die Jugendämter: **15/985 B**
Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in
Paarbeziehungen
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
8. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß **15/966 B**
§ 75 SGB VIII
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
9. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
10. Bericht aus der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
11. Anfragen und Anträge
- 11.1. Stärkung der Gesundheit und Steigerung der **Antrag 15/58 Die**
Lebensqualität durch Resilienztraining **FRAKTION E**
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Anfragen und Anträge
14. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand 20.04.2022 für Sitzungen ab 01.05.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 5. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 29.03.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dornseifer, Falk
Kersten, Gertrud
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

für Ibe, Peter
für Dr. Leonards-Schippers, Christiane

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Vorsitzende

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas
Schmitt-Promny M.A., Karin

für Deussen-Dopstadt, Gabi

FDP

Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael

beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

Die FRAKTION

Bamler, Thomas

beratendes Mitglied

Gruppe FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Eigenbrod, André
Hardt-Zumdick, Dagmar
Kabata, Katharina
Koch, Susanne
Otto, Jürgen
Schumann, Iris für Pilger, Max
Schleiden, Doris
Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Cristal, Manja
Heimann, Daniela
Dr. Lange, Rudolf
Bischof, Sabine für Pabst, Barbara
Sütterlin-Müsse, Maren
Weidinger, Claus

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie Herr Bahr
LVR-Fachbereich Kinder und
Familie Frau Clauß
LVR-Fachbereich Jugend Herr Jung
LVR-Fachbereich Kinder
und Familie Frau Gerdes (TOP 7)
LVR-Fachbereich Transferleistungen
und Querschnittsaufgaben Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 4. Sitzung vom 20.01.2022
3. Bericht zur aktuellen Lage im Erinnerungsort Baranivka/Ukraine
4. Bericht aus den Facharbeitskreisen vom 23.02.2022
- 4.1. Beschluss eines Positionspapiers zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe **15/866 B**
- 4.2. Beschluss eines Positionspapiers zum Rechtsanspruch auf Förderung in der OGS **15/845 B**
5. Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses in der 15. Wahlperiode
6. Aufsichtsrechtliche Grundlage Aufsichtspflicht **15/854 K**
7. § 128 SGB IX in der praktischen Umsetzung: Prüfansatz und Prüfinstrumente der LVR-Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie - Entwicklungsideen, Praxiserfahrungen **15/564/1 K**
8. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
9. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **15/757 B**
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Anfragen und Anträge
- 11.1. Anfrage Queere Jugendeinrichtungen **Anfrage 15/26 Die FRAKTION K**
- 11.2. Beantwortung der Anfrage 15/26
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 4. Sitzung vom 20.01.2022
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 12:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 12:30 Uhr

Ende der Sitzung:

12:30 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** nachfolgend aufgeführte Mitglieder auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerinnen im Landesjugendhilfeausschuss:

Frau Bischof
Frau Kabata
Frau Heimann
Frau Koch

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt Frau Hendges vom Kolpingwerk Neuss und schlägt vor, dass die Verwaltung im Anschluss an die Präsentation von Frau Hendges vorträgt, wie sich die derzeitige Lage für Kinder und Jugendliche in der Ukraine darstellt.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 4. Sitzung vom 20.01.2022

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Bericht zur aktuellen Lage im Erinnerungsort Baranivka/Ukraine

Die Vorsitzende bittet Frau Hendges vom Kolpingwerk Neuss, die die Programmpartnerschaft zwischen dem Erinnerungsort Baranivka/Ukraine, der Berufsschule in Jaresky und dem Kopingwerk Neuss leitet, zu berichten.

Frau Hendges berichtet über die aktuelle Lage in der Oblast (Landkreis) Poltava. Poltava liegt zwischen Kiew und Charkiw und nimmt derzeit Flüchtende aus den Kriegsgebieten auf. Aktuell gibt es dort noch keine gravierenden Übergriffe.

Sie berichtet auch von den Arbeiten, die die Jugendlichen während ihrer Aufenthalte - zuletzt 2019 - übernommen haben und von den Lebensgewohnheiten der Menschen in der Ukraine.

Der Bericht wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigefügt. Frau Hendges ist für Fragen per E-Mail zu erreichen:

beate.hendges@kbw-koeln.org

LVR-Dezernent Herr Bahr versichert, dass das Projekt fortgeführt werden soll sobald ein Austausch wieder möglich wird.

Die Gesamtsituation stelle sich derzeit noch unübersichtlich dar, weil vor allem Mütter mit Kindern nach Deutschland kämen, die Zugang zu Betreuungsangeboten und psychischer Betreuung benötigen. Derzeit werde in den zuständigen Ministerien die Finanzierung für Brückenprojekte geklärt. Er weist darauf hin, dass ganze Einrichtungen aus der Ukraine

evakuiert würden. Diese müssten in Deutschland über das Bundesverwaltungsamt Köln gemeldet und verteilt werden. Die Verteilung der einzelnen Gruppen erfolge über die Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese übernehme die gezielte Vermittlung. Diesbezügliche Finanzierungen seien geklärt.

In Zusammenhang mit Informationen und weitergehenden Fragen verweist Herr Bahr auf die Internetseite des LVR-Landesjugendamtes Rheinland:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/landesverteilstelle/kinder_und_jugendliche_aus_der_ukraine/inhaltsseite_222.jsp

Auf die Frage von **Frau Natus-Can** nach einer weitergehenden Finanzierung für die Betreuung der geflohenen Mütter und ihrer Kinder antwortet **Frau Clauß**, dass derzeit Gespräche mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW geführt werden.

Frau Siemens-Weibring spricht den Schutz von Kindern und Frauen an, die immer wieder dubiosen Menschenhändlern ausgesetzt wären. **LVR-Dezernent Herr Bahr** appelliert, die geflohenen Menschen immer über die bestehenden Strukturen zuzuweisen. Die Mitglieder diskutieren eine Unterstützung vor Ort über zweckgebundene Spenden.

Die Vorträge von Frau Hendges und Herrn Bahr werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Bericht aus den Facharbeitskreisen vom 23.02.2022

Die Vorsitzende berichtet aus den Facharbeitskreisen.

Punkt 4.1

Beschluss eines Positionspapiers zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe

Vorlage Nr. 15/866

Herr Schnitzler bittet, die Überschrift des Positionspapiers anzupassen. Sie soll wie folgt lauten: "Positionspapier zum Fachkräftemangel". Weiter soll unter die kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen ein Punkt 19 eingefügt werden:

"Schaffung einer Systematik, die die unterschiedlichen Qualifikationen innerhalb multiprofessioneller Teams und in Bezug auf Aufstiegschancen monetär abbildet."

Frau Schmitt-Promny regt an, die Rahmenbedingungen über eine politische Gestaltung zu verändern.

Herr Schnitzler bittet die Verwaltung um eine Vorlage, wie mit dem Thema zunächst intern weiter umgegangen werden soll. Dazu regt er an, das LVR-Berufskolleg Düsseldorf und Dezernat 5 mit einzubinden.

Das Positionspapier soll dem Schulausschuss und dem Landschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben werden. Außerdem soll das Positionspapier mit den aktuellen Änderungen an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und an die Jugendämter im Rheinland übersandt werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** mit den o.g. Änderungen:

Das Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 15/866 beschlossen.

Punkt 4.2

Beschluss eines Positionspapiers zum Rechtsanspruch auf Förderung in der OGS Vorlage Nr. 15/845

Herr Schnitzler regt einige redaktionelle Änderungen an, die zu einer längeren Diskussion führen.

Die Vorsitzende appelliert, dieses Papier mit möglichst großer Mehrheit zu verabschieden und schlägt eine 10-minütige Beratungspause vor, um sich über die Änderungen zu verständigen.

Es wird danach folgende Änderung beschlossen:

Die Überschrift soll wie folgt lauten: "Positionspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter".

Das Positionspapier soll dem Schulausschuss und dem Landschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben werden. Außerdem soll das Positionspapier mit den aktuellen Änderungen an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und an die Jugendämter im Rheinland übersandt werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** mit den o.g. Änderungen:

Das Positionspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung in der OGS wird gemäß Vorlage 15/845 beschlossen.

Punkt 5

Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses in der 15. Wahlperiode

LVR-Dezernent Herr Bahr weist die Mitglieder auf die Möglichkeit einer Delegationsreise des Fachausschusses hin. Er bittet um Entscheidung ob, mit welchem thematischen Schwerpunkt, wohin und in welcher personellen Besetzung eine Delegationsreise durch die Verwaltung organisiert werden soll.

Es wird angeregt, sich in Skandinavien zum Thema frühkindliche Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu informieren.

Die Vorsitzende signalisiert grundsätzliches Interesse und bittet, sich in den jeweiligen Fraktionen und Mitgliedsorganisationen zu diesem Thema auszutauschen.

Herr Schnitzler schlägt aufgrund der weiter herrschenden Pandemie vor, eine Reise erst für Sommer 2023 zu planen.

Punkt 6

Aufsichtsrechtliche Grundlage Aufsichtspflicht Vorlage Nr. 15/854

Die Vorlage Nr. 15/854 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

§ 128 SGB IX in der praktischen Umsetzung: Prüfansatz und Prüfinstrumente der LVR-Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie - Entwicklungsideen, Praxiserfahrungen Vorlage Nr. 15/564/1

LVR-Dezernent Herr Bahr erläutert kurz die neu im LVR-Landesjugendamt Rheinland angesiedelte Aufgabe der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, die im LVR-Fachbereich Kinder und Familie angegliedert ist.

Frau Gerdes berichtet über die Arbeit der Prüfteams in den Leistungsbereichen Kindertagesbetreuung und Frühförderung. Es wurden Prüfkriterien für alle heilpädagogischen Leistungsbereiche erarbeitet und mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) abgestimmt. Dem Träger der Eingliederungshilfe wird ein gesetzliches Prüfrecht eingeräumt, um eine qualitativ angemessene Leistungserbringung und die wirtschaftliche Verwendung der Steuergelder zu gewährleisten. Es wurden Prüfkriterienkataloge erstellt, um die Qualität der Leistungserbringung zu sichern.

Die Darstellung der bisherigen praktischen Umsetzung des sich aus § 128 SGB IX ergebenden Auftrags wird gemäß Vorlage Nr. 15/564 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung über drei Themen:

1. Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Kinderpfleger*in
2. Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs
3. Weiterentwicklung der Raummatrix

Der Vortrag wird als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/757

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/757 die „Akademie Klausenhof gGmbH“, Klausenhofstr. 100 in 46499 Hamminkeln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 10

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet, dass das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) ab sofort zusätzliche Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen gewährt. Die verwaltungsmäßigen Vorgaben für die Förderung werden in Kürze erstellt und die Jugendämter informiert. Eine entsprechende Mitteilung des MKFFI sei während der Sitzung eingegangen.

Punkt 11

Anfragen und Anträge

Frau Natus-Can fragt nach der Anhörung vom 10.03.2022 im Landtag NRW zum Landeskinderschutzgesetz und Änderung des Kinderbildungsgesetzes. **LVR-Dezernent Herr Bahr** berichtet, dass die abschließende Entscheidung nunmehr beim Landtag und den Fraktionen liege und im April 2022 beschlossen und in der nächsten Legislaturperiode weiterentwickelt werden solle.

Punkt 11.1
Anfrage Queere Jugendeinrichtungen
Anfrage Nr. 15/26 Die FRAKTION

Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11.2
Beantwortung der Anfrage 15/26

Herr Bamler bedankt sich für die ausführliche Beantwortung der Fragen.

Die Beantwortung wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 12
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 30.04.2022

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 13.04.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa am Beispiel Baraniwka, Ukraine

Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., Standort Neuss

29.03.2022

Beate Hendges, Standortleitung Neuss



Kolping

Bildungswerk
Köln

Übersicht

1

Das Projekt allgemein

2

Aktuelle Situation

3

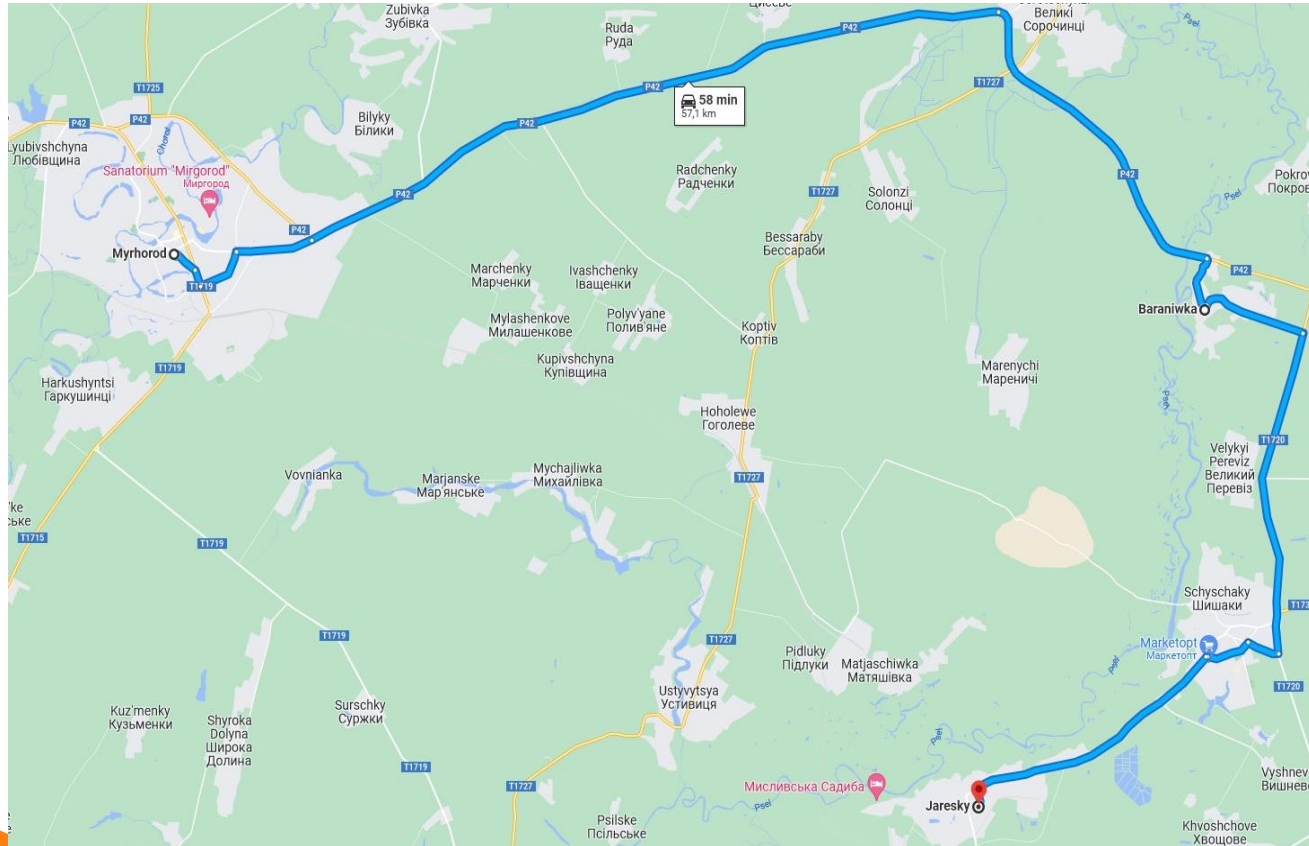
Was können wir tun?



Seit 2010 Programm-
Partnerschaft
zwischen
Baraniwka/der
Berufsschule in
Jaresky und dem
KBW Neuss



Baraniwka, Jaresky und die Region Poltava



dreamstime.com ID 177566216 © MomoIovanov

**Links: unsere Reiseroute
durch die Region Poltava**

**Oben: die Regionen/Oblaste
der Ukraine**



Der Erinnerungsort Baraniwka im Oblast Poltava

Das Dorf Baraniwka wurde am 10.11.1941 von deutschen Truppen im Zuge einer Vergeltungsmaßnahme überfallen und völlig zerstört.

14 Menschen wurden ermordet. Im Zuge des deutschen Rückzuges wurde das teilweise wieder aufgebaute Dorf am 17.09.1943 zum zweiten Mal völlig zerstört. Glücklicherweise konnte die gewarnte Bevölkerung sich rechtzeitig in den Wäldern verstecken, verloren dabei allerdings wiederum ihr Hab und Gut.

Seit 2010 begegnen sich Jugendliche des Kolping-Bildungswerks Neuss und ukrainische Jugendliche. Partner unserer Gruppe ist die Berufsschule in Jaresky geleitet von Svitlana Skorokhod, unterstützt von Olga Chub (Rentnerin, ehemalige Deutschlehrerin) als Dolmetscherin.

Bei den bisherigen Jugendbegegnungen in Baraniwka wurde z.B. an der örtlichen Gedenkstätte ein fünfzig Meter langer Weg vom Gedenkstein zu einer Statue angelegt, reparaturbedürftige Wege und Denkmäler erneuert und renoviert sowie Umbauarbeiten in der Grundschule in Baraniwka vorgenommen. Hier wurde eine marode Wand durch eine neue Wand ersetzt, um einen zusätzlichen Klassenraum zu schaffen. Des weiteren wurden Verschönerungsarbeiten in den Klassenräumen vorgenommen, Fenster gestrichen, Wände tapeziert und der Treppenabsatz zum Eingang erneuert.



Die handelnden Personen: Berufsschule und Bürgermeister

Unsere ukrainischen Partner



Links: Svitlana Skorokhod, Rektorin der Berufsschule, Cafer Sen, Ausbilder KBW, Olga Svets, stellv. Rektorin, Olga Chub, Dolmetscherin

Oben: Olga Chub, Wolodymir, Rektor der Grundschule in Baraniwka, Beate Hendges KBW, Mychailo Sulym, Bürgermeister (Dorfrada) von Baraniwka



Die handelnden Personen: „die Gasteltern“

Unsere ukrainischen Partner



Links: Olga Chub, Cafer Sen, Ausbilder KBW, Klaus Nörtershäuser LVR, Mykola Ostrowerchij, Gastvater und ehemaliger Kreisrat

Oben: Begrüßung unter Freunden: Cafer Sen KBW, Mascha Ostrowerchij, Mykolas Frau



Vorfahrt

Planung des nächsten Arbeitsprojekts

Meist im März findet die sogenannte “Vorfahrt” statt, bei der das nächste Arbeitsprojekt vor Ort besprochen wird.

Der Bürgermeister bespricht mit den Mitarbeiter*innen des KBW sein Vorhaben, es findet eine Ortsbesichtigung statt, Planung, zeitlicher Ablauf und Materialbeschaffung werden konkret festgelegt.

Das Foto zeigt rechts außen eine Mitarbeiterin des Schulamtes von Poltava und den amtierenden Kreisratsvorsitzenden. Das Projekt stößt vor Ort auf großes politisches Interesse.





Auswahl und Vorbereitung der Jugendlichen

Die teilnehmenden Jugendlichen rekrutieren sich aus den Jugend(berufs)hilfemaßnahmen am Standort Neuss.

Nach einer Informationsveranstaltung können sich Jugendliche für die Ukraine-Fahrt bewerben und durchlaufen eine „Probezeit“ in der sie sich durch gute soziale Kompetenzen empfehlen können.

Bei einer kurzen Vorbereitungsfahrt im Rahmen der politischen Bildung (hier z.B. Ausflug mit Übernachtung im IP Vogelsang) klärt sich oft schon, wer sich verlässlich an Absprachen hält, sich gut in die Gruppe einfügt und nachhaltig motiviert ist.





Aufenthalt mit Arbeitsprojekt in Baraniwka

Erfahrungen, die nachhaltig verändern

6 – 8 Jugendliche reisen schließlich im Mai / Juni für 14 Tage mit einem Ausbilder und einer Sozialpädagogin nach Baraniwka und lassen sich auf dieses Abenteuer ein.

Wenn sie abends im Dunkeln nach langer Fahrt ankommen, mit fremder Sprache, fremder Kultur und vor allem fremden Essen konfrontiert werden, wollen (fast) alle sofort wieder nach Hause.

Am Ende der Reise fließen Abschiedstränen, man verspricht sich in Kontakt zu bleiben und irgendwann wiederzukommen. Der ein oder andere hat dieses Versprechen auch schon wahr gemacht.





Gegenbesuch aus Jaresky

Jugendliche aus der Berufsschule No. 56 zu Besuch in Neuss

Im September erfolgt dann der Gegenbesuch.

Jugendliche der Berufsschule in Jaresky kommen mit ihrer Rektorin und der Dolmetscherin nach Neuss und freuen sich darauf, die Heimat ihrer neu gewonnenen Freunde kennenzulernen.

Gemeinsam wird in den Kolping-Werkstätten an einem Werkstück gearbeitet (z.B.

Frühstücksbrettchen aus Holz, Kapselheber aus Metall etc.), das dann als Souvenir mit nach

Hause genommen werden kann. Weiterhin stehen auf dem Programm der Besuch kultureller oder politisch relevanter Einrichtungen, aber auch der Freizeitspaß kommt nicht zu kurz.





Begegnungen

Erkenntnisse

„Wir kamen als Fremde und gingen als Freunde“: so pathetisch es klingen mag, aber so oder ähnlich haben sich alle abschließend geäußert, Teilnehmende wie Mitarbeiter*innen.

Die geknüpften Beziehungen und die damit verbundenen Emotionen sind der Schlüssel des nachhaltigen Erfolges. Eindringlicher kann man interkulturelle, soziale und personale Kompetenzen nicht vermitteln.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen die Gasteltern, Mascha und Mykola Ostrowerchiy, die gleichzeitig versorgen, verpflegen, anleiten, tröstend in den Arm nehmen, kleine Wunden, Blasen und Erkältungen heilen und für ausgleichenden Freizeitspaß sorgen.





Fazit

Fortführend dringend erwünscht



„Es ist gerade heute wichtig, das Bewusstsein und die Erinnerung an diese gemeinsame Geschichte in Europa wach zu halten, um nicht die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen.“

Zitat Martin Schulz, Präsident des europäischen Parlaments (2012 – 2017)



Aktuelle Situation vor Ort

Aktuell sind in der Region Poltava noch keine großen Übergriffe verzeichnet worden. Lediglich der Militärflughafen in Myrhorod wurde bislang zerstört.

Die Berufsschule in Jaresky nimmt Flüchtlinge aus den umkämpften Gebieten, vorwiegend aus Kiew und Charkiw, auf.

Alle Bewohner*innen der Region sind eingebunden in die notwendigen Arbeiten und verteilen Kleidung, Medizin, Hygiene- und Lebensmittel, stellen Betten auf und kochen für die Flüchtlinge und die „Ortsverteidigung“. Teilweise erhalten sie Lebensmittelspenden von Sponsoren. Das Militärhospital in Poltava wird auch von ihnen mit Essen versorgt.

Die Männer, die nicht als Soldaten eingezogen werden konnten, bewachen als sogenannte „zivile Wächter“ ein nahe gelegenes Gaswerk und die ortsansässige Zuckerfabrik und patrouillieren regelmäßig, auch nachts. Die Zuckerfabrik produziert noch, kann aber nicht mehr liefern, sondern gibt Zucker in Säcken zur Selbstabholung aus.

Man versucht so weit wie möglich das „normale Leben“ aufrecht zu erhalten, d.h. wer arbeiten kann, geht weiter zur Arbeit, Schüler und Schülerinnen werden online beschult, nur Grundschulkinder erhalten ihre Aufgaben telefonisch, da hier meist die Medienkompetenz noch nicht ausreicht.



Was können wir tun?

Für unsere Koop-Partner

- **Kontakt aufrecht erhalten durch regelmäßige Telefonate**
- **Moralischen Beistand leisten**
- **Solidarität zeigen**
- **Spendenkonto einrichten**
- **Hilfsgüter und Finanzmittel für Wiederaufbau zur Verfügung stellen**
- **Projekt fortführen sobald möglich**

Für die Geflüchteten hier

- **Sprachtests durchführen / Vorkenntnisse abklären / Eignungsüberprüfungen**
- **Integration der ukrainischen SuS an den Schulen begleiten**
- **Kleingruppenangebote zur Vorbereitung der Integration (Wie funktioniert Deutschland?)**
- **Einzelberatung / psycholog. Betreuung**
- **Unterstützung Alleinerziehender/ Alleinreisender**
- **Austauschcafés an 3 Standorten**
- **Vermittlung / Kontakte herstellen**

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
29. März 2022

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Praxisintegrierte Ausbildung zur*zum Kinderpfleger*in
Ausweitung der Ausbildungsstandorte und Förderung der Arbeitgeberkosten
2. Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs
3. Sachstand: Weiterentwicklung der Raummatrix

Praxisintegrierte Ausbildung zur* zum Kinderpfleger*in

- Kinderpfleger*innen sind lt. Personalverordnung Ergänzungskräfte (EK) in der Kindertagesbetreuung.
- Auch für diese Berufsgruppe besteht ein Fachkraftmangel
 - aufgrund des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung
 - aufgrund der Möglichkeit erfahrene EK-Kräfte auf Fachkraftstunden einzusetzen
- Die zweijährige Ausbildung erfolgte bis 20/21 ausschließlich in vollzeitschulischer Form an einer Berufsfachschule ohne Ausbildungsvergütung.
- Erstmalige Möglichkeit zur praxisintegrierten Ausbildung zum Schuljahr 2021/22 als Qualifizierungsmöglichkeit für Kita-Helfer*innen
- Verzahnung von Theorie und Praxisphasen während der zweijährigen Ausbildung. Es besteht mit der Ausbildungsstelle ein Arbeitsvertrag. Die Auszubildenden erhalten eine Vergütung.

Praxisintegrierte Ausbildung zur* zum Kinderpfleger*in

Erfahrung aus der ersten Anmeldephase:

- Hohe Anzahl an Interessierten für diese Ausbildung
- Nur wenige Berufskollegs mit dem Bildungsgang
- Rekrutierung neuer Zielgruppen für das Arbeitsfeld

Anzahl der Berufskollegs in NRW mit dem Bildungsgang

- 2021 / 2022: 16 Berufskollegs
- 2022 / 2023: mindestens 37 (Stand Dezember 2021)

[Liste der Schulstandorte \(wird fortlaufend aktualisiert\)](#)

Förderprogramm für Träger, die Arbeitsstellen für PIA-K bieten:

- 2021 / 2022: 32.600 € für die zweijährige Beschäftigung aus ESF-Mitteln
Fördervolumen: Bis zu 1.500 Personen, Anträge für 414 Personen
- 2022 / 2023: 32.600 € für die zweijährige Beschäftigung aus ESF- UND Landesmitteln
Fördervolumen: Bis zu 1.000 Personen

Praxisintegrierte Ausbildung zur* zum Kinderpfleger*in

Hinweis für Jugendämter und kommunale Schulträger

- „Die Einrichtung des Bildungsangebotes im Organisationsmodell praxisintegrierte Ausbildung zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin“ / zum „staatlich geprüften Kinderpfleger“ richtet sich nach der regionalen Nachfrage. Das Berufskolleg klärt in Gesprächen mit den Trägern, ob Interesse an der Einrichtung eines praxisintegrierten Bildungsganges besteht und ob die Zusagen der Träger quantitativ ausreichen, um den Bildungsgang einzurichten.“

Für Praxisstellen müssen die Jugendämter mit den Kitaträgern vor Ort sorgen. Am besten durch die Jugendämter im Rahmen der AG nach § 78 koordiniert.

- „Bei Schulen, die den Bildungsgang [...] bereits führen, ist ein Schulträgerbeschluss nicht erforderlich,[...]. Ggf. müsste lediglich eine Erhöhung der Zügigkeit beantragt werden.
Für die Schulträgerbeschlüsse über die Einrichtung der Bildungsgänge und die Zügigkeit an kommunalen Berufskollegs müssen die Schulverwaltungsämter der Städte und Kreise sorgen.

[Quelle: Handreichung zur Organisation PIA-K](#)

Themen

1. Praxisintegrierte Ausbildung zur*zum Kinderpfleger*in
Ausweitung der Ausbildungsstandorte und Förderung der Arbeitgeberkosten
2. Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs
3. Sachstand: Weiterentwicklung der Raummatrix

Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs

Grundlage **Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich** im Land NRW nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

2015 bis 2021

- Förderung von Fortbildungen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs auf dem Gebiet der **sprachlichen Bildung**
- Förderhöhe in 2021 für NRW gesamt **rund drei Millionen Euro**

Ab 2022

- Erhöhung der Förderung auf **rund 6,2 Millionen Euro** für NRW gesamt
- **Erweiterung der Themenschwerpunkte**, zu denen Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt und gefördert werden können

Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs

Themenschwerpunkte

Sprachliche Bildung (wie bisher)

Beobachtung und Dokumentation

- Fortbildungen zur Qualitätsentwicklung der Beobachtungs- und Dokumentationsprozesse in Kindertageseinrichtungen
- Fortbildungen zur Einführung digitaler Software für die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation

Medienkompetenz

- Fortbildungen zur Stärkung der Medienkompetenz des pädagogischen Personals
- Fortbildungen zur Entwicklung und Umsetzung von medienpädagogischen Angeboten

Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs neue Themenschwerpunkte der Förderung

Anti-Bias, vorurteilsbewusste Erziehung und soziale Inklusion, gesellschaftliche Diversität

- Fortbildungen zur Reflexion von Einstellungen und Handlungen des Personals
- Fortbildungen zur Stärkung der diversitätsbewussten und diskriminierungskritischen Kompetenzen des pädagogischen Personals
- Fortbildungen zur Einführung und Umsetzung des Anti-Bias Ansatzes

Aufarbeitung der Corona-Pandemie

- Fortbildungen zum Schutz und Erhalt der psychischen und physischen Gesundheit der Kinder

Themen

1. Praxisintegrierte Ausbildung zur*zum Kinderpfleger*in
Ausweitung der Ausbildungsstandorte und Förderung der Arbeitgeberkosten
2. Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs
3. Sachstand: Weiterentwicklung der Raummatrix

Weiterentwicklung der Raummatrix - Historie

September 2020	Beschluss des LJHA zur Weiterentwicklung der Raummatrix
April 2021	Gemeinsamer Entwurf der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Weiterentwicklung der Raummatrix, Positionspapier zur Herleitung der überarbeiteten Raummatrix (ein zusätzlicher Differenzierungsraum ab der 2. Gruppe, zwei ab der 6. Gruppe; ein zusätzlicher Raum für Familienzentren)
Juni 2021	Gespräch mit dem MKFFI Die aktuelle Raummatrix hat sich aus Sicht des MKFFI seinerzeit nicht ausschließlich auf die damaligen Raumbedarfe in den Tageseinrichtungen für Kinder bezogen, sondern schon damals absehbare und im Kibiz verankerte fachliche Entwicklungen berücksichtigt.
September 2021	Bedarf der räumlichen Erweiterung wird ebenfalls gesehen, es sind auch über den Vorschlag der LJÄ gehenden räumliche Erweiterungen vorstellbar und fachlich sinnvoll, die Kostenbelastungen der Träger müssen berücksichtigt werden, Landesförderung muss angepasst werden. Wunsch nach Einigung mit den KSpV. Vorschlag zur Einberufung der LAGöF.
Januar 2022	LEB begrüßt die Überarbeitung der Raummatrix und wünscht mehr Raumkapazitäten als von den LJÄ vorgeschlagen.
Juli 2021 bis Januar 2020	Unterschiedliche Gespräche mit unterschiedlichen Vertreter*innen der Kommunalen Spitzenverbände und deren Gremien. Vereinbarungen eines Kompromisstextes.

Kompromiss mit den Kommunalen Spitzenverbänden

„Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht und schlagen sich auch in dem **Erfordernis nach einem erweiterten, differenzierten Raumprogramm** nieder, das über die im Moment zur Anwendung kommende Raummatrix hinausgeht.

Fachlich begrüßen die AG der kommunalen Spitzenverbände NRW und die Landschaftsverbände ein differenziertes Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, das einer sozialräumlichen Öffnung der Kindertageseinrichtungen als Familienzentren und erhöhten pädagogischen Raumbedarfen Rechnung trägt. [...]

Kompromiss mit den Kommunalen Spitzenverbänden

[...] Hier sind insbesondere eine zunehmende Altersspreizung der betreuten Kinder, ein größerer Anteil an Kindern, die über Mittag betreut werden, eine zunehmende Sprachenvielfalt und ein Mehr an alltagsintegrierter Sprachförderung sowie eine Verlängerung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten zu nennen. Räume sollen entsprechend des Konzeptes und multifunktional genutzt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände NRW und die Landschaftsverbände fordern das Land NRW auf, die durch gesetzliche und fachliche Weiterentwicklungen der letzten Jahre veränderten Bedarfe und die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten im Rahmen der Investitionskosten sowie im Rahmen der Förderung von Mieten in Bestands- als auch in neuen Kindertageseinrichtungen vollumfänglich zu berücksichtigen.“

Nächster Schritt:

Abstimmung des Kompromisses in der LAGÖF Hauptversammlung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorlage Nr. 15/797

öffentlich

Datum: 28.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Schulausschuss	02.05.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	03.05.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	19.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung

Kenntnisnahme:

Der Entwicklungsstand des LVR-Projektes zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) wird gemäß Vorlage Nr. 15/797 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.

Beratung soll die Menschen noch **stärker und freier** machen.



Kinder und Jugendliche brauchen besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet** zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung des **Projekts Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde.

Die **Partizipation der Adressatengruppen** des LVR nach einem offenen „Peer-Ansatz“ im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausgestellt.

Es werden die Aktivitäten der vier Teilprojekte „BTHG 106+“, „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ bis zum **Ende der sog. Erprobungsphase der Teilprojekte am 30. Juni 2022** dargestellt.

Die abschließende **Bewertung** der SEIB-Projektarbeit hinsichtlich der **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse, Erfahrungen und Empfehlungen** erfolgt in der zweiten Jahreshälfte bis zum tatsächlichen Projektende im Dezember 2022 unter Federführung der Gesamtprojektleitung. Die Teilprojekte werden bis dahin in den Fachdezernaten in durchaus unterschiedlicher Weise eine Fortsetzung, einen Anschluss oder auch einen geordneten Abschluss finden.

Für eine vertiefende Diskussion der Arbeit der SEIB-Teilprojekte in den hierfür **zuständigen Fachausschüssen** sind jeweils **ausführliche Informationen in einer Anlage** dargestellt. Der Ausschuss für Inklusion hat hinsichtlich der menschenrechtsbezogenen Aspekte der Leitidee der Integrierten Beratung die Federführung im Beratungslauf.

Über das parallele Webportal-Projekt **LVR-Beratungskompass** zur Integrierten Beratung wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/797:

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung

Gliederung

1	Einleitung	3
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR.....	3
3	Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)	4
3.1	Gesamtprojekt	4
3.2	Teilprojekte.....	4
3.2.1	BTHG 106+	5
3.2.2	Fachberatung Kinderrechte.....	5
3.2.3	Peer-Bildungsberatung.....	6
3.2.4	Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung	7
4	Ausblick.....	8

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung der vier Teilprojekte des Projekts **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde. Über das parallele Webportal-Projekt LVR-Beratungskompass wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

Diese Vorlage berichtet in Folge der Vorlage Nr. 15/360 vom 16.08.2021 über die **Projektaktivitäten seit Sommer 2021**.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander

verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

3.1 Gesamtprojekt

Gegenstand dieses Projektes ist die Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte dezernatsübergreifende **Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens** des LVR im Sinne der o.g. Leitidee.

Die **Federführung** (Gesamtprojektleitung) wurde dem Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** übertragen.

Vor diesem Hintergrund stehen in festen monatlichen **Projektbesprechungen** der Stabsstelle mit den einzelnen Fachdezernaten und den **Gesamtprojektsitzungen** aller Projektbeteiligten die Themen Selbstbestimmung und Partizipation, Barrierefreiheit und inklusiver Sozialraum sowie die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung und Information im Sinne der Zielrichtungen des **LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“** im Vordergrund.

In 2021 wurden auch das neue **LVR-Diversity-Konzept** (vgl. Vorlage Nr. 15/584) und die **Grundsätze zum Gewaltschutz im LVR** (vgl. Vorlage Nr. 15/300) in das Gesamtprojekt fachlich eingeführt.

Der **Ausschuss für Inklusion** hat als Querschnittsausschuss die **Federführung für SEIB** in der politischen Vertretung.

3.2 Teilprojekte

Die Erprobungsphase im Sinne des Gesamtprojektes SEIB endet am 30. Juni 2022.

Gemäß Vorlage Nr. 15/797 erfolgt daher letztmalig eine gebündelte Darstellung dieser Projektarbeit. Die fachlich und personell selbstständigen Teilprojekte der vier LVR-Fachdezernate setzen die Arbeit teilweise in eigener Zuständigkeit fort.

Darauf wird im Weiteren jeweils hingewiesen.

Ausführliche Informationen der Teilprojekte finden sich insbesondere für die spezifischen Beratungen in den ausgewiesenen Fachausschüssen in der Anlage.

3.2.1 BTHG 106+

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Soziales** richtet sich mit personenzentrierter Beratung und Unterstützung **unmittelbar** an leistungsberechtigte Personen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und erprobt dies praktisch vor Ort in **drei Pilotregionen**. Praktisch alle 12 **Zielrichtungen** des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung **der UN-Behindertenrechtskonvention** finden fortlaufend Beachtung.

Am 27. Oktober 2022 ist eine **Fachveranstaltung dieses Teilprojektes** zu den Ergebnissen der Erprobungsphase „BTHG 106+“ geplant. Darauf aufbauend ist nach 2022 eine rheinlandweite Umsetzung beabsichtigt.

Der spezifische Ansatz der **Peer-Beratung** findet hierbei als LVR-Alleinstellungsmerkmal weiterhin eine besondere Berücksichtigung. Aus dem Projekt BTHG 106+ kam dementsprechend auch der entscheidende Impuls für ein dezernatsübergreifendes Vernetzungstreffen von Peers der verschiedenen Adressantengruppen der SEIB-Projekte (siehe Ziffer 5.1).

In der sehr ausführlichen Anlage wird unter Bezugnahme auf weitere BTHG-Vorlagen der Verwaltung erneut deutlich, wie **umfassend und komplex** sich diese Aufgabe im **Gesamtkontext BTHG** in den LVR-Dezernaten Soziales (Dezernat 7) sowie Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4, Fachbereich 41) darstellt.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Sozialausschuss**.

3.2.2 Fachberatung Kinderrechte

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** (Fachbereiche 42 und 43) erprobt mit dem Teilprojekt die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im LVR, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und der sich konzeptionell explizit mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) und deren Umsetzung im LVR befasst.

Im Projektverlauf wurde deutlich, dass es sich beim **Thema Kinderrechte** um einen **bedeutenden eigenständigen Schwerpunkt** der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Daher wurde der Projektname entsprechend angepasst. Auf den (auch) SGB VIII-bezogenen Begriff des Kindeswohls wird mittlerweile in der Bezeichnung der Fachberatung verzichtet.

Das Team der Fachberatung Kinderrechte unterstützte in Zusammenarbeit mit dem LVR-Focal Point zur UN-Behindertenrechtskonvention in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden auch aktiv die Durchführung des 4. LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte zum Thema **Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche** im November 2021.

Vorbehaltlich eines positiven politischen Beschlusses soll die erfolgreich in der fachlichen Arbeit des LVR etablierte Fachberatung Kinderrechte über den Projektrahmen SEIB hinaus **verstetigt werden**. Sie kann in hervorragender Weise zur dezernatsübergreifenden Umsetzung der **UN-Kinderrechtskonvention im LVR** im Sinne eines Focal Points und des LVR-Diversity-Konzeptes mit der Vielfaltsdimension Lebensalter beitragen.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Landesjugendhilfeausschuss**.

3.2.3 Peer-Bildungsberatung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung** (Fachbereich Schulen) erprobt einen originellen Schulungs- und **Empowerment-Ansatz für Schüler*innen** mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland.

Die Perspektive und authentische Stimme der Schüler*innen ist dem menschenrechtlichen **Partizipationsgebot** folgend unverzichtbar (auch) für die besondere Schulträgerschaft des LVR und seiner Beiträge zur Realisierung des Rechtes auf Bildung nach Artikel 24 BRK. Dies entspricht im Übrigen auch den partizipativen Zielen des mehrdimensionalen und intersektionalen **LVR-Diversity-Konzeptes**.

Der projekthaft im LVR entwickelte **edukative Ansatz** der „Peer-Bildungsberatung“ schafft dem Grunde nach zunächst einmal eine systemische **Voraussetzung für die Beratung von Schüler*innen durch Schüler*innen** vor Ort in bedeutenden Teilhabebereichen wie der persönlichen schulischen oder beruflichen Entwicklung und ihrer politischen Mitarbeit in Selbstvertretungsgremien auf Ebene der Kommune und des Landes. Erste Ansätze der Vernetzung konnten erprobt werden. Eine Verankerung der direkten **Peer-Beratung durch Schüler*innen** im engeren Sinne (vgl. die Entwicklung mit den KoKoBe in der Eingliederungshilfe) ist im Teilprojekt nicht erreicht worden.

Leider stehen nach derzeitigem Stand **keine finanziellen Mittel** zur Fortsetzung der Arbeit bereit. So wird **noch bis Mitte des Jahres** die Selbstvertretungskompetenz junger Menschen in den kooperierenden Schulen durch den LVR gefördert. Bis Ende 2022 kann das Projektteam die Ergebnisse z.B. in einem „Methodenkoffer“ sichern.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Schulausschuss**.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden sieht sinnvolle Umsetzungsperspektiven des entwickelten Empowerment-Ansatzes zum Beispiel im

Kontext des bundesweiten Netzwerkes „**Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage**“ oder bei der Einbindung von Schüler*innen in kommunale Prozesse der sog. „**Bildung für nachhaltige Entwicklung**“ und unterstützt gern entsprechende Sondierungen.

3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen.

Die **Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate** soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden. Auch hier erscheinen die Perspektiven der unmittelbar „Betroffenen“ über deren persönlichen Behandlungsprozess hinaus für den LVR als kommunalen Psychiatrieträger notwendig zur Verfolgung der Leitidee der Integrierten Beratung.

In der Erprobungsphase ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im **Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement** (FB 84) zu implementieren.

Verschiedene Einzelmaßnahmen wurden im Rahmen von SEIB im Dezernat 8 angestoßen und werden ab Mitte 2022 in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt.

Hierzu gehören die Adaption des **Dilemmata-Kataloges** des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen auf den Psychiatriebereich, die Implementierung des **Anti-Stigma-Programms** „In Würde zu sich stehen“ oder die partizipativ bzw. trialogisch konzipierte **Fortsetzung des Projektes** zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ als „Exzellente personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“.

Die erfolgreiche partizipative Überarbeitung des sog. **PsychKG-Merkblattes** wird aktuell gemäß Vorlage Nr. 15/920 dargestellt. Über das mittlerweile verstetigte gemeinsame **Beratungstelefon „Beratungskompass seelische Gesundheit“** der LVR-Klinik Langenfeld und des Psychosozialen Trägervereins e.V. in Solingen wurde gemäß Vorlage Nr. 15/388 bereits berichtet.

Besonders hervorzuheben ist die **Konstituierung eines „Trialogischen Beirates“** als fest in der LVR-Klinikverbundzentrale verankertes Strukturelement. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits auf der Grundlage einer im Projekt erarbeiteten Geschäftsordnung.

Nach erfolgreicher Arbeit **läuft das Projekt** „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ nach der Erprobungsphase **zum 30.06.2022 aus**.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Gesundheitsausschuss**.

4 Ausblick

Zur Jahresmitte endet nur die sog. **Erprobungsphase der Teilprojekte**, die für den abschliessenden Bericht der Gesamtprojektleitung ausgewertet wird. Bis Ende 2022 werden somit die **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse und Erfahrungen** in dem Versuch eines „LVR-Rahmenkonzeptes Integrierte Beratung“ gebündelt. Die Federführung hierfür liegt bei der **Gesamtprojektleitung** in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden.

Die beteiligten Fachdezernate haben jeweils **in eigener Zuständigkeit** über die Fortsetzung von Aktivitäten bzw. den Einsatz der für die Teilprojektaufgabe gewonnenen Fachkräfte über den 30.06.2022 hinaus zu befinden. Die politische Begleitung und Bewertung obliegt den oben jeweils ausgewiesenen Fachausschüssen.

Die Entwicklung und Erprobung eines personenzentrierten, auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteten sozialräumlichen Beratungsverständnisses ab Januar 2020 stellte in der **Corona-Pandemie** mit den sehr stark eingeschränkten Möglichkeiten der direkten persönliche **Begegnung vor Ort** eine besondere Herausforderung dar.

Die **Partizipation** der verschiedenen Adressatengruppen des LVR nach einem Peer-Ansatz ganz im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausgestellt. Das soll (nach Maßgabe der dann geltenden Corona-Schutzverordnung) noch in einem projektinternen „Peer-Tag“ im September 2022 in Köln mit der persönlichen Vernetzung der am Projekt vor Ort Beteiligten abschließen. Die konzeptionelle Auswertung der SEIB-Gesamtprojektleitung Ende 2002 wird auch darüber berichten.

L U B E K

Anlage

**Darstellungen der vier Teilprojekte bis
zum Ende der Erprobungsphase 30.06.2022**

- I. BTHG 106+**
> Federführend: Sozialausschuss

- II. Fachberatung Kinderrechte**
> Federführend: Landesjugendhilfeausschuss

- III. Peer-Bildungsberatung**
> Federführend: Schulausschuss

- IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung**
> Federführend: Gesundheitsausschuss

Inhaltsverzeichnis

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)	2
II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)	17
III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)	27
IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)	37

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Dr. Wolfgang Wiederer, Leitung (seit April 2020)

Jens Derksen (seit Juli 2019)

Abteilungsleitung: Beate Kubny

Inhaltsverzeichnis

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)	2
1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+	3
2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+	3
3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX	4
3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation	4
3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX.....	4
3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen	5
3.4 Qualifizierung des Fallmanagements	6
3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie.....	7
3.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	7
4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune).....	8
5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots	9
6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort	10
7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten	11
7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“	12
7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“ ..	12
7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“	12
8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+	12
8.1 Ausgestaltung der Partizipation	12
8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung.....	12
8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum	13
8.4 Barrierefreiheit herstellen.....	13

8.5	Zugänglichkeit von Informationen herstellen.....	13
9.	Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“	13
10.	Resümee	14

1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist beauftragt, die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes (LVR) sowie den Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 zu erproben. Die Erprobung der sozialräumlichen Beratung integriert den Auftrag, das Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche des Fachbereichs 73 im Dezernat Soziales (Dezernat 7) in einer angemessenen Form am Projekt zu beteiligen. Die Etablierung rheinlandweiter Beratungsangebote nach § 106 SGB IX erfolgt in enger Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate, um allen Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung vor Ort in den Kommunen anbieten zu können.

2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+

Die Umsetzung der (integrierten) Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgte in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des Dezernats 4 mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im Dezernat 7, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies weiterhin sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis sowie dem Rhein-Erft-Kreis des Teilprojektes BTHG 106+ ist der sukzessive Einstieg in die Beratung und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt.
- Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, ist es für die Ratsuchenden möglich, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen, wurde die Peer-Beratung an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in allen Pilotregionen etabliert. Die Peerberater*innen

der Pilotregionen nehmen an der Schulungsreihe zur Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe des Dezernates Soziales teil. Die Peer-Beratung an den KoKoBe ist ein Teil des LVR-Beratungsangebots.

Die systematische Planung des Projektes ermöglicht es, folgende Schritte durchzuführen: Ziele setzen, Maßnahmen planen und durchführen, Ergebnisse kontrollieren und anpassen. Die Einstiegsphase in 2019 war gekennzeichnet durch strukturelle und organisatorische Zielsetzungen. Mit dem Start der Arbeitsphase in 2020 erfolgten in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz vor Ort, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung. In der aktuellen Phase werden die Erfahrungen aus dem Projekt zusammengefasst und ausgewertet.

Die Planung und Umsetzung der Ziele ist an konkrete Maßnahmen/ Meilensteine gekoppelt. Der Grad der Zielerreichung wird durch die Umsetzung der Maßnahmen und die Datenerhebung abgebildet. Der Zielerreichungsgrad bemisst sich u. a. an den umgesetzten Meilensteinen und an den realisierten Handlungszielen und den damit verbundenen Maßnahmen. Im Dezember 2021 wurde ein Bilanzierungsworkshop mit den Berater*innen 106, den Mitarbeitenden der KoKoBe und den Peer Berater*innen durchgeführt. Alle Teilgruppen haben ihre Arbeit im Projekt reflektiert und konnten eine umfassende Zielerreichung feststellen. Die Ergebnisse der Datenauswertung fließen in diesen Abschlussbericht des SEIB-Teilprojekts ein und werden am 27.10.2022 in der Abschlussveranstaltung vorgestellt.

3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX

Das Dezernat 7 hat mit dem SEIB-Teilprojekt „BTHG 106+“ in drei Mitgliedskörperschaften, der Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis und dem Rhein-Erft-Kreis die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“ von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz erprobt. In diesem Kapitel werden Teilergebnisse im Kontext der Erprobung beschrieben.

3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation

Zur Implementierung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX wurden Prozessabläufe entwickelt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung des Stabes BTHG war das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Die AG bestand aus Mitgliedern der Dezernate 4 und 7. Die Beratungsdokumentation wurde mit dem LWL abgestimmt. Eine erste Version in PerSeh befindet sich im Testlauf. Um Beratungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfassen und dokumentieren zu können, wurde eine Zwischenlösung über das Programm EvaSys entwickelt und dem Fallmanagement zur Verfügung gestellt. Die EvaSys-basierte Dokumentation der Beratung und Bedarfsermittlung konnte am 01.09.2021 in die Systematik des LVR-Dezernates Soziales integriert werden.

3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes BTHG 106+ sowie weitere Mitarbeitende der Abteilung 74.60 (MPD) haben für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teilgenommen. Die Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate

4 und 7 unter Einbeziehung des Personalrates des LVR besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Zum Ende des Projektzeitraums stehen in allen Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 sowie 7 zur Verfügung. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung“ im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate 4 sowie 7 etabliert wird.

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. In den Modellregionen ist in den Beratungsräumen des LVR bereits eine Präsenz des Fallmanagements des Dezernates Soziales an einem Tag pro Woche gewährleistet; bis spätestens zum 30.09.2022 wird das Fallmanagement in allen Mitgliedskörperschaften an einem Tag in der Woche vor Ort präsent sein und Beratungen anbieten, soweit die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Absprache mit dem Fallmanagement können neben diesen festen Präsenztagen bei Bedarf auch weiterhin individuelle Termine vereinbart werden.

Die Fallzahlentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen und die anstehende rheinlandweite Etablierung der Beratungspräsenzen des Dezernates 7 geben Anlass, die Raumsuche der beiden Dezernate mit Unterstützung des Dezernates Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH (Dezernat 3) nach weiteren geeigneten Beratungsräumlichkeiten fortzuführen.

3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie eine Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 wird für erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen vor Ort in Präsenz angeboten. Coronabedingt waren die Präsenzen zeitweise ausgesetzt. Die Beratungen und Bedarfsermittlungen erfolgten in diesen Phasen digital und telefonisch. Trotz der coronabedingten Einschränkungen wurden viele Beratungsanfragen an die Berater*innen gerichtet; es wurden ca. 90 Beratungen dokumentiert. Zwischenzeitlich ist die LVR-Beratung vor Ort in den Pilotregionen etabliert und für die Beratung, Unterstützung sowie für die Erstbedarfserhebung fachlich und organisatorisch gut aufgestellt.

In allen Pilotregionen des Teilprojekts, der Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis, ist im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt. Die Beratungs-Standorte in den Pilotregionen bieten durch ihre Lage sozialräumliche Anknüpfungsmöglichkeiten für den informellen Austausch und die Vernetzung der Berater*innen vor Ort. Im Ausnahmefall wurde unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen eine Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort durchgeführt.

In der Pilotregion Stadt Duisburg liegt der Beratungsstandort in direkter Nähe zum Sozialamt und Rathaus der Stadt Duisburg. Den Berater*innen steht neben den Büros und Beratungsräumen auch ein Konferenzraum zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

In der Pilotregion Rhein-Erft-Kreis wurde in 2020 ein zusätzlicher Büroraum für die Beratung des Dezernates 7 angemietet. Der Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zur Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstelle in Bergheim.

In der Pilotregion Oberbergischer Kreis steht in der Kreisverwaltung in Gummersbach ein Beratungsbüro zu Verfügung. Der Standort bietet gute Kontaktmöglichkeiten zu den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung und unterstützt so den sozialraumintegrierten Charakter des LVR-Beratungsangebots.

Die Mitarbeitenden der Pilotregionen haben ihre Erfahrungen bei Beratung und Bedarfsermittlungen dokumentiert. Die Beratungsanliegen sind individuell, die Beratungszeiten liegen in der Regel zwischen 30 und 90 Minuten. Meist stehen die Beratungsanliegen in einem engen Zusammenhang zum Thema Wohnen. Die Beratung bei komplexen Hilfebedarfen sind zeitintensiver, so z.B. bei Persönlichen Budgets. Erstbedarfsermittlungen gestalten sich deutlich zeitintensiver. Mit Vorbereitung, Gesprächstermin und Erstellung BEI_NRW liegt der zeitliche Bedarf für die Erstbedarfsermittlung bei ca. 6-8 Stunden.

Nach Etablierung der gemeinsamen Beratungsstandorte in den Pilotregionen wurde das LVR-Beratungsangebot der Öffentlichkeit mit Presse vorgestellt. Die Landesräte Herr Bahr (Dezernat 4) und Herr Lewandrowski (Dezernat 7) haben auf der Veranstaltung im Oberbergischen Kreis am 19.01.2022 die Bedeutsamkeit des gemeinsamen dezentralen Beratungsangebots vor Ort betont. Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet. Die gemeinsame Beratung ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des BTHG im Rheinland und zur Unterstützung der gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.

3.4 Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind (ganz) neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI_NRW bzw. BEI_NRW-KiJu durchführen.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements war es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Die Themenverantwortlichen der Fachbereiche 72 und 73 haben in Zusammenarbeit mit der Projektleitung dazu beigetragen, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung Dezernat Personal und Organisation (Dezernat 1) für das Fallmanagement des Dezernates 7 anzubieten.

Nach § 97 SGB IX gilt es, neben fundierten Kenntnissen über Sozial- und Verwaltungsrecht sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX

und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren auch Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Das Fallmanagement des Dezernates 7 erhält innerhalb eines Zeitfensters von drei Jahren das Angebot sich in allen Kompetenzbereichen weiterzubilden. Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements berücksichtigt gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Die fachliche Qualifizierung, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 ff. SGB IX umfasst, ist zu gewährleisten.

Das SEIB Team BTHG 106 hat in Zusammenarbeit der AG Beratung des Stabs BTHG des Dezernat 7 einen Wegweiser zur Beratung nach § 106 SGB IX entwickelt und in das Fortbildungsprogramm integriert. Zwischenzeitlich wurde mehr als 100 Fallmanager*innen der Fachbereich 72 und 73 zum Wegweiser 106 geschult.

Die Erfahrungen der Berater*innen aus den Pilotregionen wurden durch das Projektteam in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut ausgewertet und sind in die Weiterentwicklung des Fortbildungscurriculums eingeflossen. Im Rahmen der Qualifizierung werden Seminarveranstaltungen zu 22 Themenbereichen angeboten. Die Auswertung des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung (Dezernat 1) hat gezeigt, dass die Veranstaltungen durch die Mitarbeitenden gut angenommen worden sind. Bis Ende Februar gab es 2008 Anmeldungen insgesamt für alle Module. Die Erprobung der Beratung und Unterstützung vor Ort hat verdeutlicht, dass die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erhöhte Anforderungen an eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung stellen.

3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat Soziales – entsprechend umgesetzt.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2021 wurde durch 70.10 (Strategischer Stab im Dezernat 7) ein Informationsflyer zur LVR-Beratung vor Ort entwickelt. Die Flyer wurden der Fachöffentlichkeit und kommunalen Partnern in den Pilotregionen zur Verfügung gestellt.

Um einen niederschweligen Zugang für Ratsuchende zu unterstützen, wurden für den E-Mail-Verkehr und für telefonische Kontakte zentrale Adressen bzw. zentrale Rufnummern initiiert. Die Stabstelle des Dezernates 7 hat die Vernetzung des SEIB-Teilprojekts mit dem Team des LVR-Beratungskompass übernommen. SEIB-Teilprojekt BTGH 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (<https://beratungskompass.lvr.de>) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (<https://www.lvr.de>).

4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune)

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat die Vernetzung der Beratungsangebote nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen vor Ort unterstützt. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ wurde entwickelt, um sich mit den Partner*innen vor Ort informell auszutauschen, die auch mit der Beratung von Menschen mit Behinderungen befasst sind.

In Anlehnung an die Vorlagen 14/2893 und 14/4053 wurden die kommunalen Partner*innen gezielt in die Erprobung der Beratung eingebunden. Die Veranstaltungsreihe des SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ zielte darauf ab, den Vernetzungsprozess zu unterstützen und die Akteur*innen vor Ort in Kontakt zu bringen. Themenbezogen werden in den Pilotregionen die kommunalen Partner*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen und Partner*innen in der Eingliederungshilfe einbezogen.

Mit dem Auftakt der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ im Frühjahr 2021 wurde die Fachöffentlichkeit in den Pilotregionen angesprochen. Gemeinsam mit den kommunalen Partner*innen wurden der informelle Austausch und die Vernetzung der Beratungsangebote vereinbart. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden fachlich durch Mitarbeitende der SEIB-Teilprojekte aus den Dezernaten 4 und 8 (Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen) unterstützt.

Die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren / Migration (SPKoM) haben die Vernetzung und Kooperation der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen unterstützt. In den Austausch wurden auch die Mitarbeitenden der „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) eingebunden. Mit der Expertise zur Beratung und zur Peer-Beratung haben sie den Austausch in Bezug auf alle drei Projektaufträge fachlich ergänzt. Pandemiebedingt wurde die Veranstaltung zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) – Austausch mit Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, den Inklusionsfachdiensten, den Rentenversicherungsträgern und kommunalen Kooperationspartner*innen - im März 2022 in einem digitalen Format in allen drei Pilotregionen durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, die Beteiligten zur Umsetzung des BTHG zu informieren und Netzwerktreffen in den Regionen anzustoßen.

Die KoKoBe der Pilotregionen haben sich zum Thema Weiterentwicklung regelmäßig an der Veranstaltungsreihe Beratung vor Ort beteiligt. Darüber hinaus haben sich die KoKoBe-Mitarbeitenden mit Unterstützung der Projektmitarbeiter*innen in Arbeitsgruppen ausgetauscht. Die Ergebnisse sind mit in das Rahmenkonzept „Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt – und Beratungsstellen“ eingeflossen.

Die Veranstaltungsreihe wird mit regionalen Präsenzveranstaltungen in den Pilotregionen, unter Einbezug der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, im Mai 2022 abgeschlossen. Diese Veranstaltungen mussten aufgrund der Pandemiesituation in das Frühjahr 2022 verschoben werden. Mit einer Veranstaltung in Präsenz soll den Vertreter*innen der Selbsthilfe und Selbstvertretung die Möglichkeit geboten werden, sich mit den LVR-Berater*innen zu vernetzen.

5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots

Die Beratung durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat Soziales nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag in der Woche. Die Barrierefreiheit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX bezieht sich auf die Aspekte Erreichbarkeit, Vertraulichkeit und Nutzbarkeit.

Die LVR-Beratungsstellen erfüllen Kriterien der Erreichbarkeit:

- allgemein zugänglich, gut erreichbar und barrierefrei,
- barrierefreie Beschilderung, Wegweiser im näheren Umfeld,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- gut erreichbarer Besucher*innen- und Behindertenparkplatz im näheren Umfeld.

Eine vertrauliche Beratungssituation wird gewährleistet durch:

- möglichst ansprechende Atmosphäre (z.B. Tageslicht),
- „geschlossene“ Räumlichkeit, die auch eine vertrauliche Beratung ermöglicht,
- bei Bedarf Nutzung größerer Besprechungsräume,
- Spiel- bzw. Lesecke für Kinder,
- auf Anfrage kann die Beratung aufsuchend erfolgen.

Der LVR stellt für die (barrierefreie) Nutzbarkeit erforderliche materielle Ressourcen zur Verfügung, dazu zählen:

- ein „Mobiles Office“ mit Telefon/Handy, Internetanschluss mit Zugriff auf die Standardsoftware (Zugang zu Fachverfahren z.B. PerSEH, AnLei, winCube, SAP),
- Büroausstattung (z.B. Drucker, Scanner, Fax) mit Laptop mit LTE (Token) oder VPN,
- barrierefreies Infomaterial,
- behindertengerechte Toiletten (in der Nähe),
- eigener Briefkasten und eigene Postanschrift.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für taubblinde Menschen übernommen. Das Dezernat 7 strebt an, bei Bedarf die Sprach- und

Integrationsmittler*innen (Sprach- und Integrationsmittler*innen im LVR-Klinikverbund / SIM) für die barrierefreie LVR-Beratung vor Ort zu nutzen.

Die Beratungsangebote in den Pilotregionen erfüllen die Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet auch, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement hat sich im Erprobungszeitraum über die Präsenzen vor Ort und die Vernetzung mit anderen regionalen Beratungsangeboten gute Kenntnisse über den jeweiligen Sozialraum angeeignet. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat u.a. mit den Veranstaltungen „Beratung vor Ort“ die Etablierung der LVR-Beratungsangebote unterstützt. Somit wird es möglich, dem Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Möglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe am Lebensmittelpunkt aufzuzeigen.

6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort

Die Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX sowie der Austausch mit Menschen mit Behinderungen haben verdeutlicht, dass die Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten ein wichtiger Aspekt ist, um die LVR-Beratung integriert zu gestalten. Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG.

Über den Einstieg in die Beratung und Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden in den Pilotregionen hinaus wird der modellhaft bereits entwickelte Ansatz der Peer-Beratung bei den KoKoBe weiter ausgebaut.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling im Rheinland (2014 bis 2018) wurde daher bereits 2019 an 5 Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe auf- und ausgebaut (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020“ vom 03.06.2019). Im Jahr 2020 haben 5 weitere KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen wurden hier berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der „Integrierten Beratung“ im SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist, widmet sich der

Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Das Projekt BTHG 106+ unterstützt die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Kontext des Aufbaus der Peer-Beratung. Peer-Berater*innen, die auch in der Selbsthilfe in den Regionen aktiv sind, wurden in den Vernetzungsprozess einbezogen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ konnte der Kontakt zwischen 106er Berater*innen und Vertreter*innen der Selbsthilfe angebahnt werden.

Der Themenschwerpunkt „Aufbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe“ und die Einbindung der Vertreter*innen der Selbsthilfe tragen u. a. dazu bei, dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt zu machen. Über die Vernetzungsangebote in den Pilotregionen wurden informelle Strukturen etabliert, die dazu beitragen, das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Die Aktivitäten des Projektes haben das Fallmanagement darin unterstützt, den Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu entwickeln. So kann z.B. durch eine Initiative des Vorsitzenden der AG Handicap in der Stadt Duisburg Peer Beratung auf Wunsch in den Beratungsräumen des LVR angeboten werden.

7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten

Die LVR-Dezernate 4 sowie 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate. Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten wurden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. Die SEIB-Teilprojekte haben dazu beigetragen, Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen zu identifizieren und Kooperationsmöglichkeiten bei der integrierten Beratung abzustimmen.

Ein Ergebnis der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekte ist es, dass mit der Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen ein Erfahrungsgewinn für die beteiligten Dezernate generiert werden konnte. Diese sind im Folgenden kurz beschrieben.

7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ plant mit dem Team Fachberatung des SEIB-Teilprojekts des Dezernates 4 eine Fortbildungsreihe zu den Themen Kindeswohl und Kinderrechte im Rahmen des Fortbildungscurriculums in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut.

7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat zum Thema Peer Bildungsberatung eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung zusammengearbeitet. Die Mitarbeitenden habe sich zu fachlichen Ansätzen informiert und zu den Erfahrungen in der Peer-Arbeit ausgetauscht.

7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ konnte an den Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden des SEIB-Teilprojekt des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen partizipieren. Die Projektmitarbeiter*innen haben sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ eingebracht. Besonders die Expertise zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Sprach- und Integrationsmittler*innen (Sprach- und Integrationsmittler*innen im LVR-Klinikverbund) bietet für die LVR-Beratung vor Ort die Chance, Beratung barrierefreier zu gestalten.

8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+

8.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe und der Kooperation der LVR-Beratung mit Peer Berater*innen vor Ort berücksichtigt. Den Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

Die konsequente Einbindung der Peer-Berater*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren und den Teilhabe-Mehrwert für Menschen mit Behinderungen zu steigern.

8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut wurden. Die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in

wahrnehmbarer Form erfolgen. Das Dezernat 4 sowie das Dezernat 7 qualifizieren die Berater*innen der LVR-Beratungsstrukturen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Personenzentrierung. Die Beratung sollte vorrangig am Beratungsstandort erfolgen, je nach individueller Lebenssituation gibt es für Ratsuchende die Möglichkeit, eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort zu vereinbaren.

8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum

Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entsteht vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

8.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung haben. Die Dezernate 4 und 7 haben gemeinsam das Instrument Feedbackbogen etabliert. Eine Arbeitsgruppe „Leichte Sprache“ war an der Entwicklung partizipativ beteiligt. Das Instrument bietet die Möglichkeit, die Qualität des Angebots zu optimieren und Barrieren in der Beratung zu beseitigen.

8.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen

Das Projekt „Digitales Beratungsportal“ leistet einen wichtigen Beitrag, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt 106+ unterstützt das „Digitale Beratungsportal“ in Zusammenarbeit mit der Stabstelle des Dezernates Soziales (70.10) durch Feedback in der Weiterentwicklung des Portals.

9. Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“

Das „Digitale Beratungsportal“ leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Dezernat 7 hat sich in Kooperation mit dem Team des Beratungsportals zu wichtigen Informationen für Ratsuchende abgestimmt. Es ist gelungen, die Beratung vor Ort und die Peer-Beratung an den KoKoBe im LVR-Beratungskompass sichtbar zu platzieren. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine große Bedeutung, da es Ratsuchenden einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglicht. Insbesondere kann es:

- einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten.
- Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren
- Ansprechpartner*innen zur Verfügung stellen.

- zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen dienen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen).

10. Resümee

Die Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ (Dezernat 4), „Peer-Bildungsberatung“ (Dezernat 5) und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ (Dezernat 8) zeigen Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ wird bis zum Sommer 2022 die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ abschließen. In den Pilotregionen werden die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der 106er Beratung, Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert.

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 konnte durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis und im Oberbergischen Kreis realisiert werden. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten der LVR einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Der kontinuierliche Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ tragen die Dezernate 4 sowie 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie die Erstbedarfsermittlung in drei Pilotregionen:

Im Projektverlauf konnten die strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Beratung und Unterstützung in den Mitgliedskörperschaften zu etablieren.

Die Erprobung hat verdeutlicht, dass die Etablierung des dezentralen Beratungsangebots mit komplexen organisatorischen Herausforderungen verbunden ist. Die Projektleitung hat sich an der Systematisierung des informellen Austauschs und der organisatorischen Abstimmung zu den dezentralen Beratungsräumen mit Dezernat 1 - Fachbereich 11, Dezernat 3 - Fachbereich 32.12, Dezernat 4 - Fachbereich 41.10 und Dezernat 7 - Fachbereich 71.10 beteiligt.

Die gestellten Aufgaben wurden vom Fallmanagement und den Leitungskräften der Dezernate mit großer Fachlichkeit und Professionalität umgesetzt. In allen drei Regionen gehört die LVR-Beratung vor Ort zum Abschluss der Projektphase zu den etablierten Beratungsangeboten. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch

ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX kann als ein Beitrag betrachtet werden, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Über die enge Kooperation der Dezernate 4 und 7 konnten Synergieeffekte für die LVR-Beratung vor Ort generiert werden. Unter anderem hat der Austausch der Berater*innen im Rahmen moderierter Veranstaltungen des Projekts BTHG 106+ dazu beigetragen, dezernatsübergreifend Erfahrungen bei der Etablierung des Beratungsangebots nutzbar zu machen.

Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe):

Die KoKoBe-Mitarbeitenden in den Pilotregionen waren in den Projektverlauf eingebunden. Sie haben mit ihren Erfahrungen und mit der bestehenden sozialräumlichen Einbindung die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort unterstützt. Im Kontext der Öffnung für weitere Personengruppen wurden u.a. die Themen: fachliche Qualifizierung, angemessene Beratungsmethoden sowie Beratungsschwerpunkte von den KoKoBe-Mitarbeitenden benannt. Eine regionalisierte Erweiterung des Beratungsangebots wurde in Bezug auf den Bedarf besonderer Personengruppen, insbesondere von Personen mit sprachlichen Problemen und Migrationsgeschichte, herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen und behinderungsspezifischen Anforderungen erörtert.

Die Öffnung der Beratungsangebote, insbesondere für Personengruppen mit speziellen Beratungsbedarfen, wird in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt. Die Öffnung ist auf die regionale Bedarfslage in den Mitgliedskörperschaften ausgerichtet und zielt darauf ab, die Schaffung von Doppelstrukturen bei Beratungsangeboten zu vermeiden. Bei der Weiterentwicklung der KoKoBe hat die Vernetzung mit den Beratungsangeboten nach § 106 SGB IX eine besondere Priorität. Der Projektauftrag wird mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland abgeschlossen.

Aufbau der Peer-Beratung:

Der kontinuierliche Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Über den Projektzeitraum ist es gelungen, in den Pilotregionen die Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen. Gemäß den Fördergrundsätzen gibt es im jeweiligen Trägerverbund Koordinator*innen, die Peers zur LVR-eigenen Schulungsreihe begleiten, die Peer-Arbeit und die Peer-Beratungen vor Ort organisieren und das Team der Peer-Beratenden bei ihrer Arbeit begleiten. Trotz der teils widrigen pandemiebedingten Einschränkungen konnten in den Pilotregionen bereits Peer-Beratungen durchgeführt werden. Ebenfalls konnten offene Sprechstunden und Informationsveranstaltungen bspw. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Förderschulen durchgeführt werden.

Peer-Koordinator*innen und –Berater*innen konnten sich zudem in die (digitale) Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ einbringen. Als positiver Aspekt hervorzuheben ist hier, dass die Peer-Berater*innen über das Kennenlernen der weiteren Beratungsstrukturen vor Ort Werbung in eigener Sache machen konnten. In allen Pilotregionen ist die Peer-Beratung bei der KoKoBe den Berater*innen 106 und kommunalen Partner*innen bekannt, Vernetzung und Austausch werden weiter gefördert und die Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter gestärkt und aufgebaut.

II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt:

Fachberatung Kinderrechte in Team 42.22 (Jens Arand)

Fachberatung Kinderrechte in Team 43.14 (Christina Muscutt)

Teilprojektleitung und Teamleitung 42.22 (Dr. Melanie Lietz)

Teilprojektleitung und Teamleitung 43.14 (Alexander Mavroudis)

1. Projektrahmen

Die Fachberatung Kinderrechte arbeitet seit November 2019 auf Grundlage der Beschlussvorlage 14/2746/1 zur „Sozialräumlichen Erprobung integrierter Beratung – SEIB“. Als eines von vier Teilprojekten ist sie an der Erprobung dezernatsspezifischer integrierter Beratungsstrukturen beteiligt.

Im Rahmen der Erprobungsphase in Dezernat 4 wurde die Fachberatung Kinderrechte neu aufgebaut. Durch die Verortung sowohl in Fachbereich 42-Kinder und Familien als auch in Fachbereich 43-Jugend wird den unterschiedlichen Bedarfen und Lebenslagen der Adressat*innen unterschiedlicher Altersgruppen Rechnung getragen. Durch die projektbedingte interne Öffnung und das übergreifend vernetzte Arbeiten mit den Teilprojekten der Dezernate 5, 7 und 8 ergibt sich eine organisationsweite Wahrnehmbarkeit der Kinderrechte als universales und obligatorisches Querschnittsthema.

Die Arbeit der Fachberatung Kinderrechte berührt somit die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“, insbesondere den Anspruch, Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz zu schützen.

2. Projektumsetzung

Kinder- und Jugendrechte werden im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als universale und obligatorische Menschenrechte verstanden. Dabei spielen neben Schutz- und Förderrechten die Beteiligungsrechte junger Menschen eine zentrale Rolle. Dies wird durch die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgte Novellierung des SGB VIII nochmals untermauert. Eine wichtige Adressat*innengruppe sind hier Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die ein Recht auf besondere Förderung und Teilhabe haben. Auch wenn Kinderrechte im Sinne eines „weiten Inklusionsbegriff“ für alle Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen gelten, soll ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendliche mit Behinderung gelegt werden.

Vor diesem Hintergrund will auch die Fachberatung Kinderrechte die Rechte aller Kinder und Jugendlichen hervorheben, präsenanter machen und schützen – und dabei junge Menschen mit (drohender) Behinderung besonders in den Blick nehmen. Insofern ist der stete Austausch mit der Stabstelle Inklusion und Menschenrechte ebenso wichtig, wie die eigenständige Verortung des Themas Kinderrechte im LVR insgesamt wie besonders im LVR-Landesjugendamt.

Der Anschluss an das Dezernat 4 als Landesjugendamt mit seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII und die Umsetzung des Teilprojektes im Rahmen einer klassischen Fachberatung bedingt, dass im Rahmen der Umsetzung keine unmittelbare Peer-Arbeit vor Ort geleistet wurde.

2.1 Die interne Wirkrichtung zu den LVR-Dezernaten 5, 7 und 8

Mittels der etablierten Konzepte und Instrumente der LVR-Fachberatung Kinderrechte werden die sozialräumlich ausgerichteten Initiativen innerhalb des SEIB-Gesamtprojektes unterstützt, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen zu berücksichtigen, zu würdigen und zu schützen. Adressat*innen sind dabei die Mitarbeiter*innen relevanter LVR-Fachabteilungen sowie, mittelbar, Fachkräfte und auch Besucher*innen aus LVR-Einrichtungen.

Neben den projekt- und themenbezogenen Arbeits- und Kommunikationssettings haben sich mit jedem der drei anderen Teilprojekte konkrete Kooperationen zur Durchführung von Schulungsmodulen, Workshops und (Inhouse-)Veranstaltungen etabliert oder sind in Planung:

- Die Fachberatung „Kinderrechte“ koordiniert das quartalsweise tagende SEIB-Beratungsnetzwerk und bereitet relevante Fachthemen an den Schnittstellen auf. Es handelt sich um ein LVR-internes informelles Kommunikations- und Kooperationsnetzwerk mit allen beteiligten Fachdezernaten.
- Die Peer-Bildungsberatung in Dezernat 5 „Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung“ wird von der Fachberatung Kinderrechte durch das Schulungsmodul „Meine Rechte“ unterstützt.
- Im LVR-Dezernat 7 „Soziales“ wird an der Schulung der LVR-Fallmanager*innen mitgewirkt (Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl“).
- Die Kolleg*innen aus Dezernat 8 „Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen“ werden bei ihren Workshops zu Kinderrechten und Partizipation im kinder- und jugendpsychiatrischen Kontext unterstützt.

Die Fortschreibung dieser gewachsenen Vernetzung und Kooperationen wird vorbehaltlich der entsprechenden Beschlusslage auch über das Projektende hinaus mitgedacht.

2.2 Die interne Wirkrichtung im Dezernat 4

Gleich mehrere gesellschaftliche und politische Diskurse haben der Auseinandersetzung mit Schutz, Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Vorschub geleistet. Die Debatte um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und einer EU-Kinderrechtsstrategie, die SGB VIII-Novellierung, die Vorlage des Gesetzentwurfs zum neuen NRW-Landeskinderschutzgesetz und das LVR-Gewaltschutzkonzept berühren nahezu sämtliche Arbeitsfelder in Dezernat 4. Es wurde und wird zugleich zunehmend deutlich, dass es sich bei den Kinderrechten um ein bedeutendes eigenständiges Schwerpunktthema der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Die Dezernatsleitung griff diese Impulse auf und führte mit der Fachberatung Kinderrechte im Oktober 2021 eine Große Dezernatskonferenz mit dem Schwerpunktthema Kinderrechte durch, in deren Rahmen die Anschlussfähigkeit in vielfältigen Bezügen und an zahlreichen Schnittstellen innerhalb des Dezernates herausgearbeitet wurde. Die Dezernatskonferenz hat im Rahmen eines dialogischen Austauschs zu einer deutlichen Klärung beigetragen, welche Bedarfe es in den Teams und Fachabteilungen im Dezernat 4 in Bezug auf die Verankerung von Kinderrechten gibt. Heraus kristallisiert haben sich eine ganze Reihe an Anknüpfungspunkten zu Arbeitsfeldern und Themen, bei denen eine Fokussierung der Kinderrechtsperspektive mit Unterstützung der Fachberatung zukünftig zielführend erscheint:

- Angebote für Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern
- Kinder mit und ohne Behinderung im Übergang zur Kindertagesbetreuung und im Übergang zur Schule
- Trägerqualität in Kindertageseinrichtungen
- Sozialraumorientierung in der Kindertagesbetreuung (insbesondere Familienzentren)
- (Interdisziplinäre) Frühförderung
- Schnittstelle zum Fallmanagement in FB 41 (BTHG-Beratung)
- Jugendhilfeplanung
- Jugendförderung, z.B. Jugendsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Ganztagschule
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Ausbau von Kommunalen Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ (Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut der Koordinationsstelle Kinderarmut)
- Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe-Fachstelle „Gehört werden“

- Inklusionspädagogische Konzeption für Kindertagesbetreuung
- (Institutioneller) Kinderschutz als Querschnittsthema

Die Fachberatung Kinderrechte unterstützt dabei als Tandem mit je einer Stelle im Fachbereich 42 und Fachbereich 43 die thematische Verzahnung der Bereiche „Jugend“ und „Kinder und Familien“. So haben zum Beispiel die Akteur*innen im Bereich der Frühen Hilfen und kommunalen Präventionsketten gegen Kinderarmut häufig Berührungspunkte zur Kindertagesbetreuung und können so aus zwei Perspektiven angesprochen werden. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Initiativen zur verbesserten Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ oder der Gütesiegelzertifizierung Familienzentrum NRW.

Im Anschluss an die dezernatsübergreifende Konferenz hat die Fachberatung die gesammelten Themen und Anknüpfungspunkte in den Arbeitsspeicher für zukünftige Aktivitäten aufgenommen. Es besteht fachbereichsübergreifend großes Interesse, den Erfahrungsaustausch fortzusetzen und die Vernetzung in neue gemeinsame Initiativen mit der Fachberatung Kinderrechte münden zu lassen. Der deutlich gewordene Bedarf ist zudem Grundlage für das zukünftige Aufgabenprofil der Fachberatung nach Abschluss des SEIB-Projektes.

Weiterhin hat die Fachberatung Kinderrechte an relevanten Diskussionen innerhalb des Dezernates mitgewirkt, es wurden und werden Stellungnahmen verfasst und Publikationen erstellt (Arbeitshilfen, Praxisberichte usw.). Im Berichtszeitraum erfolgte dies beispielsweise in Form von:

- Beiträgen zu einer Arbeitshilfe zur Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, zu einem Beratungskonzept der Abteilung 42.20 sowie der Beratung von Familienzentren.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen von Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“.
- Stellungnahmen zu Referent*innenentwürfen (zum Beispiel zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten).

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Fachberatung etabliert hat und anschlussfähig ist zu den Regelabläufen des Dezernates.

2.3 Die externe Wirkrichtung in die Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Rheinland: Beratung und Fortbildung

Neben der beschriebenen internen Ausrichtung adressiert die Fachberatung Kinderrechte im Rahmen der thematischen Kontexte der Teams 42.22 „Fachthemen und Fortbildung“ und 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut“ insbesondere die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland. Auch hier hat sie ein breites Leistungsspektrum etabliert und bietet

- Themenspezifische Fachberatung der Kolleg*innen an relevanten Schnittstellen
- Fachveranstaltungen für Kommunen und Träger
- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Fachvorträge, Fachveranstaltungen)
- Mitwirkung an Inhouseveranstaltungen

Konkret wurden folgende Angebote gemacht oder sind geplant:

Datum	Format	Titel	Infos / Kooperationen / etc.
03.05.2021	Digitaler Fachtag	Inklusion in der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	in Kooperation mit dem Elternverein „mittendrin e.V. Köln“ (43.14/42.22)
19.05.2021	Digitaler Fachkongress „Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag“ 2021 – Fachforum mit Podiumsdiskussion	Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita	in Kooperation mit Henriette Borggräfe (42.22)
24.08.2021	Digitaler Fachtag	Partizipation und Kinderrechte in Kita („Jede*r kann Partizipation“)	in Kooperation mit Janina Passek (42.22)
21.09.2022	Digitaler Workshop	Partizipation in Kita und OGS	LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14/42.22)
22.09.2022	Workshop in AG §78 Stadt Hückelhoven	Kinderrechte und Partizipation	(43.14)
24.09.2022	Digitaler Workshop	Kinderarmut – Armutfolgen – Armutssensibles Handeln	LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14)

26.10.2021	Große Dezernatskonferenz im Dez. 4	„Kinderrechte im LVR- Dez 4 – Querschnittsaufgabe und Schnittstellen“	in Kooperation mit Dezernatsleitung 4
19.11.2021	LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte	Gewaltschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Moderation einer Arbeitsgruppe (43.14/42.22)
30.11.2021	digitales Vernetzungstreffen	Projektkommunen des LVR-Förderprogramms „Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern“	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
24.03.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
29.03.2022	Digitales Vernetzungstreffen Patentprojekte für Kinder psychisch- und/oder suchtkranker Eltern	Kinderrechte und Schutzkonzepte	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
19.05.2022	Digitales Werkstattgespräch	Inklusion und Kinderrechte	in Kooperation mit dem LVR- Fachbereich 41 (43.14)
07.- 10.06.2022	Didacta Fachmesse/-kongress (verschoben)	N.N.	Im Rahmen der Teambezüge / evtl. als Kompetenzteam mit einem Beitrag zur Woche der Begegnung (43.14/42.22)
22.- 23.06.2022	Workshops für Fachkräfte der stationären Jugendhilfe	Kinderrechte erleben	in Kooperation mit Fachstelle „Gehört werden!“ (43.14/42.22)

XX.06.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
25.08.2022	Fachtag	Alle Kinder haben gleiche Rechte- Teilhabechancen für alle Kinder ermöglichen	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)
XX.09.2022	Fachtag	Peer-Arbeit im Rheinland	Kooperationsveranstaltung aller SEIB-Teilprojekte
XX.10.2022	Web-Sprechstunde	Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland	42.22 Fachthemen und Fortbildung
24.- 25.11.2022	Workshop beim Fachtag der landesgeförderten Jugendsozialarbeit	Kinderrechte	In Kooperation mit Michelle Magaletta, 43.13 (43.14)

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer

Ein weiteres Instrument der LVR-Fachberatung ist die Fachöffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissenstransfers. Auf diese Weise werden sowohl die Kolleg*innen innerhalb der eigenen Organisation als auch externe Adressat*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzenden Politikfeldern (z.B. Schule, Gesundheit) sowie die erweiterte Fachöffentlichkeit angesprochen.

In Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurden zwei Social-Media-Beiträge produziert und platziert. Auf diese Weise konnten recht erfolgreich neue Adressat*innengruppen auf das Thema Kinderrechte und das diesbezügliche Engagement des LVR fokussiert werden.

Die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen gehört nicht in das Aufgabenprofil des Landesjugendamtes und bildet daher keinen eigenständigen Schwerpunkt der Fachberatung Kinderrechte. Gleichwohl hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass es gute Anlässe geben kann, diese punktuell anzubieten – wie zum Beispiel im Rahmen der Woche der Begegnung, der Workshop-Gestaltung im Rahmen der Studenttage des LVR-Berufskollegs, der Mitwirkung an den Peer-Schulungsmodulen des SEIB-Teilprojektes in Dezernat 5 oder auch der Erarbeitung von Workshops für Fachkräfte und Patient*innen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik Krefeld (in Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt in Dezernat 8).

Im Berichtszeitraum wurden folgende Angebote der Öffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers gemacht:

Datum	Format	Titel
07. -11.06.2021	Padlet / digitale Pinnwand	Woche der Begegnung: „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte“
Juni/Juli 2021	Publikation/ Newsletter Kinder- und Jugendarmut 43.14	Schwerpunktthema „Kinderrechte in der Pandemie“
20.09.2021	Social-Media-Beitrag	Weltkindertag „Jedes Kind hat Rechte“
Oktober 2021	Publikation / Jugendhilfereport	Kinderrechte
20.11.2021	Social-Media-Beitrag	Internationaler Tag der Kinderechte
N.N.2022	Publikation / Jugendhilfereport	Schwerpunktthema „Partizipation und Ausgrenzung“
N.N. 2022	Publikation/ Jugendhilfereport	Kinderrechte und Inklusion
07.-10.06.2022	Kinderrechte-Quiz / Shout-Box / N.N.	Woche der Begegnung
20.09.2022	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Weltkindertag
20.11.2022	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Internationaler Tag der Kinderrechte
2022	Publikation / Arbeitshilfe (Konzeptionierung)	Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung

Sämtliche vorgenannten Ansätze und Angebote sollen dafür sensibilisieren, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben, dass diese nicht optional, sondern obligatorisch sind und dass im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention stets im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen gehandelt und entschieden werden muss: im alltäglichen Zusammenleben, in professionellen Arbeitsbezügen sowie bei relevanten politischen Entscheidungsprozessen.

2.5 Schnittstellen und Einschätzung zum Projekt „Beratungskompass“

Das dem SEIB-Projekt zugrundeliegende Eckpunktepapier sieht vor, mit dem LVR-Beratungskompass ein flankierendes und unterstützendes Tool zur Sozialräumlichen Integrierten Beratung zu erproben.

Die konkrete Content-Erstellung bedarf der jeweils spezifischen Expertise der einzelnen Fachabteilungen und Teams aus Dezernat 4 und muss deshalb von den entsprechend zuständigen Fachkolleg*innen erbracht werden.

3. Bilanzierung der Erprobungsphase

Im Sommer 2022 wird das Projekt der Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung enden, der Anspruch, sozialräumliche und personenzentrierte Beratungsstrukturen vorzuhalten hingegen wird bleiben. Zentrale Voraussetzung hierfür sind Erhalt und Ausbau von professionsübergreifenden Netzwerken. Das SEIB-Projekt hat in diesem Sinne wichtige Grundlagen entwickelt.

Die strukturelle Entscheidung dafür, das Teilprojekt in Dezernat 4 als Fachberatung in den Fachbereichen 42 und 43 anzulegen, erwies sich im Projektverlauf zunehmend als hilfreich. Es ermöglichte die rasche Rollenfindung und Profilierung eines Kompetenzteams mit dem Themenschwerpunkt Kinderrechte und dem oben beschriebenen vielfältigen Aufgabenportfolio. Die Wahrnehmbarkeit des Themas stieg verbandsweit und in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft im Rheinland spürbar an. Die Fachberatung Kinderrechte hat proaktiv daran mitgewirkt.

Ähnliches lässt sich mit Bezug auf die Teilprojekte der Dezernate 5, 7 und 8 und auch das Gesamtprojekt bilanzieren. Das Teilprojekt des Dezernates 4 wurde als Fachberatung von allen Beteiligten angefragt, um die Kinderrechtsperspektive, eine entsprechende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der anderen Teilprojekte zu integrieren. Es sind übergreifende Beratungsstrukturen und konkrete Kooperationen gewachsen, in denen die Expertise der Fachberatung Kinderrechte eine wesentliche Rolle spielt. Hier zeigt die Erfahrung, dass insbesondere die dezernatsübergreifende Arbeit einen Qualitätsgewinn für die Arbeitsprozesse innerhalb des LVR darstellt. Auf diesem Weg war und ist es möglich, unterschiedliche Expertisen und professionelle Perspektiven zusammenzuführen und zu nutzen. Das bedeutet nicht nur kollegiale Unterstützung; es verbessert zudem die Qualität der Leistungen und Maßnahmen und letztlich der Angebote an die verschiedenen Adressat*innen.

Ein wichtiges Instrument war und ist hier, neben der beratenden Unterstützung der Kolleg*innen in den anderen Teilprojekten, das neu aufgebaute und durch die Fachberatung Kinderrechte koordinierte Beratungsnetzwerk als kollegiales, dezernatsübergreifendes, fachliches Austauschforum.

Die gewachsene Fachberatung Kinderrechte versteht sich als zentrale Anlaufstelle zu Kinderrechten sowie als Multiplikator für damit einhergehende aktuelle Entwicklungsaufgaben. Sie ist Impulsgeberin für die Bündelung inhaltlicher Schnittstellen und den Ausbau von Kooperationsbezügen innerhalb des Verbandes und trägt durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie Wissenstransfer zur Sensibilisierung und

Bewusstseinsbildung für die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohender) Behinderung bei. Ihr Alleinstellungsmerkmal liegt in der sowohl internen als auch externen Ausrichtung der Aktivitäten.

4. Ausblick zur Zukunft der Fachberatung Kinderrechte im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Wie aus den voranstehenden Ausführungen deutlich wird, geht das Thema Kinderrechte mit dauerhaften Anforderungen einher, welche originär zu den Aufgaben des LVR als überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII gehören. Mit der Fachberatung Kinderrechte im Dezernat 4 ist eine verantwortliche Anlaufstelle im LVR etabliert worden, die das Thema Kinderrechte weiterhin sowohl verbandsintern als auch extern durch Fachberatung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit platziert. Dieses durch SEIB initiierte Angebot sollte nun „dauerhaft im Aufgabenspektrum des Landesjugendamtes verankert werden“ (Auszug aus dem Protokoll des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom 25.11.2022, TOP 17, Seite 9).

Mit der biografischen Orientierung in Fachbereich 42 auf Kinder und Familie und in Fachbereich 43 auf Jugendliche wird es vor allem darum gehen, die gewachsene dezernatsinterne Vernetzung weiterzuentwickeln. Zudem soll die Fachberatung die Kolleg*innen in relevanten Teams dabei unterstützen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Handlungsfeldern in den Blick zu nehmen. Die im vorliegenden Bericht angesprochenen Große Dezernatskonferenz hat hier vielfältige Kooperationsmöglichkeiten deutlich gemacht.

Auch die Zusammenarbeit mit den anderen LVR-Dezernaten hat sich bewährt und sollte anlassbezogen fortgesetzt werden. Das aufgebaute dezernatsübergreifende Beratungsnetzwerk bietet hier einen geeigneten informellen Ort, um sich über Themen und Anliegen auf der operativen Ebene kollegial auszutauschen und relevante Initiativen und Maßnahmen frühzeitig unter dem Gesichtspunkt der Kinderrechte zu beraten.

Extern soll das Thema Kinderrechte an relevante Adressat*innen bei Jugendämtern, im Einzelfall auch an Träger und Akteursgruppen aus anderen Politikfeldern (wie z.B. Schule) herangetragen werden, um für die Rechte von Kindern einzutreten und zu sensibilisieren. Als Instrumente sind hier Beratung sowie bedarfsgerechte Fortbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können in ausgewählten Settings, wie z.B. der LVR-Woche der Begegnung, Ansätze erprobt und entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, zu beraten und zu ermutigen, diese aktiv einzufordern.

Die Fachberatung Kinderrechte könnte somit auch zukünftig als „Fachstelle“ den Partizipationsgedanken aufgreifen und darüber hinaus eine vernetzende Funktion übernehmen. Dabei sollten die gewachsenen dezernatsübergreifenden Beratungsstrukturen beibehalten und weiterentwickelt werden, um damit den positiven Erfahrungen der LVR-internen Vernetzung Rechnung zu tragen und das Thema Kinderrechte als LVR-weiten Mainstreamingansatz zu etablieren.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs und Wolfgang Thiems, Leitung

Lisa Seitz und Lena Harjes (studentische Elternzeitvertretung)

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

1. Konzept Projekt Peer-Bildungsberatung

In dem Projekt Peer-Bildungsberatung wird ein personenzentrierter Ansatz in den Blickpunkt genommen und es findet eine Unterstützung „auf Augenhöhe“ statt.

Als vorrangige Projektziele sind folgende zu nennen:

- Diversitätssensible Handlungskompetenzen: Die Peer-Bildungsberater*innen sehen ihre Behinderung als **ein** Merkmal der Vielfalt an und erlangen erweiterte Kenntnisse über das Konzept der Diversität. Sie wirken über die Weitervermittlung der Kenntnisse und über die Anwendung dieser Kenntnisse im Rahmen von Diversitäts-Trainings als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen. Über die Vernetzung mit anderen Peer-Bildungsberater*innen, Peer-Berater*innen aus anderen Projekten und weiteren Schüler*innen werden sie in ihren Handlungskompetenzen gestärkt
- Empowerment: Über das Wirken als Diversitätsbotschafter*innen werden die Peer-Bildungsberater*innen im Selbstwert gestärkt (empowert). Sie wissen, wie sie bei Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung adäquat reagieren können und an wen sie sich diesbezüglich (in ihren Sozialräumen) wenden können. Wichtige Ansprechpartner*innen zu Beratungsangeboten zur Inklusion (in Schule, beim Übergang Schule/Beruf, Freizeit) und themenspezifische Informationsportale im Internet sind bekannt.
- Der partizipative Ansatz soll den Bedürfnissen der LVR-Schüler*innen gerecht werden und gleichzeitig deren Empowerment unterstützen.
- Die von den Peer-Bildungsberater*innen beratenen und insoweit trainierten gleichaltrigen Peers entwickeln ihrerseits Empowerment und diversitätssensible Handlungskompetenzen weiter (Multiplikator*innenrolle).
- Im Umfeld der Peer-Bildungsberater*innen nimmt durch deren Aktivität die Diversitätssensibilität und inklusive Haltung zu. Vorurteile, auch gegenüber Menschen mit Behinderung oder Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, nehmen ab.

Zum Ende der Projektlaufzeit ist die gemeinsam entwickelte **Workshopreihe erprobt und evaluiert.**

Da es sich bei der Peer-Bildungsberatung um ein Teilprojekt des Projektes SEIB handelt, ist auch die gesamt-projektinterne Vernetzung und Zusammenarbeit mit den drei weiteren Teilprojekten in Dezernat 4, 7 und 8 ein wichtiger Bestandteil. Über regelmäßige Termine der SEIB-Gesamtprojektgruppe sowie durch regelmäßige Austausch-Treffen der SEIB-Mitarbeiter*innen ist der Kommunikationsfluss im Gesamtprojekt gewährleistet. Eine Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 7 findet auch über das Mitwirken bei der Workshopreihe statt. In Zukunft werden auch seitens des Projektteams Workshops von Dezernat 8 unterstützt.

2. Module

Aus den Interviews und der Literaturrecherche wurde abgeleitet, welche Themen für eine modulare Workshopreihe wichtig und sinnvoll sein könnten. Folgende Module wurden entwickelt:

Meine Stärken: In diesem Modul geht es für die Schüler*innen darum, sich ihrer eigenen Stärken spielerisch bewusst zu werden, diese auch mal laut auszusprechen und Ideen zu entwickeln, wie sie ihre Stärken noch nutzen können.

Meine Rechte: In diesem Modul wird darüber gesprochen, was es bedeutet, Rechte zu haben. Schwerpunktartig werden die Grundrechte, die Kinderrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention behandelt.

Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind: In diesem Modul geht es darum, sich seiner eigenen vielfältigen Merkmale und Erfahrungen bewusst zu werden, und insbesondere Gemeinsamkeiten der Schüler*innen zu thematisieren. Das Merkmal „Behinderung“ wird dabei im Sinne des Diversitätsansatzes als **ein** Merkmal von Vielfalt angesehen. Andere Merkmale, wie z.B. Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung spielen aber eine genauso gewichtige Rolle. Die Übung „Identitätsmolekül“ beispielsweise regt zur Reflexion der eigenen verschiedenen Zugehörigkeiten und zum Erkennen der Vielschichtigkeit an als auch zum Entdecken von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Gruppe

Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung: Für alle Schüler*innen nimmt neben der Reflexion der eigenen Sichtweisen bei diesem Modul die Entwicklung einer vorurteilsbewussten Haltung eine besondere Rolle ein. Beispielhafte Fragestellungen sind: „Warum haben Minderheiten oft mit Vorurteilen zu kämpfen, was kann man dagegen tun, dass man diese übernimmt?“, „Welche Menschen diskriminiere ich ggf. selbst?“, „Welche Rollenklischees habe ich im Kopf über mich, wie wirken diese sich aus?“.

Insbesondere für die zukünftigen Unterstützung- und Informationsangebote der Schüler*innen wird vertieft, wie mit Diskriminierung (von einem selbst, bei anderen) umgegangen wird und welche Ansprechpartner*innen und diskriminierungsspezialisierten Beratungsstellen es in ihrem Sozialraum gibt.

Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung. Wir setzen uns füreinander ein: In diesem Modul wird konkret überlegt, wie die teilnehmenden Schüler*innen sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung - ganz im Sinne des Peer-Ansatzes - einsetzen können.

3. Peer-Ansatz

Entsprechend der Projektziele wird für die Peer-Bildungsberatung eine weite Definition von „**Peer**“ verwendet: Die Peer-Bildungsberater*innen beraten oder trainieren etwa gleichaltrige Schüler*innen. Es gilt: „Alle Schüler*innen beraten alle Schüler*innen, die schon einmal ausgeschlossen oder diskriminiert wurden“. Die Inhalte der Workshopreihe sind insgesamt zwischen den Begrifflichkeiten der „Peer-Education“ und des „Peer-Counseling“ zu verorten: Während bei letzterem der Schwerpunkt auf Beratung liegt, liegt der Fokus von „Peer-Education“ auf der Vermittlung von Wissen, auch im Zusammenhang mit der Reflexion von Vorurteilen, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen¹. Die Bezeichnung „Peer-Bildungsberatung“ als Projekttitel soll dieser Verknüpfung von Beratung und Wissensvermittlung Rechnung tragen.

Durch die Workshopreihe sollen die teilnehmenden Schüler*innen in der Lage sein, ihre Mitschüler*innen (Peers) in einer Art Lotsenfunktion auf Augenhöhe zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu unterstützen, ggf. Teile der Workshopreihe in späteren Durchgängen zu übernehmen und über Beratungsangebote zu informieren. Hierzu wird für und mit den Schüler*innen ein jeweils auf die sozialräumliche Situation angepasster Reader (Textbuch) entwickelt. In dem Reader werden die zentralen Inhalte und zentralen Begriffe der Workshopreihe sowie die durchgeführten Übungen erläutert. Außerdem werden Beratungsstellen, die sich sozialräumlich in der Nähe der jeweiligen Schule befinden, aufgeführt. Den Schüler*innen soll nach der Workshopreihe an den Schulen ein*e Pat*in (z.B. Vertrauenslehrer*in) zur Seite gestellt werden, der*die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

Unterstützung und Trainings fanden in den LVR-Schulen statt. Die Formate werden gemeinsam und individuell überlegt: für eine*n Schüler*in kann das Gespräch „am Kiosk nebenan“ dazu dienen, das Erlernte umzusetzen. Ein*e andere*r Schüler*in möchte ggf. einen Input im Sportverein geben oder in der benachbarten (Regel-)Schule eine Diversitätsübung durchführen. Nebenbei werden andere Schüler*innen und ggf. weitere Ansprechpartner*innen für die Themen sensibilisiert.

4. Rahmenbedingungen

Durch die pandemische Lage, die damit einhergehende zeitweise Schließung der Schulen und die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen der Schulen wurde die ursprünglich konzipierte Projektumsetzung erschwert, die Workshopreihen starteten später als geplant und die Partizipation der Schüler*innen war gegenüber dem

¹ Backes & Schönbach, 2002

Präsenzformat reduziert. Gleichwohl ist es gelungen, in das Projekt zu starten und wichtige Erkenntnisse für die weitere Gestaltung – auch unter anhaltenden pandemischen Bedingungen – zu gewinnen.

Die Teilnahme an der Workshopreihe ist freiwillig. Das Angebot sollte möglichst partizipativ gestaltet werden, d.h., dass ein gewisser inhaltlicher Rahmen aus dem Projekt heraus gemeinsam mit den Schüler*innen ausgesucht wird.

Als Zielgruppe wird die Schülerschaft der 8. und 9. Klassen angesprochen, am einfachsten ist die direkte Ansprache der LVR-Schüler*innenvertretungen, die weitere Schüler*innen für die Schulung werben.

Die Workshopreihe wurde nach jedem Durchgang in Bezug auf Inhalte und Übungen überarbeitet. Da an den beteiligten Schulen unterschiedliche Zeiträume für die Durchführung der Workshopreihe vorhanden standen, wurden die Inhalte auch diesbezüglich immer wieder angepasst.

Das hatte zur Folge, dass der Ablauf der Workshopreihe für alle Schulen jeweils sehr individuell gestaltet wird.

Neben der Beteiligung anderer SEIB-Teilprojekte wurden auch externe Stellen eingeladen, wie z.B. die Beratungsstelle Schlau, die sich mit den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt beschäftigt.

5. Modellstandorte

Die Erprobung der Workshopreihe fand zunächst in ausgesuchten Modellregionen statt (Zum einen ist dies die „Rheinschiene“ Köln-Düsseldorf-Duisburg und zum anderen die Städteregion Aachen. Insgesamt konnten bislang fünf Schulen für den ersten Durchgang der Workshopreihe gewonnen werden. Workshopreihen an zwei weiteren Schulen sind derzeit in Planung. Es konnte sichergestellt werden, dass alle LVR-Förderschwerpunkte in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ vertreten sind. Mit den Schulleitungen, potentiellen Pat*innen und Mitgliedern der jeweiligen Schüler*innenvertretungen möglicher Modellförderschulen des LVR haben vor Beginn der Workshopreihe Gespräche stattgefunden, um die Rahmenbedingungen für die Durchführung, die Aspekte der Barrierefreiheit und die für die Schüler*innen interessante Themen zu besprechen.

LVR-Anna-Freud-Schule, Köln (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Im Februar und März 2021 fand die Workshopreihe erstmalig an der LVR-Anna-Freud-Schule an drei Terminen in der Online-Variante statt. Der Workshop war in diesem Fall als Blockveranstaltung (je 225 Minuten mit Pausen) konzipiert worden. An dieser Workshopreihe haben acht Schüler*innen teilgenommen. Neben den eigenen Inhalten und Übungen konnten in der Workshopreihe an der LVR-Anna-Freud-Schule sowohl Expert*innen aus den Dezernaten 4 und 7 als auch eine Mitarbeiterin einer Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe) sowie eine Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied der Landesschüler*innenvertretung begrüßt werden, um über modulspezifische Themen oder ihre eigene Arbeit zu berichten.

Erfreulicherweise gab es an der Anna-Freud-Schule unmittelbar Schüler*innen, die grundsätzlich dazu bereit wären, selbst an anderen Schulen Übungen anzuleiten.

LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

Ab Juni 2021 fand an der LVR-David-Hirsch-Schule der erste Durchgang in der onlinebasierten Variante an drei Terminen (je 90 Minuten) mit acht Schüler*innen statt.

Nach den Sommerferien bis zu den Herbstferien wurde die Workshopreihe mit einer zweiten Gruppe bestehend aus 13 Schüler*innen in Präsenz durchgeführt. Auch hier konnte wieder auf die Expertise von SEIB-Kolleg*innen aus den Dezernaten 4 und 7 sowie der Peer-Beratung der KoKoBe zurückgegriffen werden.

LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg (Förderschwerpunkt Sprache)

Nach den Sommerferien 2021 bis zu den Herbstferien 2021 wurde die Workshopreihe in Präsenz mit 12 Schüler*innen durchgeführt. An der LVR-Gutenberg-Schule standen fünf Termine zur Verfügung, sodass alle Themen bearbeitet werden konnten. Bei den Schüler*innen handelte es sich ausschließlich um Schüler*innenvertretungen der achten und neunten Klassen. Wiederum gab es externe Beiträge aus den Dezernaten 4 und 7 sowie von einer Peer-Beraterin der KoKoBe. Auch hier besteht bei mehreren Schüler*innen nach der Beendigung der Workshopreihe Interesse, sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung zu engagieren. So wird ein Treffen mit der Bezirksschüler*innenvertretung stattfinden.

LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf (Förderschwerpunkt Sehen)

Der Workshop wurde seit den Sommerferien 2021 halbjahresbegleitend in Präsenz mit 13 Schüler*innen durchgeführt, sodass für jedes Modul mehrere Termine (jeweils 90 Minuten) zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Workshopreihe wurde u.a. ein Film gedreht, für den einzelne Schüler*innen zu der Workshopreihe interviewt wurden und der im Intranet und im Facebook-Auftritt des LVR erschien.

LVR-Johanniterschule, Duisburg (Förderschwerpunkt Sehen)

Die Workshopreihe wurde seit den Herbstferien 2021 bis zum Ende des Schulhalbjahres in Präsenz durchgeführt und fand in einer Klasse mit neun Schüler*innen statt, sodass sich die Schüler*innen untereinander bereits kennen. Für die Termine standen jeweils 90 Minuten zur Verfügung.

LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)

Die Workshopreihe wurde im März mit insgesamt 28 Schüler*innen durchgeführt. Aufgrund der hohen Zahl an Interessierten wurden die Schüler*innen in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Workshopreihe hat mit jeder Gruppe an jeweils zwei Projekttagen stattgefunden.

Der inhaltliche Schwerpunkt lag hier auf den Modulen „Meine Stärken“, „Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“, da diese Themen derzeit wichtig für die teilnehmenden Schüler*innen sind.

6. Welche Ziele konnten in der Erprobungsphase des Projektes erreicht werden?

Trotz der schwierigen Bedingungen, die aufgrund der pandemischen Situation während der Erprobungsphase bestanden haben, war es möglich, einen Großteil der vorrangigen Projektziele zu erreichen.

Es war geplant, die Workshopreihe an fünf LVR-Förderschulen bis zum Ende der Erprobungsphase durchzuführen. Dieses Ziel wurde erreicht. Insgesamt wurde die Workshopreihe an sechs Schulen, in unterschiedlichen Formaten, durchgeführt. Dadurch konnte auch eine sehr diverse Schülerschaft angesprochen werden. Es wurde ein Konzept mit Inhalten und Übungen für die Workshopreihe erstellt, das für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schulen flexibel einsetzbar ist.

Zusätzlich wurde die Workshopreihe im Rahmen des Tages der Vielfalt am LVR-Berufskolleg Düsseldorf vorgestellt und Teile des Moduls „Meine Rechte“ durchgeführt.

Die teilnehmenden Schüler*innen konnten ihre Kenntnisse zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung erweitern. In jeder Stunde wurde am Ende eine kurze Evaluation durchgeführt, um zu sehen, in wieweit die behandelten Themen verstanden wurden und ob die Schüler*innen etwas Neues erfahren haben. Die Evaluationen sind in den meisten Fällen positiv ausgefallen. Außerdem wurde an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in der letzten Stunde ein Quiz mit den Schüler*innen durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die Schüler*innen auch Inhalte, die relativ weit zurücklagen, noch gut in Erinnerung hatten.

Weiterhin konnten die Schüler*innen für ihre eigenen Stärken, und wie sie diese einsetzen können, sensibilisiert werden. Durch unterschiedliche Übungen konnte außerdem gezeigt werden, dass die Schüler*innen, bei allen Unterschieden, die sie haben, auch sehr viele Gemeinsamkeiten haben, die sie verbinden.

Auch wenn die Möglichkeiten aufgrund der Pandemie, sich schulübergreifend in Präsenz zu treffen, nicht gegeben waren, konnten die teilnehmenden Schüler*innen erste Erfahrungen als Diversitätsbotschafter*innen machen. Einerseits wurde z.B. von einem Schüler ein Referat zu den behandelten Themen vor seiner Klasse gehalten. Andererseits konnte eine Vernetzung einiger Schüler*innen zumindest über Videokonferenzen gelingen. So war es auch möglich, dass Schüler*innen der Anna-Freud-Schule zusammen mit Schüler*innen der Gutenbergschule als „Peer-Educators“ eine Übung an der Johanniterschule durchgeführt haben. Außerdem waren Beteiligte der Landesschüler*innenvertretung NRW und Bezirksschüler*innenvertretung Aachener Land im Online-Austausch mit vielen LVR-Schüler*innen während der Workshopreihe. Außerdem haben Schüler*innen der Gutenbergschule online einen Erklärfilm zu Workshopinhalten entwickelt. Schüler*innen der Karl-Tietenberg-Schule standen für Interviews im Rahmen der Entwicklung eines Imagefilms zur Verfügung.

Weiterhin wurden den Schüler*innen einerseits während der Workshopreihe, andererseits im Nachgang über den „Reader“ Adressen und Links von Beratungsstellen in ihrem Sozialraum zur Verfügung gestellt. Das dient einerseits dazu, dass die Schüler*innen, die an der Workshopreihe teilgenommen haben wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können. Andererseits besteht natürlich die Möglichkeit, dass sie dieses Wissen an andere Schüler*innen weitergeben und so als Diversitätsbeauftragte tätig werden.

Außerdem wurden die Schüler*innen nach Themen, die für sie interessant sind, gefragt, und es wurde versucht, diese Themen in die Modulinhalte einzuarbeiten. So bestand an der Johanniterschule z.B. Interesse daran, einen Block zum Thema LGBTIQ+ zu machen, was im Modul „Vielfalt – Wir sind genauso wie wir sind“ auch behandelt wurde. So wurde das Ziel, eigene Ideen und Wünsche der Schüler*innen zu berücksichtigen, erreicht.

Im Rahmen des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ konnte auch die im SEIB-Projekt angestrebte Vernetzung der beteiligten Dezernate vorangebracht werden. So hat sich Dezernat 4 an der Durchführung der Workshopreihe beteiligt, indem die Mitarbeiter*innen im Rahmen des Moduls „Meine Rechte“ ihre Expertise zum Thema Kinderrechte beitrugen. Mit Dezernat 7 gab es eine Zusammenarbeit durch Gastbeiträge der Peer-Berater*innen der KoKoBe's.

Eine wissenschaftliche Begleitung fand durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Universität Köln, jetzt Hochschule Hannover) statt.

7. Was ist bis zum Ende der Projektlaufzeit noch geplant?

Bis zum Ende der Projektlaufzeit ist geplant, die Workshopreihe an weiteren LVR-Förderschulen durchzuführen.

Im Rahmen der Erprobungsphase werden weitere Aktivitäten in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ stattfinden. Neben einer weiteren geplanten Workshopreihe an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule - möglicherweise gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule, die nach den Sommerferien an dieser Schule unterrichtet werden - werden Peer-Aktivitäten, die für die Schüler*innen interessant sind, weiter durchgeführt. Von großem Interesse ist hier die Erstellung von Filmen zu einzelnen Workshopinhalten wie z.B. „Meine Rechte“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“ oder dem Umgang mit Diskriminierung in Zusammenarbeit mit dem LVR-Medienzentrum in Düsseldorf.

Möglich ist auch, dass es zu einer Workshopreihe zusammen mit Regelschulen, sinnvollerweise Schulen, mit denen die LVR-Förderschulen bereits in Kontakt stehen oder auch Institutionen der Jugendhilfe und Vereinen kommt, je nachdem, wie sich die pandemische Situation entwickelt und welche Kooperationen möglich sind.

Die Umsetzung der Workshopreihe mit LVR-Förderschulen und Regelschulen gemeinsam kann zu einem inklusiveren Umgang miteinander im Sozialraum führen. Dies erfordert in der Umsetzung intensive und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, die mit fortschreitender Bewältigung der Corona-Pandemie wieder möglich werden dürften.

Des Weiteren wird sich das Projekt an dem geplanten Fachtag des SEIB-Projektes beteiligen. Aus Sicht des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ ist inhaltlich geplant, Gelingensbedingungen und –möglichkeiten des Peeransatzes für eine Schule der Vielfalt aufzuzeigen und zu diskutieren.

Nach Ablauf der Erprobungsphase besteht leider nach derzeitigem Stand keine Möglichkeit, das Projekt zu verlängern, da nach Ablauf der Projektzeit keine finanziellen Mittel zur Erhaltung der Stellen zur Verfügung stehen.

8. An welchen Stellen konnte das Projekt nicht so umgesetzt werden wie geplant und wie wurde darauf reagiert?

Aufgrund der teils massiven Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie war eine Durchmischung der Schüler*innen aller teilnehmenden Schulen, wie ursprünglich geplant, nicht möglich. Aus diesem Grund findet und fand die Workshopreihe an den LVR-Förderschulen der Modellregionen zu jeweils unterschiedlichen Zeiten statt.

Ebenso war es aufgrund der Corona-Pandemie zunächst nicht möglich, die Workshopreihe in Präsenz durchzuführen. Hier ist es gelungen, eine digitale Version der Workshopreihe zu entwickeln. Die für die Präsenz geplanten Übungen wurden so überarbeitet, dass es möglich war, sie im Rahmen einer Videokonferenz durchzuführen. Da die Schüler*innen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten gerade auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien unterschiedliche Möglichkeiten und Bedarfe haben, wurde die Workshopreihe nur an jeweils einer Schule online durchgeführt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die digitale Durchführung eine Alternative sein kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Insgesamt hat sich zwar gezeigt, dass die onlinebasierte Variante etwas schwieriger umzusetzen ist. Das liegt einerseits daran, dass alle Beteiligten von einer funktionierenden WLAN-Verbindung abhängig sind. Andererseits ist es bei einer Präsenzveranstaltung leichter, auf die Bedürfnisse der Schüler*innen einzugehen. Um zu gewährleisten, dass die interessierten Schulen alle an der Workshopreihe teilnehmen können, war es dennoch wichtig, eine onlinebasierte Variante durchzuführen und so auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie möglichst frühzeitig mit der Workshopreihe beginnen zu können.

Schwierig war ebenso die Vernetzung der Projektmitarbeiter*innen mit den Schüler*innen, aber vor allem der Schüler*innen der teilnehmenden Schulen untereinander. Während die Projektmitarbeiter*innen noch die Möglichkeit hatten, über betreuende Lehrkräfte oder Schulleitungen an die Schüler*innen heranzutreten, musste aufgrund der pandemischen Lage auf eine Vernetzung der Schüler*innen untereinander bislang nahezu komplett verzichtet werden. Dies hatte vor allem technische Gründe, da es nicht möglich ist, z.B. unterschiedliche „moodle“-Zugänge der einzelnen Schulen oder der Projektmitarbeitenden miteinander zu verknüpfen. Ein für das Projektteam angeschaffter Zugang für die Projektmitarbeiter*innen wurde aus diesem Grund wieder abgemeldet. Auch der Zugang über eine andere Plattform war nicht möglich, da es oftmals datenschutzrechtliche Bedenken bei der Nutzung gab oder die Umsetzung sich als nicht praktikabel herausstellte.

Nichtsdestotrotz wird derzeit wieder daran gearbeitet, mit interessierten Schüler*innen ein Präsenz-Treffen zu organisieren, sobald die pandemische Lage es zulässt.

9. Inwieweit wurden Aspekte der Barrierefreiheit beachtet?

Barrierefreiheit ist ein zentrales Thema bei der Planung und Durchführung der Workshopreihe gewesen. Im Vorfeld wurde für jeden Förderschwerpunkt eine Checkliste erstellt, welche Aspekte der Barrierefreiheit zu beachten sind. Entsprechend wurden Präsentationen erstellt und Übungen ausgewählt, dass möglichst jede*r Schüler*in (ggf. mithilfe von Inklusionsbegleiter*innen) teilnehmen konnte. Wenn es bei einzelnen Übungen doch einmal zu Schwierigkeiten kam, haben die Projektmitarbeiter*innen die Schüler*innen bei der Durchführung unterstützt.

Es wurde darauf geachtet, möglichst einfache Sprache zu nutzen. Für den Förderschwerpunkt „Hören“ wurde möglichst viel visualisiert, inklusive der Aufgabenstellungen. Beim Förderschwerpunkt „Sehen“ wurde darauf geachtet, alles zu verbalisieren. Außerdem wurden die Unterlagen für den Förderschwerpunkt „Sehen“ im Voraus an die Schüler*innen geschickt, damit sie die Möglichkeit hatten, sich diese vor der Veranstaltung mit Hilfe eines Screen Readers anzusehen. Bei der Bearbeitung von Arbeitsblättern waren die Projektmitarbeiter*innen im Bedarfsfall behilflich.

Außerdem wurde bei Vorgesprächen mit Lehrkräften und Schulleitungen jeweils im Vorfeld der Workshopreihe besprochen, welche Aspekte der Barrierefreiheit für die jeweiligen Schüler*innen zu beachten sind.

10. Inwieweit haben die Schüler*innen einen Nutzen vom Beratungskompass des LVR?

Der Beratungskompass ist ein Instrument für Menschen die Beratung suchen, auf unkompliziertem Weg die richtige Anlaufstelle zu finden.

Für die Schüler*innen der LVR-Förderschulen kann der Beratungskompass insofern nützlich sein, als dass bestimmte Beratungsstellen für sie von Interesse sein könnten, wie z.B. Sozialpsychiatrische Zentren. Auch die Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBes) können gerade für die Schüler*innen mit Behinderung eine wichtige Anlaufstelle sein. Die KoKoBes haben sich im Verlauf der Workshopreihe auch vorgestellt und erklärt, auf welchen Gebieten sie Unterstützung leisten können.

Da es in dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ aber um einen weit gefassten Begriff von Vielfalt geht, kann der Beratungskompass für die Schüler*innen nur teilweise eine Unterstützung sein. Viele Bereiche werden nicht abgedeckt, was aber auch daran liegt, dass diese nicht unbedingt in den Bereich des LVRs fallen und der Beratungskompass Angebote des LVRs anzeigt. Wenn man die Schüler*innen in den Beratungskompass einführen wollte, müsste man sie darauf aufmerksam machen, dass nur Angebote des LVR zu bestimmten Themen angezeigt werden.

11. Zusammenfassung

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren für schulische Inklusion ein. Auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses der Vorlage Nr. 14/2746 vom 09.07.2018 wurde ein Konzept entwickelt, das unter anderem eine Workshopreihe beinhaltet, die Schüler*innen der LVR-Förderschulen und Regelschulen die Möglichkeit geben soll, sich mit den Themen Vielfalt und Ausgrenzung auseinanderzusetzen und später selbst für ihre Peers in einer Lotsenfunktion unterstützend tätig zu werden.

Trotz der sich wechselnden Situationen aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine Workshopreihe entwickelt werden, die sowohl in Präsenz als auch online durchführbar war. Die teilnehmenden Schüler*innen haben die Möglichkeit gehabt, sich zu Themen in Bezug auf Vielfalt und Ausgrenzung zu informieren. Erfreulicherweise bestand an den meisten teilnehmenden Schulen ein Interesse von Schüler*innen, sich weiter für diese Themen einzusetzen. Teilweise konnten schon Vorhaben umgesetzt werden, wo die Schüler*innen als Diversitätsbotschafter*innen tätig wurden. Außerdem konnten einzelne Beratungsstellen vorgestellt und der Kontakt zur Schüler*innenvertretung hergestellt werden.

Das Projekt, welches im Rahmen des Projektes Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung durchgeführt wird, befindet sich derzeit in der Erprobung und endet im Juni 2022.

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Das SEIB Teilprojekt ist im Fachbereich 84 - Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement und innerhalb des Fachbereiches in der Abteilung 84.20 (Psychiatrische Versorgung) angesiedelt.

Patricia Knabenschuh, Projektleitung (seit September 2019)

Stephan Schmitz, Projektmitarbeit (seit Januar 2020)

Abteilungsleitung: Monika Schröder

1. SEIB im Dezernat 8

Die Konzeption und Umsetzung des gemeinschaftlichen Beratungsangebotes der LVR-Klinik Langenfeld und des PTV e.V. Solingen war das erste regionale SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 zur Verbesserung der Behandlung und Versorgung psychisch erkrankter Menschen. Die Aktivitäten des SEIB Projektes konzentrierten sich zunächst auf die Realisierung dieses ersten Erprobungsprojektes mit dem Ziel, gute Praxisbeispiele für andere Versorgungsregionen zur Verfügung stellen zu können. Die Konzeption und Umsetzung erfolgte zügig im ersten Halbjahr des SEIB Projektes. Bereits im Juni 2020 konnte das Kooperationsprojekt der telefonischen Beratung mit dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit“ für Solinger Bürger*innen realisiert werden. Die telefonische Beratung wird seither verlässlich durchgeführt².

Parallel entstand mit der Entwicklung der SEIB Projekte in den beteiligten LVR - Dezernaten ein breiter Diskurs zu den im Gesamtprojekt aufgeworfenen Fragestellungen, wie z.B. der Bedeutung des Sozialraums oder der Partizipation für die unterschiedlichen Zielgruppen der beteiligten Dezernate. Partizipation war und ist ein zentrales Thema innerhalb des SEIB Gesamtprojektes und im Besonderen für psychisch kranke Menschen in Bezug auf ihre Behandlung und auch in Bezug auf die Mitbestimmung in öffentlichen Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung.

Die Ausgestaltung der Partizipation innerhalb der klinischen Versorgung im LVR-Klinikverbund bildet sich aktuell noch eher heterogen ab. In den Kliniken gibt es unterschiedliche partizipativ angelegte Behandlungskonzepte, insbesondere zur Stärkung des Selbstwertes und zur Förderung von Empowerment wie z.B. Adherencetherapie oder die Anwendung von Safewards sowie der Einsatz von Genesungsbegleitenden in allen LVR-Kliniken³.

² Vergl. Vorlage 15/388

³ Vergl.: LVR Psychiatrie Report 2020, https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/medien/meldungen_aus_dem_verbund/2020/zv_psychiatrie_report_2020.html

Über diese bisherigen Konzepte hinaus sollen klinikübergreifend partizipative Ansätze weiterentwickelt bzw. vertieft werden. Die Partizipation der Patient*innen ist in der Praxis sehr bewusst, allerdings erscheint es sinnvoll, den systematischen Einbezug von Patient*innen und Angehörigen in die Behandlung und darüber hinaus in die strukturelle Weiterentwicklung der Behandlung und Versorgung weiter zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wurde „Partizipation im trialogischen Format“ das SEIB Schwerpunktthema mit dem Ziel der systematischen Entwicklung partizipativer Strukturen innerhalb des Klinikverbundes⁴ bzw. der Verbundzentrale. Hierbei ist die enge Verzahnung von SEIB mit dem Projekt „Exzellente Personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“ unter Leitung von Frau Prof. Kahl und Herrn Prof. Mennicken (Stabsstelle Strategische Steuerungsunterstützung/SCO, Dezernat 8) zu betonen: insbesondere an dieser Stelle fließen die Impulse aus SEIB direkt in den geplanten Ausbau dieses Projektes zu einer qualitäts- und sicherheitsorientierten Unternehmensstrategie ein.

2. Partizipation - Bedeutung für die psychiatrische Versorgung und Behandlung

Partizipation beschreibt die Beteiligung von Patient*innen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten. In persönlichen Angelegenheiten bezieht sich dies im Wesentlichen auf gemeinsame Entscheidungen von Behandler*innen und Patient*innen als zentraler Bestandteil einer Recovery-Orientierung, welche die Rechte der Betroffenen auf Autonomie und Selbstbestimmung respektiert und unterstützt⁵ (Personenzentrierung)⁶. In den LVR-Kliniken wird dies beispielsweise durch den Einsatz von Behandlungsvereinbarungen und partizipativen Behandlungsansätzen sowie Angebote der Genesungsbegleitung umgesetzt.

Dem gegenüber steht die Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, also im Rahmen der politischen Gremien sowie der Verwaltungsprozesse des Klinikverbundes. Für den Politikbereich fungiert aktuell der Beirat für Inklusion und Menschenrechte als Beteiligungsformat⁷. Dort sind auch Patient*innen Vertretungen aus dem Bereich der psychischen Erkrankungen vertreten. Innerhalb der Steuerung und Weiterentwicklung von Verwaltungsprozessen mit Bezug zur UN-BRK fehlt bislang die strukturierte Beteiligung für den Klinikverbund.

⁴ Vergl.: Vorlage 14/3990

⁵ Vergl. S 3 Leitlinien psychosozialer Therapien ([Microsoft Word - Kurzfassung_NEU_27.03.2019 \(awmf.org\)](#))

⁶ Konkretes Beispiel für den Trialog in persönlichen Angelegenheiten ist das Psychoseseminar der VHS Köln

⁷ Vergl. Vorlage-Nr. 15/796

3. Partizipation im Trialogischen Format

Partizipation in der psychiatrischen Versorgung bedeutet immer auch die Beteiligung von Angehörigen (Trialog). In der Weiterentwicklung und Verbesserung der psychiatrischen Versorgung und Behandlung wurde Trialog als Leitthema im Rahmen des SEIB Teilprojektes im Dezernat 8 mehrgleisig entwickelt.

Partizipation wurde für verschiedene Projekte im Fachbereich 84 Inhalt (Querschnittsthema) und Strukturmerkmal zugleich. Projekte wie die Weiterentwicklung der Qualitätskriterien der SPZ und der SPKoM oder die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes wurden durch die SEIB Mitarbeiter*innen zur fachlichen Stärkung des Trialogs unterstützt⁸. Die Projektstruktur wurde trialogisch angepasst, indem psychiatriee erfahrenen Menschen und Angehörige in den jeweiligen Projektgruppen stimmberechtigt beteiligt waren.

Ergänzend wurden Projekte mit dem zentralen Auftrag der strukturellen Entwicklung von Partizipation gestartet. Dazu gehören das Projekt zur Entwicklung eines partizipativen Gremiums für die Verbundzentrale und das Projekt zur Stärkung der Kinderrechte in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der KJPPP in Kooperation mit den SEIB Kolleg*innen des Dezernates 4.

4. Projektbeschreibungen

4.1 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale - Auftrag

Im März 2021 erfolgte der Auftrag der Dezernatsleitung, innerhalb des Dezernates strukturelle Möglichkeiten der Partizipation von Patient*innen und Angehörigen zu entwickeln und einen Vorschlag zur Umsetzung zu erarbeiten. Die langfristige Zielsetzung ist hierbei die strukturelle und organisatorisch verankerte Beteiligung von Psychiatriee erfahrenen und Angehörigen an Weiterentwicklungsprozessen des LVR-Klinikverbundes.

Auf der Grundlage bestehender, intern entwickelter Konzepte sollten wesentliche Verfahrensfragen nunmehr unter Beteiligung u. a. von Psychiatrie Erfahrenen erörtert und bewertet und zu einem tragfähigen Konzept konzipiert werden.

Dazu gehören alle Fragen rund um die Besetzung, Ausstattung, inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie organisatorische und „hierarchische“ Verortung des künftigen Gremiums. Insbesondere die Sicherstellung der verbindlichen Beteiligung des Gremiums in allen für das Gremium relevanten Fragen wurde umfassend diskutiert. Hierfür wurde ab Mai 2021 begonnen, eine Projektgruppe ins Leben zu rufen. Der Prozess hat sich pandemiebedingt merklich verzögert, so dass die erste Sitzung der Projektgruppe im August 2021 stattgefunden hat.

⁸ Vergl. Vorlage 15/920

4.2 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Besetzung der Projektgruppe

Die Projektgruppe wurde interdisziplinär, bestehend aus Vertretungen der Ärzteschaft, der Pflege und der Genesungsbegleitenden aus den LVR Kliniken sowie der Verbundzentrale, unter Leitung des SEIB Teilprojektes (Frau Knabenschuh/Herr Schmitz) konstituiert.

Die Teilnehmenden der Projektgruppe sind:

- Frau Frenkel, Pflegedirektorin, LVR-Klinikum Essen
- Frau Dr. Brockhaus-Dumke, Chefärztin AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Dr. Pott, Fachärztliche Beratung LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Herr Dr. Bairaktarski, Chefarzt der Forensischen Abteilung I, LVR-Klinik Düren
- Herr Dr. Baar, Fachberatung Pflege LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Frau Esch, Beratung und Begleitung von Angehörigen, LVR-Klinik Bonn
- Herr Heinrichs, Pflegedienstleitung AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Jahnke, Peer Counseling, LVR-Klinik Viersen (PHG Viersen)
- Frau Schmidt, Sozialdienst, LVR-Klinikum Essen
- Herr Wett, Genesungsbegleiter, LVR-Klinikum Düsseldorf

4.3 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Ergebnisse

In der Zeit zwischen August 2021 und März 2022 wurde in insgesamt acht Projektgruppensitzungen eine umsetzungsfähige Geschäftsordnung partizipativ erarbeitet. Der abschließende Diskurs auch mit Vertretungen der Verbände der Psychiatrie Erfahrenen (LPE) und des Bundesverbandes der Angehörigen (bapk) und den Vertretungen der Psychiatrieerfahrenen der staatlichen Besuchskommissionen ist für April 2022 geplant und bildet den Abschluss der Konzeptionsphase des Projektes.

Erarbeitet wurden die wesentlichen Strukturmerkmale des Partizipationsgremiums, das als Beirat zentrales Beratungs- und Kommunikationsgremium rund um das Thema „Dialog“ für die Dezernatsleitung ist und durch seine Arbeit und Kommunikation in andere Gremien des Dezernates die Weiterentwicklung des Dialogs auch in den LVR-Kliniken stärken soll.

Der künftige Beirat soll analog der Projektgruppe aus Vertretungen des ärztlich-therapeutischen Dienstes und der Pflege aus den LVR-Kliniken und der Verbundzentrale sowie aus Vertreter*innen des Sozialdienstes und Genesungsbegleitenden der Kliniken, Peer-Fachkräften der SPZ sowie aus der gleichen Anzahl Vertretungen für Patient*innen

bestehen (Mitglieder, die nicht für eine LVR finanzierten Organisation tätig sind). Der Beirat selbst soll paritätisch besetzt sein durch Mitarbeitende des LVR und Externe.

Organisatorisch ist die enge Anbindung an die Dezernatsleitung erforderlich, damit Partizipation mitunter auch direkt über die Dezernatsleitung mittels Zielvereinbarungen umgesetzt werden kann.

Ein (e) Vorstandsvorsitzende (r) sollte die Geschäftsführung bei Bedarf beraten und einen Netzwerk Support anbieten.

Änderungen und Anpassungen, deren Notwendigkeit sich im Verlauf der Umsetzung und der Arbeit des Trialogischen Beirates ergeben, können direkt durch den Beirat selbst in der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

4.4 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Projektabschluss und Umsetzungsschritte

Nach der Vorstellung der Gesamtergebnisse im 2. Quartal 2022 kann die Umsetzung zügig erfolgen. Die Konstituierung des Beirates bildet den Abschluss der Arbeitsergebnisse. Diesen Arbeitsschritt wird die Projektgruppe noch unterstützen, die erste Besetzung des Beirates gestalten und den zeitnahen Start des Gremiums begleiten. Alle weiteren administrativen und kommunikativen Themen einschließlich einer erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit sollten durch eine*n im Dezernat 8 verortete*n geschäftsführende*n Mitarbeitende*n erfolgen. Seine/ihre wesentlichen Aufgaben werden die Kommunikation von Fach- und Strukturthemen in andere Gremien des Dezernates, zur Beschwerdestelle sowie in die Kliniken sein.

Mit der Auswahl der Beiratsmitglieder im 2. Halbjahr 2022 könnte der Beirat seine Arbeit zum 01.01.23 aufnehmen. Sinnvoll ist eine Erprobungsphase von ca. zwei Jahren, die eine adäquate Anpassung der Geschäftsordnung an die sich entwickelnde Arbeitspraxis des Beirates ermöglicht. Nach zwei Jahren sollte eine praxisorientierte Stärken-Schwächen Analyse erfolgen. Durch die Beendigung des SEIB Projektes im Juni 2022 wird dies nicht mehr im Rahmen des Projektes erfolgen.

4.5 Partizipation innerhalb der KJPPP

Das zweite Projekt, das partizipativ entwickelt wurde, fokussiert auf die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Hier ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) die Frage nach der Entwicklung und Stärkung der Partizipation zu stellen und aus dem SEIB Projekt heraus die universell gültigen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der KRK konzeptionell möglichst konkret zu verankern. Dies sollten vor allem partizipativ entwickelte Kriterien der verbesserten Versorgung innerhalb der KJPPP sein. Dabei geht es um die Entwicklung von konkreten Beteiligungsrechten in der Behandlung bis hin zu „selbstgesteuerten Initiativen“ von Kindern und Jugendlichen.

Dieses SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 wurde in enger Kooperation mit dem Teilprojekt des Dezernates 4, der Fachberatung Kinderrechte, geplant und durchgeführt. Es war beabsichtigt, eine Workshopreihe zu entwickeln, innerhalb derer gemeinsam mit

Kindern und Jugendlichen ein Blick auf ihre individuellen Beteiligungsmöglichkeiten sowie auf Möglichkeiten zur Stärkung der Patient*innen Rechte geworfen wird. Mit wachsendem Bewusstsein um die Besonderheit dieser Zielgruppe und um die Tatsache, dass Kinderrechte zwar nicht optional, sondern obligatorisch sind, im institutionellen Kontext aber sorgsam in die Prozesse integriert sein sollten, wurde das Konzept um einen vorgelagerten Workshop mit den professionellen Fachkräften ergänzt.

Als Kooperationspartner konnte die der LVR-Klinik in Viersen angegliederte Tagesklinik in Krefeld gewonnen werden.

Das Workshop - Konzept mit Fachkräften der Tagesklinik geht insbesondere den Fragen nach inneren und äußeren Grenzen der Partizipation nach und sucht nach reflektierten Erkenntnissen, die als praxisnahe Ergebnisse Partizipation in den Alltag integrierbar machen.

Der erste Workshop fand am 10.03.2022 statt und unterzog die alltäglichen Regeln kritisch und konstruktiv einer Prüfung. Die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Beteiligung und Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in den Alltagsroutinen bereits bestehen, öffnete einen breiten Diskurs und eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Regularien und eigenen Einschätzungen sowie etwaigen Vorbehalten. Im Ergebnis war eine große Offenheit der beteiligten Fachkräfte zu konstatieren, die in ihrem persönlichen Arbeitsalltag künftig stärker auf konkrete und alltagspraktische Möglichkeiten für mehr Partizipation der Patient*innen fokussieren möchten.

Das Workshop - Konzept mit Kindern und Jugendlichen folgt der Bewertung der jungen Patient*innen, wie sie sich behandelt fühlen und welche konkreten Beteiligungswünsche sie haben. Dieser Workshop findet Ende März stand. Die Ergebnisse werden daher erst im Juni 2022 mit Beendigung des SEIB Projektes vorliegen.

5. Ergebnissicherung der qualitätsorientierten Fortsetzung und Weiterentwicklung des dialogischen Gedankens

Perspektivisch ist die Betrachtung der Schnittstellen (etwa zu Genesungsbegleitenden in den LVR-Kliniken bzw. dem Fachforum Genesungsbegleitung) und die Wirkungsmessung nach innen und außen als Erfolgsfaktor zu bewerten. Damit einher geht auch die Frage nach dem messbaren Nutzen des Dialogs für die Behandlung. Hierzu ist der Fokus darauf zu legen, dass ein Diskurs für und mit spezifischen Personen- und Patient*innengruppen begonnen wird. Denkbar sind z.B. geflüchtete bzw. aus anderen Kulturkreisen zugewanderte Personen oder demenziell erkrankte Patient*innen.

6. Gesamtbewertung des SEIB Projektes und Ausblick

Innerhalb der Projektzeitraumes seit September 2019 ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im Fachbereich 84 zu implementieren. Beispielsweise hat sich die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes mit den besonders neuralgischen Prozessen der Aufnahme von Patient*innen gegen ihren Willen beschäftigt. Mit der partizipativen Überarbeitung wurden zusätzlich die Psychiatrie Erfahrenen der staatlichen Besuchskommission eingebunden, um ihre Anregungen auf diesem Wege konstruktiv aufzugreifen.

Andere Projekte wurden im Rahmen von SEIB angestoßen und fortan in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt. Hierzu gehört die Adaption des Dilemmata-Kataloges des Verbundes heilpädagogischer Hilfen auf den Psychatriebereich. Unter der Federführung der Stabstelle der pflegerischen Fachberatung (Dr. Immanuel Baar) wird die Umsetzung für die verschiedenen Bereiche der psychiatrischen Behandlung erarbeitet und künftig von der KJPPP bis zu Geronto Psychiatrie genutzt.

Die Implementierung des Anti-Stigma-Programms „In Würde zu sich stehen“ wurde nach der ersten Skizzierung durch die SEIB Mitarbeitenden in den LVR-Kliniken direkt als ein durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen gewünschtes Angebot etabliert. Die Schulungen hierzu werden in allen LVR-Kliniken für Fachkräfte und Psychiatrieerfahrene im Tandem angeboten und als ein neues zusätzliches Angebot zur Verfügung stehen.

Die Beschreibung „Exzellenter personenzentrierter Versorgung im LVR-Klinikverbund“ wird als Fortsetzung des Projektes zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ unter der Federführung von Frau Prof. Dr. Kahl und Herrn Prof. Dr. Mennicken auch mit Unterstützung der SEIB Mitarbeitenden partizipativ und konkret dialogisch konzipiert. Damit wird die individuelle Partizipation im Sinne der Personenzentrierung als strukturelles Qualitätsmerkmal für die LVR-Kliniken festgeschrieben.

Darüber hinaus wird die Konstituierung des Dialogischen Beirates die Partizipation auch in übergreifenden Fachthemen und den relevanten Strukturen stärken und entwickeln, so dass Partizipation im dialogischen Format zukünftig strukturgebendes Merkmal für die Behandlung und Versorgung für den LVR-Klinikverbund sein wird.

Durch das Projekt SEIB wurden in der Klinikverbundzentrale seit 2019 zum zentralen Themenfeld der Partizipation (im dialogischen Format) in den beschriebenen Teilprojekten sowie unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen insbesondere im Fachbereich 84 wichtige Ergebnisse erarbeitet und Impulse gesetzt, die in den bestehenden Leistungseinheiten aufgegriffen, umgesetzt und verstetigt werden.

Nach erfolgreicher Arbeit läuft das SEIB-Projekt in Dezernat 8 zum 30.06.2022 aus.

Vorlage Nr. 15/838

öffentlich

Datum: 13.04.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Pflugrad

Sozialausschuss	03.05.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	19.05.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabeverfahrensbericht 2021

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des dritten Teilhabeverfahrensberichts 2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/838 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Der 3. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2020 wurde am 30.12.2021 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht. Mit dem THVB wird angestrebt, das Leistungsgeschehen im Rehabilitationsprozess transparent darzustellen und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Für den 3. THVB liegen Datenmeldungen von 1.064 Trägern vor. Damit liegt die Meldequote bei 84,6 Prozent.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2021 (Berichtsjahr 2020) mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsopferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt.

Insgesamt wurden 2,8 Millionen Gesamtanträge gemeldet; davon ca. 205.000 (etwa 7 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Durchschnittlich wurden im Trägerbereich EGH pro Träger 766 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit etwa 40.600 gemeldeten Gesamtanträgen deutlich mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,7 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent. Innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang hat der leistende Träger über den Antrag zu entscheiden. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 20 Prozent und im EGH-Durchschnitt 70 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 75 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 16 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 63 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (14 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 3. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse sind trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsfeststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch den Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten mitunter zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) gemeinsam mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter gemeldet, die in Dezernat 4 angesiedelt sind. Dadurch ist der Vergleich zur Meldung aus dem Vorjahr nur eingeschränkt möglich.

Zudem fanden einige Verbesserungen des internen Auswertungs-Tools statt, was zu einer deutlich höheren Datenqualität und -validität in dieser Meldung geführt hat. Wenn in den kommenden Jahren ein Vergleich zwischen den Berichtsjahren valide möglich ist, kann der THVB intern auch zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden.

Im Gegensatz zu 2019 bestand für die Kriegsoferfürsorge (KOF) aus Dezernat 5 in 2020 eine umfassende Berichtspflicht. Es wurden daher für das Jahr 2020 sämtliche Teilhabebereiche der KOF erhoben und gemeldet. Für den Bereich der Kriegsoferversorgung (KOV), der für Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuständig ist, fand pandemiebedingt die geplante Implementierung für 2020 nicht statt, sodass keine Meldung zum Bericht erfolgte.

Begründung der Vorlage Nr. 15/838:

Zentrale Ergebnisse: Der 3. Teilhabeverfahrensbericht 2021 (Berichtsjahr 2020)

Der 3. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde am 30.12.2021 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2020. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 3. THVB auf den Seiten 3 bis 11¹. Der Bericht steht unter diesem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2021 (Berichtsjahr 2020) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsopferfürsorge und -versorgung (KOF / KOV) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4, 5 und 7. Seit diesem Berichtsjahr werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) an die BAR gemeldet.

Über den 1. Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsjahr 2018) sowie den 2. Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsjahr 2019) hatte die Verwaltung mit den Vorlagen Nr. 14/3985 sowie Nr. 15/187 informiert.

1. Hintergrund und Ziele des THVB

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB „sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen“ (Seite 12). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,

¹ Bei Quellenangaben in der Vorlage zum 3. THVB beziehen sich alle Seitenangaben auf die Seitenzahl im Bericht, nicht im Gesamt-PDF.

- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabebilanzen und Teilhabebilanzenkonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabebilanzen und deren Geltungsdauer,
- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen,
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Rehabilitationsträger erfolgt ab dem 2. THVB über den in 2020 neu gegründeten Beirat THVB. LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski vertritt im Beirat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (BAGÜS). Ab 2019 besteht für die Rehabilitationsträger eine vollumfängliche Berichtspflicht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die gesetzliche Unfallversicherung,
- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge,
- die öffentliche Jugendhilfe,
- die Eingliederungshilfe.

2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten

Im 3. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 10,1 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen worden.

Im 3. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.064 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen (Meldequote von 84,6 Prozent). Damit steigt die Meldequote um knapp 6 Prozentpunkte.

2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

Wie auch im Bericht ausgeführt wird (vgl. Seite 205f.), ist auch 2020 für die Leistungsträger der EGH als ein Jahr des Übergangs zu werten. Die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einhergehenden Veränderungen, wie die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen, bedeuteten einen erheblichen Vorbereitungs- und Umstellungsaufwand. Der vorrangige Fokus der EGH-Träger lag darauf, die Leistungsgewährung sicherzustellen.

In der folgenden Darstellung werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der EGH des LVR gegenübergestellt. Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) an die BAR gemeldet. Dadurch ist der Vergleich zur Vorjahresmeldung, in der lediglich die Daten für Dezernat 7 für das 2. Halbjahr gemeldet wurden, nur eingeschränkt möglich.

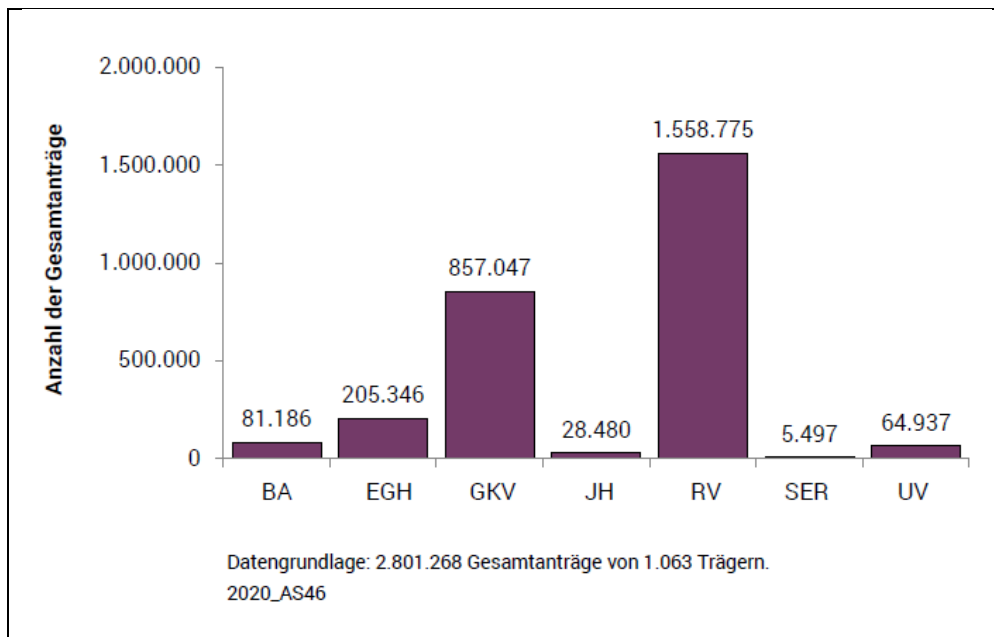
Im Folgenden sind ausgewählte wichtige Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX aufgeführt (vgl. Kapitel 3 „Ergebnisse der Datenauswertung“ im Bericht):

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Die Anzahl der **Gesamtanträge** beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger gestellten bzw. eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Gesamtanträge beinhalten einen oder mehrere Anträge auf Reha- und Teilhabeleistungen, die innerhalb von 14 Tagen von der gleichen Person gestellt wurden.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Insgesamt liegen 2,8 Millionen Gesamtanträge vor; davon ca. 205.000 (etwa 7 Prozent) aus dem Bereich der EGH. Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,56 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt.

Im Trägerbereich EGH wurden durchschnittlich 766 Gesamtanträge pro Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 40.610 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7. 36 Prozent dieser Gesamtzahl entfallen auf Dezernat 4, 64 Prozent auf Dezernat 7.

Anträge innerhalb der Leistungsgruppen: Der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 12 Prozent der gestellten Anträge in der EGH entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 9 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 7 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

In der Eingliederungshilfe im LVR ist der Anteil der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe mit 77 Prozent etwas höher als im Durchschnitt der EGH-Träger bundesweit. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt 1 Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es 10 Prozent und bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 12 Prozent, was jeweils über dem EGH-Durchschnitt liegt.

Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger einen Antrag wegen vollständiger Unzuständigkeit weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen

entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,7 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent.

Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 14,1 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten. In der EGH kam es durchschnittlich bei 27,5 Prozent der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren jedoch bei einem Träger 85 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Jugendhilfe-Träger melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 64 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung. Dazu tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragsteller, auf die die Träger kaum Einfluss nehmen können (vgl. Seite 84).

Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 20 Prozent. Der LVR liegt hier als EGH-Träger mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 75 Prozent etwas über dem bundesweiten EGH-Durchschnitt von 70 Prozent. Bei separater Betrachtung der Dezernate ergibt sich, dass die Frist in Dezernat 7 in 80 Prozent und in Dezernat 4 in 65 Prozent der Fälle überschritten wird.

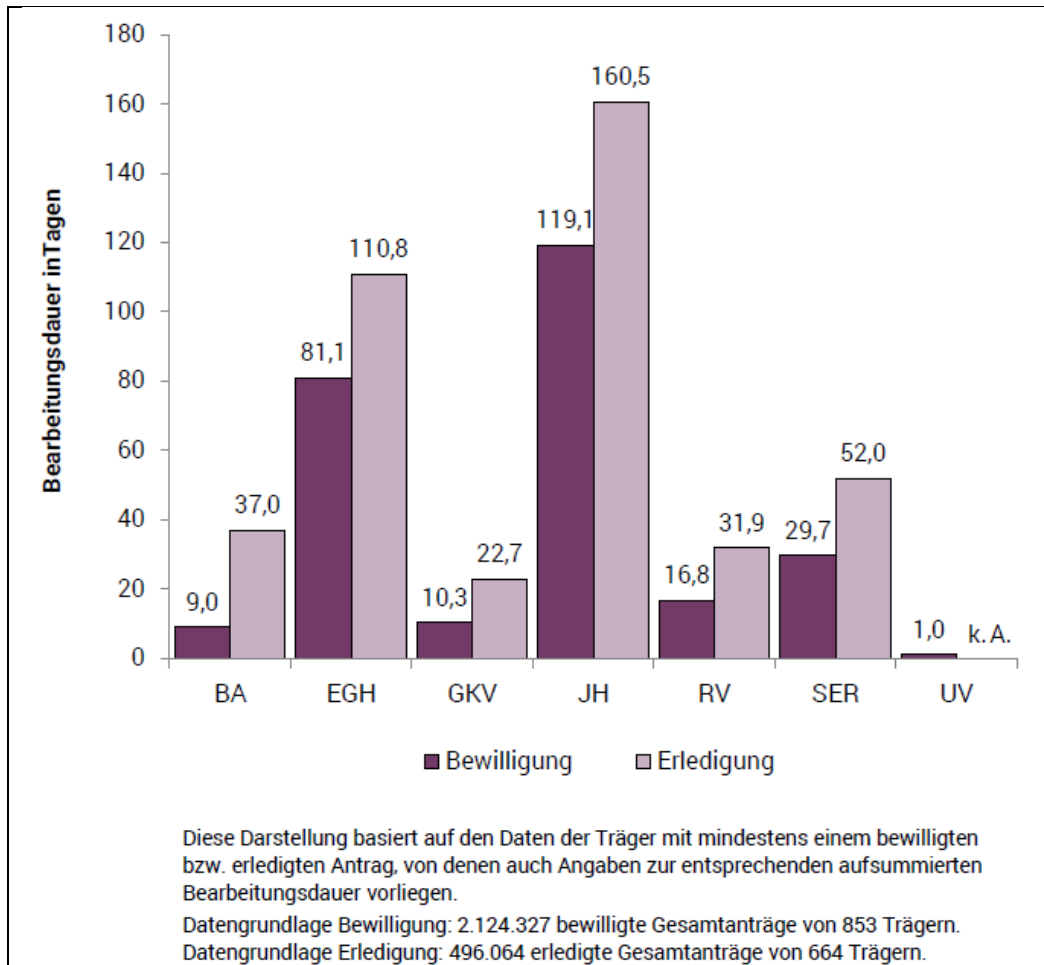
Wenn zur Bedarfsfeststellung ein Gutachten nach Paragraph 17 SGB IX in Auftrag gegeben wird, muss der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens über den Antrag entscheiden (Frist 3c). Da solche Gutachten weder in Dezernat 4 noch in Dezernat 7 in der Eingliederungshilfe beauftragt werden, wurden keine Daten gemeldet.

Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg wie im Vorjahr 19 Tage. In der EGH beträgt dieser Wert 81 Tage (2019: 68 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 119 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt auch hier über dem Schnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 96 Tagen. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier jedoch bereits eine deutliche Reduzierung festzustellen (2019: 151 Tage). Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 deutlich länger als in Dezernat 4. Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsfeststellung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 98).

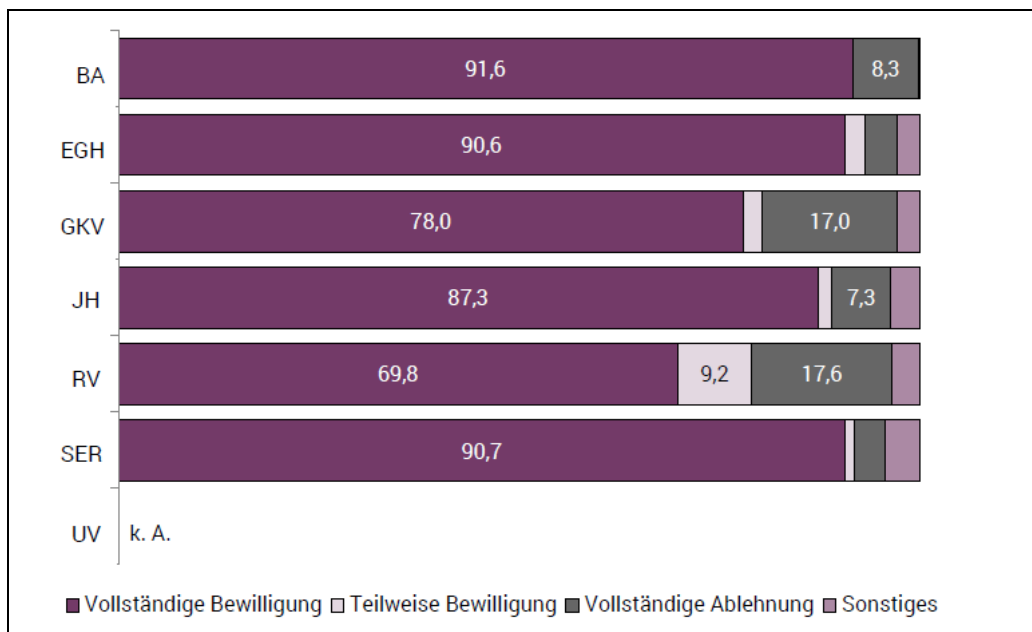
Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg wie im letzten Berichtsjahr mit 31 Tagen höher als bei Bewilligungen; in der EGH liegt sie bei 111 Tagen, beim EGH-Träger LVR bei 129 Tagen (2019: 185 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 161 Tagen.

Sachverhalt 6: Erledigungsarten

Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „Sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch Antragstellenden, Tod des Antragstellenden).

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Erledigungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Über alle Trägerbereiche wurden 75 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 6 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 16 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent) und 3 Prozent fallen unter „Sonstige Erledigungen“ (EGH 3 Prozent). Beim EGH-Träger LVR entspricht die Verteilung wie im Vorjahr in etwa dem Bild in der Eingliederungshilfe insgesamt.

Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung. Für die Antrittslaufzeit ist nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 7 SGB IX eine Unterscheidung danach vorgesehen, ob eine Teilhabeplanung durchgeführt wurde oder nicht. Im Folgenden wird auf negative und positive Antrittslaufzeiten unabhängig von der Teilhabeplanung eingegangen (weitere Informationen auf den Seiten 105-119 des Berichts).

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2020 bei ca. 180.500 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit -63 Tage betrug. In der EGH gab es etwa 90.000

Leistungen mit negativer Antrittslaufzeit, deren Länge im Durchschnitt bei -74 Tagen lag. Der LVR verzeichnete bei etwa 27.000 EGH-Anträgen eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 106 Tage vor der Bewilligung gewährt.

Im Trägerbereich EGH liegt bei mehr als der Hälfte der Fälle (63 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid, während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich 12 Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung antreten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 118). Dies dient der Bedarfsdeckung der oder des Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei 1,4 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 52 Tagen. Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden 50.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 31 Tagen angetreten wurden. Beim EGH-Träger LVR wurden etwa 2.400 Leistungen nach der Bewilligung angetreten, im Schnitt 166 Tage nach der Bewilligung.

Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget

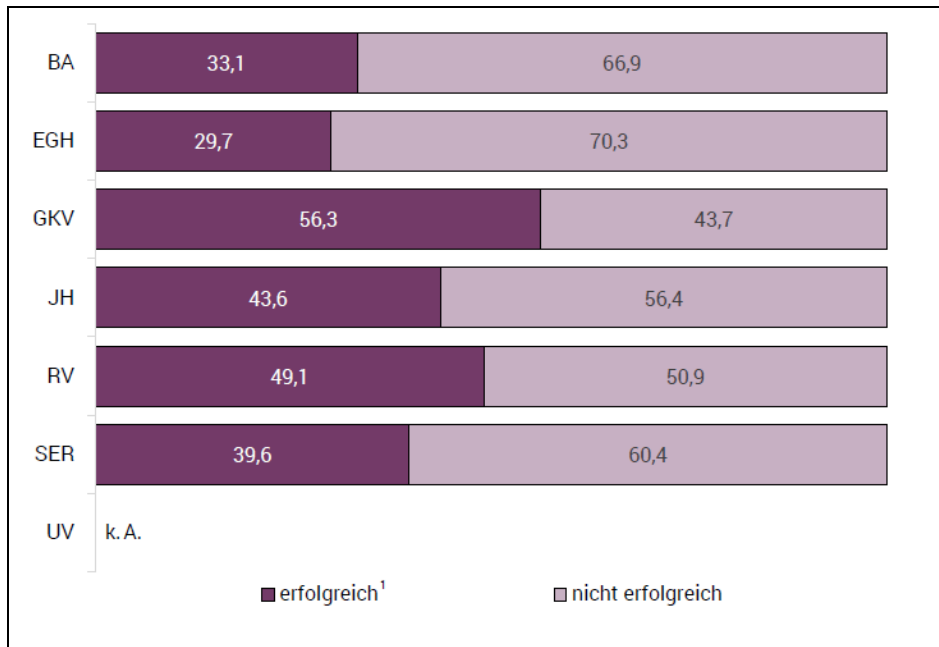
Insgesamt meldeten die Reha-Träger für 2020 6.911 beantragte trägerspezifische Persönliche Budgets, von denen 6.821 bewilligt wurden (EGH: 2.117 beantragte und 2.049 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 1,3 Prozent. Für die Eingliederungshilfe des LVR konnten in diesem Berichtsjahr aufgrund technischer Umstellungen keine validen Daten ermittelt werden.

Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden 875 beantragte und 832 bewilligte Budgets gemeldet. Der Anteil an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,5 Prozent. Fast alle gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommen aus dem EGH-Bereich: 830 beantragte und 778 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets.

Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich

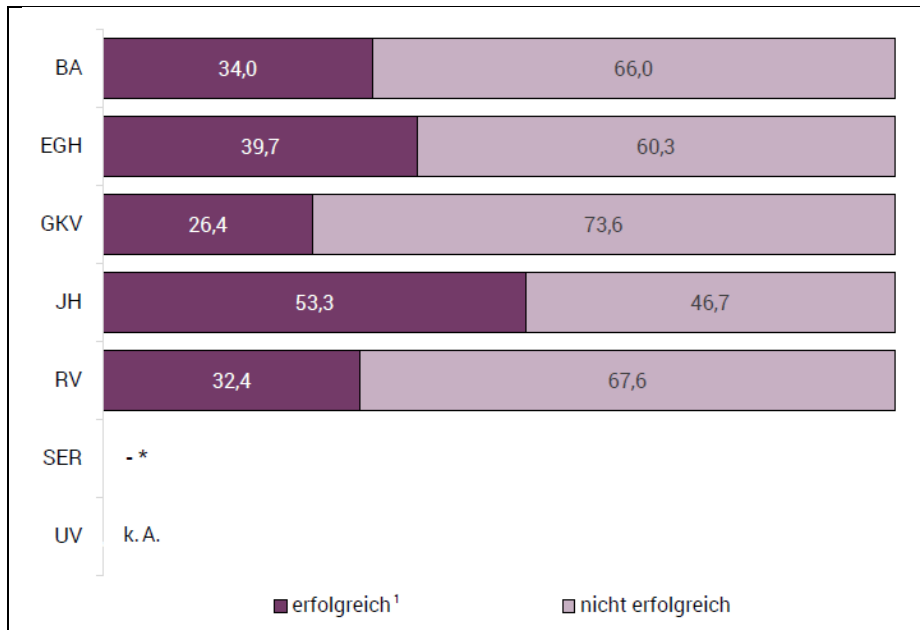


Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

Insgesamt wurden etwa 170.700 Widersprüche entschieden, davon waren 50 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 2.380 entschiedenen Widersprüchen wurde nur ein sehr geringer Anteil (1,4 Prozent) im Trägerbereich EGH entschieden. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 30 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es 27 Prozent.

Bundesweit wurden rund 6.800 Klagen entschieden, davon waren 33 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 406 Klagen entschieden, 40 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten. Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2020 6 Prozent aller Klagen, im Vorjahr waren es lediglich 0,8 Prozent. Der Anstieg dürfte auf die in der EGH erst in 2019 begonnene Berichtspflicht zurückzuführen sein. Bis zur Entscheidung bei Rechtsbehelfen vergeht häufig viel Zeit und erst bei Entscheidung wird über das Ergebnis im THVB berichtet. Beim LVR war knapp die Hälfte der Klagen im Bereich der EGH erfolgreich.

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021.

2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Leistungen der KOF und KOV, die aus dem Dezernat 5 (Fachbereich 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die bundesweiten Berichtszahlen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) stehen hinter den gemeldeten Zahlen der anderen Trägerbereiche weit zurück, so dass eine nähere Analyse der Zahlen kaum Aussagekraft entfalten würde. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2020 auf bundesweit 205.346, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf nur 5.497 Fälle. Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER die Anträge auf medizinische Rehabilitation überwiegen (60%), gefolgt von Anträgen auf Soziale Teilhabe (30%). Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER die vollständigen Bewilligungen (90,7%), wobei diese bei der KOF im LVR sogar bei 100% liegen. Die Leistungsanträge sind im Trägerbereich des SER überwiegend erst nach Bewilligung erfolgt (77%). Insgesamt ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Merkmale auch dadurch erschwert, dass die Träger der Versorgung und der Fürsorge in einer gemeinsamen Auswertung als Träger des SER zusammengefasst sind.

Nachrichtlich wird angemerkt, dass für den Bereich der KOF, nach einer eingeschränkten Berichtspflicht im Jahr 2019, ab dem Jahr 2020 eine umfassende Berichtspflicht besteht. Es wurden daher nunmehr neben den Fällen der schädigungsbedingten Teilhabe am Arbeitsleben auch die weiteren Teilhabeleistungen der KOF erhoben und gemeldet.

Für den Bereich der KOV, der für Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuständig ist, fand pandemiebedingt die geplante Implementierung für 2020 nicht statt, sodass keine Meldung zum Bericht erfolgte. In der zuständigen Abteilung wurden im Jahr 2020

noch die Verdienstausfallentschädigungen wegen Quarantänen nach dem Infektionsschutzgesetz bearbeitet, bevor diese Aufgabe in einer eigenen Abteilung übernommen wurde. Die Verwaltung hat hierüber berichtet. Bedingt durch die Ausnahmesituation ist die notwendige Erfassung der Daten für den Teilhabeverfahrensbericht unterblieben. Ab dem Berichtsjahr 2021 ist die Meldung sichergestellt.

3. Fazit und Ausblick

Wie schon im Vorjahresbericht zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während der mathematische Durchschnitt bei 766 Gesamtanträgen pro EGH-Träger liegt, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, 53-mal so viele (40.610 Anträge).

Die Eingliederungshilfe unterscheidet sich bei einigen zentralen Merkmalen deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher - 91 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 75 Prozent im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Im Gegenzug werden 4 Prozent der EGH-Anträge abgelehnt, aber 16 Prozent der Reha-Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Während 7 Prozent aller Gesamtanträge 2020 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 1,4 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen nähert sich der Anteil mit 6 Prozent dem Anteil an den Gesamtanträgen an.

Bei der Einordnung der Ergebnisse sind trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsfeststellung eine Rolle, die mit den Antragsleistungen anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheids antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

Zudem fanden einige Verbesserungen des internen Auswertungs-Tools statt, was zu einer deutlich höheren Datenqualität und -validität in dieser Meldung geführt hat. Wenn in den kommenden Jahren ein Vergleich zwischen den Berichtsjahren valide möglich ist, könnte der THVB intern auch zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt könnte er in den Folgejahren steuerungsrelevante Informationen liefern zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend, als auch trägerbezogen.

Das Jahr 2020 war für alle Reha-Träger geprägt durch die vielen Einschränkungen der Corona-Pandemie (vgl. Seite 1). Sie wirkte sich auf die Zahl der Gesamtanträge aus, die von 3,2 Millionen in 2019 auf 2,8 Millionen zurückgegangen ist. Auch im Jahr 2021 reichen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in die Lebensbereiche von Betroffenen

und in das Leistungsgeschehen der Reha-Träger hinein und werden die Ergebnisse des vierten Teilhabeverfahrensberichts (Berichtsjahr 2021) beeinflussen (vgl. Seite 210).

Auch das Fortschreiten der Umsetzungsprozesse des BTHG wird sich in den kommenden Teilhabeverfahrensberichten auswirken. Der THVB bietet die Möglichkeit, die Veränderungen, die mit Umgestaltungen der organisatorischen Rahmenbedingungen oder von Zuständigkeiten einhergehen, kontinuierlich zu erfassen und darzustellen (vgl. Seite 210).

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/912

öffentlich

Datum: 19.04.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Neise, Herr Ladatsch, Herr Dr. Schartmann

Sozialausschuss	03.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	06.05.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	19.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.06.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission

Kenntnisnahme:

Die Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission wird gemäß Vorlage Nr. 15/912 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:
Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt zu leben.
Trotzdem gibt es immer wieder
Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.



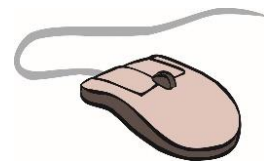
Eine Gruppe von Fachleuten hat daher
für die Landes-Regierung untersucht:
Wie lässt sich Gewalt in Zukunft besser verhindern?
Gerade in Wohnheimen für Menschen mit schweren Behinderungen.
Die Gruppe hat dazu einen Bericht geschrieben.
Und viele Empfehlungen gemacht.

Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.
Daher hat sich der LVR die Empfehlungen genau angeschaut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt
in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.benundstella.de



Zusammenfassung

Das Thema Gewaltschutz im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH) hat in der öffentlichen Wahrnehmung einen besonders hohen Stellenwert.

Als Konsequenz aus den Vorfällen im Wittekindshof wurde durch die Landesregierung und Herrn Minister Laumann eine Expertenkommission unter Vorsitz von Herrn Günter Garbrecht einberufen. Diese Expertenkommission setzte sich zum Ziel, den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in NRW zu verbessern und mündete im Dezember 2021 in einem Abschlussbericht mit dem Titel „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Diese Vorlage skizziert die adressierten Inhalte des Berichts und stellt die zentralen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission zum Thema Gewaltschutz vor.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH) und der LVR als Leistungsanbieter (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) nehmen in dieser Vorlage Stellung zu den zentralen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission. In diesem Zusammenhang wird auch auf zentrale Vorgaben zum Gewaltschutz durch den LVR (u.a. LVR Vorlage Nr. 15/300, LVR Eckpunktepapiere in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben, die Herausgabe von aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung sowie die Erarbeitung von Orientierungshilfen für die Frühförderung) verwiesen.

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/912:

Die vorliegende Begründung der Vorlage Nr. 15/912 strukturiert sich in drei Gliederungspunkte (Einleitung und Zusammenfassung der Studie, Vorstellung der Handlungsempfehlungen und Bewertung aus Sicht des LVR, Ausblick). Im ersten Abschnitt werden die Inhalte des Abschlussberichts einer von der Landesregierung einberufenen Expertenkommission zum Thema Gewaltschutz zusammengefasst. Im zweiten Abschnitt werden die zentralen Handlungsempfehlungen dieser Expertenkommission von Seiten des LVR als Träger und Leistungsanbieter der EGH bewertet - als Leistungsanbieter der EGH nimmt insbesondere der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Stellung, da es sich thematisch um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen handelt. Im dritten Abschnitt wird ein Ausblick zur aktuellen thematischen Entwicklung beim LVR vermittelt.

1. Einleitung und Zusammenfassung der Studie

Das Thema Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) hat in der öffentlichen Wahrnehmung aktuell einen besonders hohen Stellenwert erlangt. Nicht zuletzt aufgrund des im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes eingeführten Paragraphen § 37a SGB IX (Gewaltschutz) und den Vorfällen der Freiheitsentziehung und Körperverletzung gegenüber Leistungsberechtigten der EGH im Wittekindshof, wird der Gewaltschutz als ein Thema mit hoher Priorität wahrgenommen. Insbesondere in Folge der benannten Vorfälle im Wittekindshof wurde durch die Landesregierung und Herrn Minister Karl-Josef Laumann eine Expertenkommission unter Vorsitz von Herrn Günter Garbrecht einberufen. Diese Expertenkommission setzte sich zum Ziel, den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in NRW zu verbessern und mündete im Dezember 2021 in einem Abschlussbericht mit dem Titel „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Dieser Bericht gliedert sich in 13 unterschiedliche Kapitel und mündet in zentrale Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und besonders herausfordernden Verhaltensweisen bzw. des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Die Kapitel 1 – 4 des Berichts dienen dazu, den fachlich-inhaltlichen Arbeitsauftrag der Expertenkommission zu konkretisieren, rechtliche Grundlagen zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, die zuletzt auf Bundes- und Landesebene angepasst wurden, zu skizzieren (Artikel 14, 16 und 17 UN-BRK, § 37a SGB IX, §§ 8 - 8b, 16 GE-WTG NRW) und ein differenziertes Verständnis über die behandelte Zielgruppe (Menschen mit geistigen Behinderungen und extrem herausforderndem Verhalten) herbeizuführen. Dabei beinhaltet der Bericht auch empirische Daten aus einer Befragung von betroffenen Menschen (n=5), die in fakultativ geschlossenen Wohnformen leben und zu ihrer derzeitigen Lebens- und Wohnsituation und ihren Ansprüchen und Erwartungen befragt wurden. Auch wenn die Befragung aufgrund der sehr geringen Stichprobe und der nicht transparenten Auswahl nach wissenschaftlichen Kriterien keine allgemeingültigen Erkenntnisse liefern kann, sind die Befragungsergebnisse dennoch von Interesse. Auch wurden die Angehörigenvertretungen der Diakonischen Stiftung des Wittekindshofs in der Befragung berücksichtigt. Die Expertenkommission resümiert, dass freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) für betroffene Menschen ein bedeutsames Thema auf allen Ebenen darstellt und Aufklärung, Beratung, Informationen und Schulungen von zentraler Bedeutung sind. Nicht zuletzt geht es auch darum, derartige Maßnahmen immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und alternative Maßnahmen zu entwickeln und vorzuhalten.

Die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission beziehen sich auf die Kapitel 5 – 12, deren Inhalte zunächst kapitelweise zusammengefasst werden.

Kapitel 5 befasst sich mit den bislang vorliegenden Daten zum einschlägigen Thema. Es wird deutlich, dass zwar rudimentäre Daten zur Prävalenz von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und der Versorgung kognitiver Beeinträchtigungen in Kombination mit anderen psychischen Störungen und herausfordernden Verhaltensweisen, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Wohneinrichtungen und Sondergruppen (u.a. Intensivgruppen), als auch zur Anwendungspraxis von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in der EGH und gerichtlich genehmigter Unterbringungen gibt, diese allerdings sehr lückenhaft zu bewerten sind und wenig belastbare Rückschlüsse zulassen. Die Expertenkommission empfiehlt daher, spezifische Forschungsbemühungen zum Thema zu intensivieren, um auf belastbare Daten zurückgreifen zu können.

Kapitel 6 fokussiert Anpassungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW mit Blick auf den Gewaltschutz. Im Wesentlichen werden die Empfehlungen ausgesprochen, fachliche Qualifizierungen der Aufsichtsbehörden zum WTG zu fördern, das WTG um weitere Gewaltschutzvorkehrungen zu ergänzen und eine Gesamtstrategie zum Gewaltschutz in der EGH zu implementieren.

Kapitel 7 befasst sich mit dem angemessenen Umgang mit FEM in der Betreuung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausfordernden Verhaltensweisen.

Kapitel 8 setzt sich differenziert mit der Thematik Betreuungsrecht, rechtliche Betreuer*innen¹ und Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte auseinander und leitet zentrale Handlungsempfehlungen ab. Dabei werden inhaltlich zunächst die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Funktionen von Betreuer*innen und der Betreuungsgerichte beschrieben und deren spezifischen Eingriffsrechte in die Anwendung unterschiedlicher (Zwangs-) Maßnahmen erläutert.

Kapitel 9 befasst sich mit dem Ausbau struktureller Angebote u.a. von Wohngruppenangeboten, Konsulentendiensten und einem Beratungs- und Kompetenznetzwerk mit verschiedenen Standorten und gibt Hinweise zur Finanzierungsstruktur.

Kapitel 10 gibt einen breiten Überblick über geeignete Angebotsstrukturen für Menschen mit herausforderndem Verhalten in der EGH. Dabei wird ein Einblick in grundsätzliche Anforderungen an die EGH, unter Nennung der BTHG-Umstellung und dessen Konsequenzen, wie auch das Recht von Leistungsberechtigten auf einen partizipativen Bedarfsermittlungs- und Leistungsplanungsprozess, wie er im SGB IX vorgesehen ist, vermittelt. Darauf aufbauend werden die derzeitigen Angebotsstrukturen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen, unter Darstellung des voranschreitenden Wandlungsprozesses und der Fokussierung unterschiedlicher Wohnsettings (stationär, ambulant, Forensik), skizziert. Gleichzeitig werden Möglichkeiten zur Vermeidung geschlossener Unterbringungen benannt und Grenzen für ein Wohnen in einem Gruppensetting für diese spezifische Gruppe aufgezeigt. Darüber hinaus werden Bedarfe an unterstützenden Wohnformen für Menschen mit hohem und intensivem Unterstützungsbedarf sowie Angebotsstrukturen bei herausforderndem Verhalten und Präventionsmaßnahmen für den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen als Aufgabe von

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Leistungsträgern benannt. Dabei wird auch auf berufliche Anforderungen und spezifische Fach- und Betreuungskonzepte für Personen mit intensivem Unterstützungsbedarf sowie auf Fachkonzepte zur Reduzierung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen verwiesen.

Kapitel 11 legt den Schwerpunkt auf die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit einer kognitiven Behinderung. Das Kapitel differenziert in eine Darstellung des Rechtsanspruchs auf Gesundheitsversorgung und Teilhabe für die entsprechende Gruppe (mit besonderem Verweis auf Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention und dem nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention), Angaben zur psychischen Gesundheit bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (u.a. Nennung von Prävalenzen, Herausforderungen in der Diagnostik psychischer Erkrankungen, Skizzierung von Behandlungsmethoden, Herausforderungen an das Gesundheitssystem), medizinische Versorgungsangebote speziell für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im ambulanten Bereich (u.a. Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung, Psychiatrische Institutsambulanzen und Nennung der Versorgungslage und der derzeitigen Kosten) und im stationären Bereich (u.a. spezialisierte stationäre Versorgungsangebote im Krankenhaus und die Versorgungslage für die stationäre psychiatrische Behandlung in NRW) sowie Ausführungen zur Optimierung der Schnittstellen von Gesundheitsleistungen und EGH (u.a. Verbesserung einer gemeindenahen Gesundheitsversorgung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten durch eine bessere Schnittstellenarbeit und eine generell verbesserte und engere Zusammenarbeit beteiligter und verantwortlicher Akteur*innen) – dabei werden vergleichsweise konkrete Maßnahmen benannt.

Kapitel 12 legt den Schwerpunkt auf die Strukturplanung im Sozialraum. Dabei wird auf das funktionale Basismodell nach Wienberg & Steinhart (2020) verwiesen, dass „einen funktionalen Standard für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen in einer Region der psychiatrischen Versorgung definiert“ (S. 173 im Abschlussbericht). Dieses Modell dient einer Ausgestaltung gemeindepsychiatrischer Zentren. Dabei zielt das Modell auf eine „verpflichtende und überprüfbare Umsetzung der Funktionen“ innerhalb einer Region und nicht auf landesweite, einheitliche Vorgaben von Strukturen. Es regelt praktisch, welche Funktionen eine Region für die Klientel bereithalten soll und orientiert sich dabei an der Sozialgesetzgebung. Formalistische Gestaltungsvorgaben der Strukturen werden dabei nicht getätigt.

In Kapitel 13 werden alle Empfehlungen aus den Kapiteln 5-12 als Handlungsempfehlungen gebündelt dargestellt.

Die Empfehlungen der Expertenkommission, die sich aus den einzelnen Kapiteln ergeben, werden im Hauptteil in Anlehnung an Kapitel 13 des Abschlussberichts auch hier noch einmal zusammengefasst und aus Sicht des LVR als Träger der Eingliederungshilfe bewertet.

2. Vorstellung der Handlungsempfehlungen und Bewertung aus Sicht des LVR

Nachfolgend werden die einzelnen Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts stichpunktartig dargestellt und die Sicht auf die Handlungsempfehlungen seitens des LVR als Träger der Eingliederungshilfe und ggf. skizziert.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsverbände als Leistungsanbieter im Rahmen der Expertenkommission und der Erstellung des Abschlussberichts nicht berücksichtigt wurden.

Handlungsempfehlungen (HE):

A. Bezug zu Kapitel 5: Forschung & Datenlage

HE1: Förderung von Forschungsaufträgen zur Ermittlung grundlegender Daten zur Lebens-, Wohn- und Beschäftigungssituation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausforderndem Verhalten.

→ LVR als Träger der EGH:

Selbstverständlich sind belastbare Daten zu begrüßen, allerdings muss dabei auch auf die methodischen Herausforderungen zur Generierung solcher Daten hingewiesen werden (u.a. welches genaue Setting sollte untersucht werden? Wie wird (besonders) herausforderndes Verhalten so definiert und operationalisiert, dass eine eindeutige Quantifizierung stattfinden kann und welche praktischen Implikationen lassen sich dann genau aus einer derartigen konzeptionellen Engführung ableiten? Wo sind dabei Grenzen zu ziehen?) und welche Aussagen mit solchen Daten genau getroffen werden sollen! Gleichzeitig sieht der LVR als Träger der EGH Bedarf, die eigene Datenlage insbesondere in Bezug auf diese Gruppe zu verbessern.

LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Zur qualitativen Weiterentwicklung ist der LVR als Leistungsanbieter im Feld der Eingliederungshilfe jedoch an Forschungsergebnissen interessiert.

HE2: Evaluierung von Angebotsstrukturen und Fachkonzepten hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen Standards und Wirksamkeit zur Reduzierung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

→ LVR als Träger der EGH:

Der LVR fordert bereits im Rahmen der Umstellung Fachkonzepte (inkl. Gewaltschutzkonzepte) an und prüft diese. Im Landesrahmenvertrag (LRV) ist auch die Meldepflicht von besonderen Vorkommnissen geregelt (LRV, S. 14).

Eine Meldepflicht von FEM, basierend auf Routinedaten an die Träger der EGH, ist zu begrüßen.

HE3: Entwicklung regionaler Bedarfszahlen für intensive Unterstützungsbedarfe bei kognitiver Beeinträchtigung

→ LVR als Träger der EGH:

Dies ist zu begrüßen. Dabei sollte eine differenzierte Darstellung von Personen mit Unterbringungsbeschluss erfolgen und möglichst durch die Justiz und die Betreuungsgerichte angegangen werden.

HE4: Regelmäßige Datenerhebung zu gerichtlichen Betreuungsverfahren, Bewilligungen und Durchführungen von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

→ **LVR als Träger der EGH:**

Dem ist aus Sicht des LVR als Träger der EGH zuzustimmen (s.o.). Verantwortlichkeiten sollten diesbezüglich geklärt werden.

B. Bezug zu Kapitel 6: Gewaltschutz im WTG

HE5: Fachliche Qualifizierung der Aufsichtsbehörden zum WTG zu u.a. konzeptioneller Ausrichtung der Prüftätigkeiten zum Gewaltschutz, Personalfortbildungen der WTG-Behörden zum Gewaltschutz, Erarbeitung eines landeseinheitlichen Überwachungskonzeptes zum Gewaltschutz. Insbesondere die Erarbeitung eines landeseinheitlichen Überwachungskonzeptes zum Gewaltschutz soll eine:

- o konsequente Berücksichtigung des Gewaltschutzes bei Regelprüfungen,
- o Erstellung einheitlicher Prüfkonzepte und konkreter Arbeitshilfen der WTG-Behörden,
- o regelmäßige Überprüfung des Vorliegens von wirksamen Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdeverfahren sowie ihrer tatsächlichen Umsetzung in der Einrichtung,
- o statistische Dokumentation gemeldeter Gewaltvorfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- o Überprüfung von Nachweisen über Mitarbeitenden-Schulungen zum Gewaltschutz,
- o Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzer, Angehörigen und Beschäftigten in die Regelprüfungen,
- o Förderung des fachlichen Austauschs der WTG-Behörden zum Gewaltschutz z.B. durch Arbeitsgemeinschaften,
- o Sicherstellung einer angemessenen, einheitlichen Personalausstattung der WTG Behörden,
- o generelle Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte der Einrichtungen umfassen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR ist in diesem Bereich bereits durch die Herausgabe des LVR-Grundsatzpapiers zum Gewaltschutz (Vorlage Nr. 15/300), die Herausgabe von Eckpunktepapieren in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben, die Herausgabe von aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung sowie die Erarbeitung von Orientierungshilfen für die Frühförderung, tätig. Darüber hinaus wird ein Prüfverfahren bereits implementiert.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

- o Evaluationsergebnisse sind in das Gewaltschutzkonzept einzuarbeiten und anschließend in das Qualitätsmanagementsystem sowie das Auditsystem zu integrieren. Der Prozess soll sich am sogenannten PDCA-Zyklus orientieren.
- o Schulungen sind neu zu konzipieren, die Schulungsfrequenz ist festzulegen und die Dokumentation zu sichern.
Durch die Einführung der Personenzentrierung als fachlicher Standard, wird die Gewaltprävention insbesondere durch die empathische, wertschätzende und selbstkongruente Haltung zusätzlich gestärkt.

Darüber hinaus ist, analog des als hilfreich empfundenen „Dilemmata Katalogs“, die Erarbeitung von digital-didaktischem Schulungsmaterial initiiert.

Zur generellen Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte der Einrichtungen:
Hier sehen wir, dass bei den aktuellen Prüfberichten trotz Anonymisierung, jemand der dort täglich ein und ausgeht, Personen gut zuordnen könnte. Deshalb werten wir es als schwierig, den gesamten Prüfbericht zu veröffentlichen. Hier stellt sich die Frage, in wieweit dies zu einer weiteren Stigmatisierung der betroffenen Personen führen kann.

HE6: Das Wohn- und Teilhabegesetz um Gewaltschutzvorkehrungen ergänzen.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen beziehen sich inhaltlich auf:

- o die stärkere Ausrichtung der Regelungen auf die Gewaltprävention,
- o die Regelungen zur Verbesserung und Verdichtung der landeseinheitlichen Prüfungen (gemeinsame Prüfungen der WTG-Behörden mit den Bezirksregierungen, auch „Über-Kreuz-Prüfungen),
- o Regelungen zur besseren Kontrolle der WTG-Behörden,
- o die stärkere Ausrichtung der Regelprüfungen auf den Gewaltschutz,
- o die Vorgaben zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Nutzerinnen und Nutzer,
- o die Vereinbarung landeseinheitlicher Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörden und der Aufsichtsbehörden,
- o die Ausweitung von Teilen des Anwendungsbereiches auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM),
- o die Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention.

Gleichzeitig werden weitergehende Empfehlungen ausgesprochen:

- o Einführung einer Meldepflicht besonderer Vorkommnisse an die Aufsichtsbehörde,
- o Verpflichtender Hinweis auf externe, trägerneutrale Beschwerde- und Beratungsangebote,
- o Meldepflicht von Freiheitsentziehenden Maßnahmen an die Monitoring- und Beschwerdestelle,
- o Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

- o Der WTG Entwurf/vorgeschlagene Ergänzungen wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt,
- o Eine Meldepflicht besonderer Vorkommnisse ist bereits im Landesrahmenvertrag geregelt,
- o Hinweise auf Beschwerde- und Beratungsangebote werden im Eckpunktepapier des LVR zum Gewaltschutz in der sozialen Teilhabe mit geregelt,
- o Meldepflicht von FEM ist zu begrüßen, dies sollte auf Basis von Routinedaten geschehen,
- o Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen sind zu begrüßen, allerdings muss gewährleistet werden, dass es sich nicht nur um ein Label handelt, sondern eine partizipative Mitbestimmung bei den Leistungserbringern stattfindet,
- o Überprüfung des Vorhaltens von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdeverfahren durch anlassunabhängige Prüfungen in den Einrichtungen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

- o Der Dokumentations- und Meldeaufwand ist so gering wie möglich zu halten. Ein zweiter Meldeweg ist zu vermeiden. Folgender Kommunikationsweg würde einen Ressourceneinsatz begünstigen, der den bestehenden Bedarfen gerecht wird: Leistungserbringer meldet besondere Vorkommnisse an den Leistungsträger. Dieser meldet weiter an die zuständige WTG-Behörde.
- o Es gibt bereits diverse Anlaufstellen für Beschwerden, zum Beispiel: Die Nutzer*innenbeiräte, die zuständige WTG-Behörde oder das zentrale Beschwerdemanagement des LVR als Träger der Eingliederungshilfe, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Medizinische Dienst der Krankenkassen oder die Verbraucherberatung.
Über die Beschwerdemöglichkeiten wird sowohl im Wohn- und Betreuungsvertrag (Anlage 5) als auch zum Teil über verpflichtende Ausgänge in Leichter Sprache informiert. Der Gedanke, noch eine weitere Anlaufstelle zu schaffen, kann nicht nachvollzogen werden.
Wenn eine weitere Beschwerdestelle (Monitoringstelle) hinzukommt, wäre diese zu integrieren.
- o Ein Ziel der Erhebung seitens einer Monitoring- und Beschwerdestelle ist nicht nachvollziehbar.
Auch hinsichtlich der verbindlichen Datenschutz-Grundverordnung stellt sich folgende Frage: Welche Daten über eine Person sollen hier zu welchem Zweck erhoben werden. Was soll mit diesen Daten geschehen?

HE7: Gesamtstrategie zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe entwickeln:

Menschen mit Behinderungen sollen konsequent als Rechtsträgerinnen und Rechtsträger begriffen werden:

- o sie sind über ihre Rechte aufzuklären,
- o demokratische Strukturen in Einrichtungen sind zu verankern,
- o Angebote sind grundsätzlich auf die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und dem Schutz der Würde und Rechte der Bewohnerinnen und Bewohnern ausrichten,
- o externe Beratungs- und Unterstützungssysteme sind barrierefrei auszubauen, sie sind zugänglich und nutzbar zu machen,
- o die bundesgesetzlichen Verpflichtungen in § 37a SGB IX zum Gewaltschutz sind wirksam umzusetzen; dazu haben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zu treffen; die Leistungsträger, insbesondere die beiden Landschaftsverbände, haben darauf hinzuwirken, dass der gesetzliche Auftrag umgesetzt wird.

→ LVR als Träger der EGH:

Das sind teilweise rechtliche Grundlagen und Selbstverständlichkeiten. Der LVR hat bereits Maßnahmen durch die Eckpunktepapiere getroffen und die Leistungserbringer anhand spezifischer Vorgaben aufgefordert, die Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX anzupassen und einzureichen.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Dies ist im Grundgesetz, in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im entsprechenden LVR-Aktionsplan fest verankert und wird bereits bei der Mitarbeiterdenakquise und in anderen diversen Kontexten thematisiert, z.B. in Teambesprechungen und in alltäglichen Arbeitsabläufen.

Die Nutzer*innenbeiräte wurden hier bereits zu folgenden Themen geschult:

- Meine Stimme, meine Rechte,
- Mein Geld,
- Schulung zum neuen BTHG,
- Meine Wohnung.

Schulungen zu folgenden Themen sind geplant:

- Meine Gesundheit,
- Schulung zum neuen Betreuungsrecht,
- Schulung zum Änderungsgesetz WTG,
- Meine Sexualität.

Wichtig wären nach unserer Einschätzung die Schulung der Assistent*innen der Beirat*innen, damit diese die Beirat*innen anhand von Empowermentstrategien adäquat

unterstützen können, um die Schulungsinhalte weiterzuvermitteln.

Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung. Eine Herausforderung ist die Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen.

Die AG Partizipation, welche selbst partizipativ – Mitarbeitende des Verbundes, der Verbundzentrale und Kund*innen – besetzt ist, erarbeitet anhand des formulierten fachlichen Standards „Partizipation“ und des Indexes für Partizipation sukzessiv die Umsetzungsbegleitung. Ebenfalls werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Thema Mitarbeitende bei der Konzeptentwicklung beteiligt, z.B. im Rahmen einer Praktikabilitätsprüfung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Leitbild des LVR-Verbund HPH sind seit Jahren handlungsleitend. In diesen sind die benannten Aspekte enthalten und beschrieben. Das Leitbild wird dahingehend nochmals überprüft. Darüber hinaus werden in Abstimmung zwischen dem LVR-Verbund HPH und der Verbundzentrale fachliche Standards implementiert, die zu einer Umsetzung dieser Forderungen beitragen.

C. Bezug zu Kapitel 7: Schutz und Hilfe

HE8: Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung, im Zusammenhang mit FEM mit den Aufgaben:

- o Bereitstellung geeigneter Informationen,
- o Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung,
- o Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen und,
- o die Entgegennahme von Beschwerden.

→ LVR als Träger der EGH:

Wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt. Allerdings sollten wichtige Fragen, wie der Datenschutz und der Informationsfluss geklärt werden. Werden dann zukünftig die LE dazu aufgefordert, Informationen an WTG, Verbände (LVR, LWL) und zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zu schicken? Hier gilt es, klare Zuständigkeiten zu definieren.

HE9: Meldepflicht von FEM an die Monitoring- und Beschwerdestelle verankern

→ **LVR als Träger der EGH:**

Die Meldepflicht wird begrüßt! Hier sollte mehr Klarheit zwischen den beteiligten Stellen hergestellt werden und eine bessere Nutzung von Synergien erfolgen, damit auch Klarheit über den Informationsfluss erfolgen kann.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Meldepflichten werden als wichtig erachtet.

An dieser Stelle wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Gerichte eine Datenbank aufbauen, die dann von entsprechenden Stellen beobachtet und ausgewertet wird.

HE10: Pro-aktive und aufsuchende Schutzangebote verankern

→ **LVR als Träger der EGH:**

Wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt, aber auch hier ist Klarheit zu schaffen, wer dafür genau zuständig ist. Kann sowas an anderen Stellen angedockt werden, ist es wirklich nötig dafür neue Strukturen zu eröffnen oder kann diese Aufgabe u.a. im Rahmen von bereits vorhandenen Strukturen erfolgen (WTG, Qualitätsprüfungen durch LVR/LWL)?

D. Bezug zu Kapitel 8: Betreuungsrecht - Kooperation und Qualifizierung

HE11: Handlungsempfehlungen, die die Fortbildungen und Qualifizierungen beinhalten, umfassen insbesondere:

- o dass Informationsmaterialien für Betreuer und Betreuerinnen zur Verfügung gestellt werden,
- o Umfassende Fortbildung über die Rechte und Pflichten von Betreuern und Betreuerinnen in allen Einrichtungen nach dem WTG durchgeführt werden,
- o Fortbildungen und Empowerment der Nutzerinnen und Nutzer stattfinden,
- o Fortbildung der Fallmanagerinnen und Fallmanager der Leistungsträger zur Schnittstelle rechtliche Betreuung – Eingliederungshilfe,
- o verpflichtende Fortbildungen für Richterinnen und Richter zu Unterbringungen und FEM,
- o Qualifizierung von Verfahrenspflegerinnen und -pfleger entsprechend des Werdenfelser Wegs.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Die Handlungsempfehlung wird durch den LVR als Träger der EGH begrüßt. Fortbildungen für das LVR-Fallmanagement in Bezug auf das neue Betreuungsrecht sind bereits konzipiert und werden bis Ende 2022 umgesetzt.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Mitarbeitende werden über die Rechte und Pflichten von rechtlichen Betreuungen informiert. Dies ist Aufgabe der Eingliederungshilfeangebote vor Ort. Zeitgleich wird bei den rechtlichen Betreuer*innen ein ähnlicher Informationsbedarf gesehen, insbesondere bezogen auf das neue Betreuungsrecht. Dies ist die Aufgabe der Betreuungsvereine, der Betreuungsbehörden und des Landesbetreuungsamtes.

Wie bereits beschrieben, wurden unterschiedliche Schulungen für Bewohnende angeboten. Weitere Angebote sind geplant. Da solche Schulungen nur schwerlich durch die Verbünde zu finanzieren sind, wären hierzu finanzielle Unterstützungen, z.B. seitens des Landes, hilfreich.

Darüber hinaus ist die Befähigung bzw. das Empowerment von Menschen mit Behinderung grundsätzlich eine fachliche Ausrichtung heilpädagogischer und sozialpädagogischer Tätigkeiten und der Eingliederungshilfe. Bezogen auf den einzelnen Menschen wird der individuelle Bedarf im Rahmen des BEI_NRW erfasst und passgenaue Unterstützungsleistungen geplant und erbracht.

HE12: Angebote der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Zusammenhang mit FEM fördern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt den Ausbau derartiger Angebote.

HE13: Erreichbarkeit der Betreuungsgerichte bzw. des richterlichen Eildienstes sicherstellen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Da die Anwendung von FEM in Ausnahmefällen ohne gerichtliche Anordnung erfolgen kann, die Genehmigung aber spätestens 48 Stunden nach ihrer Anwendung erfolgen muss, ist es absolut notwendig, dass Betreuungsgerichte in diesem Zusammenhang zu erreichen sind. Dies muss gängige Praxis sein.

HE 14: Kooperation und Meldepflichten mit Blick auf die Zusammenarbeit von Betreuungsbehörden und WTG-Behörden durch regelmäßige Beteiligung an Betreuungsverfahren sind sicherzustellen, die Meldepflicht von FEM durch Betreuer und Einrichtung an WTG-Behörden und Träger der Eingliederungshilfe ist einzuführen und eine Unterrichtspflicht der Gerichte bei angezeigten Mängeln in Einrichtungen der EGH ist einzuführen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Das ist zu begrüßen. Hier ist allerdings ein systematischer und standardisierter Ablauf notwendig, es muss klar sein, wer welche Zuständigkeit innehat. Der Landesrahmenvertrag SGB IX sieht eine Meldung von besonderen Vorkommnissen an die Träger der EGH bereits vor.

HE15: Schutz von Betroffenen sind zu stärken, insbesondere durch:

- o eine spezifische Gewaltschutzprävention für Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen/Einrichtungen leben,
- o die Schärfung an Freiwilligkeitsvereinbarungen für FEM,
- o das Unterlaufen der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligem Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW verhindern,
- o Beteiligung von Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigten mit entsprechendem Aufgabenkreis am gerichtlichen Verfahren nach dem PsychKG NRW.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Aus Sicht des LVR als Träger der EGH erscheinen diese Inhalte begrüßenswert. Die konkrete Umsetzbarkeit ist zu prüfen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Das Unterlaufen der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligen Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW verhindern. Dazu braucht es neue Rechtsprechungen. Hier ergibt sich immer wieder die Lücke in der Rechtssicherheit der Einrichtungen. Beispiel: Werden evtl. Fremdverletzungen zu Selbstverletzungen umgedeutet, damit keine ständigen Psychiatrieeinweisungen erfolgen?

HE16: Vermeidung von Interessenskollision durch Begrenzung der Anzahl der Betreuungen von Menschen, die in der gleichen Einrichtung leben.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Diese Handlungsempfehlung kann so aus Sicht des LVR als Träger der EGH nicht pauschal gestützt werden. Dies sollte vielmehr im Einzelfall entschieden werden.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Das ist sehr zu begrüßen, damit auch mehr Menschen von außen den Blick ins Innere der Einrichtung haben.

HE17: Defizite bei der Formulierung von Unterbringungsbeschlüssen beseitigen (§ 323 FamFG)

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt es selbstverständlich, wenn Defizite im Rahmen der Gesetzgebung gelöst bzw. klarer formuliert werden könne.

HE18: Datenlage und Forschung - Datenlage zu betreuungsgerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen verbessern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH stimmt dieser HE, wie schon unter HE4, zu.

E. Bezug zu Kapitel 9: Konsulentendienste als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke

HE19: Aufbau von Konsulentendiensten als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke in ganz NRW:

- o in gemeinsamer Trägerschaft und Finanzierung durch Land, Landschaftsverbände als Leistungsträger der Eingliederungshilfe und Freie Wohlfahrtspflege,
- o in Verbindung mit einer landesweiten Kompetenzstelle zum Gewaltschutz in NRW, zur qualifizierten Beratung von Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Bezugspersonen in Diensten und Einrichtungen,
- o Erarbeitung einer gemeinsamen Problemanalyse sowie gemeinsamer Zielsetzungen und konkreter Maßnahmen,
- o Unterstützung von Klientinnen und Klienten im Gesamtplanverfahren bei personenzentrierter Bedarfsermittlung und Leistungsbeantragung,
- o interdisziplinäre Vernetzung von Expertise, Diensten und Fachkräften.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Eine Ausweitung der Konsulentendienste wird vom LVR als Träger der EGH nicht uneingeschränkt befürwortet. Eine weitere Beratungseinrichtung kann neben den bereits bestehenden Beratungsstrukturen auch zu einer Unübersichtlichkeit führen. Es gibt bereits die § 106 SGB IX Beratung, das LVR-Institut Kompass, die KoKoBe`s sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und die Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben (KSL) als feste Strukturen. Hier wird die Gefahr von Doppelstrukturen gesehen. Auch die vorgeschlagene Finanzierungsstruktur wirft noch einige Fragen auf, wie z.B. wer diese neuen Beratungsdienste steuern soll und wie die Anbindung gedacht ist.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Wären solche Konsulentendienste an den entsprechenden Gesamtkonferenzen beteiligt? Wenn ja: Dann wie und mit welchem Aufwand bzw. welcher Aufgabe? Welche Zeit dürfte so ein Verfahren in Anspruch nehmen? Es werden pragmatische und unaufwändige Lösungen benötigt. Mit dem LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ liegen jahrelange Erfahrungen vor. Es ist bereits fest etabliert. Das LVR-Institut Kompass könnte als Best-Practice dienen. Es wäre zu erwägen, ob das Konzept und das Angebot ausgeweitet werden kann. Die Organisation und die Finanzierung in den Niederlanden, wie sie seit vielen

Jahren umgesetzt wird, könnte hier ebenfalls als Vorbild dienen.

F. Bezug zu Kapitel 10: Geeignete Angebotsstrukturen für Menschen mit herausforderndem Verhalten in der Eingliederungshilfe schaffen

HE20: Erweiterte personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung

- o Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente im Hinblick auf intensive Unterstützungsbedarfe,
- o Erweitertes Gesamtplanverfahren, d.h. Beteiligung einer Vertrauensperson, von unterstützenden Fachkräften (Wohn Einrichtung, WfbM, psychiatrische Dienste), dem Konsulentendienst, mit einer obligatorischen Gesamtplankonferenz,
- o Konsequente Nutzung des Teilhabeplanverfahrens durch Leistungsträger der Eingliederungshilfe zur Heranziehung weiterer Leistungsträger, insbesondere für psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen, z.B. MZEB,
- o Gewalterfahrungen, Reduzierung von FEM mit interdisziplinären Handlungsbedarfen sind Gegenstand der Gesamt- /Teilhabeplanung,
- o Individuelles Teilhabemanagement des Leistungserbringers zur Sicherung transparenter und klarer Verantwortlichkeiten für Leistungserbringung und Evaluation.

→ LVR als Träger der EGH:

Zunächst ist davon auszugehen, dass auch jetzt schon grundsätzlich geeignete Angebotsstrukturen vorhanden sind. Selbstverständlich sollte die Bedarfsermittlung den gesamten Bedarf ermitteln. Dies trifft auch auf einen besonders hohen Betreuungsbedarf zu und wird so umgesetzt.

Die Empfehlungen zur Einbindung spezifischer externer Angebote und die systematischen Fragen nach einer Reduzierung von FEM hängen vom individuellen Bedarf ab und werden auch bereits jetzt - bedarfsabhängig - umgesetzt.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):

Ein erweitertes Gesamtplanverfahren begrüßen wir überaus! Dabei muss dieses Verfahren spezifischer gestaltet, aber nicht noch aufwendiger werden. Bereits heute vergeht eine lange Zeit von der aufwändigen Bedarfsermittlung bis zur verbindlichen Genehmigung.

Bei einer kooperativen Bedarfsermittlung stellt sich die Frage des Datenschutzes.

Das Teilhabemanagement ist im LVR-Verbund HPH bereits installiert. Eine dazugehörige Verfahrensanweisung einschließlich der einzelnen Prozessschritte ist im Qualitätsmanagementsystem verankert. Das Teilhabemanagement wird umgesetzt, regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.

HE21: Regionale Angebotsstruktur erweitern:

- o Aufbau regionaler kleinstrukturierter Wohnformen mit intensivem Unterstützungskonzept,
- o Konkrete Planung zur Konversion überregionaler Betreuungsangebote für komplexe Unterstützungsbedarfe in regionale Angebote,

- o Sicherstellung intensiv betreuter Wohnplätze regional in allen Gebietskörperschaften gemäß Sicherstellungsauftrag durch Leistungsträger,
- o Übernahme erhöhter Leistungen für den Wohnraum auf Grundlage der tatsächlichen Kosten,
- o Individuelle angepasste Beschäftigungsangebote zur Sicherstellung einer arbeitsweltbezogenen Teilhabe im Zwei-Milieu-Prinzip.

→ LVR als Träger der EGH:

Die Haltung vertritt der LVR als Träger der EGH auch.

Der Ausbau der regionalen Angebotsstruktur ist Kernaufgabe des LVR als Leistungsträger. Bereits jetzt werden bedarfsgerecht Angebote für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen neu entwickelt. Eine flächendeckende Ausweitung von Platzangeboten mit möglicherweise geschlossenen oder geschützten Plätzen bedarf einer genauen regionalen Analyse über die tatsächlichen Bedarfe im Einzelfall. Eine pauschale Planung von derartigen Angeboten im Sinne einer „Netzplanung“ ist nicht zielführend.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):

Grundsätzlich wird diese Empfehlung geteilt. Die jetzigen besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH beinhalten häufig heute schon die Möglichkeit des Wohnens in kleineren Wohngemeinschaften. Jedoch wirft dies die Frage einer bedarfsgerechten Personalbewirtschaftung auf: Einerseits müssten die hierfür erforderliche Personalmenge auskömmlich finanziert werden. Andererseits müssten die hierfür erforderlichen Mitarbeitenden in Zeiten eines immer weiter zunehmenden Fachkräftemangels gewonnen werden. Besonders dieser Fachkräftemangel stellt eine große Herausforderung dar.

Auch stellt sich die Frage, was der Ausgangspunkt dieser Empfehlung ist? Wird hier eine Dezentralisierung, ausgehend von den bestehenden großen Komplexeinrichtungen in Westfalen, empfohlen? Hier wird keine Anforderung an den LVR-Verbund HPH gestellt.

Zudem stellt sich die Frage, wie „überregional“ zu definieren ist.

Es ist plötzlich die Rede von komplexen Unterstützungsbedarfen. Ist dies different zu intensiven Unterstützungsbedarfen zu verstehen?

HE22: Bauliche Gestaltung umstellen:

- o Umstellung vom Gruppen- auf das Apartmentprinzip: individuelle Wohnungen für Einzelwohnen, Paarwohnen oder für kleine Wohngemeinschaften,
- o maximal vier Apartments an einem Standort, in einem solitären Baukörper oder in einem separaten Gebäudeteil,
- o Erhöhte Anforderungen für individuellen Wohnbereich: Wohnfläche 40-45qm, eigener Wohn-/ Essbereich, Möglichkeit individueller Anpassung,
- o Zusätzliche bauliche Anforderungen: Stabilität von Türen, VSG-Verglasung, Fußböden, Wände, Schallschutz, Elektrosicherheit usw.

- o Zusätzliche technische Anforderungen: Assistive Technik, Brandschutz, Notrufsystem, Fluchtwege usw.,
- o Geschützte, individuell zugängliche Gartenbereiche,
- o Anpassung der Richtlinien für Investitions- und Betriebskosten, zur Schaffung empfohlener Wohnmöglichkeiten; verkürzte Nutzungsdauer (30 Jahre) einkalkulieren,
- o Anerkennung der erforderlichen Flächen für individuell und gemeinschaftlich genutzten Wohnraum, Gartenflächen, außerdem ggf. weiterer, nach individuellem Bedarf, notwendiger Funktionen und Flächen,
- o Anpassung der Wohnungs(bau)förderung hinsichtlich Förderung und Darlehen zur Schaffung empfohlener Wohnmöglichkeiten.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt die baulichen Empfehlungen, auch in ihrer Genauigkeit, da sie einen Orientierungsrahmen skizzieren. Einzelne Empfehlungen (wie z.B. das „Appartementprinzip“) werden bereits jetzt umgesetzt.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Wir haben jetzt zum Teil schon die Situation, dass Appartements zwar vorhanden sind, in Zeiten des Personalmangels aber gar nicht begleitet werden können. Die bauliche Situation ist nur sinnvoll, wenn genügend und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter*innen a) generiert und b) bezahlt werden können.

Alle in der Empfehlung aufgeführten Aspekte sind überaus förderlich und sinnvoll. Eine große Problematik stellt die Refinanzierung solcher Maßnahmen dar, sowie der massive Mangel an finanzierbaren Grundstücken und Gewerken. Maximal konnten Einzelfallentscheidungen mit ganz hohem Aufwand seitens der Leistungserbringer umgesetzt werden.

HE23: Qualifiziertes Fachkonzept für Wohnsetting mit intensiver Unterstützung:

- o Primär qualifizierte Unterstützung für kognitiv beeinträchtigte Menschen mit herausforderndem Verhalten in allen regulären Wohnformen mit entsprechender Qualifizierung von Beschäftigten und Diensten,
- o Fachkonzept für intensiv-unterstütztes Wohnen als Teil einer regionalen Angebotsstruktur,
- o Achtung von Menschenrechten und Teilhabestandards als Basis,
- o Qualifizierte Assistenz und multiprofessionelle Handlungsansätze,
- o Interne Qualitätssicherung zum Gewaltschutz zur Vermeidung von Fremdbestimmung, Machtmissbrauch und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,
- o Gewaltpräventionskonzepte zur Prävention und Deeskalation konflikt- und gewaltträchtiger Situationen sowie zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen; diese sind kontinuierlich zu thematisieren, zu evaluieren und ggf. zu optimieren,
- o Freiheitsbeschränkende Maßnahmen als ultima ratio und unter strikter Beachtung der Rechte der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer,

- o personelle Unterstützung 24/7 bedarfsgerecht sichern mit kostendeckender Leistungsvereinbarung für qualifizierte Assistenz sowie für Qualifizierung, Supervision, fallbezogene Beratung und Gewaltschutz.

→ LVR als Träger der EGH:

Diese Handlungsempfehlung richtet sich vor allem an die Leistungserbringer. Der LVR als Träger der EGH kommt diesen Punkten zu einem substantziellen Anteil durch die Umstellung und Prüfung von Fachkonzepten und den Gewaltschutzkonzepten sowie durch die personen-zentrierte Bedarfsfeststellung nach. Selbstverständlich müssen Fachkonzepte, die diese Gruppe versorgen, auch den intensiven Unterstützungsbedarf beschreiben.

Der LVR als Träger der EGH beschäftigt sich mit diesen Themen bereits intensiv!

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):

Durch die dauerhafte Anpassung der allg. Rundverfügung Nr. 14 und der zugehörigen Anlagen durch die AG feM in Kooperation mit der Verbundzentrale, sowie den drei durchgeführten FeM Workshops für Teamleitungen, als auch die entwickelten Formate des ethischen Fachgesprächs, sind wir bei dieser Handlungsempfehlung gut aufgestellt.

Bzgl. der personellen 24/7-Unterstützung sind Möglichkeiten zu eruieren, die Ressourcen, die für Gewaltschutz aufgeboten werden, in die Refinanzierung einzupreisen.

HE24: Unterstützung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern durch:

- o eine hohe fachliche (heil-)pädagogische bzw. therapeutische Grundqualifikation,
- o Zusatz- und Weiterbildungen, insbesondere für Beratungs- und Multiplikatorenfunktionen,
- o ein verbindliches Fortbildungskonzept mit kontinuierlicher Schulung und Fortbildung für alle Mitarbeitenden (Haltungen, Handlungsansätze, Methoden),
- o eine verbindliche Schulung mit praktischen Übungen zu Haltung, Techniken und Methoden der Prävention und Deeskalation von Gewalt- und Konfliktsituationen im Rahmen des Fachkonzepts zur Gewaltprävention,
- o verbindliche Schulung und Reflexion der Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Rahmen des entsprechenden Fachkonzepts,
- o ein Einführungskonzept und Coaching für neue Mitarbeitende,
- o kontinuierliche Supervision,
- o eine Unterstützung von Mitarbeitenden bei Gewalt- und Konflikterfahrungen im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes mit Gefährdungsbeurteilung und Vereinbarung von Maßnahmen,
- o betriebliche Nachsorge für Mitarbeitende und Vermittlung therapeutischer Angebote in Kooperation mit Trägern der Unfallversicherung.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH unterstützt diese Empfehlungen. Die Qualifizierungskonzepte der Mitarbeiter*innen von Leistungserbringern sind in den Fachkonzepten und dem Gewaltschutzkonzept darzulegen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Wir schätzen unseren fachlichen Standard als „hoch“ ein.

Jedoch bleibt offen, welche konkreten Qualifikation(en) empfohlen werden und wie hier „hoch“ zu definieren ist.

Grundsätzlich können hier Zuständigkeiten für viele beteiligte Instanzen gesehen werden:

Für die Weiterentwicklung von Curricula / Lehrinhalten stehen die Fach- und Hochschulen in der Verantwortung. Ein gelungener Theorie-Praxis-Transfer muss auch in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Bestenfalls stehen die beteiligten Instanzen miteinander im Austausch.

Qualifizierungsplanungen liegen vor, werden umgesetzt und sukzessive weiterentwickelt.

Es bestehen wirksame und qualifizierte Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende im Rahmen des Einarbeitungsprozesses. Diese sind bereits auch für das Jahr 2022 konzipiert und terminiert.

Aktuell wurde ein großer Pool an Supervisor*innen ermittelt, die bei Bedarf angefragt werden können. Das Verfahren sowie die Zuordnung der Supervisor*innen wird derzeit konzipiert.

HE25: Unterstützung durch regionale Dienste, Kooperation und Vernetzung im Sozialraum sichern:

- o Wohnangebote in ein regionales interdisziplinäres Unterstützungssetting einbinden (Verbund, Netzwerk),
- o Regionale Verbundlösungen mit Wahlmöglichkeiten unterschiedlicher Wohn- und Unterstützungssettings,
- o Möglichkeiten zur Inanspruchnahme institutionsunabhängiger Beratung (Konsulentendienste),
- o intensive qualifizierte Assistenzbedarfe zur Inanspruchnahme regulärer und spezialisierter Dienste des Gesundheitswesens,
- o intensive qualifizierte Assistenzbedarfe zur Begleitung im Sozialraum und Nutzung entsprechender Angebote.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH kommt diesen Empfehlungen bereits nach.

Darüber hinaus könnten die KoKoBe's und Beratungen vor Ort als Elemente eines Beratungs-Netztes zum Thema weiterentwickelt werden.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Hinsichtlich der Sozialraumschließung und der Sozialraumertüchtigung zur Barrierefreiheit können verschiedene Zuständigkeiten gesehen werden:

- Für die Sozialraumschließung: Die Zuständigkeit liegt bei den Leistungserbringern z.B. im Rahmen des BEI_NRW und den dort hinterlegten Maßnahmen.
- Für die Sozialraumertüchtigung (Barrierefreiheit): Die Zuständigkeit liegt hier bei den Stakeholdern und Schlüsselpersonen des Sozialraums sowie bei der Kommune oder gesellschaftlichen Vereinigungen (z.B. Vereine).
- Für eine Weiterentwicklung des BEI_NRW hinsichtlich sozialraumorientierter Ausgestaltung stehen der LVR-Verbund HPH und die Verbundzentrale als Kooperationspartner gerne zur Verfügung.

G. Bezug zu Kapitel 11: Gesundheitliche Versorgung

HE26: Optimierung der Schnittstelle von Gesundheitsleistungen und EGH Leistungen:

- o Medizinische und psychiatrische Expertise in die Teilhabe- und Gesamtplanung mit dem Ziel einer integrierten multiprofessionellen Leistungsplanung einbeziehen,
- o Verbindliches Fallmanagement zur fallbezogenen Kooperation von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Leistungserbringern,
- o Regionale bzw. lokale Arbeitsgemeinschaften von Entscheidungsträgern zur Optimierung der Angebotsstruktur für besonders komplexe Problemlagen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt diese Empfehlungen. Eine gute Abstimmung von SGB V und SGB IX-Leistungen sind für diese Gruppe notwendig und sollten in der Praxis auch verstärkt gelebt werden. Dafür bieten sich die regionalen Fallkonferenzen zur Steuerung bestimmter Fälle an. Dies hat sich in manchen Regionen bereits als fruchtbar bewiesen, um die adäquate Versorgung sicherzustellen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Es bestehen Kooperationen einschließlich entsprechender Kooperationsvereinbarungen (beispielsweise sei hier auf das Rahmenkonzept zur Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischen Behandlungsbedarf einschließlich der Regionalkonferenzen verwiesen). Ebenfalls bestehen psychiatrische Angebote mit einer Spezialisierung

für Menschen mit geistiger Behinderung (LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Langenfeld und Viersen).

HE27: Kombination von Behandlungsangeboten in einem gestärkten Regelversorgungssystem und ambulanten und/ oder stationär arbeitenden Zentren für Inklusive Medizin für besonders komplexe Unterstützungsbedarfe

- o Abbau von Barrieren im Gesundheitswesen,
- o Aufbau eines medizinischen Versorgungsnetzwerks,
- o Spezialisierte Versorgungsangebote für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen,
- o Beratung und Anleitung des medizinischen Regelversorgungssystems und der EGH,
- o Integrative Bildungsangebote in Gesundheitsberufen,
- o Lehre im Bereich der Medizin, Pflege, Psychologie und div. Therapieschulen,
- o Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- o Supervision und Coaching,
- o Inklusiv ausgerichtete medizinische Leistungsvergütung,
- o Versorgungsforschung.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt einen umfassenden Ausbau von SGB V-Leistungen für die zu adressierenden Gruppen und sieht ihn als notwendig an.

HE28: Spezialisierte Gesundheitsdienste auf- und ausbauen

- o Auf- und Ausbau von MZEBs fördern, vereinfachen und beschleunigen,
- o zahlreiche Einschränkungen und Hindernisse bei Gründung und Aufbau von MZEBs beseitigen,
- o Möglichkeiten von MZEBs für aufsuchende Unterstützung in Familien und Einrichtungen ausbauen,

- o Spezialisierte Abteilungen in Krankenhäusern schaffen bzw. aufbauen,
- o Alternativ Zuschläge für die Behandlung in der stationären und ambulanten Regelversorgung finanzieren,
- o Stationsäquivalente Behandlungskonzepte (StäB) fördern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt ebenfalls den Ausbau von MZEBs. Dadurch werden eine wohnortnahe Anbindung und ggfls. auch eine medizinische Behandlungs- und Versorgungslücke direkt bei der hilfebedürftigen Person geschlossen sowie Barrieren überwunden.

Gleichzeitig stärkt eine derartige Ausrichtung das Bestreben, Einrichtungen nicht mehr im Rahmen von größeren Komplexeinrichtungen zu finanzieren, sondern eher eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen.

→ **LVR als Träger von psychiatrischen Kliniken:**

In vier LVR-Kliniken wurde die Zulassung für MZEBs beantragt; sie sind im Aufbau oder haben ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Stationsäquivalente Behandlungskonzepte sind mit allen LVR-Kliniken thematisiert worden, über entsprechende Behandlungszahlen wird laufend im Gesundheitsausschuss berichtet.

HE29: Auf- und Ausbau flächendeckender, spezialisierter, stationärer und ambulanter psychiatrischer Angebote

- o Mehr spezialisierte psychiatrische Behandlungsplätze für kognitiv beeinträchtigte Menschen in NRW schaffen (Krankenhaus-Psychatrieplan),
- o Stärkung spezialisierter Institutsambulanzen (PIAs).

→ **LVR als Träger der EGH:**

Es besteht oft ein hoher psychiatrischer Behandlungsbedarf und ein Bedarf nach einer besseren (Differential-)Diagnostik für eine passgerechte Behandlung und anschließenden Versorgung. Diese Empfehlung wird daher sehr begrüßt (vgl. HE26).

H. Bezug zu Kapitel 12: Strukturplanung mit Kooperation und Vernetzung im Sozialraum

HE30: Veränderung der regionalen Strukturplanung:

- o Ausbau und Stärkung regionale ambulanter Strukturen der Regelangebote der Eingliederungshilfe und des Gesundheitsbereichs in den Kernbereichen Beratung, Steuerung, ambulante Behandlung und Assistenz,
- o Individualisierte Wohnangebote ermöglichen, die „Absonderung“ und soziale Gemeinschaft ermöglichen,
- o Klein und nach individuellem Bedarf zugeschnittene Einzelwohneinheiten (Apartments), max. 4 Apartments, ggf. 2x4 Apartments in baulicher Einheit schaffen. Konversion bestehender 24er-Angebote zügig vorantreiben,
- o Regionale Angebote (pro 100.000 Einw. 10 bis 12 „Wohneinheiten“) mit Pflicht zur Aufnahme von Menschen mit herausforderndem Verhalten aus der Region und mit „Öffnungsperspektive“ schaffen,
- o Refinanzierung der Angebote in Abhängigkeit von den Bedarfen des Einzelnen sichern,
- o Erprobung neuer Finanzierungsformen von Angebotsstrukturen im Rahmen der Pflichtversorgung (Budgetlösung),
- o Kooperation der Eingliederungshilfe und des klinischen Behandlungsbereichs durch eine integrierte Behandlungs- und Teilhabepflicht sicherstellen,
- o Installierung einer spezialisierten Teilhabekonferenz, möglichst vor der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen, unter Hinzuziehung von psychiatrischer Expertise, MZEB, Anbietern,
- o Spezialisierte Assistenzleistungen, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der jeweiligen Leistungsträger,
- o Einsatz besonders qualifizierter und motivierter Fachkräfte mit entsprechender Bezahlung in spezialisierten Angeboten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- o Schaffung einer regionalen Strukturplanungsfunktion zum Aufbau und zur Sicherung der Angebots- und Kooperationsstrukturen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt diese Empfehlungen und arbeitet gleichermaßen bereits in diese Richtung.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Mit den auf Menschen mit geistiger Behinderung spezialisierten psychiatrischen Stationen, den Institutsambulanzen und den MZEB wurde hierzu bereits ein Beitrag geleistet. Diese Angebote und deren Vernetzung gilt es weiter auszubauen und zu stärken.

Die MZEB gilt es weiter zu ertüchtigen. Dies sind Themen der Krankenhaus- und Eingliederungshilfeplanung.

Bzgl. der kleinen Wohneinheiten wurde bereits auf das Thema „Fachkräftemangel“ eingegangen. Darüber hinaus besteht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ein Mangel an insbesondere bezahlbarem Wohnraum. Sofern keine praktischen Lösungsmöglichkeiten mit angeboten werden, wird es bei Einzellösungen bleiben.

Bzgl. der Aufnahmepflicht besteht eine Abhängigkeit von der jeweiligen Ausstattung.

Es stellt sich zunächst die Frage, wie eine Aufteilung auf die verschiedenen Leistungserbringer zu gestalten wäre. Dies ist Thema der Eingliederungshilfeplanung und liegt in der Verantwortung der Leistungsträger.

Dabei muss das für diese Zielgruppe erforderliche Leistungsvermögen der Leistungserbringer zwingend sichergestellt sein.

Dieser Gedanke bzgl. der spezialisierten Teilhabekonferenz erscheint für bestimmte Personen sinnvoll. Es stellt sich dabei die Frage der Federführung.

In akuten Fällen mit dringendem und unmittelbarem Reaktionsbedarf ist eine Handlungsfähigkeit sicherzustellen. In diesen Fällen können (Teilhabe-) Konferenzen mit einer solchen Besetzung nicht erst abgewartet werden. Hier ist ein niedrigschwelliges Verfahren notwendig, durch das die erforderlichen Unterstützungsleistungen zeitnah und pragmatisch

zur Verfügung gestellt werden können. Die Gestaltung solcher Verfahren obliegt den Leistungsträgern.

Hierbei geht es um den unmittelbaren Schutz von Menschen vor schwerer Gewalt, was sowohl Mitarbeitende als auch Kund*innen betrifft.

Über die bestehenden Instrumente kann bereits vieles abgedeckt werden.

Der Einsatz besonders qualifizierter Fachkräfte mit entsprechender Bezahlung ist überaus begrüßenswert – allerdings stellt sich die Frage der Abgrenzung: Es sollen Plätze überall vorgehalten werden – dann aber spezialisierte Angebote. Wie werden diese finanziert? Welche Vorstellungen hat hier der Leistungsträger?

Darüber hinaus wären solche Fachkräfte kaum zu finden. Bei deren Vergütung besteht eine Bindung an den TVÖD.

HE31: Erprobung von ein bis zwei Best-Practice Modellen

- o in Regionen der beiden Landschaftsverbände,
- o unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen unter Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe, der Krankenkassen, der Kommunen und des Landes,
- o dabei sollen auch neue Finanzierungsformen erprobt werden.

→ LVR als Träger der EGH:

Der LVR als Träger der EGH ist sich über die Notwendigkeit des Ausbaus von Wohn- und Versorgungsstrukturen bewusst und unterstützt Leistungserbringer bereits aktiv dabei. Die strukturelle Versorgungslandschaft befindet sich daher bereits im Wandel. Eine modellhafte Erprobung wird vor diesem Hintergrund nicht als zielführend angesehen.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):

Zudem sei mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen:

In den Allgemeinpsychiatrien gibt es eine große Anzahl an z.B. Warte- und Bewahrfällen (laut MAGS 665 in ganz NRW), für die ein geeignetes Angebot in der Eingliederungshilfe gesucht wird. Hier seien primär fakultativ geschlossene Angebote erforderlich. Im Bereich des MRV gibt das MAGS ca. 179 Personen an, für die es keine konkreten Anschlussperspektiven gibt. Hier ist der Leistungsträger gefragt, um eine entsprechende Versorgungsplanung vorzunehmen. Ebenfalls erhält der LVR-Verbund signifikant viele Leistungsanfragen für Nutzer*innen anderer Leistungserbringer,

denen der Wohn- und Betreuungsvertrag meistens aufgrund von herausfordernden Verhaltensweisen gekündigt wird oder bereits gekündigt wurde.

3. Ausblick

Der Bericht der Expertenkommission vermittelt einen sehr breiten Überblick über den aktuellen Stand zum Thema Gewaltschutz für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausfordernden Verhaltensweisen und gibt zentrale Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Gewaltschutzstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen. Im Rahmen der Erstellung des Berichts blieb die Expertise der Landschaftsverbände (LVR/LWL) weitestgehend unberücksichtigt.

Nach Sichtung und Bewertung der Handlungsempfehlungen zeigt sich, dass ein substanzieller Anteil der Empfehlungen vom LVR als Träger und Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen) begrüßt wird. Gleichzeitig ist der LVR als Träger der EGH zu vielen Themen bereits selber tätig. Die Notwendigkeit zur Umstrukturierung der Versorgungslandschaft hin zu mehr kleinräumigen Wohngruppen ist dem LVR bereits bewusst (vgl. Vorlage Nr. 15/593) und wird in manchen Regionen auf Initiative durch den LVR und gemeinsam mit den Leistungserbringern der EGH aktiv vorangetrieben. Darüber hinaus implementiert der LVR aktuell ein internes Prüfverfahren zur Qualitätssicherung der Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX, die durch die Leistungserbringer vorzuhalten sind. Gleichzeitig ist eine Qualifizierung des Fallmanagements zum neuen Betreuungsrecht bereits in der Planung.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

B a h r – H e d e m a n n

W e n z e l – J a n k o w s k i

Vorlage Nr. 15/986

öffentlich

Datum: 04.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Eschweiler

Landesjugendhilfeausschuss 19.05.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Grundlagenpapier zur Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/986 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Ziel dieses Grundlagenpapiers ist es, den mit der Personalbemessung gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII befassten Leitungs- und Fachkräften in den Jugendämtern eine Handreichung zur Verfügung zu stellen, die das Thema Personalbemessung und die diesbezüglichen Methoden komprimiert und arbeitsfeldübergreifend vorstellt.

Einführend werden erstens die gesetzliche Grundlage, zweitens die Notwendigkeit der Personalbemessung als ein Baustein der Fachkräftegewinnung und -bindung sowie drittens die typischen Arbeitsbereiche im Jugendamt beschrieben.

Das vierte Kapitel stellt die beiden möglichen Methoden der Personalbemessung vor: analytische und summarische Verfahren. Die analytischen Verfahren lassen sich in prozess- und aufgabenbezogene Verfahren unterscheiden, in die nachfolgend eingeführt wird. Für die summarische Einschätzung werden Beispiele aus der Praxis benannt.

Im fünften Kapitel finden sich Bewertungskriterien, die die Auswahl des geeigneten Verfahrens für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche im Jugendamt erleichtern sollen. Abschließend werden die Schritte zur Durchführung einer Personalbemessung skizziert.

Für weiterführende Informationen und zur Vertiefung wurde ein ausführliches Literaturverzeichnis aufgenommen.

Darüber hinaus werden aktuell im Landesjugendamt Empfehlungen, Arbeitshilfen, Aufsichtsrechtliche Grundlagen bzw. Informationsbroschüren im Zuge der umfangreichen gesetzlichen Veränderungen überprüft und fortgeschrieben bzw. neu entwickelt. Über den Sachstand der Bearbeitung wird in dieser Vorlage informiert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/986:

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1990 bzw. 1991 ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII für eine ausreichende Personalausstattung Sorge zu tragen.

Ob die Personalausstattung ausreichend ist und wie diese ermittelt werden kann, ist für viele Jugendämter seit Jahren ein Thema intensiver und kontroverser Diskussionen, insbesondere für den Arbeitsbereich der Allgemeinen Sozialen Dienste mit der Verantwortung für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die bestehende Verpflichtung zur angemessenen Personalausstattung um die Verpflichtung zur Anwendung eines Bemessungsverfahrens in § 79 Abs. 3 SGB VIII erweitert. Für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie eigene Konzepte der Personalbemessung erstellen und umsetzen müssen. Angesichts der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Struktur und Aufgabenzuordnung kann es keine allgemeingültigen Konzepte geben, sondern sie müssen auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort zugeschnitten werden.

Was aber bedeutet Personalbemessung im Jugendamt? Welche Verfahren der Personalbemessung gibt es? Welche Verfahren eignen sich für welche Arbeitsbereiche? Wie kann ein solcher Prozess initiiert und gestaltet werden? Mit diesen Fragen hat sich eine Arbeitsgruppe der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter beschäftigt. Im vorliegenden ersten Grundlagenpapier werden die Ergebnisse dieses Prozesses vorgestellt.

Aufbauend auf dieser Grundlage werden die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen gemeinsam mit mehreren Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit in einer Arbeitsgruppe in einem nächsten Schritt eine Empfehlung zur Personalbemessung in den Allgemeinen Sozialen Diensten erarbeiten. Weitere Arbeitsbereiche sollen sukzessive folgen.

Das Grundlagenpapier, dessen finales Layout noch aussteht, wurde am 30. März im Arbeitskreis „Kinder- und Jugendhilfe“ der kommunalen Spitzenverbände vorgestellt und hat sehr positive Rückmeldungen erhalten. Die kommunalen Spitzenverbände wollen sich noch abstimmen, ob das Papier dort auch anderen Ausschüssen (z. B. Sozial- und Jugendausschuss, Personal- und Organisationsausschuss) vorgelegt wird.

Neben dem Thema Personalbemessung zieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weitere umfangreiche Arbeitsvorhaben im Landesjugendamt nach sich, die nachfolgend dargestellt werden.

Die betriebserlaubniserteilenden Stellen im LVR (42.20 und 43.30) haben folgende Vereinbarungen zur gemeinsamen bzw. individuellen Erarbeitung in Bezug auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen:

KJSG	Vereinbarungen 42.20/43.30
<p>§ 38 Auslandsmaßnahmen</p>	<p>Keine gemeinsamen Rahmenbedingungen; dieser Bereich wird von 43.30 gemeinsam mit der AG Betriebserlaubnis der BAG LJÄ erarbeitet.</p>
<p>§ 45 Betriebserlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuverlässigkeit - Gewährleistung - Schutzkonzept - Beschwerde innerhalb und außerhalb - Buch-und Aktenführung/ Dokumente (auch für § 47) 	<p>Hier erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung der Rahmenbedingungen. Ein entsprechender erster Entwurf aus dem LVR/LWL-KiTa-Bereich liegt vor und wird derzeit von 43.30 und mit dem LWL besprochen.</p> <p>Hier ist keine Erarbeitung notwendig.</p> <p>Die aufsichtsrechtliche Grundlage ist erstellt, durch die LJHA`s beschlossen und veröffentlicht.</p> <p>Es erfolgt keine gemeinsame Erarbeitung. Die in 43.30 vorhandene Arbeitshilfe wird aktualisiert.</p> <p>Hier erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung der Rahmenbedingungen. Ein entsprechender erster Entwurf aus dem LVR/LWL-KiTa-Bereich liegt vor und wird von 43.30 und mit dem LWL besprochen.</p>
<p>§ 45a Einrichtung/ Definition</p>	<p>Hierzu erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung von 43.30 mit dem LWL.</p>
<p>§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Häufigkeit der Prüfung 	<p>Hier erfolgt eine individuelle Erarbeitung der Rahmenbedingungen aufgrund der unterschiedlichen Einrichtungstypen. 43.30 erarbeitet hierzu mit dem LWL einen Vorschlag. Ein erster Entwurf liegt vor.</p> <p>42.20 und 43.30 tauschen hierzu ihre Überlegungen aus.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung des Trägers - Kontakt zu den Betreuten 	<p>Hier erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung der Rahmenbedingungen. Ein entsprechender erster Entwurf aus dem LVR/LWL-KiTa-Bereich liegt vor und wird von 43.30 und mit dem LWL besprochen.</p> <p>Keine gemeinsamen Rahmenbedingungen; dieser Bereich wird von 43.30 gemeinsam mit der AG Betriebserlaubnis der BAG LJÄ erarbeitet.</p>
<p>§ 47 Melde-und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akten-und Buchführung - Gegenseitige Meldepflichten 	<p>Hier erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung der Rahmenbedingungen. Ein entsprechender erster Entwurf aus dem LVR/LWL-KiTa-Bereich liegt vor und wird von 43.30 und mit dem LWL besprochen.</p> <p>Hier erfolgt eine individuelle Erarbeitung der Rahmenbedingungen aufgrund der unterschiedlichen Einrichtungstypen. 43.30 erarbeitet hierzu mit dem LWL einen Vorschlag. 42.20 und 43.30 tauschen hierzu ihre Überlegungen aus.</p>

In 42.20 gibt es zudem zwei Broschüren, die vorwiegend pädagogische Themen behandeln, in denen lediglich auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird. Diese Rechtsgrundlagen müssen mit einer nächsten Auflage angepasst werden. Es handelt sich um die Broschüren:

- Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption
- Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit

Im Bereich der Beratung der Jugendämter (43.20) sind folgende Arbeitshilfen bzw. Empfehlungen bzw. die Überarbeitung bestehender Arbeitshilfen/Empfehlungen geplant:

KJSG	Arbeitshilfen/Empfehlungen
Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII, §§ 4,5 KKG)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausführliche Beschreibung in der derzeit erarbeiteten Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt 2. Aktualisierung der Empfehlung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII 3. Aktualisierung der Empfehlung zur insoweit erfahrenen Fachkraft
Hilfeplanung (§§ 36, 36b, 37, 38, 41, 50 SGB VIII)	Überarbeitung der Empfehlung zur Hilfeplanung der BAG Landesjugendämter
Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII (§§ 36b, 41, 41a SGB VIII)	Aktualisierung der Arbeitshilfe (1. Teil) der NRW-Landesjugendämter
Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)	Entwicklung einer Arbeitshilfe auf Ebene der BAG Landesjugendämter
Pflegekinderhilfe insgesamt (alle diesbezüglichen Änderungen im SGB VIII)	Erarbeitung einer Empfehlung zur Pflegekinderhilfe der BAG Landesjugendämter
Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe (§ 37b SGB VIII)	Erarbeitung einer Empfehlung der beiden NRW-Landesjugendämter
Qualitätsvereinbarungen/Leistungsbeschreibungen für Erziehungsstellen (§ 77 Abs. 2 SGB VIII)	Entwicklung einer Arbeitshilfe in einer gemeinsamen AG mit Jugendämtern und Trägern von Erziehungsstellen

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Stand 07.03.2022



Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Wieviel Personal braucht das Jugendamt?

Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 3 SGB VIII – Grundlagen

Vorwort

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1990 bzw. 1991, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII für eine ausreichende Personalausstattung Sorge zu tragen.

Ob die Personalausstattung ausreichend ist und wie diese ermittelt werden kann, ist für viele Jugendämter seit Jahren durchgehendes Thema intensiver und kontroverser Diskussionen. Eine erste gesetzgeberische Konkretisierung hierzu erfolgte im Jahr 2012 für den Bereich der Vormundschaften mit der Vorgabe einer Höchstzahl an zu führenden Verfahren. In der Folgezeit konzentrierte sich die fachliche Debatte um die Personalausstattung darauf, ob auch für andere Arbeitsbereiche im Jugendamt, insbesondere für die Allgemeinen Sozialen Dienste, eine solche „Fallobergrenze“ möglich und sinnvoll ist.

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die bestehende Verpflichtung zur angemessenen Personalausstattung um die Verpflichtung zur Anwendung eines Bemessungsverfahrens erweitert. Einer gesetzlichen Fallzahlbegrenzung wurde damit aber gleichzeitig eine Absage erteilt. Für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies nun, dass sie eigene Konzepte der Personalbemessung erstellen und umsetzen müssen. Angesichts der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Struktur und Aufgabenzuordnung kann es keine allgemeingültigen Konzepte geben, sondern sie müssen auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort zugeschnitten werden.

Was aber bedeutet Personalbemessung im Jugendamt? Welche Verfahren der Personalbemessung gibt es? Welche Verfahren eignen sich für welche Arbeitsbereiche? Wie kann ein solcher Prozess initiiert und gestaltet werden? Mit diesen Fragen hat sich eine Arbeitsgruppe der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter beschäftigt, in der vom Landesjugendamt Rheinland Heiko Brodermann, Sandra Eschweiler und Andreas Hopmann beteiligt waren, vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe Thomas Fink, Paul Krane-Naumann, Matthias Lehmkuhl und Dr. Hildegard Pamme.

Im nun vorliegenden ersten Grundlagenpapier werden die Ergebnisse dieses Prozesses vorgestellt. Ziel der Arbeitsgruppe war es, das sehr umfangreich vorhandene Material zur Personalbemessung soweit zu komprimieren, dass den Jugendämtern ein gewinnbringender Überblick des Themas zur Orientierung vorgelegt werden kann. Für weiterführende Informationen und zur Vertiefung wird an dieser Stelle auf das ausführliche Literaturverzeichnis am Ende dieses Grundlagenpapiers verwiesen.

Aufbauend auf dieser Grundlage werden die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe gemeinsam mit Jugendämtern in einer Arbeitsgruppe in einem nächsten Schritt eine Empfehlung zur Personalbemessung in den Allgemeinen Sozialen Diensten erarbeiten. Darüber hinaus liegen Überlegungen zu Empfehlungen für weitere Arbeitsbereiche vor.

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Birgit Westers
LWL-Jugend- und Schuldezernentin

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Personalbemessung – wieso, weshalb, warum?	5
2. Fachkräftegewinnung und -bindung durch Personalbemessung?	5
3. Arbeitsbereiche in den Jugendämtern.....	7
4. Personalbemessung in der Kinder- und Jugendhilfe – ein Überblick	8
4.1 Analytische Personalbemessungsverfahren.....	8
4.1.1 Prozessbezogene analytische Verfahren	8
4.1.2 Aufgabenbezogene analytische Verfahren.....	11
4.2 Summarische Einschätzung des Personalbedarfes.....	12
5. Personalbedarf einschätzen – ein Fazit.....	14
5.1 Bewertungskriterien für die vorgestellten Personalbemessungsverfahren	14
5.2 Planung und Durchführung einer Personalbemessung.....	16
6. Literatur.....	17

Entwurf

1. Personalbemessung – wieso, weshalb, warum?

Mit der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das seit dem 10. Juni 2021 in weiten Teilen in Kraft getreten ist, wird in § 79 Abs. 3 SGB VIII erstmals festgelegt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Personalbemessungsverfahren zu nutzen haben. Hier heißt es:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter **einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte** zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. **Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.**“ (Hervorhebungen = Neuregelungen)

Seit einigen Jahren wird unter Fachleuten und Praktiker:innen darüber diskutiert, **ob** und wenn ja, **wie** einzuschätzen ist, wie viele Fachkräfte für die sich kontinuierlich ausweitenden und anspruchsvoller werdenden Aufgaben der Jugendämter benötigt werden. Mit der Regelung in § 79 SGB VIII hat diese Debatte ihren vorläufigen Abschluss gefunden: Es bedarf eines Verfahrens zur Personalbemessung. Das „**Ob**“ ist somit entschieden. Das „**Wie**“ ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen.

Mit dem nun vorgelegten Papier wollen die nordrhein-westfälischen Landesjugendämter in einem ersten Schritt mögliche Verfahren der Personalbemessung skizzieren und Umsetzungsschritte aufzeigen. Damit wird auch ein Beitrag geleistet, die offene Formulierung des §79a SGB VIII weiter zu konkretisieren (Kunkel/Kepert/Pattar 2022, §79 SGB VIII, Rn.28, 29)

Ziel dieses Grundlagenpapiers ist es daher, komprimiert über die verschiedenen Personalbemessungsverfahren zu informieren. Der Fokus liegt dabei auf Aufgaben und Leistungen, die in der Verwaltung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt sind. Das vorliegende Papier zielt darauf, den Kommunen eine informierte Entscheidung zur Personalbemessung zu ermöglichen. An dieser Entscheidung ist der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen (vgl. Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart (2022), S. 41/42; Kapitel 5.2). Aufgrund der unterschiedlichen Organisation der Kinder- und Jugendhilfe in den nordrhein-westfälischen Jugendämtern bleiben die Ausführungen zu den Arbeitsbereichen (vgl. Kapitel. 3) Orientierungen.

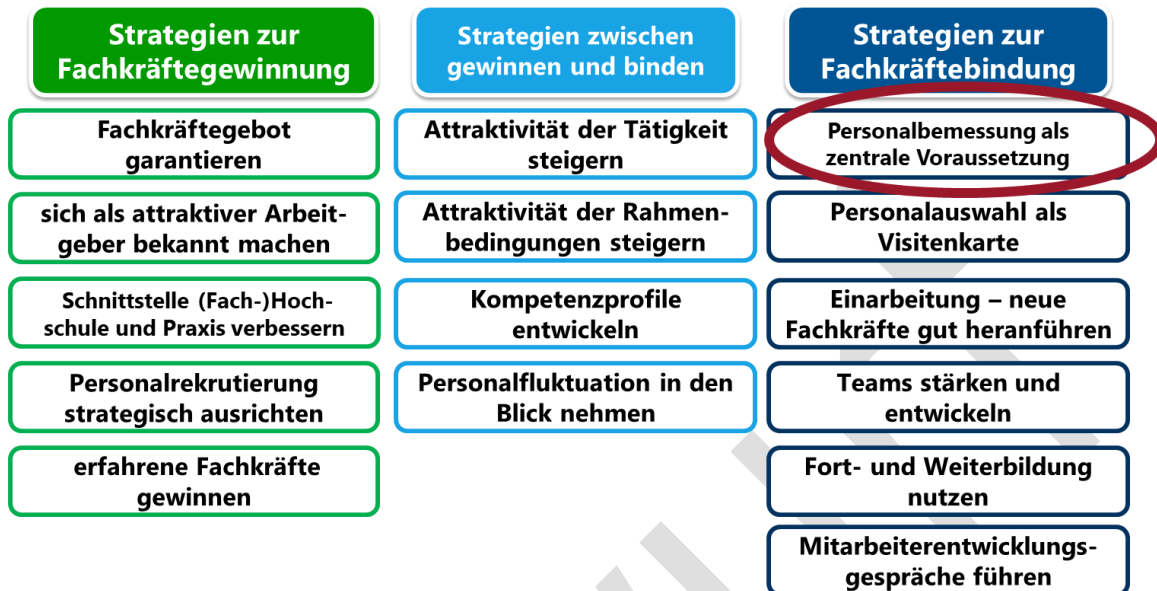
2. Fachkräftegewinnung und -bindung durch Personalbemessung?

Personalbemessung verfolgt das Ziel, zu bestimmen, wie viel Personal für die gesetzekonforme Aufgabenerfüllung einer Organisation benötigt wird (vgl. z. B. Hopp 2020, S. 314ff., Khalaf 2019, S. 405ff.).

Ermittelt werden kann, wie viele Fachkräfte für die Aufgabenerfüllung vorhanden sein **sollen**. Allein die Personalbemessung führt nicht dazu, dass ein Jugendamt auch tatsächlich über genug Personal verfügt. Damit im Jugendamt **tatsächlich** auf fachlich angemessenem Niveau gearbeitet werden kann, ist es darüber hinaus erforderlich, dass auch faktisch **genug** und adäquat aus- und weitergebildetes Personal vorhanden ist. Dazu sind über die Personalbemessung hinaus zahlreiche aktive Strategien der Fachkräftegewinnung und -bindung erforderlich, die Abbildung¹ im Überblick aufführt. Unabhängig davon, welches Verfahren der Per-

sonalbemessung daher eingesetzt wird, kann dieser Impuls für eine angemessene Aufgabenerledigung nur gelingen, wenn die Bemessung in eine umfassende Strategie der Fachkräftegewinnung und -bindung eingebettet ist.

Abb. 1. Personalbemessung als Teil einer umfassenden Strategie zur Fachkräftegewinnung und -bindung



Eine wie in § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII geforderte kontinuierlich durchgeführte Personalbemessung kann auch von Bedeutung sein, Fachkräfte zu binden. Fachkräfte können – so die Hoffnung – gebunden werden, weil sie ausreichend Zeit haben, um ihre Aufgaben fachlich angemessen zu erfüllen.

3. Arbeitsbereiche in den Jugendämtern

Für die Personalbemessung ist nach den Arbeitsbereichen im Jugendamt zu unterscheiden. Die Verantwortlichen können für die folgenden Arbeitsbereiche entscheiden, wie vorrangig die Personalbemessung nach § 79 Abs. 3 SGB VIII vor Ort aufgegriffen wird. Die Gesetzesbegründung und erste Kommentierungen heben hervor, dass für den ASD eine Personalbemessung durchzuführen ist (Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022, S. 41f.).

Abb. 2. Übersicht über die typischen Arbeitsbereiche in den Jugendämtern

- Soziale Dienste
 - Allgemeiner Sozialer Dienst
 - Besondere Soziale Dienste:
 - ✓ Pflegekinderhilfe
 - ✓ Jugendhilfe im Strafverfahren
 - ✓ Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Amtsvormundschaft
- Beistandschaft
- Jugendförderung nach §§ 11 bis 14
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Jugendsozialarbeit
 - Schulsozialarbeit
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kindertagesbetreuung: Kita, Tagespflege
 - Fachberatung
 - Finanzielle Förderung (Betriebskosten, Investitionen) Elternbeiträge
- Jugendhilfeplanung
- Führung- und Leitungsaufgaben
- u. a.

Je nach Größe und Jugendamtstyp und organisatorischem Zuschnitt sind individuelle Besonderheiten zu beachten. So sind mancherorts einzelne Arbeitsbereiche an freie Träger delegiert oder werden von übergeordneten Ebenen erfüllt. Daneben finden sich regelmäßig auch Kombinationen der Arbeitsbereiche auf Stellen oder in Organisationseinheiten bzw. auch Aufgabentrennungen über Organisationseinheiten hinweg.

Die weiteren Ausführungen orientieren sich an den in der Abbildung aufgezählten Arbeitsbereichen, um die Arbeitshilfe übersichtlich und nachvollziehbar zu halten.

4. Personalbemessung in der Kinder- und Jugendhilfe – ein Überblick

Personalbemessungsverfahren sind in der Betriebswirtschaft und dort insbesondere für das produzierende Gewerbe entstanden. Dieser Entstehungshintergrund bleibt im Folgenden außen vor. Die Verfahren werden direkt mit Blick auf die personenbezogene Dienstleistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe vereinfacht und zusammengefasst vorgestellt.

In der Fachdebatte stehen sich vor allen Dingen die beiden folgenden Varianten der Personalbemessung gegenüber:

1. **Analytische Verfahren** (Abschnitt 4.1) der Personalbemessung stellen darauf ab, die konkreten Tätigkeiten der Fallbearbeitung aufgaben- bzw. prozessorientiert zu analysieren. Für die jeweiligen Aufgaben bzw. Prozesse werden Zeitbedarfe kalkuliert, die in ihrer Aufsummierung die Bearbeitungszeit pro Fall ergeben.
2. Daneben sind **summarischen Verfahren** (Abschnitt 4.2) für die Personalbemessung vorzufinden. Die summarische Bestimmung des Personalbedarfes nutzt beschreibende statistische Werte wie Einwohnerzahlen, Fallzahlen oder verschiedene Sozialdaten, die für die Organisationseinheit kennzeichnend sind, um auf dieser Basis den Personalbedarf einschätzen zu können.

4.1 Analytische Personalbemessungsverfahren

Grundgedanke der analytischen oder arbeitswissenschaftlichen Verfahren ist die Berechnung des Personalbedarfes aus der Zeit, die für die Erledigung aller zu leistenden Aufgaben bzw. aller Arbeitsschritte benötigt wird. Zu unterscheiden sind prozess- bzw. aufgabenbezogene analytische Personalbemessungsverfahren (BMIBH/BVA 2021, S.12, 56). Die so analysierte Zeit, die für die Aufgabenerledigung benötigt wird, wird ergänzt um Zeiten, die bei der direkten Aufgabenerledigung nicht berücksichtigt werden. Grundlage von analytischen Verfahren der Personalbemessung sind demnach die Aufgaben bzw. die Prozesse eines Aufgabenbereiches, die in einem ersten Schritt zu beschreiben sind

Zusammen mit Zeiten, die unabhängig von der direkten Zusammenarbeit mit Klient:innen für die gesetzliche Aufgabenerfüllung im SGB VIII benötigt werden (= Systemzeiten) und Zeiten, die sich nicht direkt aus der Aufgabenerledigung, sondern eher aus der Zugehörigkeit zur Gesamtorganisation „Kommunalverwaltung“ ergeben (= Rüstzeiten), kann der Personalbedarf kalkuliert werden, wenn die Arbeitsmenge bekannt ist.

Dazu wird der so ermittelte Zeitbedarf für die Aufgabenerledigung der Jahresnettoarbeitszeit eines sog. Vollzeitäquivalentes¹ gegenübergestellt.

4.1.1 Prozessbezogene analytische Verfahren

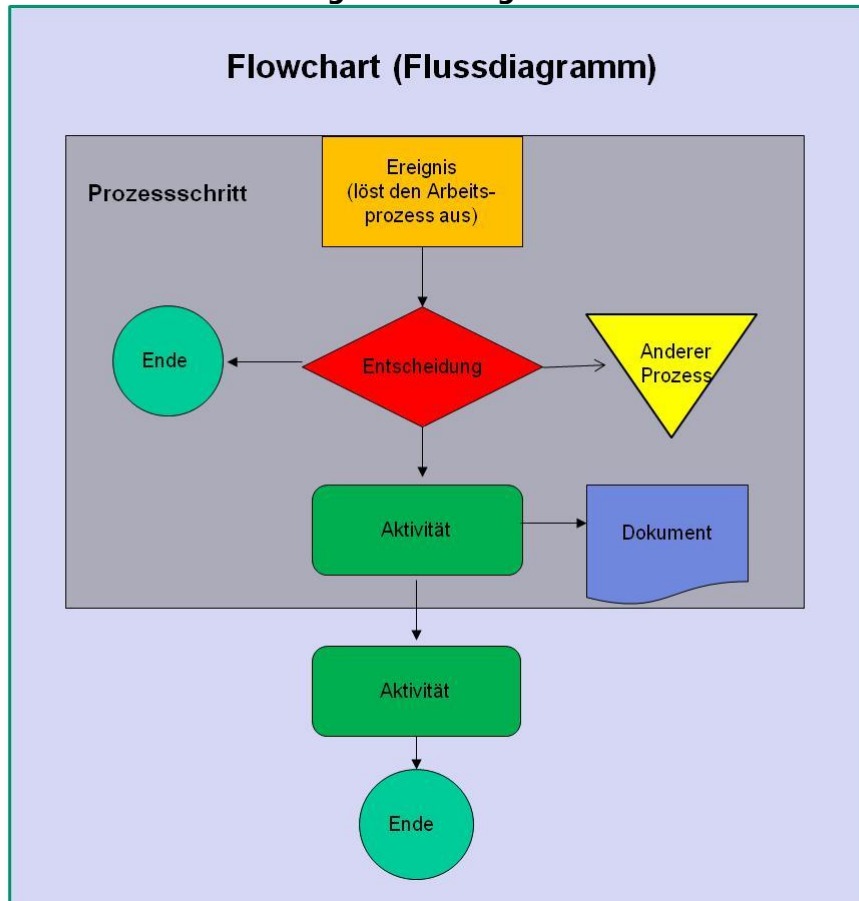
Um den Personalbedarf mit Hilfe eines prozessbezogenen analytischen Verfahrens zu kalkulieren, sind mehrere Phasen nötig, die im Folgenden (A bis F) kurz erläutert werden.

¹ Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist ein Maß für die Kapazität einer Fachkraft mit vollem Stellenumfang. Das VZÄ rechnet also die Kapazität einer Organisationseinheit, in der es volle Stellen und Teilzeitstellen mit verschiedenen Stundenanteilen gibt, so um, dass diese in vollen Stellenanteilen ausgedrückt werden kann. Beispiel: In einem ASD arbeiten 10 Fachkräfte. Drei davon arbeiten in Vollzeit, fünf arbeiten halb und zwei haben eine Zwei-Drittel-Stelle. Der Stellenumfang umfasst 6,82 VZÄ
Rechnung: $3 + (5 \times 0,5) + (2 \times 0,66) = 6,82$.

A) Identifizierung und Beschreibung der Kernprozesse

Es werden die für die Organisationseinheit relevanten Aufgaben (Kernprozesse) in ihrer grundlegenden Sollstruktur erfasst, ohne jedes durch den Einzelfall notwendige Abweichen, jede Entscheidungs eventualität oder jede Besonderheit einer seltenen Konstellation zu berücksichtigen. Grundlage sind in der Kinder- und Jugendhilfe die gesetzlichen Aufträge des SGB VIII, andere einschlägige Rechtsnormen und allgemein anerkannte fachliche Qualitätskriterien. Die einzelnen Aufgaben werden als Flussdiagrammen abgebildet.

Abb. 3: Symbole und ihre Bedeutung in Flussdiagrammen



B) Ermittlung des Zeitbedarfes für die Aktivitäten

Im zweiten Schritt wird ermittelt, wie viel Zeit im Mittel für die Aktivitäten benötigt wird. Diese sogenannte mittlere Bearbeitungszeit (mBZ) kann unterschiedlich ermittelt werden:

- 1.) Die Werte werden über einen definierten Zeitraum (z. B. drei Monate) durch eine Arbeitszeitaufzeichnung durch die Fachkräfte erhoben und daraus Mittelwerte berechnet.
- 2.) Einschätzung der mBZ in einem diskursiven Verfahren in einer Arbeitsgruppe, die mit Leitungskräften sowie mit neuen und erfahrenen Fachkräften aus dem spezifischen Arbeitsgebiet besetzt ist.
- 3.) Hybride Ermittlung der mBZ durch eine Kombination von erhobenen und eingeschätzten Zeitbedarfen. Ggf. können erhobene oder geschätzte Erfahrungen aus anderen, ähnlichen Organisationseinheiten bei der Ermittlung berücksichtigt werden.

C) Ermittlung des Zeitbedarfes für System- und Rüstzeiten

Neben den (einzel-)fallbezogenen Tätigkeiten, die über die modellierten Kernprozesse abgebildet werden, binden bei den Fachkräften in den Organisationseinheiten auch fallübergreifende (Systemzeiten) und nicht-aufgabenbezogene Tätigkeiten (Rüstzeiten) erhebliche Zeitressourcen. Zu den Systemzeiten zählen etwa regelmäßige Fallberatungen, Fortbildung, Supervision, Mitwirkung in Arbeitskreisen. Zu den Rüstzeiten zählen beispielsweise LOB-Gespräche, Personalversammlungen und organisationsbezogene Tätigkeiten für den Arbeitsplatz.

D) Ermittlung des gesamten Zeitbedarfes in der Organisation

Bei den prozessbezogenen analytischen Verfahren müssen in einem nächsten Schritt die Häufigkeiten der in den definierten Kernprozessen beschriebenen Aktivitäten ermittelt und mit den mittleren Bearbeitungszeiten (mBZ) multipliziert werden (siehe A und B). Bei der Ermittlung der Häufigkeiten kann z. B. die Fachanwendung in der Organisationseinheit genutzt werden. Alternativ sind händische/manuelle Auswertungen nötig. Zusätzlich sind die definierten System- und Rüstzeiten (siehe C) zu addieren. In der Summe erhält man den fachlich notwendigen Zeitbedarf der jeweiligen Organisationseinheit.

E) Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeit pro Vollzeitäquivalent

Zur Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeit müssen zunächst einmal die durchschnittlichen Arbeitstage einer rechnerischen Vollzeitkraft (Vollzeitäquivalent) ermittelt werden. Hierzu müssen von den 365 Kalendertagen zunächst einmal die Wochenenden (Samstage und Sonntage) und örtlichen/überörtlichen Feiertage abgezogen werden. Ferner müssen der Urlaubsanspruch und die sonstigen durchschnittlichen Ausfallzeiten eines Vollzeitäquivalentes (u. a. wegen Erkrankung) abgezogen werden. Zur Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeit werden im letzten Schritt die Arbeitstage mit der rechnerischen täglichen Arbeitszeit eines Vollzeitäquivalentes multipliziert.²

F) Ermittlung des Personalbedarfs

Für die Ermittlung des Personalbedarfs muss schließlich der gesamte Zeitbedarf der Organisationseinheit (siehe D) durch die ermittelte Jahresnettoarbeitszeit (siehe E) geteilt werden. Im Ergebnis wird die Anzahl der rechnerisch benötigten Vollzeitäquivalente dargestellt.

Ein prominentes Beispiel für prozessbezogene Personalbemessungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), in denen die Kernprozesse der Sozialen Dienste analysiert wurden.³

² Zur Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeit kann auch auf die Vergleichswerte der KGSt zurückgegriffen werden (<http://www.kgst.de/>).

³ Vgl. <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/27603/index.php> (Stand: 20.12.2021)

4.1.2 Aufgabenbezogene analytische Verfahren

Ein aufgabenbezogenes analytisches Verfahren bedient sich als Basisinformation aller Aufgaben eines Arbeitsbereiches (BMIBH/BVA, 2021, S. 122ff.). Ziel ist es, einen vollumfänglichen Aufgabenkatalog eines Arbeitsbereiches zu dokumentieren, um auf dieser Basis zu entscheiden, wie viel Personal benötigt wird.

Um mit dem Ziel der Personalbemessung ein solches Portfolio zu identifizieren, ist eine Entscheidung zu treffen über

- a) die Gliederungsarten,
- b) die Art und Tiefe der Aufgabengliederung und
- c) eine Erhebungstechnik.

a) die Gliederungsarten

Um eine vollständige Erfassung aller Aufgaben zu gewährleisten, ist festzulegen, wie die Aufgaben systematisiert werden. Aufgaben können in der Begrifflichkeit der administrativen Organisationsanalyse nach Verrichtung, Objekt, Phase, Rang oder Zweck gegliedert werden. Die **Gliederung nach Verrichtung** stellt das aktive Tun in den Mittelpunkt der Systematisierung wie z. B. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen zu informieren, zu beraten und Kinder zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson zu vermitteln (§ 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII). Bei der **Objektgliederung** sind der Gegenstand oder die Adressat:innen der Aufgabe zentral. In der Kinder- und Jugendhilfe können etwa Kinder in Kindertageseinrichtungen, in der Grundschule und in weiterführenden Schulen oder im Übergang zwischen Schule und Beruf und ihre Familien unterschieden werden. Bei der **Gliederung in Phasen** steht ein Steuerungskreislauf Pate für die Systematisierung. So gliedert beispielweise § 80 Abs.1 SGB VIII die Jugendhilfeplanung nach Phasen. Die **Gliederung nach Rang** unterscheidet Entscheidungs- und Ausführungsaufgaben wie sie in der Kinder- und Jugendhilfe vor allen Dingen zwischen Leitungs- und Fachkräften vorkommen. Die formale **Gliederung nach Zweck** gliedert Aufgaben in primäre und sekundäre Aufgaben. Primäre Aufgaben haben einen Bezug zur direkten Aufgabenerfüllung im Kontakt mit Leistungsberechtigten des SGB VIII. Sekundäre Aufgaben – sonst auch Querschnittsaufgaben genannte – beziehen sich auf Personal, Finanzen oder Planungsaufgaben.

b) die Art und Tiefe der Aufgabengliederung

Hier wird festgelegt, in welcher Detailtiefe die Aufgaben zur Personalbemessung dargestellt werden. Fraglich ist, wie viele Ebenen von Aufgaben explizit ermittelt werden. Beim Beispiel der Jugendhilfeplanung erfasst die Gliederung in Phasen nur unzureichend einzelne Tätigkeiten. Eine zusätzliche Ebene der Objektgliederung – Jugendhilfeplanung im Bereich Frühe Hilfen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Jugendförderung, Schulsozialarbeit und einige mehr – wird darüber hinaus sinnvoll sein, um die Aufgaben, die der Personalbemessung zugrunde liegen sollen, angemessen zu erfassen. Vermutlich ist es angezeigt, weiter zu differenzieren. Hilfreich ist die Faustregel „So grob wie möglich und so detailliert wie nötig.“

c) eine Erhebungsmethode

Schließlich ist festzulegen, wie die Aufgaben im Einzelnen erhoben werden: Reicht eine Dokumentenanalyse der Stellenbeschreibung und ein Brainstorming auf Leitungsebene? Oder braucht es Interviews mit den Stelleninhaber:innen oder gar Workshops mit ganzen

Organisationseinheiten, um das Aufgabenportfolio angemessen zu gliedern und vollständig und angemessen differenziert zu erfassen? In vielen Fällen wird auch eine Kombination verschiedener Erhebungsinstrumente Sinn machen.

Sind die Aufgaben einer Stelle identifiziert und beschrieben, erfolgt die konkrete Personalbemessung bei den aufgabenbezogenen analytischen Verfahren analog zu den prozessbezogenen Verfahren (vgl. Kapitel 4.1.1): Zunächst wird der Zeitbedarf für die Aktivitäten aller Aufgaben ermittelt, dann die System- und Rüstzeiten. Eine Summierung der Aufgaben führt zur Ermittlung des Zeitbedarfes in der Organisation, die in Relation zur Jahresnettoarbeitszeit pro Vollzeitäquivalent gesetzt wird.

Merchel (2016, 135ff., 155) empfiehlt ein solches Vorgehen für die Jugendhilfeplanung.

4.2 Summarische Einschätzung des Personalbedarfes

Die summarische Bestimmung des Personalbedarfes nutzt beschreibende statistische Werte wie Einwohnerzahlen, Fallzahlen oder verschiedene Sozialdaten, die für die Organisationseinheit kennzeichnend sind, um auf dieser Basis den Personalbedarf einschätzen zu können. Es wird jeweils ein plausibler Zusammenhang zwischen diesen Werten zu Fachkraft-Vollzeitäquivalenten konstruiert. Dabei sind summarische Herangehensweisen keine „Personalbemessungsverfahren“ im Wortsinne, sondern eher Orientierungen zur Personaleinschätzung. Khalaf (2019, S. 411) fasst zusammen: „Die genannten Verfahren und ihre zahlreichen Variationen haben zwei wichtige Gemeinsamkeiten: Sie versuchen, aus externen Messgrößen einen (zukünftigen) Bedarf zu antizipieren, und keines der Verfahren ist dazu geeignet, daraus Richtwerte für den tatsächlichen Arbeitsumfang abzuleiten. Der Rückbezug auf die Arbeit der Fachkräfte geschieht einzig durch Erfahrungswerte, also durch mehr oder weniger willkürliche Festlegungen und kann nicht direkt an bestimmte Inhalte der Qualitätsstandards gekoppelt werden.“

In der Kinder- und Jugendhilfe sind lange Zeit mit summarischen Einschätzungen auf Basis der Einwohner-Fachkraft-Relation (1), der Fallzahl-Fachkraft-Relation (2), von Sozialstrukturkriterien (3) und interkommunalen Vergleichen (4) zum Einsatz gekommen. Dazu im Einzelnen:

1. Einwohner-Fachkraft-Relation: Grundlage für die Bemessung von Personal können Einwohner:innenzahl oder die Jugendeinwohner:innenwerte sein. Dahinter steht die Logik, dass der Personalbedarf abhängig davon ist, wie groß die Kommune ist bzw. wieviel junge Menschen dort wohnen.

2. Fallzahl-Fachkraft-Relation: Es wird unterstellt, dass eine Fachkraft in Vollzeit ein bestimmtes Volumen von Fällen im jeweiligen Fachgebiet bearbeiten kann. Gesetzlich normiert ist z. B. das maximale Verhältnis von 50 Vormundschaften pro Vollzeitkraft (§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

Auch für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gibt es verschiedene Empfehlungen für eine Personalbemessung entlang von Fallzahl-Fachkraft-Relationen⁴ und parallel dazu genau so

⁴ Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) geht als Richtwert von einer durchschnittlichen Fallbelastung von 30 Hilfeplanfällen je Vollzeitstelle im ASD aus. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst ging 2012 von einer Fallzahl von maximal 35 laufender Hilfen zur Erziehung/Hilfeplanfälle pro Vollzeitstelle aus, schloss sich vor der Verabschiedung des KJSG stärker den Empfehlungen der GPA NRW an (vgl. BAG ASD/KSD 2012, Lohwasser/Materla/Schrappner

viel Kritik daran, den Personalbedarf summarisch über Fälle einzuschätzen. Die Kritik zielt vor allem darauf, dass die Definition und Abgrenzung eines „Falles“ nur schwer möglich ist und dass die Art und Weise der Bearbeitung von Fällen, die fachliche Qualität, nicht berücksichtigt wird (u. a. Seckinger/Gragert/Peucker/Pluto 2008, S. 24ff., Merchel/Pamme/Khalaf 2012, S. 112ff., AKJstat 2018).

3. Sozialstrukturkriterien: Als Grundlage für eine Personalbemessung werden sozialräumliche Kriterien genutzt wie die Bevölkerungsdichte, der Anteil der Bevölkerung im SGB II-Bezug, die Arbeitslosenquote oder der Anteil von jungen Menschen unter 18 Jahren, deren Haushalte Transferleistungen beziehen. Den Indikatoren liegt die Annahme zugrunde, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit sozialstrukturellen Faktoren korrelieren: Der Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe steigt, je höher der Anteil von Familien in belastenden sozioökonomischen Lebenslagen ist. Eingesetzt werden sozialräumliche Kriterien häufig zusätzlich zu anderen Parametern insbesondere, wenn Personal einer Einheit weiter sozialräumlich verteilt wird (Khalaf 2019) oder als Indikatoren für die Förderung in den Arbeitsbereichen Jugendförderung und Kindertagesbetreuung.

4. Interkommunale Vergleiche: Auch der Vergleich mit anderen Kommunen kann einen Hinweis darauf geben, wie eine Kommune in den einzelnen Arbeitsbereichen des Jugendamtes im Vergleich zu anderen personell aufgestellt ist. Verglichen werden in der Regel IST-Werte unter möglichst ähnlichen Kommunen. Die Ähnlichkeit kann sich aus der Größe (Einwohner:innenzahl), der Verwaltungsebene (Kreise – kreisfreie Städte – kreisangehörige Gemeinden) und weiteren sozialen Indikatoren ergeben. Beispiele sind die unter unterschiedlichen Vorzeichen organisierten Vergleichsringe der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Jugendhilfe⁵ oder zum Personal- und Organisationsmanagement oder von con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH.⁶ Ziel der Vergleichsringe ist in der Regel ein breiter Vergleich über Aufgaben und Leistungen, Art und Weise der Aufgabenerfüllung und Wirksamkeit, um in den Austausch zu mehr Effektivität und Effizienz zu kommen. Die vergleichende Einschätzung des Personalbedarfs ist dabei nur ein Aspekt unter vielen.

In der Praxis verbreitet sind darüber hinaus gegenseitige Informationen/Abfragen unter Kolleg:innen und/oder Leitungskräften ähnlicher Kommunen, die voneinander wissen wollen, wie viel Personal sie in einzelnen Arbeitsbereichen einsetzen.

2020). Verdi Niedersachsen legt 1:28 Fällen pro Vollzeitkraft zugrunde und zählt zusätzlich zu den Fällen mit Hilfeplanung Kinderschutzgefährdungsmeldungen, präventive Beratungsprozesse und Beratungen zu Trennung und Scheidung. Vgl. <https://nds-bremen.verdi.de/branchen-und-berufe/gemeinden/sozial-kinder-und-jugendhilfe/+co++2e45497c-e7f9-11e3-9939-525400248a66> (Stand:14.02.2022)

⁵ Vgl. <https://www.kgst.de/aktive-vergleichsringe> (Stand: 14.02.2022)

⁶ Vgl. <https://www.consens-consulting.de/leistungen/benchmarking.html> (Stand: 14.02.2022)

5. Personalbedarf einschätzen – ein Fazit

5.1 Bewertungskriterien für die vorgestellten Personalbemessungsverfahren

Nach der beschreibenden Darstellung der analytischen und summarischen Verfahren in Kapitel 4 braucht es abschließend Kriterien, um die jeweilige Geeignetheit der Verfahren einschätzen zu können. Diese sind:

1. **Genauigkeit, mit der der Personalbedarf eingeschätzt wird:** Inwieweit ist das gewählte Personalbemessungsverfahren in der Lage, den Personalbedarf zum Zeitpunkt der Bemessung angemessen einzuschätzen?
2. **Nutzbarkeit für bestimmte Aufgabentypen:** Im Jugendamt werden idealtypisch sowohl eher einzelfallorientierte Aufgaben als auch eher querschnittsorientierte bzw. infrastrukturbezogene Aufgaben erledigt. Einzelfallorientierte Aufgaben haben einen hohen Anteil an wiederkehrenden Tätigkeiten mit Blick auf eher kleine Einheiten, wie die Einzelfallarbeit in den Sozialen Diensten. Bei querschnittsorientierten oder infrastrukturbezogenen Aufgaben kehren einzelne Tätigkeiten in unterschiedlichen Zyklen und eher in großen Einheiten wieder. Ein Beispiel ist die Jugendhilfeplanung. Zu entscheiden ist, welche Personalbemessungsverfahren sich für die einzelnen Aufgabentypen eignen.
3. **Aufwand:** Was wird gebraucht, um die Berechnungsgrundlagen für die Personalbemessung vorzubereiten? Wie hoch ist der Zeit- und Ressourcenaufwand der Vorbereitungsaktivitäten? Inwiefern ist Unterstützung erforderlich?
4. **Dauer bis zur Anwendbarkeit:** Wie lange dauert es, bis das Verfahren stabil eingesetzt werden kann?
5. **Kompatibilität zur Qualitätsentwicklung:** In verschiedenen Veröffentlichungen der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter wird ein Qualitätsentwicklungskonzept genutzt, das durchgehend danach fragt, auf welches Ergebnis das jeweils betrachtete, rechtlich normierte Angebot bzw. die betrachtete/rechtlich normierte Leistung aus Sicht der Klient:innen bzw. der Ratsuchenden zielt (Ergebnisqualität nach Donabedian, 1966). Für die Abbildung der Prozessqualität werden Flussdiagramme und Prozessschritttabellen genutzt.⁷ Zu klären ist, inwieweit ein Verfahren anschlussfähig an diese Art von Qualitätsentwicklung sein soll.
6. **Nachhaltigkeit der Personalbemessung:** Inwieweit ermöglicht das Personalbemessungsverfahren, weitere Anforderungen der Aufgabenerledigung kontinuierlich in Form von wiederholenden Berechnungen zu fortzuschreiben?
7. **Kosten für die Einführung und Umsetzung:** Mit welchen Kosten ist für die Personalbemessung zu rechnen?
8. **Abhängigkeit von interessen geleiteten Entscheidungen:** Inwiefern können interessen geleitete Entscheidungsprämissen wie finanzpolitische Erwägungen oder auch fachliche Qualitätskriterien bei der Personalbemessung berücksichtigt werden?

Die folgende Tabelle zeigt, wie die vorgestellten Verfahren mit Blick auf diese Kriterien einzuschätzen sind und gibt damit eine erste Orientierung für die Auswahl eines Personalbemessungsverfahrens.

⁷ Beispiele dafür sind die Empfehlung zu Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (LVR/LWL 2020a), die Arbeitshilfe zum Verfahren der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (LVR/LWL 2020b), die Arbeitshilfe zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (LWL 2016a), die Arbeitshilfe zum Umgang mit Beschwerden beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (LWL 2016b), der Abschlussbericht des Projektes Beistandschaften (LVR/LWL 2015).

Tab. 1: Einschätzung der Verfahren anhand von Bewertungskriterien

Kriterium / Bemessungsverfahren	Prozessbezogene, analytische Verfahren, 4.1.1	Aufgabenbezogene, analytische Verfahren, 4.1.2	Summarische Einschätzung, 4.2
Genauigkeit (1)	hoch	hoch	niedrig
Aufgabentypen (2)	einzelfallbezogen	querschnittsorientiert/ infrastrukturbezogen	querschnittsorientiert/ infrastrukturbezogen
Aufwand (3)	hoch	hoch	niedrig
Dauer (4)	groß	groß	klein
Qualitätsentwicklung (5)	kompatibel	kompatibel	nicht kompatibel
Nachhaltigkeit (6)	ja	ja	nein
Kosten (7)	hoch	hoch	niedrig
Abhängigkeit von Interessen (8)	vorhanden	vorhanden	nicht-vorhanden

Insgesamt sind die analytischen Verfahren arbeitsintensiver, dauern länger und kosten mehr. Sie bieten dafür aber auch mehr Genauigkeit und Nachhaltigkeit als die summarischen Verfahren. Hilfreich für die weitere Entscheidung für oder gegen ein Verfahren zur Personalbemessung ist darüber hinaus die Zuordnung der Arbeitsfelder im Jugendamt aus Kapitel 3 zu Aufgabentypen.

Tab. 2: Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabentypen

eher einzelfallbezogene Arbeitsbereiche	eher querschnittsorientierte /infrastrukturbezogene Arbeitsbereiche
Allgemeiner Sozialer Dienst	Kinder- und Jugendarbeit
Pflegekinderhilfe	Jugendsozialarbeit
Jugendhilfe im Strafverfahren	Schulsozialarbeit
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	Jugendhilfeplanung
Wirtschaftliche Jugendhilfe	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Amtsvormundschaft	Fachberatung Kindertageseinrichtungen
Beistandschaft	Führungs- und Leitungsaufgaben
Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung	
Fachberatung Kindertagespflege	

Insgesamt zeigen sich große Vorteile der analytischen Verfahren gegenüber den summarischen Verfahren. So auch Lohse in Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022 (vgl. S. 42): „Es existieren vielfältige Konzepte zur Personalbemessung, wobei sich inzwischen wohl durchgesetzt hat, dass Bemessungsverfahren, die sich ausschließlich an statistischen Kennzahlen (...) orientieren, für die Kinder- und Jugendhilfe nicht passend sind, da die erforderlichen zeitlichen Ressourcen stark davon abhängen, welche fachlichen Standards bei der Aufgabenerfüllung angelegt werden sowie davon, welches Organisationsmodell das Jugendamt vor Ort konkret gewählt hat.“ (auch: Kunkel/Kepert/Pattar 2022, §79 SGB VIII, Rn. 28, 29)

Für einzelfallbezogene Arbeitsbereiche eignen sich die prozessbezogenen Verfahren aus Kapitel 4.1.1, für querschnittsorientierte bzw. infrastrukturbezogenen Aufgaben die aufgabenbezogenen Verfahren aus Kapitel 4.1.2. Die Qualität hat jedoch ihren Preis: Analytische Verfahren brauchen einen höheren Invest in Zeit, Geld und Personal. Zu klären ist, ob dieser Ressourceneinsatz immer gerechtfertigt ist.

5.2 Planung und Durchführung einer Personalbemessung

Die Planung und Durchführung einer Personalbemessung kann typischerweise in folgenden Schritten erfolgen:

1. Geltungsbereich der Personalbemessung festlegen
2. Arbeitsstruktur planen und zu Beteiligende identifizieren
3. Personalbemessungsverfahren auswählen
4. Personalbemessung durchführen und ggf. Verfahren zur Fortschreibung einführen

zu 1. Aus Sicht der Gesamtorganisation des Jugendamtes ist zunächst zu entscheiden, für welche Aufgaben, Organisationseinheiten bzw. Arbeitsbereiche in welcher Reihenfolge und mit welcher Priorität eine Personalbemessung durchzuführen ist. Die weitere Planung und Durchführung der Personalbemessung hängt wesentlich davon ab, ob zunächst einzelne Bereiche priorisiert werden oder parallel in mehreren Bereichen des Jugendamtes gleichzeitig Personal bemessen wird. Eine parallele Personalbemessung in allen oder sehr vielen Bereichen des Jugendamtes mit aufwändigen analytischen Bemessungsverfahren dürfte aufgrund der dafür benötigten großen Ressourcen wenig empfehlenswert sein. Anlassbezogen können z.B. bei der Aufstellung von Förderplänen und der Verabschiedung von Förderrichtlinien Aspekte der Personalbemessung aufgegriffen werden.

In die Festlegung des Geltungsbereiches sollte auch einfließen, ob und wenn ja, in welchen Bereichen in der Vergangenheit bereits Personalbemessungsverfahren etabliert worden sind. Zu entscheiden ist, ob diese etablierten Bemessungsverfahren auch für die Zukunft geeignet sind.

zu 2. Für die Planung und Durchführung einer Personalbemessung braucht es eine Arbeitsstruktur und die Identifizierung aller Beteiligten in Politik und Verwaltung, die für den Erfolg des Projektes notwendig sind. Dies sind in aller Regel:

- Da Personalbemessung in der Regel relevant für den Stellenplan und damit den Haushalt einer Kommune ist, ist der **Rat oder Kreistag** bzw. der **Haupt- und Finanzausschuss** in seiner Entscheidungskompetenz berührt. Darüber hinaus hat der **Jugendhilfeausschuss** möglicherweise an ihn delegierte Beschlussrechte und ist auch als Teil des Jugendamtes mit in die Planung und Durchführung einzubinden.
- In der Gesamtverwaltung ist die **Verwaltungsleitung bzw. die Haupt- und Personalverwaltung** je nach den örtlichen Organisationsentscheidungen vor- und nachbereitend in den Prozess zu involvieren.
- Personalbemessungen ist ein sensibles Thema in der Verwaltung. **Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung und Datenschutzbeauftragte** sind daher frühzeitig und umfassend zu informieren.
- Zur konkreten Durchführung der Personalbemessung ist ein **Steuerungsgremium** einzurichten. Wichtig ist, damit dort strategische Überlegungen vorgenommen und Entscheidungen getroffen werden können, dass die Mitglieder in dem Gremium entsprechend entscheidungsbefugt sind.
- Die Durchführung der Personalbemessung kann verwaltungsintern oder unter Beteiligung externer Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Durchführung verwaltungsintern, braucht es eine Projektkoordination und operative Unterstützung. Erfolgt die Durchführung unter externer Beteiligung, ist eine Projektkoordination als Schnittstelle zwischen Verwaltung/Jugendamt und externem Dienstleister ausreichend.

- Für die operative Umsetzung der Personalbemessung sind verwaltungsintern ein oder mehrere zuständige Personen zu benennen.

zu 3: Je nach Aufgabe, Organisationseinheit und/oder Arbeitsbereich sind unterschiedliche Verfahren der Personalbemessung unterschiedlich geeignet. Neben den in Kapitel 5.1 erarbeiteten Kriterien zur Auswahl einer Vorgehensweise für die Einschätzung des Personalbedarfes, ist die Eignung auch abhängig

- von der Unterscheidung zwischen Leitungs- und Fachkraftaufgaben,
- von der Größe eines Jugendamtes und der damit verbundenen Kapazität, Personal zu bemessen,
- vom Gewicht einer Aufgabe/Organisationseinheit oder eines Arbeitsbereiches im Gesamtgefüge der Organisation,
- von der Dringlichkeit, mit der der Personalbedarf festzustellen ist.

6. Literatur

- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2021): Akademikerinnen und Akademiker. Blickpunkt Arbeitsmarkt. April 2019. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Akademiker/generische-Publikationen/Broschuere-Akademiker.pdf> (Stand: 28.09.2021)
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): (2021): Fachkräfteengpassanalyse. Mai. Nürnberg. Jährliches Erscheinen. https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=27096&topic_f=fachkraefte-engpassanalyse (Stand: 28.09.2021)
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Akademikerinnen und Akademiker. Blickpunkt Arbeitsmarkt. April 2019. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Akademiker/generische-Publikationen/Broschuere-Akademiker.pdf> (Stand: 28.09.2021)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst (2012): Fallzahlbegrenzung für die Fachkräfte (Bezirkssozialarbeit) in den Allgemeinen Sozialen Diensten/Kommunalen Sozialen Diensten. In: Sozialmagazin, 3, S. 42-43
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.) (2005): Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Beschluss der 79. Arbeitstagung 1995. Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung 2004. München. http://www.bagljae.de/downloads/094_fachkraeftegebot_2005.pdf (Stand: 12.10.2021)
- BMIBH/BVA - Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat /Bundesverwaltungsamt (Hrsg.) (2021): Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung. Stand: 25. August 2021. Köln https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/OrganisationshandbuchNEU/Shared%20Docs/Downloads/2_4_3_Leitfaden_PBE.pdf?blob=publicationFile&v=5 (Stand: 28.09.2021)
- Donabedian, Avedis (1966): Evaluating the quality of medical care. The Milbank Quarterly, 44 (3), S. 166-206)
- Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010): Jugendhilfeplanung als Prozess – Zur Organisation von Planungsprozessen. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen, Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden, S. 115-156
- Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (1998): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen. Bausteine. Materialien. Münster
- Hopp, Helmut (2020): Management in der öffentlichen Verwaltung. Organisations- und Personalarbeit in modernen Kommunalverwaltungen. 5. Auflage. Stuttgart

- Khalaf, Adam (2019): Personalbemessung im bzw. für den ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Auflage. München, S. 405-413
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr und Praxiskommentar. Baden-Baden
- Lohwasser, Christian/Materla, Karl/Schrappner, Christian (2020): Personalausstattung Sozialer Dienste der Kinder- und Jugendhilfe – Problemaufriss und Vorschläge für eine Regelung im SGB VIII. Ohne Ort.
- LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2020a): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter. Köln, Münster. Dezember. Download: [210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf](#) (Stand: 14.02.2022)
- LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2020b): Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Teil I: Verfahren. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster Januar. Download: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/eingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe_35a_SGB_VIII_ab_2020_LVR-LWL-Onlinefassung.pdf und <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/Familie/eingliederungshilfe-gem-35a-sgb-viii/> (Stand: 14.02.2022)
- LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2015): Beistandschaften 2020. Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung. Gefördert durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Münster/Köln, Dezember. Kostenloser Download: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/beistandschaft/dokumente_77/FirstSpirit_1452759339882Beistandschaften_2020_Webansicht.pdf und <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/zas-andere-aufgaben/Schaften/1197374418/> (Stand: 14.02.2022)
- LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2016a): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis. Münster
- LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2016b): Arbeitshilfe: Umgang mit Beschwerden beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Münster. Kostenloser Download: https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Umgang_mit_Beschwerden_WEB.pdf (Stand: 14.02.2022)
- Merschel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderung. Profil. Umsetzung. München Basel
- Merschel, Joachim/Pamme, Hildegard/Khalaf, Adam (2012) Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim und Basel
- Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessart, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens (2018): Fehlen 16.000 Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst? Stellungnahme zu einer Aussage der Studie „Berufliche Realität im Jugendamt“ (HS Koblenz). Download: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2018/20180601_Stellungnahme_Fachkraefte_ASD.pdf (Stand: 22.09.2021)
- Müller, Katja (2021): Personalmanagement und Personalentwicklung in der OKJA. In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt; Schwerthelm, Moritz; von Schwanenflügel, Larissa (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 199-215
- Pamme, Hildegard (2019): Personalentwicklung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Auflage. München, S. 414-422
- Pamme, Hildegard (2018): Fachkräftemangel im Allgemeinen Sozialen Dienst!? Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. In: Unsere Jugend: 10/2018, S. 410-418

Pamme, Hildegard/Merchel, Joachim (2014): Personalentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Berlin

Seckinger, Mike/Gragert, Nicole/Peucker, Christian/Pluto, Liane (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. Deutsches Jugendinstitut. Download: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/9515-arbeitssituation-und-personalbemessung-im-asd.html> (Stand: 14.02.2022)

Entwurf

Vorlage Nr. 15/985

öffentlich

Datum: 04.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Fries

Landesjugendhilfeausschuss 19.05.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Empfehlung für die Jugendämter:
Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen**

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt und deren Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen wird gemäß Vorlage Nr. 15/985 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Ziele der Empfehlung sind vor allem die Sensibilisierung von Leitungs- und Fachkräfte für die Thematik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Empfehlung soll zudem den Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die eigene Qualitätsentwicklung im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ ermöglichen und damit auch als transparente Arbeitsgrundlage für eine Zusammenarbeit mit anderen Systemen (Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Gewaltschutz etc.) und freien Trägern hilfreich sein.

Diese Vorlage berührt (insbesondere) die Zielrichtungen Nr.10 „Das Kindeswohl und Kindrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz schützen“ und Nr.11 „Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der erste Abschnitt der Empfehlung vermittelt zunächst Grundlagenkenntnisse zum Thema. Der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ wird erläutert und die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder beschrieben.

Im zweiten Kapitel werden die „Rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“ aufgezeigt. Hier werden Möglichkeiten der Interventionen durch die Polizei, aber auch Anordnungen und Möglichkeiten des Familiengerichts dargestellt.

In den folgenden Abschnitten werden dann durch die Beschreibung der Ergebnisqualität, der Prozessqualität und der Strukturqualität fachliche Leitlinien formuliert, die einen professionellen Umgang mit Partnerschaftsgewalt möglich machen.

Notwendige Kooperationen und Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte werden in der Empfehlung ebenso genannt.

Im Anhang der Empfehlung werden praktische Hinweise für die Kommunikation mit betroffenen Kindern, aber auch Ansätze von Strategien von gewalttätigen Personen beschrieben. Ein Fallbeispiel verdeutlicht einen möglichen Umgang mit dem Thema der „Häuslichen Gewalt“ innerhalb eines Jugendamtes.

Begründung der Vorlage Nr. 15/985:

Mit ihrem grundlegenden Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, kommt den Jugendämtern eine besondere Rolle für den Schutz vor häuslicher Gewalt zu: Sie werden regelhaft von der Polizei über Einsätze aufgrund von häuslicher Gewalt informiert, bei denen Kinder und Jugendliche im Haushalt wohnen. Dadurch ergibt sich die Chance, zeitnah in Krisensituationen Weichenstellungen und Möglichkeiten für einen Ausstieg aus der Gewalt zu kreieren.

Als Mitwirkende im familiengerichtlichen Verfahren haben sie zudem die Möglichkeit, Wissen über das Vorliegen häuslicher Gewalt einzubringen und auf dem Kindeswohl förderliche Regelungen z.B. der Personensorge und des Umgangs hinzuwirken.

Mit Blick auf den Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt zeigt sich, dass die Praxis der Jugendämter heterogen ist.

Die beiden NRW-Landesjugendämter haben deshalb die Anregung aus der Praxis aufgegriffen, sich über gemeinsame fachliche Orientierungen zu verständigen und zum Umgang mit Hinweisen auf Gewalt in Paarbeziehungen, zu denen Kinder und Jugendliche gehören, eine Empfehlung zu entwickeln.

Diese Empfehlung wurde von den beiden Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus dreizehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet.

Sie soll in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen werden und soll sodann den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Vor der Veröffentlichung wurden die Ergebnisse des Diskussionsprozesses in einem Expert*innengespräch mit Fachleuten aus Praxis, Wissenschaft und kooperierenden Handlungsfeldern am 10. März 2022 diskutiert und qualitätsgesichert.

Die gesetzlichen Novellierungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind berücksichtigt.

Dem AK KJHG der kommunalen Spitzenverbände wird die Empfehlung zur Kenntnis für die nächste Sitzung am 11. Mai 2022 vorgelegt.

Mit der Empfehlung leistet das LVR-Landesjugendamt einen weiteren Beitrag zur Umsetzung der Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ (Vorlage 15/300). Demnach steht der LVR in der Verantwortung, alle Menschen im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Empfehlung



Schutzauftrag – Beratung - Hilfeplanung –
Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren

Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene
von Gewalt in Paarbeziehungen

Empfehlung für Jugendämter

Diese Empfehlung wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus dreizehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet. Sie wurde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Becker, Beate	Jugendamt Stadt Rheda-Wiedenbrück
Bönig, Birgit	Jugendamt Stadt Minden
Düsing, Karin	Jugendamt Stadt Verl
Epkenhans, Birgit	Jugendamt Stadt Bielefeld
Fries, Jan	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Galle, Eva	Jugendamt Stadt Paderborn
Huntebrinker, Birte	Jugendamt Stadt Bünde
Janz, Sascha	ehem. Jugendamt Stadt Oer-Erkenschwick, jetzt Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr
Körner, Jana	Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises
Lewe, Jörg	Jugendamt Stadt Warstein
Lorenz, Patricia	Jugendamt Stadt Bochum
Ploj, Monika	Jugendamt Stadt Dortmund, Jugendhilfedienst Hörde
Ruhe-Hartmann, Elke	Quartiersmanagement Stadt Minden
Scheffer, Brigitte	Jugendamt Stadt Sundern
Schmidt-Strunk, Monika	Kreisjugendamt Soest

Leitung:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Impressum:

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt
Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt

Redaktion:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251/5913632 – E-Mail: dr.monika.weber@lwl.org
Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251/5914561 – E-Mail: jutta.moellers@lwl.org

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
N.N.

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung
Druckerei Kettler, Bönen

Münster, Köln, im Mai 2022

Kinder und Jugendliche
als Mitbetroffene
von Gewalt in Partnerschaften
Empfehlung für Jugendämter

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	7
2	Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen	10
2.1	Was ist häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen?	10
	Partnerschaftsgewalt ist nicht gleichbedeutend mit hochstrittigen Paarkonflikten	10
	Gewalt in gesellschaftlichen Verhältnissen: Geschlecht – Migration - Behinderung	12
2.2	Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder	13
	Wie sind Kinder und Jugendliche durch häusliche Gewalt mitbetroffen?	13
	Wie erleben Kinder Gewalt in der Paarbeziehung ihrer Eltern(teile)?	14
	Welche Folgen hat das Miterleben von Partnerschaftsgewalt?	16
	Wie viele Kinder und Jugendliche erleben Partnerschaftsgewalt?	18
	Was sind Risikofaktoren für das Miterleben häuslicher Gewalt?	19
2.3	Zur Dynamik von Gewalt und den weiteren Beteiligten	20
	Gewaltbetroffener Elternteil	21
	Gewaltausübender Elternteil	24
3	Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt	27
3.1	Unmittelbare Intervention durch die Polizei gem. § 34a PolG NRW: Wohnungsverweis und Rückkehrverbot.....	28
3.2	Die Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht	29
	Gewaltschutzgesetz: Anträge der verletzten Person an das Familiengericht im Eilverfahren.....	29
	Verfahren in Gewaltschutzsachen	30
	BGB und FamFG: Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	31
	Antrag eines Elternteils auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB	31
4	Professionell handeln bei häuslicher Gewalt	33
4.1	Ergebnisqualität	34
	Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf häusliche Gewalt	34
	Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt	35
	Fachliche Leitlinien	36
	Was brauchen die einzelnen Betroffenen?	40
	Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern.....	40
	Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltbetroffenen Elternteil	42
	Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltausübenden Elternteil	43

4.2	Prozessqualität: Umgang mit Hinweisen auf häusliche Gewalt in Kernprozessen im ASD	45
4.2.1	Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII.....	45
	Rechtliche Grundlagen	45
	Ergebnisqualität	46
	Fachliche Leitlinien	46
	Prozessqualität.....	48
	Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte	51
	Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt	57
4.2.2	Beratung und Unterstützung gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII	70
	Rechtliche Grundlagen	70
	Fachliche Leitlinien	70
	Ergebnisqualität	71
	Prozessqualität – Gelingensfaktoren	71
4.2.3	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	73
	Rechtliche Grundlagen	73
	Fachliche Leitlinien	73
	Ergebnisqualität	77
	Prozessqualität – Gelingensfaktoren	77
	Exkurs: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!	80
4.2.3	Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.....	82
	Rechtliche Grundlagen	82
	Fachliche Leitlinien	83
	Ergebnisqualität	84
	Gelingensfaktoren für die Prozessqualität.....	84
4.3	Strukturqualität.....	87
5	Literatur	92
6	Anhang	97
	Hinweise für die Kommunikation mit Kindern	98
	Strategien gewalttätiger Männer.....	100
	Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat.....	104
	Fallbeispiel zum „Schutzplan bei häuslicher Gewalt“	105
	Gewalt in Paarbeziehungen (be-)trifft Kinder – Materialien für die Praxis.....	110

Abbildungsverzeichnis

Lesehinweise	9
Definition Partnerschaftsgewalt / Gewalt in Paarbeziehungen / Häusliche Gewalt	10
Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung	11
Häusliche Gewalt kennzeichnet ein Machtgefälle	13
Gewaltkreislauf.....	21
Was häusliche Gewalt auslöst	22
Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt.....	27
Qualitätsmanagement und -entwicklung.....	33
Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Paarbeziehungen.....	36
Traumatische Erfahrungen und Gegenstrategien	41
Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt.....	50
Angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch?	53
Urteile zur Beschränkung/Aussetzung von Umgangsrechten bei häuslicher Gewalt.....	75
Fragenkatalog zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils.....	76

1 Einführung

„Wenn man verheiratet ist und traurig, schaut niemand und hilft niemand“ (vgl. Strasser 2005) – mit diesen Worten bringt die 12jährige Nora, die über Jahre die Gewalt ihres Vaters gegen ihre Mutter miterleben musste, ihre Gefühle von Isolation und Hilflosigkeit zum Ausdruck. Die Aussage spiegelt aber auch ihre Sorge um die Mutter und die Perspektiven für ihr Leben, die sie daraus ableitet. Wenn in Paarbeziehungen Gewalt ausgeübt wird, sind die Kinder immer mitbetroffen.

In NRW werden jährlich mehr als 37.000 Menschen der Polizei bekannt, weil sie Gewalt durch ihren Partner oder ihre Partnerin erlebt haben. Betroffen sind zu 83% Frauen und zu 17% Männer (vgl. Polizei NRW – LKA 2020a). Befragungen kommen zu dem Ergebnis, dass knapp die Hälfte der Frauen, die aktuell Gewalt erleben, mit Kindern zusammenwohnen. Die miterlebte Gewalt beeinträchtigt die Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen häufig nachhaltig. Nicht selten richtet sich die Gewalt auch gegen sie selbst. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt wird deshalb heute als eine Form der Gewalt gegen Kinder anerkannt.

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf Schutz vor Gewalt zu und konstituiert Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit ihrem grundlegenden Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, und mit ihrer Funktion des staatlichen Wächteramts kommt den Jugendämtern eine besondere Rolle für den Schutz vor häuslicher Gewalt zu: Sie werden regelhaft von der Polizei über Einsätze aufgrund von häuslicher Gewalt informiert, bei denen Kinder im Haushalt wohnen, und haben damit die Chance, zeitnah in Krisensituationen Weichenstellungen heraus aus der Gewalt zu unterstützen. Sie können den Kindern und Jugendlichen, aber auch den gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteilen Orientierung geben und Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich machen. Als Mitwirkende im familiengerichtlichen Verfahren haben sie zudem die Möglichkeit, Wissen über das Vorliegen häuslicher Gewalt einzubringen und auf dem Kindeswohl förderliche Regelungen z. B. der Personensorge und des Umgangs hinzuwirken.

Im Umgang mit Partnerschaftsgewalt hat sich seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 ein Paradigmenwechsel vollzogen. Häusliche Gewalt kann nicht länger als Privatangelegenheit abgetan werden. Die Perspektive der Betroffenen wird in den Mittelpunkt gerückt und ihrer Sicherheit und ihrem Schutz eindeutig Vorrang eingeräumt. Die Gewalttat wird als Rechtsverletzung und die Verantwortung des Staates für die Beendigung und Sanktionierung von Partnerschaftsgewalt anerkannt. Es gilt der Grundsatz: „Wer schlägt, muss gehen“. Dass nach wie vor 40.000 Frauen jährlich – und mindestens ebenso viele Kinder – in ein Frauenhaus fliehen müssen, dass nur max. 20% der Betroffenen einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz stellen, dass viele Kinder und Jugendliche ohne Hilfe und Unterstützung bleiben (vgl. Gugerell 2020) und die Angeklagten in weniger als 5% der Fälle strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, unterstreicht fortbestehende Handlungsbedarfe in der Umsetzung.

Mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention durch Deutschland im Jahr 2018 wird dieser Weg konsequent fortgesetzt. Alles staatliche Handeln wird offensiv auf die Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt und den Schutz von Frauen und Kindern ausgerichtet. Dazu zählt beispielsweise die Verpflichtung, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und dessen Ausübung weder die Rechte und die Sicherheit der Kinder noch die des erwachsenen Opfers gefährden darf.¹ Die Jugendämter und Familiengerichte sind also gefordert, neben dem Kinderschutz auch den Gewaltschutz für die erwachsenen Opfer von Partnerschaftsgewalt zum Maßstab des Handelns zu machen. Wenn es gelingt, den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen und zu stärken, ist das häufig auch der wirksamste Schutz für die mitbetroffenen Kinder.

¹ Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention), hier Artikel 31. (BMFSFJ o. J.)

Mit Blick auf den Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt zeigt sich, dass die Praxis der Jugendämter heterogen ist (vgl. KFN 2020). Dieses gilt z. B. mit Blick auf den Umgang mit den polizeilichen Mitteilungen über Einsätze aufgrund des Gewaltschutzgesetzes oder auch auf die Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und der Frauenhilfeeinfrastruktur. Aus der Istanbul-Konvention resultiert zusätzlicher Handlungsbedarf, den Schutz vor häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren oder auch bei der Begleitung und Durchführung von Umgangskontakten nach Partnerschaftsgewalt angemessen zu berücksichtigen. Die beiden NRW-Landesjugendämter haben deshalb die Anregung aus der Praxis aufgegriffen, sich über gemeinsame fachliche Orientierungen zu verständigen und zum Umgang mit Hinweisen auf Gewalt in Paarbeziehungen, zu denen Kinder gehören, eine Empfehlung zu entwickeln.

Ziele der Empfehlung sind,

- Leitungs- und Fachkräfte für die Thematik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen zu sensibilisieren und Grundlagenkenntnisse zum Thema zu vermitteln,
- eine fachlich angemessene Haltung im Umgang mit Partnerschaftsgewalt zu vermitteln und durch rechtssichere und praxisnahe Informationen ihre Handlungssicherheit zu stärken,
- die Praxis der (einzelfallorientierten) Hilfen bei häuslicher Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe/im ASD weiterzuentwickeln, damit sowohl die jungen Menschen als auch ihre Erziehungsberechtigten wirksam Schutz und Unterstützung erhalten,
- Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die eigene Qualitätsentwicklung im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ an die Hand zu geben, der an die aktuelle Fachdiskussion anknüpft und Erfahrungen aus der Praxis einbezieht und
- damit eine transparente Arbeitsgrundlage zu schaffen, die auch für eine Zusammenarbeit mit anderen Systemen (Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Gewaltschutz und Frauenhilfeeinfrastruktur etc.) und freien Trägern hilfreich ist.

Abbildung 1: Lesehinweise

Die Empfehlung kann als Handbuch genutzt und auch abschnittsweise gelesen werden. Sie ist wie folgt aufgebaut:

Kapitel 2 macht mit den **Grundlagen** für ein fachlich angemessenes Verständnis von **Gewalt in Paarbeziehungen und deren Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder** vertraut (Ausmaß, Erscheinungsformen, Erleben und Folgen für die Kinder, Risikofaktoren und Gewaltdynamik).

Kapitel 3 beschreibt die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten, durch **polizeiliche und familiengerichtliche Maßnahmen** Kinder und betroffene Elternteile vor Partnerschaftsgewalt zu schützen.

Kapitel 4 richtet den Blick auf **das professionelle Handeln des Jugendamtes** im Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt und gibt Hinweise zur Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität zentraler Schlüsselprozesse im Jugendamt.

ERGEBNISQUALITÄT (Kapitel 4.1)

- Ausgangspunkt ist die Frage, was die Jugendhilfe für von Gewalt in Paarbeziehungen betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern(teile) erreichen möchte. Um sich der **Ergebnisqualität** anzunähern, werden zunächst der **grundlegende Auftrag** und dann **das übergreifende Ziel der Kinder- und Jugendhilfe** geklärt, das diese auch im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern kennzeichnet.
- In einem zweiten Schritt werden aus den fachlichen Grundlagen zum Fallverstehen und Erkenntnissen zur aktuellen Praxis der Jugendämter **Leitlinien im Umgang mit Partnerschaftsgewalt** abgeleitet, an denen sich das fachliche Handeln grundlegend ausrichten kann.
- Abschließend gibt das Kapitel **Hinweise zur Gesprächsführung** mit Kindern, dem gewaltbetroffenen und dem gewaltausübenden Elternteil.

PROZESSQUALITÄT (Kapitel 4.2)

- Das Kapitel fragt, wie die **Arbeitsverfahren und Vorgehensweisen im Jugendamt** so aufgestellt sein können, dass sie möglichst effektiv zu wirksamem Schutz und Hilfe für die Betroffenen beitragen.
- Dabei werden vier zentrale **Schlüsselprozesse im ASD** in den Blick genommen, für die bereits vorhandene Empfehlungen zu den Kernprozessen (vgl. u. a. LVR/LWL 2020, BAG LJÄ 2015, LWL 2011) mit Blick auf die fachlichen Anforderungen bei Partnerschaftsgewalt spezifiziert werden. Diese sind:
 1. die **Wahrnehmung des Schutzauftrags** gemäß § 8a SGB VIII (**Kapitel 4.2.1**),
 2. die **Beratungsleistungen** gemäß §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII (**Kapitel 4.2.2**),
 3. die **Hilfeplanung** gemäß § 36 SGB VIII (**Kapitel 4.2.3**) und
 4. die **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren** gemäß § 50 SGB VIII (**Kapitel 4.2.4**).
- Für jeden Prozess werden kurz jeweils die **rechtlichen Grundlagen** skizziert, nach dem **Ziel und Auftrag (Ergebnisqualität)** gefragt, die **fachlichen Leitlinien** speziell für diesen Prozess spezifiziert und anschließend **Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte** beschrieben.
- Das **Kapitel 4.3 STRUKTURQUALITÄT** beschreibt abschließend die für eine entsprechend ergebnisorientiert aufgestellte Prozessgestaltung erforderlichen Rahmenbedingungen.

FÜR SCHNELLE LESER:INNEN: Zentrale Aussagen und fachliche Orientierungen sind – ähnlich wie diese Lesehinweise – im Text durchgängig in **farbigen Kästen oder als Abbildungen** zusammengefasst und ermöglichen so einen **schnellen Überblick**. Wichtige **Schlüsselbegriffe**, sind zudem **fett markiert** und erleichtern es so, sich in Aufbau und Struktur zurechtzufinden und ggf. zielgerichtet zu suchen.

2 Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen

2.1 Was ist häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Partnerschaften?

Der Begriff „häusliche Gewalt“ wird zum Teil breit genutzt und auf jede Form der Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft bezogen (z. B. Gewalt gegen Kinder, Gewaltdurch Kinder und Jugendliche gegen ihre Eltern, Gewalt in Pflegebeziehungen). Diese Empfehlung fokussiert auf **Gewalt in Partnerschaften**. Die Begriffe Partnerschaftsgewalt und Gewalt in Partnerschaften werden synonym benutzt und auch wenn der Begriff der häuslichen Gewalt im Folgenden verwandt wird, bezieht er sich auf Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Partnerschaft..

Die Empfehlungen richten ihren Blick dabei vor allem auf die von Partnerschaftsgewalt immer mitbetroffenen **Kinder**². Ein Kind ist von Gewalt in Partnerschaften mitbetroffen, wenn es in einer Familie aufwächst oder sich regelmäßig in einer Familie aufhält, in der es Gewalt unter den Eltern bzw. gegen ein Elternteil miterleben muss. Das kann die eigene Familie, die Pflegefamilie oder die neue Familie eines getrennten Elternteils sein. Unter dieser Perspektive liegt den Empfehlungen folgendes Begriffsverständnis zugrunde:

Abbildung 2: Definition Partnerschaftsgewalt / Gewalt in Partnerschaften / Häusliche Gewalt

Gewalt in Partnerschaften betrifft nicht nur die Erwachsenen in einer Partnerschaft, sondern immer auch die zugehörigen Kinder.

Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen.

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische, wirtschaftliche und auch digitale Formen der Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben.

Kinder und Jugendliche sind mitbetroffen, weil sie die Gewalt z. T. selbst erleben oder miterleben, anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen und dadurch in ihren Grundrechten auf Schutz vor Gewalt, in ihrer Gesundheit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt findet meist in der eigenen Wohnung statt, wodurch die eigene Wohnung für die Kinder und Jugendlichen kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist.

Partnerschaftsgewalt ist nicht gleichbedeutend mit hochstrittigen Paarkonflikten

Gewalt ist nie ok, aber Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Die Erscheinungsformen von Gewalt sind vielfältig. In der Praxis haben Fachkräfte es entsprechend mit unterschiedlichen **Ausprägungen von Gewalt** zu tun. Häusliche Gewalt wird dabei vielfach als Ausdruck eines Streits oder eines eskalierten Paarkonflikts gewertet, der auch mit gewalttätigen Mitteln ausgetragen wird. Ein solches Verständnis missachtet jedoch die spezifische Dynamik häuslicher Gewalt in zahlreichen Fällen und kann zu falschen Lösungs- und Handlungsansätzen führen. Partnerschaftsgewalt als Gewaltbeziehung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von einem mit Gewalt tötlich ausgetragenen Konflikt oder Streit zwischen den Partner:innen:

² Wenn im Folgenden allein von Kindern die Rede ist, bezieht sich dieser Begriff auf den legalen Status als Kind ihrer (leiblichen, Adoptiv-, Pflege-)Eltern und nicht auf die juristische Altersbegrenzung von Kindern auf Personen unter 14 Jahren. Gemeint sind immer Kinder und Jugendliche.

Abbildung 3: Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung

	Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt	Gewaltbeziehung
Gewaltform	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt findet ein- oder beidseitig im Rahmen von Streiteskalationen statt (z. B. heftige verbale Auseinandersetzung mit Tätlichkeiten wie Ohrfeigen, Boxen, Sachbeschädigung etc.) ▪ Niedrigere Frequenz der Gewaltvorfälle, eher situativ auftretend ▪ Geringere Wahrscheinlichkeit schwerer psychischer Gewalt und tödlicher Eskalation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewalt findet einseitig als Teil eines generellen Kontrollverhaltens statt ▪ Höhere Frequenz der Gewaltvorfälle, oft zyklisch auftretend und in der Frequenz steigend ▪ Höhere Wahrscheinlichkeit schwerer psychischer Gewalt und tödlicher Eskalation ▪ Häufig Kumulation verschiedener Formen der Gewalt: <p>Verbale Gewalt (Demütigen, Abwerten Bloßstellen, Androhen von Gewalt etc.) Körperliche Gewalt (Körperverletzungen, Würgen, Aus-/Einsperren etc.) Soziale Gewalt (Kontaktverbote mit Verwandten, übermäßige Kontrolle, Stalking etc.) Wirtschaftliche Gewalt (Einseitige Geldverwaltung und -verfügung, Zwang zur Solidarhaftung bei Kreditverträgen etc.) Sexualisierte Gewalt (Vergewaltigung, Sexuelle Nötigung, Zwangsprostitution, Sexting etc.) Digitale Gewalt (Ortung, unerwünschte Bilder schicken, Stalking-Anrufe etc)</p>
Beziehungssymmetrie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Symmetrische Beziehung ▪ Ungefähr gleiche Definitionsmacht ▪ Autonomie beider Parteien gewahrt (z. B. in der Bestimmung des sozialen Lebens, Verfügung über Geldmittel) ▪ Gemeinsame Beziehungsgestaltung (Beziehungskultur) <p>▪ Trennung möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Asymmetrische Beziehung, Abhängigkeiten ▪ Einseitige Beziehungsgestaltung (z. B. Auftreten nach außen, Verfügung über Geldmittel, Verteilung von Haushaltsarbeiten, Gestaltung von Sexualität) ▪ Kontrolle des Opfers ▪ Macht über das Opfer (z. B. Geld als Druckmittel, Untersagen beruflicher Tätigkeiten, Einforderung „ehelicher Pflichten“ etc.) ▪ Einseitige Definitionsmacht (z. B. Entscheidungen über Freizeitgestaltung etc.) ▪ Ausgeprägte Eifersucht und Misstrauen <p>▪ Trennung häufig mit Gewaltandrohung verbunden</p>
Art des Konflikts	Auseinandersetzung, Interessenkonflikt, Streiteskalation	Kontrollbeziehung: Herrschafts- und Machtverhältnis
Folgen	Eher geringere (oder vorübergehende) Beeinträchtigungen	Körperliche und/oder psychische Schädigungen bis zu chronischen Leiden bei regelmäßiger Gewalt, Autonomieverlust, nachhaltige Verletzung des Selbstwerts und der Integrität

In Anlehnung an: Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich 2013, S. 103/2+3 und Landeskommision Berlin gegen Gewalt 2015, S. 19

Wenn auf **Gewalt** als ein **Muster im Rahmen von Paarkonflikten** zurückgegriffen wird, findet diese **eher situativ** oder als Muster eines gegenseitigen Kontrollverhaltens statt und geht häufig von beiden Partner:innen aus. Die Machtverhältnisse innerhalb der Eltern- bzw. Paarbeziehung wechseln hier, was

eine Eskalation der Gewaltvorfälle über die Zeit weniger wahrscheinlich macht. In solchen Konstellationen können bewährte Hilfsansätze wie eine Paarberatung, eine Mediation o. ä. erfolgversprechende Wege sein, um zwischen den Elternteilen andere Beziehungsmuster und Konfliktlösungsmuster zu erproben und die Folgen dieser Konflikte für die mitbetroffenen Kinder zu reduzieren.

Davon zu unterscheiden ist der Einsatz von **Gewalt** als ein **Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin**. In diesen Fällen häuslicher Gewalt setzt sich ein Elternteil **über einen längeren Zeitraum in gewalttätiger Weise** über die Grenzen des anderen Elternteils hinweg und misshandelt psychisch durch Einschüchterung, Drohungen oder anhaltende Demütigungen, die Unterbindung aller sozialen Kontakte oder das Abschneiden existentieller Lebensgrundlagen wie z. B. den Zugriff auf Geld. Auch das Stalking mittels digitaler Medien zählt dazu. In der Regel geht dieses auch mit der Ausübung körperlicher oder sexualisierter Gewalt in Form von Schlägen, Vergewaltigungen einher. Folge ist, dass die Machtverhältnisse häufig nachhaltig zu Ungunsten zumeist von Frauen und Kindern verschoben sind und das Risiko der Eskalation von Gewalttaten bis hin zur Tötung z. B. bei Äußerung von Trennungsabsichten oder der Trennung selbst nicht zu unterschätzen ist (vgl. Heynen/Zahradnik 2017)..

Hilfeansätze, die auf den Paarkonflikt fokussieren, laufen hier Gefahr, Machtverhältnisse in der Beziehung zu übersehen oder fortzuschreiben, die Gewalt zu tabuisieren und Verantwortlichkeiten für die Gewalttätigkeit zu verschleiern. Daher ist das professionelle Handeln der Kinder- und Jugendhilfe in anderer Weise herausgefordert, weshalb sich die Empfehlung vor allem auf diese Fälle häuslicher Gewalt fokussiert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen unter Erwachsenen mit anderen Formen der Gewalt in Familien einhergehen kann. So können z. B. die Kinder misshandelt werden, unter Geschwistern Gewalt ausgeübt oder ältere Kinder und Jugendliche gegen ihre Partner:innen oder gegen ihre Eltern gewalttätig werden. Opfer- und Täterkonstellationen können sich so in mehrfacher Hinsicht wiederholen oder überschneiden und über die Zeit verändern.

Für die Praxis 1: Formen von Gewalt in Paarbeziehungen - Diagnostik

Partnerschaftsgewalt als Mittel der einseitigen Macht- und Kontrollausübung erfordert andere professionelle Antworten als Hilfe und Unterstützung bei eskalierten Paarkonflikten, die wechselseitig auch mit Gewalt ausgetragen werden. Voraussetzungen für wirksame Hilfe und Unterstützung ist in diesen Fällen, dass der Schutz der gewaltbetroffenen Familienmitglieder wirksam sichergestellt wird, dass sie von Isolation und Schuldgefühlen entlastet werden und dass die Gewaltausübenden Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Daher ist eine dezidierte sozialpädagogische Diagnostik von Beginn an von zentraler Bedeutung! Hilfreich können dafür folgende Fragen sein:

- Findet die Gewalt eher situativ z. B. im Rahmen eines eskalierenden Streites oder als Teil eines generellen Musters von Kontroll- und Machtausübung statt?
- Handelt es sich eher um vereinzelte Ereignisse oder finden diese immer häufiger in oftmals kürzer werdenden Zeitabständen statt?
- Wird die Gewalt einseitig oder beidseitig ausgeübt? Von wem geht sie wie häufig aus?
- Gibt es in der Familie noch weitere Formen von Gewalt, z. B. Gewalt unter den Geschwistern, Gewalt gegen die Kinder?

Gewalt in gesellschaftlichen Verhältnissen: Geschlecht – Migration - Behinderung

Partnerschaftsgewalt findet man in allen **Beziehungskonstellationen**: bei heterosexuellen ebenso wie bei homosexuellen Paaren, die Gewalt kann sowohl von Männern als auch von Frauen ausgehen und alle Geschlechter betreffen. In Befragungen berichten rund 25% aller Frauen, körperliche oder sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erlebt zu haben (vgl. BMFSFJ 2014, FRA 2014). Auch etwa jeder vierte

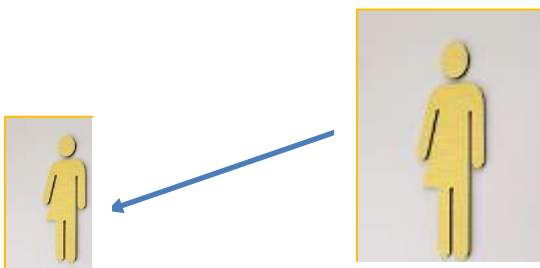
Mann berichtet, einmal oder mehrmals Gewalt durch die aktuelle oder letzte Partnerin erfahren zu haben (vgl. BMFSFJ 2004, S. 12, Polizei NRW – LKA 2020b).

Unterschiede nach **Geschlecht** zeigen sich in den Gewaltformen und Schweregraden: Männer berichten wesentlich häufiger von psychischer als von physischer Gewalt und nur selten von sexuellen Übergriffen. Die Akte körperlicher Gewalt sind häufiger in Auseinandersetzungen eingebunden (Schubsen, Ohrfeigen etc.) und damit eher den Formen „situativer Paargewalt“ in der o. a. Tabelle zuzuordnen. Körperliche Angriffe erleben Männer mit erhöhter Wahrscheinlichkeit dann, wenn die Partnerin sie auch sozial kontrolliert (Eifersuchtshandlungen, Kontaktverbote, Kontrollieren von Post und Anrufen etc.).

Frauen berichten demgegenüber deutlich häufiger von systematischer und chronifizierter schwerer Gewalt und Misshandlungen, die in Muster von Macht, Einschüchterung und Kontrolle eingebettet sind. Von Gewalt als Form einseitiger Machtausübung sind somit überproportional Frauen betroffen, während die Gewalt häufiger von Männern ausgeht. Die Istanbul-Konvention kennzeichnet daher häusliche Gewalt auch als Ausdruck eines gesellschaftlichen Machtgefälles zwischen den Geschlechtern .

Forschungsergebnisse belegen ferner, dass Frauen mit **Migrationshintergrund** (vgl. Schröttle/Khelaiyat 2009, S. 14 f., Hellmann 2014) – insbesondere aus türkischstämmigen Familien - oder auch Frauen mit einer **Behinderung** (vgl. Schröttle u. a. 2012, S. 26) überproportional häufig von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind. Abhängigkeiten z. B. von Pflege, Erfahrungen gesellschaftlicher Ausgrenzung, hierarchische und starre Geschlechterverhältnisse und Rollenbilder gehen für die Betroffenen mit einem erhöhten Risiko einher, häusliche Gewalt zu erleben.

Abbildung 4: Häusliche Gewalt kennzeichnet ein Machtgefälle



Situative Paargewalt geht gleichermaßen von Männern und Frauen aus und trifft beide Geschlechter.

Davon zu unterscheiden ist Gewalt in Paarbeziehungen, die sich in einem systematischen, eher einseitigen Dominanz- und Kontrollverhalten zeigt. Kennzeichnend ist ein Machtgefälle zwischen den Partner:innen, das den Gewalthandlungen zugrunde liegt und dieses festigt. Auch Männer erleben systematische Misshandlungsbeziehungen. Von dieser Form der Gewalt in Paarbeziehungen sind Frauen jedoch überproportional betroffen, während die Gewalt häufiger von Männern ausgeht.

Weitere Faktoren wie Migrationshintergrund, das Vorliegen einer Behinderung steigern das Risiko von Partnerschaftsgewalt.

2.2 Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder

„Die Familie ist der wichtigste und gleichzeitig der gefährlichste Ort für Kinder“ (Bundesvorsitzender des Kinderschutzbundes, 19.03.2012 WAZ)

Wie sind Kinder und Jugendliche durch häusliche Gewalt mitbetroffen?

Kinder und Jugendliche können in vielfältiger Weise von Partnerschaftsgewalt betroffen sein.

Sie wachsen in einer Atmosphäre von Bedrohung, Gewalt und Kontrolle auf. Sie hören oder beobachten die Gewalt zwischen den Eltern bzw. gegen ein Elternteil. Für ihr Erleben ist es unerheblich, ob sie

direkt in dem Geschehen sind oder sich im Kinderzimmer hinter verschlossener Tür aufhalten. Sie werden auf unterschiedliche Weise in die Auseinandersetzung hineingezogen, indem sie versuchen, einem Elternteil schützend zu Hilfe zu kommen oder indem sie z. T. in die Rolle der Mittäter:innen gedrängt werden.

Es gibt zudem einen Zusammenhang zwischen Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung: In 30 bis 60 % der Fälle von Partnerschaftsgewalt geht diese auch mit körperlicher Gewalt gegen die Kinder einher. Dabei gilt: **Je häufiger die Gewalt und je früher sie lebenszeitlich einsetzt, desto höher ist das Risiko der Gewaltanwendung gegen die Kinder.**³ Häusliche Gewalt gegen die Mutter während der ersten sechs Lebensmonate verdreifacht das Risiko von Kindesmisshandlung und verdoppelt das Risiko von psychischer Gewalt und Vernachlässigung (vgl. Kindler 2013, Clemens u. a. 2019). Dabei kann die Gewalt sowohl vom gewaltausübenden als auch vom gewalterleidenden Elternteil oder von beiden ausgehen.

Für die Praxis 2: Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch Partnerschaftsgewalt

Die **Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch Partnerschaftsgewalt** zeigt sich darüber hinaus durch:¹

- Zeugung durch eine Vergewaltigung (u. a. auch im Kontext Zwangsheirat)
- Misshandlungen während der Schwangerschaft
- Direkte Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene (auch als Gewalt gegen Neugeborene, Kleinkinder in der Gewaltsituation)
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung
- Überforderung als Stütze des misshandelten Elternteils
- Störung einer sicheren Bindung des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil
- Fehlen einer sicheren Bindung des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil
- Vernachlässigung der Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Trennungs- und Umgangsbelastungen
- Trennungsmorde (an Kindern)

Wie erleben Kinder Gewalt in der Paarbeziehung ihrer Eltern(teile)?

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt gegen einen Elternteil ist für Kinder mit hohem **emotionalen Stress** verbunden. Das gilt unabhängig davon, ob die Gewalt von einem leiblichen oder sozialen Elternteil wie z. B. dem neuen Lebensgefährten oder der Pflegemutter ausgeht oder erfahren wird. Kinder und Jugendliche sind der permanenten Unberechenbarkeit des Verhaltens einer engen Bezugsperson ausgesetzt und erleben die Destruktivität von Gewalt zwischen Personen, zu denen sie eine enge emotionale Bindung haben. Die Gewalttätigkeit gegen die (soziale) Mutter oder den (sozialen) Vater gefährdet und schädigt Kinder in der akuten Situation und wirkt sich langfristig beeinträchtigend auf ihre Entwicklung aus.

Bei wiederholten Übergriffen, wie sie für häusliche Gewalt typisch sind, wachsen die Kinder in einer sehr spannungsgeladenen Atmosphäre von Demütigungen und Gewalt auf. In der akuten Situation ist das Erleben der Kinder von intensiver Furcht geprägt. Die Folgen der Gewalt sind für sie nicht abschätzbar. Sie haben oft **massive Angst um Leib und Leben eines Elternteils** und fürchten selbst Opfer der Gewalt zu werden.

„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“ (Amela, 12 Jahre, nach Strasser 2005, S. 123)

³ Bei einmaliger Partnerschaftsgewalt jährlich erfahren 5% der mitbetroffenen Kinder auch Gewalt gegen den eigenen Körper. Tritt die Gewaltanwendung wöchentlich auf, sind nahezu 100% der Kinder ebenfalls von Misshandlung betroffen. (Kindler 2013)

Die Bedrohung einer engen Bezugsperson bedeutet den **Verlust emotionaler Sicherheit** und erzeugt Stress. Kinder entwickeln erst nach und nach eine Identität als eigene Persönlichkeit in Abgrenzung zu den zentralen Bindungspersonen; je jünger sie sind, desto eher erleben sie die Gewalt daher auch als unmittelbar gegen sich selbst gerichtet. Bei einer eskalierten Gewaltdynamik steht ihnen vielfach der gewaltbetroffene Elternteil nicht mehr als fürsorgliche Instanz zur Verfügung, so dass das Risiko von Vernachlässigung eintreten kann. Manche Kinder werden auch von den Eltern als Stütze für die eigene Position oder Sicherheit überfordert.

Weil die Tat häufig in ihrem Zuhause stattfindet, verlieren sie die Verlässlichkeit der eigenen Wohnung als Ort von Sicherheit und Geborgenheit. Häufig glauben sie, selbst Auslöser der Auseinandersetzung bzw. des Gewaltausbruchs zu sein und suchen die Schuld bei sich. Die Situation überfordert sie in ihren Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten und sie erleben Gefühle **extremer Ohnmacht und Hilflosigkeit**. Sie fühlen sich unter Druck, Partei ergreifen zu müssen; **Loyalitätskonflikte** gegenüber beiden Elternteilen sind die Folge.

Alle mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen suchen nach Wegen und Strategien, diese Situationen zu bewältigen: Sie verstecken sich oder versuchen sich unsichtbar zu machen. Sie flüchten aus der Situation oder ziehen sich in sich selbst zurück. Oder sie versuchen die Gewalthandlungen zu stoppen, indem sie beispielsweise die Aufmerksamkeit durch sehr auffälliges Verhalten auf sich ziehen oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu Hilfe zu kommen – meist wohlwissend, dass sie weder die Kraft noch die Möglichkeiten dazu haben. Manche versuchen Ohnmacht und Loyalitätskonflikte zu bewältigen, indem sie sich mit dem gewaltausübenden Elternteil identifizieren.

Vielfach bleiben die Kinder mit ihren Gefühlen **alleine**. Die Dynamik häuslicher Gewalt führt dazu, dass die Übergriffe innerhalb der Familie tabuisiert, verleugnet oder bagatellisiert werden, so dass sich Kindern und Jugendlichen hier keine Möglichkeiten eröffnen, über das Erlebte zu sprechen. Die Loyalität mit den Eltern verhindert es vielfach, sich nach außen zu wenden.

„Weil man die Eltern nicht gerne schlecht macht vor anderen Leuten“ (Mädchen, 16 Jahre)

„Vielleicht wollen die Eltern nicht, dass das andere wissen“ (Junge, 12 Jahre)

So kommt es, dass sich Kinder und Jugendliche z. T. bis zur Selbstaufgabe an die Erwachsenen binden, die sie in ihren Entwicklungs- und Schutzbedürfnissen massiv verletzen. Symptome dafür sind extreme Formen der Anpassung wie z. B. Klammern, extremes Wohlverhalten.

Hinzu kommt die Angst und Unsicherheit, was passiert, wenn sie von ihren Erlebnissen berichten:

„Weil man dann Angst hat, dass man von den Eltern weggenommen wird oder was dann mit den Eltern passiert.“ (Mädchen, 15 Jahre)

Oftmals bedarf es gar keiner weitergehenden Drohungen, um Mädchen und Jungen zum Schweigen über das Erlebte zu bringen.

Für die Praxis 3: Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als traumatisierende Erfahrung

Das **Miterleben häuslicher Gewalt** ist hochbelastend oder traumatisierend für die Kinder und Jugendlichen. Bei einem Trauma werden vier grundlegende Glaubenssätze erschüttert:

„Ich bin sicher.“

„Ich bin wertvoll.“

„Ich kann Menschen vertrauen.“

„Die Welt ist kontrollierbar.“

Durch diese Erschütterung wird das Fundament einer gesunden und selbstbewussten Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder gar zerstört. Mindestens jedes vierte Kind entwickelt Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung. Das erzwungene Aufwachsen in einem Klima der Gewalt und Demütigung kann somit zu erheblichen Beeinträchtigungen der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung der Kinder führen und großen Einfluss auf ihre spätere Beziehungsgestaltung haben.

Hinzu kommt, dass häufig bei Partnerschaftsgewalt mehrere Belastungsfaktoren zusammenkommen wie z. B. Suchterkrankungen, wiederholte Trennungserfahrungen etc. **Um sich positiv entwickeln zu können, sind Kinder und Jugendliche, die Partnerschaftsgewalt miterleben, auf Hilfe von außen angewiesen** (vgl. Kindler 2013, S. 38).

Welche Folgen hat das Miterleben von Partnerschaftsgewalt?

„Wenn Kinder häusliche Gewalt (mit) erlebt haben, dann sind sie hochbelastet oder traumatisiert⁴. Sie haben im Kontext häusliche Gewalt nicht nur einmal, sondern immer wieder die Erfahrung von Ohnmacht, intensiver Furcht und Hilflosigkeit gemacht. Je länger und häufiger Kinder häusliche Gewalt miterlebt haben bzw. ihr ausgesetzt waren und je früher sie stattfand, desto komplexer und umfassender können die seelischen und körperlichen Folgen sein, die sich dann besonders häufig in Traumata und Posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen.“ (Balloff 2010, S. 31)

Dabei schädigt Gewalt auch dann, wenn sie nicht am eigenen Leib erfahren wurde, sondern beobachtet bzw. gehört wurde oder Kinder in einer entsprechend bedrohten Atmosphäre aufwachsen. Ein Viertel bis ein Drittel der von Gewalt gegen relevante Bezugspersonen betroffenen Kinder zeigen **Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)** wie z. B.:

- Übererregung (Hyperarousal): Nervosität, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Schlafstörungen
- Vermeidungsverhalten (Konstriktion)

⁴ Ein psychisches Trauma liegt vor, wenn eine Person ein oder mehrere Vorfälle erlebte, beobachtete oder mit diesen konfrontiert war, die eine tatsächliche oder drohende Tötung oder ernsthafte Verletzungen oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhaltete, worauf die Person mit intensiver Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen reagierte. Als traumatisch erlebte Ereignisse können bei fast jedem Menschen eine tiefe seelische Erschütterung mit der Folge einer Überforderung des angeborenen biologischen Stresssystems verursachen. Somit wirkt sich ein Trauma nicht nur seelisch, sondern auch körperlich aus. Die Überflutung des Gehirns im Rahmen einer überwältigenden Stressreaktion behindert die angemessene Verarbeitung des Erlebten mit der Folge, dass der Betroffene die gemachte Erfahrung nicht wie gewohnt in seinen Erlebnis-schatz integrieren und dann wieder Abstand davon gewinnen kann. Das kann dazu führen, dass der Organismus auf einem erhöhten Stressniveau verharrt und charakteristische Folgebeschwerden entwickelt. (vgl. Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie <https://www.degpt.de/informationen/fuer-betroffene/trauma-und-traumafolgen/>)

- Verlust des Vertrauens in andere/ helfende Personen, in die Sicherheit der Welt
- Wiedererleben (Intrusionen): Sich aufdrängende Gedanken und Gefühle über das Erleben („flash-backs“ ausgelöst durch sog. „Trigger“), belastende Träume
- Vertrauensverlust in die Selbstwirksamkeit
- Flight-, Fight und/ oder dissoziative Symptome
- Etc.

(vgl. Balloff 2010, Murafi 2011, Meysen 2021, S. 78)

„Zusätzlich (...) lassen sich auch langfristige negative körperliche Folgen von Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter feststellen. Chronischer so genannter toxischer Stress kann eine Störung der Hirnentwicklung hervorrufen und zur Beeinträchtigung der Funktionsweise des Nervensystems und des Immunsystems führen. Dies wiederum steht mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber chronischen Erkrankungen im späteren Leben in Verbindung.“ (Fegert u. a. 2013) Die Erkenntnisse der Hirnforschung machen deutlich, dass ein biografisch erlebtes Trauma nicht einfach vorbeigeht, sondern neuronal tief verankert ist und seine Spuren in der Persönlichkeitsentwicklung hinterlässt. „Wenn die Wunde verheilt ist, schmerzt die Narbe“ (Alexander Korittko)

Das Risiko einer nachhaltigen Traumatisierung ist besonders hoch, wenn die Kinder in die Gewalthandlungen einbezogen oder sogar selbst vom Gewaltausübenden in die Täterrolle gedrängt werden. Von zentraler Bedeutung ist, dass sich die Fachkräfte die besondere Vulnerabilität dieser Kinder und Jugendlichen bewusstmachen.

Kinder, die häusliche Gewalt erleben, entwickeln **Überlebensstrategien**. Manche davon können langfristig für sie zur Belastung werden und sich oftmals in **Verhaltensauffälligkeiten** äußern. Aber auch wenn Kinder und Jugendliche nicht durch ihr Verhalten auffallen, bedeutet das keinesfalls, dass die häusliche Situation spurlos an ihnen vorbeigeht. Häusliche Gewalt verletzt immer das Recht von Kindern auf ein gewaltfreies Aufwachsen und schränkt in den meisten Fällen nachhaltig ihre kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Folgen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt entsprechen weitgehend den Auswirkungen auch anderer Formen von Gewalterfahrungen und sind entsprechend zumeist nicht spezifisch für häusliche Gewalt.

Weil sie mit ihren Gedanken zuhause sind, entwickeln die jungen Menschen **Konzentrationschwierigkeiten**, was wiederum Probleme in der Schule mit sich bringen kann. Zwei von fünf betroffenen Kindern zeigen deutliche Entwicklungsrückstände. Sie regredieren bzw. zeigen Beeinträchtigungen in ihren schulischen Leistungen oder der Bewältigung des schulischen Alltags (Kindler 2013).

Sie agieren das Erlebte in **Aggressivität nach außen oder Rückzug in sich selbst** aus, was den Aufbau positiver Freundschaften und Beziehungen erschwert. In Folge der familiären Atmosphäre sind ihre Fähigkeiten, Konflikte konstruktiv zu bewältigen, vielfach eingeschränkt. Manche Kinder übernehmen viel Verantwortung in ihren Familien, sorgen sich um jüngere Geschwister, was zur Rollenumkehr und Parentifizierung führen kann. In ihren Bildern von Männlichkeit und Weiblichkeit folgen sie z. T. eher stereotypen Bildern.

Die Folgewirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt prägen sich dabei **altersspezifisch** aus: Während Säuglinge beispielsweise mit Regulationsstörungen reagieren oder sich bei Kleinkindern Regressionen auf frühere Entwicklungsstufen zeigen (vgl. Brisch 2013), fallen ältere Kinder und Jugendliche eher durch Probleme in der Schule auf oder flüchten sich in selbstverletzendes Verhalten oder Drogenkonsum. Außerdem ändern sich die Bewältigungsmöglichkeiten: Während jüngere Kinder die Bedrohung vielfach in die eigene Person aufnehmen oder sich mit dem bedrohenden Elternteil identifizieren, können Jugendliche eher eine eigene Position zu den Geschehnissen finden und Hilfe außerhalb der Familie suchen („Adoleszenz als zweite Chance“, vgl. Helfferich 2013). Das Miterleben häuslicher Gewalt als Kind birgt im Erwachsenenalter für Frauen ein doppelt so hohes Risiko, selbst in Beziehungen misshandelt zu werden (BMFSFJ 2014). Für Männer erhöht es stärker die Wahrscheinlichkeit, selbst in Partnerschaften gewalttätig zu werden.

Längsschnittliche Verlaufsstudien zeigen, dass die Anzahl der Kinder mit Verhaltensproblemen auch im weiteren Verlauf ihres Lebens hoch bleibt, weil sich Gewalterfahrungen über längere Zeit in ihrem Leben fortsetzen oder Verhaltensprobleme aus anderen Gründen – u. a. auch wegen nicht ausreichender Unterstützung - chronisch wurden (Meysen 2021, S. 78). Gleichzeitig treten schwere Folgewirkungen nicht zwangsläufig ein. Studien belegen, dass die Mehrheit der Betroffenen insgesamt die Gewalt nicht reproduziert bzw. keine anhaltenden Folgestörungen entwickelt. Kinder und Jugendliche haben auch Fähigkeiten, diese Erlebnisse zu bewältigen und sich vor den negativen Auswirkungen dieser Erfahrungen zu schützen (Resilienz). **Schutzfaktoren** in diesem Zusammenhang sind z. B. Regulationsfähigkeiten im Umgang mit Stress oder Emotionen, eine positive Selbstwahrnehmung und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit sowie unterstützende und tragende Beziehungen, bspw. Lehrkräfte, Erzieher:innen, die patente Nachbarin im nahen Umfeld. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Fachkräfte diese schützenden Faktoren herausarbeiten und stärken, um auch eine transgenerationale Weitergabe kindlicher Traumatisierung zu verhindern (vgl. Wettig 2019).

Für die Praxis 4: Folgewirkungen von Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche

Zusammenfassend zeigen Mädchen und Jungen, die wiederholt häusliche Gewalt miterleben mussten, etwa gleich starke **Belastungssymptome und Folgewirkungen** wie Kinder, die mit alkoholkranken Eltern(teilen) aufgewachsen sind (Kindler 2013, S. 31). Selbst wenn sie nicht mit zusätzlichen Belastungsfaktoren wie Trennungssituationen etc. einhergeht, beeinträchtigt miterlebte Partnerschaftsgewalt für sich genommen die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen. Dennoch treten langanhaltende und schwerwiegende Folgewirkungen nicht automatisch ein. Neben Ausmaß und Dauer der miterlebten Gewalt sind hier vor allem die psychische Belastung der Mutter und die Qualität der erlebten Fürsorge einflussreiche Faktoren. Um negativen Folgen abzumildern, sollten Fachkräfte vor allem Schutzfaktoren wie tragende Beziehungen und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zur Verfügung stellen und stärken.

Wie viele Kinder und Jugendliche erleben Partnerschaftsgewalt?

Wie viele Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, lässt sich nur annäherungsweise bestimmen:

- In internationalen **Jugendbefragungen** geben ca. 25% aller jungen Menschen an, mindestens einmal Zeug:innen partnerschaftlicher Gewalt gewesen zu sein. 11,5 % berichten, mehrfach Gewalt zwischen ihren Eltern beobachtet zu haben (KFN 2020, S. 26). In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung in Deutschland berichtet knapp jede/r zehnte, in der Kindheit Gewalt gegen die Mutter miterlebt zu haben (Clemens u. a. 2019).
- In **Repräsentativbefragungen von Frauen** aller Altersschichten gibt etwa jede vierte an, Gewalt in einer Paarbeziehung erfahren zu haben. Etwa die Hälfte erlebt Gewalt durch den aktuellen Partner bzw. die Partnerin. (BMFSFJ 2014, FRA 2014, Polizei NRW – LKA 2020b). Mehr als die Hälfte der von Partnerschaftsgewalt aktuell betroffenen Frauen lebt mit Kindern zusammen.
- Das **Spektrum der Gewalt** reicht von gering ausgeprägter psychischer Gewalt bis hin zu schwerer körperlicher Misshandlung oder Vergewaltigung (BMFSFJ 2014, S. 21). Es ist davon auszugehen, dass mindestens 45% dieser Gewaltvorkommnisse für die Kinder angstausslösend oder bedrohlich sind oder mit Einschränkungen der Fürsorge einhergehen.
- In NRW wurden im Jahr 2019 knapp 40.000 (n=37.382) Opfer versuchter und vollendeter **Delikte von Partnerschaftsgewalt** der Polizei bekannt. Die Betroffenen waren zu 82,9% weiblich und zu 17,1% männlich. (Polizei NRW – LKA 2020a)
- 82 Menschen wurden im selben Jahr in NRW Opfer von **Mord und Totschlag in Partnerschaften**, darunter 57 Frauen und 25 Männer (ebd.) Auch bei den Opfern handelt es sich vielfach um Mütter und Väter. Die mitbetroffenen Kinder verlieren nicht nur ein Elternteil, sondern müssen sich

auch mit der Gewalttätigkeit und den strafrechtlichen Folgen (Haft etc.) des anderen (sozialen) Elternteils auseinandersetzen. Die Gefahr für Kinder und Jugendliche, im Zuge eines Gewaltakts in der Partnerschaft getötet zu werden, ist höher als das Risiko, durch Misshandlung oder Vernachlässigung zu Tode zu kommen. (vgl. Heynen/Zahradnik 2017).

Für die Praxis 5: Ausmaß von Partnerschaftsgewalt

Die Zahlen belegen, dass alle Fachkräfte im Jugendamt/ASD damit rechnen müssen, nicht nur im Umgang mit den Mitteilungen nach Polizeieinsätzen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes, sondern auch in vielen laufenden Fällen mit Erfahrungen von häuslicher Gewalt zu tun zu haben. Das Miterleben und die Betroffenheit durch Partnerschaftsgewalt betrifft Mädchen und Jungen **nicht nur in Ausnahmefällen**, sondern gehört für zahlreiche Kinder und Jugendliche zur **Lebensrealität**.

Was sind Risikofaktoren für das Miterleben häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt kommt in allen Beziehungskonstellationen, Bildungs- und Einkommenschichten, Altersgruppen, Nationalitäten, Religionen und Kulturen vor. Dennoch zeigen sich einige **Risikofaktoren**, die das Auftreten häuslicher Gewalt wahrscheinlicher machen und damit für Kinder in solchen Partnerschaften eine erhöhte Gefährdung mit sich bringen, Partnerschaftsgewalt miterleben zu müssen:

- **Missbrauchs- und Gewalterfahrung der Elternteile** in der eigenen Kindheit
- **Kritische Übergänge und Veränderungen in der Partnerschaft**, z. B. Schwangerschaft, Geburt des ersten Kindes, Bezug der gemeinsamen Wohnung, Trennung und Scheidung: Insbesondere in der Schwangerschaft und nach der Geburt tritt Partnerschaftsgewalt häufig zum 1. Mal auf bzw. werden Misshandlungen häufiger und intensiver.
- **Trennungssituationen** als besonderes Risiko: Häusliche Gewalt endet oft nicht mit der Trennung, sondern getrenntlebende Frauen sind besonders gefährdet. Gewalthandlungen beginnen z. T. mit der Trennung oder setzen sich dann in Form von Stalking, Bedrohungen und weiteren Gewalttaten fort bzw. spitzen sich zu. Jede zehnte Frau, die sich aus einer Beziehung mit gemeinsamen Kindern gelöst hat, berichtet von fortgesetzten Gewalttätigkeiten auch bei der Realisierung von Umgangskontakten. Dieser Anteil steigt, je schwerer und anhaltender die Übergriffe bereits vor der Trennung waren (BMFSFJ 2014).
- **Alter**: Zu Partnerschaftsgewalt kommt es insbesondere auch in Beziehungen in der späten Adoleszenz und im jungen Erwachsenenalter. Es sind vor allem die unter 25jährigen Frauen, die im Vergleich zu anderen Altersgruppen häufig Gewalt in Partnerschaften erleben.
- **Substanzkonsum** (insbes. Alkohol): Es bestehen eindeutige Zusammenhänge zwischen starkem Alkoholkonsum und vermehrter Gewalttätigkeit in der Partnerschaft (FRA 2014, S. 10). Dieser Zusammenhang besteht für alle Geschlechter gleichermaßen, d. h. unter Alkoholeinfluss werden Frauen gleichermaßen gewalttätig gegenüber ihren Partner:innen wie Männer.
- **Einseitiges Dominanz- und Kontrollverhalten** in der Partnerschaft
- Massive Eifersucht
- Geringe Beziehungszufriedenheit verknüpft mit häufigen Beziehungskonflikten
- Negative Emotionalität und Delinquenz
- Soziale Isolation

Für die Praxis 6: Risikofaktoren für das Miterleben von Partnerschaftsgewalt

Mit einer sensiblen Wahrnehmung von Dynamiken und Anzeichen häuslicher Gewalt können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Mädchen und Jungen Schutz und Unterstützung eröffnen. **Dabei sollten sie besonders aufmerksam sein bei Trennungen und anderen Umbruchsituationen in der Partnerschaft, bei sehr einseitig dominanten und kontrollierenden Beziehungsmustern, bei Alkoholkonsum und bekannten Gewalterfahrungen der Elternteile in der eigenen Kindheit.** Auch junge Frauen und junge Mütter sind besonders gefährdet. Die Bedrohung durch und der Schutz vor Partnerschaftsgewalt ist deshalb auch ein relevantes Thema in den ambulanten und stationären Hilfen für junge Menschen, in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder etc.

2.3 Zur Dynamik von Gewalt und den weiteren Beteiligten

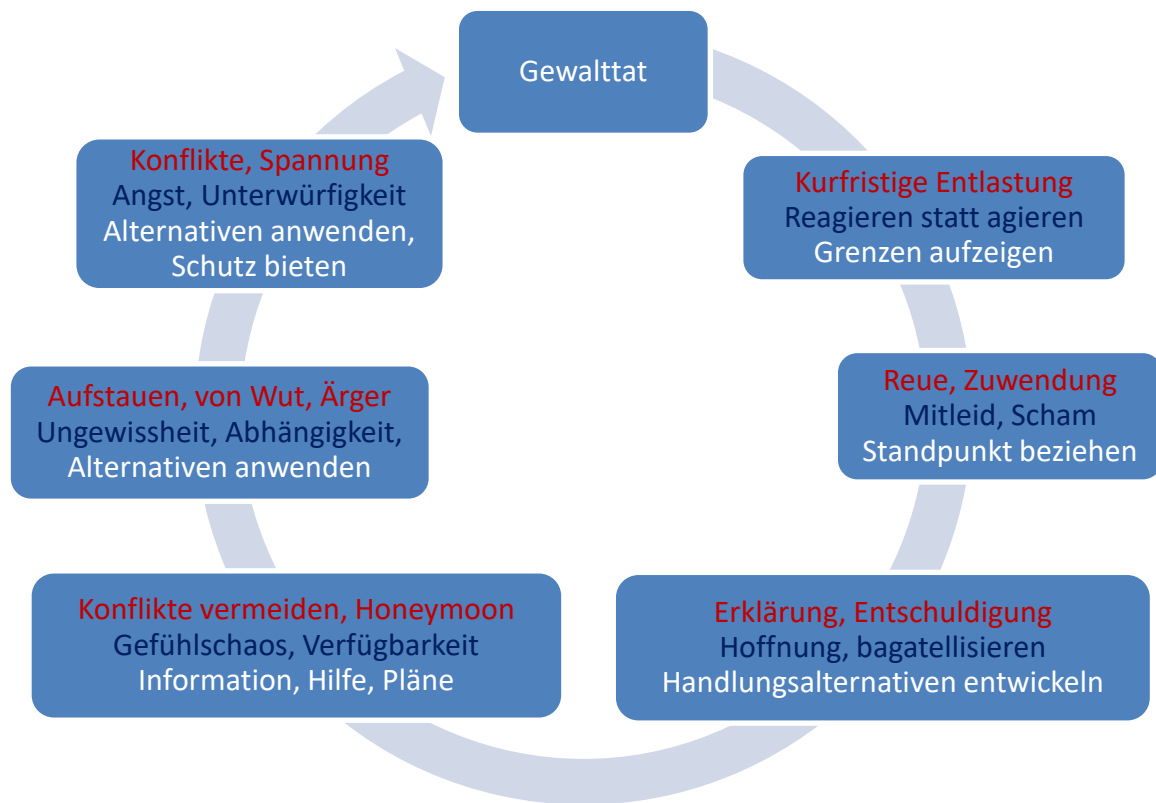
Von Gewalt geprägte Partnerschaften weisen eine Vielfalt von Beziehungs- und Gewaltdynamiken auf. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen „situativer Partnerschaftsgewalt“ als Muster wechselseitig gewalttätigen Verhaltens in eskalierenden Konfliktsituationen und „häuslicher Gewalt“ als wiederholte und systematische Gewaltanwendung, die eingebettet ist in ein Muster von Kontrolle und Demütigung, um die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren (s. Kapitel 2.1). Beide Formen sind mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen und die mitbetroffenen Kinder verbunden und begegnen Fachkräften der Jugendhilfe häufig in ihrem Alltag, erfordern aber je spezifische Antworten.

Gerade mit Blick auf Partnerschaftsgewalt, die vorrangig als Muster einseitiger Macht und Kontrolle eingesetzt wird, zeigen sich wiederkehrende Muster. In ca. einem Drittel der Fälle ist die Gewalttat Anlass für die gewaltbetroffene Person sich zu trennen – häufig in einem noch frühen Stadium der Beziehung. In der Mehrzahl der Fälle treten die Gewaltvorfälle jedoch zyklisch in einem sich wiederholenden Kreislauf auf („**Gewaltkreislauf**“) und eskalieren stufenförmig.

Auf die Gewalttat und das damit verbundene Entsetzen folgen in der Regel Phasen der Entlastung und Entspannung. Die anfängliche Reue ist meistens so authentisch, dass der gewaltausübenden Person eine zweite Chance gegeben wird, und der Täter bzw. die Täterin versucht, das Opfer erneut für sich zu gewinnen. Es kommt nicht selten zum Gefühl der Verliebtheit, wie am ersten Tag. Im weiteren Verlauf werden die Ursachen des Übergriffs sowie die Tat selbst dann oftmals totgeschwiegen. Es beginnt ein Prozess der Verleugnung und Bagatellisierung, Dieser geht häufig damit einher, dass der Täter die Verantwortung für das eigene Fehlverhalten nach und nach auf das Opfer überträgt (bspw. „Du weißt doch, dass mich das aufregt!“). Dieses versucht, weiteren Konflikten und Eskalationen möglichst keinen Anlass zu bieten; das Machtgefälle in der Beziehung prägt sich weiter aus. Vordergründig sind es dann aber genau diese Anlässe, die erneute Gewalttaten auslösen und für die den Gewaltbetroffenen dann oftmals selbst die Verantwortung zugewiesen wird.

Diejenigen, die den Gewaltkreislauf durchlebt haben, berichten, dass die gewalttätigen Übergriffe in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen („Gewaltspirale“).

Abbildung 5: Gewaltkreislauf



Für die Praxis 7: Gewaltdynamik

Diese **Gewaltdynamik** zu verstehen, ist eine wesentliche Voraussetzung, um gezielt Hilfe anbieten zu können. Sie macht einerseits nachvollziehbar, warum in manchen Phasen der Gewaltbeziehung Hilfestellung, Beratung und Begleitung von den Gewaltbetroffenen abgelehnt wird. Sie zeigt andererseits aber auch, dass – obwohl es sich um einen Kreislauf der Gewalt handelt – an jedem Punkt auch ein Ausstieg möglich ist („Modell der Übergänge“, vgl. Helfferich/Kavemann 2004, S. 145ff.). Gerade bei verfestigten Gewaltbeziehungen bedarf es dafür aber häufig der Unterstützung durch das Hilfe- und Strafverfolgungssystem, um die Gewalt nachhaltig beenden zu können. Hilfreich dafür ist, wenn die Fachkräfte die jeweils aktuelle Eskalationsstufe des Gewaltkreislaufs einschätzen und darauf gezielt reagieren – auch um die Gefahr schwerer Körperverletzung und sogar von Tötungen nicht zu unterschätzen.

Gewaltbetroffener Elternteil

Partnerschaften, in denen es zu Gewalt kommt, beginnen nicht mit Schlägen, sondern mit **Liebe** – häufig sogar mit der „großen“ Liebe, in die die gewaltbetroffenen Partner:innen weiterhin Hoffnung setzen. Häufig glauben auch die Betroffenen – wie viele Außenstehende –, dass ihnen Gewalt in der Partnerschaft nicht widerfahren könne. Der Partner oder die Partnerinnen erscheint ihnen z. T. als Mensch mit zwei Gesichtern („Dr. Jekyll & Mr. Hyde“). Neben der Gewalt bleibt diese/r eine Quelle von Zuwendung und Bestätigungen. Gerade deshalb wollen die Betroffenen in der Regel zwar, dass die Gewalt aufhört, nicht aber die Beziehung beenden. Deutungen des Verhaltens, die die Liebe in Zweifel stellen und die Beziehung gefährden könnten, werden oftmals nicht zugelassen. So kommt es, dass die Gewalt vielfach selbst von den Betroffenen negiert, verleugnet und abgespalten wird („So schlimm hat er mich nicht geschlagen“, „Sie hat doch gar nichts gemacht.“) und sie auch die Mitbetroffenheiten und Belastungen für die Kinder ausblenden. Befragungen von Frauen belegen deutlich, dass die Betroffenen die

Gewalt häufig erst nach einer Trennung nicht länger als etwas bewerten, was „mal passieren kann“ oder für das sie (mit)verantwortlich sind, sondern sie deutlich als Gewalt und Verbrechen, für das der Täter die Verantwortung trägt und bestraft werden sollte, einordnen (vgl. BMFSFJ 2004).

Faktisch bedeutet Partnerschaftsgewalt der **Willkür und Unberechenbarkeit** des eigenen Partners/der eigenen Partnerin ausgesetzt zu sein. Die Betroffenen erleben Demütigungen und Erniedrigungen, soziale Isolation und Kontrolle, die vielfach in körperliche und sexuelle Gewalt mündet. Oft werden sie von den Gewaltausübenden noch dafür verantwortlich gemacht, selbst den Grund für die Gewalt geliefert zu haben, und übernehmen diese Zuschreibung auch selbst (**Verantwortungsschiebung**, „Hätte ich lieber mal nicht mit einem alten Schulfreund geschrieben.“)

Häusliche Gewalt untergräbt das Selbstvertrauen, den Selbstwert, die Wahrnehmung, die Gesundheit und die Integrität der Partnerin oder des Partners. Die Betroffenen verlieren das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit, leiden unter **Selbstzweifeln, Scham- und Schuldgefühlen** und fühlen sich in Folge oftmals noch abhängiger von ihrer Partnerschaft. Auf Hilfe- und Unterstützungsangebote reagieren sie entsprechend zum Teil mit Misstrauen und Ambivalenzen.

Abbildung 6: Was häusliche Gewalt auslöst ...



In einer Gewaltbeziehung zu leben führt zu schwerwiegenden **Folgen in (fast) allen Lebensbereichen**. Die Betroffenen leiden unter körperlichen Folgen (z. B. Hämatome und Prellungen, Verletzungen, Schwangerschaftskomplikationen, somatische und psychosomatische Beschwerden) ebenso wie unter psychischen Folgewirkungen (wie z. B. Angstzustände, Schlafstörungen, Depressionen etc.). Sie greifen z. T. zu gesundheitsgefährdenden Bewältigungsstrategien (z. B. Alkohol- und Medikamentenkonsum). Und die Gewalt wirkt sich negativ auf ihre sozialen Beziehungen und Lebenschancen aus (wie z. B. Isolation, Beziehungsängste). Auch hier gilt analog wie bei den mitbetroffenen Kindern: Je länger andauernd die Gewalt, desto schwerwiegender sind die Folgesymptome.

Wiederholte und schwere Gewalt schränkt oftmals auch die **Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit** ein. Studien belegen, dass knapp ein Viertel (23%) der gewaltbetroffenen Mütter davon ausgehen, dass die Kinder die Partnerschaftsgewalt nicht mitbekommen haben (BMFSFJ 2014), und dass der Anteil an unsicheren oder desorganisierten Eltern-Kind-Bindungsmustern bei Partnerschaftsgewalt erhöht ist. Beeinträchtigungen des Bindungs- und Beziehungsverhaltens auf Seiten der Bezugspersonen können sich mit den Reaktionen von Kindern auf die Gewaltsituationen wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Aggressivität, Ängstlichkeit wechselseitig aufschaukeln; solche Prozesse zeigen sich manchmal gerade

nach Trennungssituationen. Diese Einschränkungen oder Störungen sind jedoch in der Regel vorübergehend. Nach Beendigung der Gewalt sind die Betroffenen in der Regel zeitnah wieder in der Lage, sich verantwortlich um ihre Kinder zu kümmern und deren Belastungen wahrzunehmen. Die überproportionale Betroffenheit von Frauen darf auch nicht dazu führen, sie auf den Opferstatus zu reduzieren. Manchmal werden sie auch zu (Mit-)Täterinnen, die das Leid ihrer Kinder in Kauf nehmen, oder die selbsterlittene Gewalt an diese weitergeben.

Studien zu **Handlungsmustern der Kinder- und Jugendhilfe** belegen, dass es häufig die selbst von Partnerschaftsgewalt betroffenen Mütter sind, die in erster Linie adressiert werden, um den Schutz ihrer Kinder vor der Gewalt sicherzustellen.

„Die staatliche Verpflichtung zum Kinderschutz geht mit starken Belastungen aller Beteiligten einher und erzeugt einen entsprechend hohen Handlungsdruck. Dieser führt in Fällen häuslicher Gewalt, in die Kinder involviert sind, zu einem spezifischen Problem für gewaltbetroffene Frauen: Aufgrund des Kinderschutzauftrags werden sie zuallererst in ihrer Rolle als Mütter wahrgenommen und bewertet. Es wird erwartet, dass sie das Kind vor dem Miterleben weiterer Gewalt schützen, wobei Gewaltschutz häufig gleichgesetzt wird mit „die Frau muss die Gewaltbeziehung verlassen“. Dabei wird zum Teil starker Druck auf die betroffenen Frauen ausgeübt und sie werden, wenn sie die Partnerschaft nicht verlassen, als diejenigen angesehen, die beim Schutz des Kindes versagen und der elterlichen Verantwortung nicht nachkommen.“ (Eichhorn 2017, S. 99)

Es ist entsprechend zu differenzieren: **Als Mütter tragen sie Verantwortung für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder; sie sind jedoch nicht verantwortlich für die Gewalt, die die Kinder miterleben müssen.** Die Verantwortung dafür liegt beim gewaltausübenden Elternteil.

Um die Kinder zu schützen, werden oft die Mütter mit der notwendigen Forderung konfrontiert, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Sie ernten zumeist Unverständnis, wenn sie in der Beziehung verbleiben. Werden die Frauen gefragt, geben sie als Gründe an:

- Liebe, Hoffnung, emotionale Abhängigkeit
- Kinder: Manchmal sind die Kinder Anlass, sich zu trennen, insbesondere dann, wenn auch den Kindern Gewalt angetan wird. Vielfach haben die Betroffenen aber auch Angst, den Kindern den Vater zu nehmen, bzw. werden bedroht, die Kinder nicht mehr wieder zu sehen.
- Angst (z. B. vor einer Eskalation), Bedrohungen, Erpressung: Die Betroffenen wissen nicht, was bei einer Trennung passiert. Sie befürchten, dass Drohungen durch den gewaltausübenden Elternteil wahr werden. Zum Teil fühlen sie sich in Lebensgefahr.
- Das eigene „Sinnsystem“: Die Gewalt trifft die Betroffenen zumeist unvorbereitet. Sie können und wollen nicht glauben, Opfer von Gewalt geworden zu sein, weil es ihr Vertrauen in die eigene Lebensbewältigung erschüttert.
- Finanzielle Abhängigkeit, wirtschaftliche Existenzängste: Häufig ist es die fehlende eigene wirtschaftliche Existenzgrundlage, die Frauen hindert, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen.
- Scham- und Schuldgefühle, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Geringe Aussicht auf ein positiveres Leben
- Wenig angemessene Unterstützung durch das Umfeld etc.

Wenn die gewalterleidenden Elternteile, häufig Frauen, in der gewaltbelasteten Beziehung verbleiben oder immer wieder zurückkehren, ist dies kein Zeichen dafür, dass die Gewalttätigkeiten „nicht so schlimm“ sind, sie ihnen nichts (mehr) ausmachen oder sie sich gar daran gewöhnt haben, sondern das Verhalten ist für die Gewaltdynamik typisch. **Je länger sich der Gewaltkreislauf fortsetzt, desto stärker wird bei den Gewaltbetroffenen der Verlust des Vertrauens in die eigene Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit. Die Betroffenen verbleiben nicht trotz der Gewalt, sondern wegen der Gewalt, die bindende und destabilisierende Wirkung entfaltet.**

Forschungen belegen, dass ein **Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung** zumeist mehrere Anläufe erfordert und entsprechend prozesshaft verläuft. Häufig sind es viele kleine Schritte, mit denen die Betroffenen den Weg aus der Gewalt beschreiten (das sich zur Wehr setzen, der erste Kontakt zur Anwältin, der

Notruf an die Polizei, die zeitlich begrenzte Flucht ins Frauenhaus etc.) und die einer Trennung vorausgehen.

Vier Verhaltensmuster in der Reaktion auf ein aktuelles Gewaltereignis können unterschieden werden (vgl. Helfferich 2006), die geprägt sind von einer wachsenden Einbindung in die Gewaltbeziehung und einem parallel dazu sinkenden Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit:

1. **Rasche Trennung:** Für diese aktiv handlungsfähigen Frauen markiert der Gewaltvorfall eine Zäsur und den Anlass sich zu trennen. Sie können die Vergangenheit hinter sich lassen und wissen, was sie wollen.
2. **Neue Chance:** Diese Frauen begreifen das Gewaltereignis eher als Ausnahme in einer sonst funktionierenden Beziehung wahrgenommen. Es besteht der Wunsch, die Partnerschaft fortzusetzen, vom Partner werden aber Belege für die notwendige Veränderung verlangt oder es besteht Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten, diese Veränderungen herbeiführen zu können.
3. **Ambivalente Bindung:** Hier ist das Gewaltereignis in eine eskalierende Gewaltspirale eingebunden, in der die Frauen das Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit verloren haben und zwischen Vergangenheit und Zukunft kaum unterscheiden können. Sie sind mit schwankenden Gefühlen an den gewalttätigen Partner gebunden und sehen kaum Veränderungsmöglichkeiten.
4. **Fortgeschrittene Trennung:** In diesen Fällen ist der aktuelle Gewaltvorfall Teil einer längeren Gewaltgeschichte, in der die Frauen nach einer Phase des Verharrens ihre Autonomie schrittweise zurückerlangen und sich in einen Trennungsprozess begeben, der sich häufig zuspitzt.

Für die Praxis 8: Reaktionen des gewaltbetroffenen Elternteils

Psychische Muster wie die Identifikation mit dem gewalttätigen Partner, eigene Schuldzuschreibungen, Ambivalenzen und extreme Hilflosigkeit sind nicht Ursachen, sondern psychische Folgewirkungen von Beziehungsgewalt, mit denen die Betroffenen die Geschehnisse zu bewältigen versuchen.

Schutz und Unterstützung durch einen Elternteil sind ein zentraler Faktor, um die Folgewirkungen miterlebter Partnergewalt für Kinder abzumildern (vgl. Walper & Kindler 2015, 231). **Die Unterstützung der elterlichen Fürsorgefähigkeit und Erziehungsverantwortung ist demnach ein bedeutender, wenn auch allein oftmals nicht ausreichender Ansatzpunkt zur Unterstützung der mitbetroffenen Kinder.** Neben eigenen Unterstützungsangeboten für die Kinder (vgl. Seith/Kavemann 2007) ist die Herstellung von Sicherheit und Schutz für die gewaltbetroffenen Elternteile dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Fachkräfte sollten dabei berücksichtigen, dass die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung prozesshaft verläuft. Es gilt, sowohl mögliche Hinderungsgründe zu erfragen und nach Möglichkeit zu entkräften als auch gezielt Schritte auf diesem Weg als erforderliche Elemente des Ablösungsprozesses zu unterstützen und zu bestärken. Dafür bedürfen die gewaltbetroffenen Elternteile eigener Unterstützungsmaßnahmen; es hilft, wenn sie konstant eine Person an ihrer Seite haben, die für sie eintritt. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, dass die Kontakte zum Jugendamt für die gewaltbetroffenen Elternteile häufig angstbesetzt sind und die Sorge im Raum steht, dass sie als schlechte Mutter gelten oder ihre Kinder verlieren könnten.

Gewaltausübender Elternteil

Die Personen, die Gewalt in der Partnerschaft verüben, kommen nicht überproportional aus soziökonomisch schwierigen Verhältnissen. Der Bildungsgrad und das Einkommen unterscheiden sich nicht von der Gesamtheit der Bevölkerung. Auch wenn Partnerschaftsgewalt überwiegend von Männern ausgeübt werden, darf nicht übersehen werden, dass auch Frauen gegenüber ihren Partner:innen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung – gewalttätig werden.

Entsprechend der Differenzierung in „situative“ Gewalt und einer dauerhaft von Gewalt geprägten Beziehung unterscheiden sich die **Auslöser für die Gewalt**: Gewalttätiges Verhalten als (nicht zielführender) Versuch der Konfliktlösung in Partnerschaften kann bei Frauen wie Männern häufig auf die Kumulation von Stressfaktoren z. B. auf der Ebene der Paarbeziehung oder in überfordernden Lebensumständen zurückgeführt werden. Interventionen setzen entsprechend dabei an, die stressauslösenden Faktoren zu reduzieren.

Einseitige Gewaltausübung in Partnerschaften geht hingegen vielfach mit Persönlichkeitsmerkmalen auf Ebene der gewaltausübenden Person einher. Die Forschung hat mehrere Typologien von Täter:innen entwickelt, die im wesentlichen drei Typen nach dem Gewaltrisiko, das von ihnen ausgeht, staffeln (vgl. Kanton Zürich 2013, S. 105ff.):

1. **Angepasster, auf die Familie beschränkter Gewalttypus**: eher situative Gewaltanwendung, geringere Frequenz und Schwere, wenig soziale Kompetenz in Beziehungen, geringe Belastbarkeit, problematischer Alkohol- und Drogenkonsum eher selten, zeigt Reue, Leidensdruck
2. **Zyklischer/Borderline Gewalttypus**: Gewalt als Macht- und Kontrollmittel, abhängig von Beziehungen, ambivalentes Verhalten gegenüber Partner:in, emotional instabil, ängstlich/depressiv, gelegentlich problematischer Alkohol- und Drogenkonsum
3. **Antisozialer/psychopathischer Gewalttypus**: allgemein gewalttätig und dissozial, im privaten wie öffentlichen Raum, oft zahlreiche Vorstrafen, impulsiv, Macht- und Kontrolltaktiken, feindselige Einstellungen gegenüber Frauen, hoch manipulativ, häufig Alkohol-Drogenprobleme, wenig/keine Reue, übernimmt keine Eigenverantwortung, kein Leidensdruck

Kennzeichnend für die letzten beiden letztgenannten Gewalttypen ist, dass sie in der Partnerschaft sehr machtvoll und kontrollierend agieren. Dass in stark asymmetrischen Beziehungen die Gewalt überproportional von Männern ausgeht und Frauen trifft, verweist auf Zusammenhänge mit gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen und Rollenbildern.

Die Gewalt dient dazu, ein Machtgefälle in der Partnerschaft herzustellen, um sich selbst als machtvoll und überlegen zu erleben. Der Gewaltausübung gehen häufig Situationen voraus, die

- den Wunsch nach Kontrolle hervorrufen (z. B. „Du beziehst mich nicht in Entscheidungen ein, gibst ohne Rücksprache Geld aus, machst Dich über mich lustig ...“ etc.),
- die Eifersucht auslösen (z. B. „Du flirtest mit anderen, kommst zu spät nach Hause ...“ etc.)
- oder die als Provokation gedeutet werden (z. B. „Du nörgelst an mir herum, beleidigst mich ...“ etc.).

In ihrem sozialen Umfeld zeigen sich die Gewaltausübenden häufig sehr **angepasst**. Gegenüber der Nachbarschaft, Freund:innen und Arbeitskolleg:innen treten sie oft hilfsbereit und als perfekte Familienmenschen auf; sie kontrollieren die Außenwirkung. So kann die Situation entstehen, dass Außenstehenden bei einem gewalttätigen Übergriff der betroffenen Person keinen Glauben schenken („Der doch nicht!“).

Es gehört weiterhin zu den wiederkehrenden Strategien von Täter:innenn und Täterinnen, gewalttätige Übergriffe zu bagatellisieren oder zu verleugnen und die Verantwortlichkeit dafür abzustreiten bzw. zu verschieben („Sie schreibt ständig mit anderen Männern“, „Er spricht ständig andere Frauen an“). Sie verstehen es häufig sehr gut, ihre Umgebung zu täuschen, zu manipulieren und für sich einzunehmen, indem sie die Übergriffe abstreiten, die Partner:in mit Bedrohungen aller Art unter Druck setzen, sie als besonders schwierig in Misskredit bringen, sich selbst in ein positives Licht rücken etc.. So begegnen sie auch häufig den Hilfe- und Rechtssystemen, säen Zweifel, manipulieren und kontrollieren auch hier die Wirkung und den Schein nach außen (vgl. Anhang „**Täterstrategien**“).

Mit Blick auf die mitbetroffenen Kinder kommen mehrere Studien zu dem Ergebnis, dass Gewalttätige in Partnerschaften auch in der **Erziehung** eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellung zeigen, was eine förderliche Erziehung und eine positive Bindung für die Kinder erschwert. Die durch die Gewalt ausgelöste Belastung bei den Kindern vermögen sie häufig nicht zu erkennen oder weisen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder wie auch für notwendige Veränderungen der Partner:in zu.

Dennoch kann auch für gewaltausübende Elternteile der Wunsch, ein guter Vater bzw. eine gute Mutter zu sein handlungsauslösend dafür sein, dass **Hilfe** in Anspruch genommen wird. Damit sich diese für die Kinder positiv auswirkt und konsistent darstellt, bedarf es einer auch für sie erkennbaren, eindeutigen Abkehr von der Gewalt und einer Übernahme der Verantwortung. Ohne diese kann die elterliche Fürsorge die Tabuisierung der Gewalt, die Verwirrung und die Belastungsreaktionen der Kinder sowie ihre Loyalitätskonflikte eher verstärken als abmildern. (vgl. EBG 2020).

Der Umgang mit Partnerschaftsgewalt ausübenden Elternteilen stellt für die Kinder- und Jugendhilfe und den Kinderschutz oft eine Herausforderung dar. Einerseits mangelt es oft an Kooperationsbereitschaft und Unrechtsbewusstsein. Auch dem Hilfe- und Rechtssystem gegenüber treten die Gewaltausübenden häufig sehr machtvoll und fordernd auf, während sie gleichzeitig die Geschehnisse verleugnen und bagatellisieren und die Verantwortlichkeit für ihr Handeln zurück- und anderen zuweisen. Andererseits zeigen sich die gewaltausübenden Elternteile häufig auch gegenüber dem Jugendamt sehr kooperativ und manipulativ, um eigene Ziele und Interessen (wie z. B. Sorgerechtsansprüche durchzusetzen, Zugriff auf die Familien zu behalten etc.) umzusetzen. Studien belegen übereinstimmend, dass sich der Kontakt bei häuslicher Gewalt seitens der Jugendhilfe eher auf die gewaltbetroffenen Elternteile, insbesondere auf die Mütter konzentriert (vgl. auch KFN 2019)..

„Auffällig ist, dass Männer in ihrer Rolle und Verantwortung als Väter fast vollständig ignoriert werden. Der Grundgedanke des GewSchG „Wer schlägt, der geht“ wird damit in sein Gegenteil verkehrt, denn es heißt nicht „Wer von der Gewalt betroffen ist, muss die Verantwortung übernehmen“. Die rechtlichen Möglichkeiten, den Gewaltschutz durch Wegweisung des Täters (statt primär durch Flucht der Frau) sicherzustellen, bleiben unerwähnt (...)“ (Eichhorn 2017, S. 99f.)

Für die Praxis 9: Reaktionen des gewaltausübenden Elternteils

Für eine wirksame Hilfe für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen bedarf es einer Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden (leiblichen, sozialen) Elternteils. Ohne eine Positionierung seitens des Gewaltausübenden, bleiben die Mädchen und Jungen nach einer Gewalttat mit ihren Erlebnissen, Sorgen und Fragen allein. **Eine eindeutige Abkehr von der Gewalt und eine Verantwortungsübernahme für ihr gewalttätiges Handeln ist die Voraussetzung, dass eine konsistente Eltern-Kind-Beziehung und eine förderliche Erziehung wiederhergestellt werden kann.** Dazu müssen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe auch die gewaltausübenden Elternteile aktiv in ihre Handlungsstrategien einbeziehen und benötigen wirksame Strategien, den Leugnungs-, Bagatellisierungs- und Entschuldigungsstrategien der gewalttätigen Elternteile - häufiger der Väter - entgegenzutreten. Gleichzeitig benötigen diese eigene Unterstützungsangebote, um die Folgen ihres Gewalthandelns für die mitbetroffenen Kinder wahrnehmen und anerkennen zu lernen.

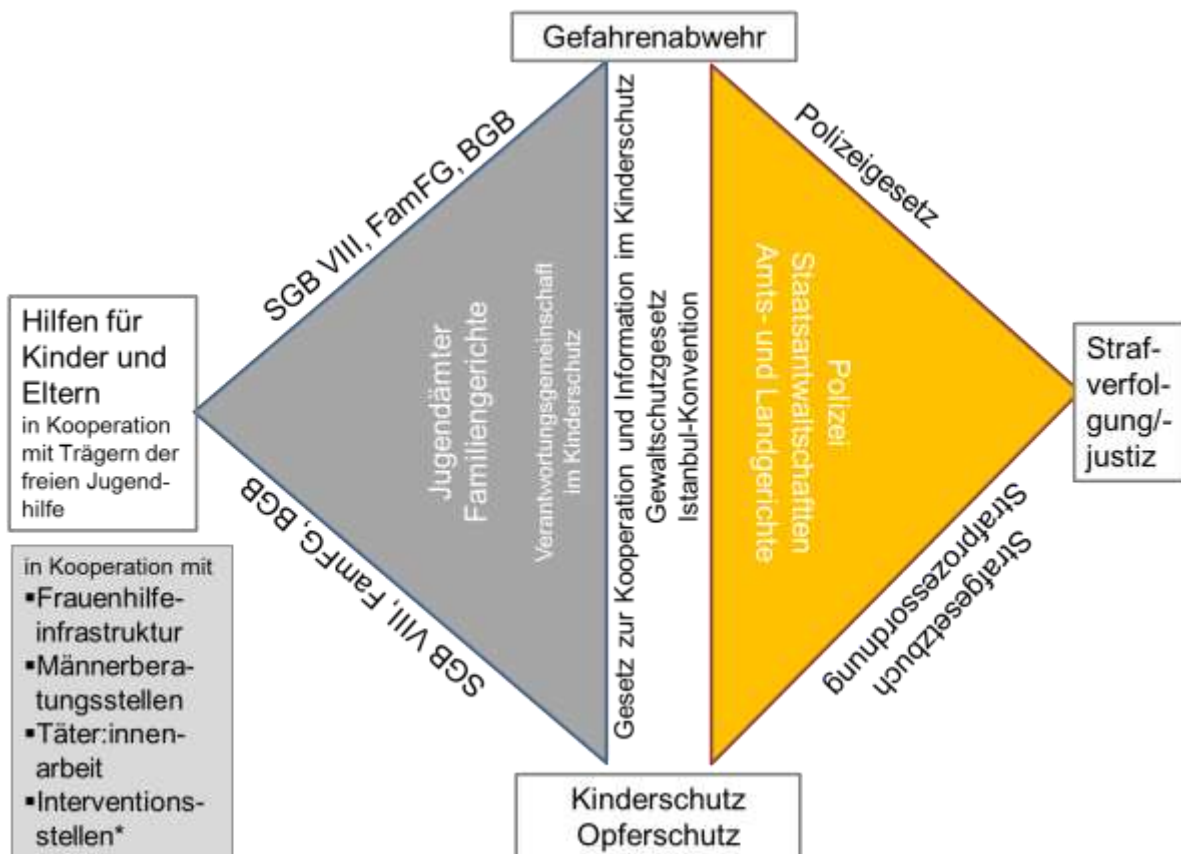
3 Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt

Um häuslicher Gewalt gesamtgesellschaftlich wirksam entgegen zu treten, braucht es sowohl umfassende Aufklärung und Information, eine gute Infrastruktur an Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten wie auch eine effektive Aufklärung und Sanktionierung der damit verbundenen Straftaten. Damit kommen bei häuslicher Gewalt unterschiedliche Handlungskontexte mit je spezifischen Aufträgen, Handlungslogiken und Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt zusammen:

- die **Kinder- und Jugendhilfe**, die vorrangig Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern anbietet und in Gefährdungssituationen gehalten ist, zum Schutz der Kinder aktiv zu werden,
- die **Famliengerichte**, die sich ebenfalls am Wohl des Kindes orientieren und in Kindschafts-, Ehe- und Gewaltschutzsachen gehalten sind, Kindeswohlförderliche Entscheidungen zu treffen,
- die **Strafverfolgungsbehörden**, deren Auftrag die Strafverfolgung ist, und die **Strafjustiz**
- die **Frauenhilfeinfrastruktur**, die parteiliche Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern anbietet,
- und die **Gewaltschutzinfrastruktur**, die sich in Form von Interventionstellen, spezifischen Beratungsstellen etc. unmittelbar an Gewaltbetroffene bzw. ausübende richtet und auf die Beendigung von Gewalt zielt.

In allen Kontexten gibt es Möglichkeiten, in akuten Situationen Gefahren abzuwehren sowie die Rechte von Gewaltbetroffenen auf Schutz umzusetzen.

Abbildung 7: Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt



Für die Strafverfolgung bzw. Strafjustiz stellen das Polizeigesetz (PolG NRW), das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozessordnung (StPO) die gesetzliche Grundlage dar. Jugendämter und Familiengerichte sind gemeinsam dem Kindeswohl verpflichtet: Das SGB VIII regelt die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, das FamFG die Möglichkeiten und Verfahrensweisen der Familienge-

richte und das BGB grundlegende Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts. Für die Gefahrenabwehr und den Opferschutz bei häuslicher Gewalt sind das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und die Istanbulkonvention sowie – mit Blick auf Kinder und Jugendliche – das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die zentrale Rechtsgrundlage. Daraus lassen sich rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt ableiten, über die Fachkräfte informiert sein sollten.

3.1 Unmittelbare Intervention durch die Polizei gem. § 34a PolG NRW: Wohnungsverweis und Rückkehrverbot

Der **Wohnungsverweis** ist eine Maßnahme der Polizei, die der Unterbindung oder Verhinderung häuslicher Gewalt zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person dient. Die gefährdete Person kann auch das Kind sein. Wie auch das Gewaltschutzgesetz folgt das Polizeigesetz hier dem Motto: „Der Täter geht, das Opfer bleibt“. Maßgeblich hierfür ist die Gefahrenprognose der Polizei. Ein erklärter Verzicht bzw. Widerspruch des Opfers ist grundsätzlich unerheblich.

An die Gefahrenprognose werden strenge Anforderungen gestellt; d. h. es muss eine Güterabwägung zwischen den Grundrechten des Täters und denen des Opfers vorgenommen werden. Der Wohnungsverweis aus der gemeinsam genutzten Wohnung kann jedoch unabhängig von den bestehenden Besitz- und Mietverhältnissen ausgesprochen werden.

„Bei Anhaltspunkten für eine gefestigte Gewaltbeziehung kann in der Regel von einer gegenwärtigen Gefahr ausgegangen werden.“ (Häusliche Gewalt und Polizeiliches Handeln, hrsg. IM NRW 2007)

Kommt die Wohnungsverweisung des Täters in Betracht, erfolgt diese aus der Wohnung und ggf. auch aus der unmittelbaren Umgebung der gefährdeten Person. Die Rückkehr in einen genau zu bezeichnenden Bereich wird für die Dauer von zehn Tagen untersagt. Ein entgegenstehender Wille der geschädigten Person ist hier grundsätzlich unbeachtlich! Auch wenn „die Versöhnung“ angeführt wird, erhält die Polizei das **Rückkehrverbot** im Zweifel aufrecht.

Das Rückkehrverbot verlängert sich um weitere zehn Tage, wenn die geschädigte Person bei Gericht innerhalb der ersten zehn Tage einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz mit dem Ziel einer einstweiligen Anordnung stellt (s. Fußnote 5).

Der Zweck dieser Norm ist als erste kurzfristige Krisenintervention zur Entschärfung der akuten Auseinandersetzung zum Schutz des Opfers beizutragen.

Für die Praxis 10: Wohnungsverweis durch die Polizei

*„Die Wohnungsverweisung ist **keine Sanktion** für geschehenes Unrecht, sondern ein kurzfristig wirkendes Mittel der **Krisenintervention**, mit der eine aktuell drohende (erneute) körperliche Auseinandersetzung zwischen in derselben Wohnung lebenden Personen verhindert werden soll. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers setzt sie daher grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit **konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen** voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist.*

Maßgeblich ist, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstands bei verständiger Würdigung zu der Einschätzung gelangen durften, von dem Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW aus.“

Quelle: OVG Münster v. 12.12.2017 - 5 A 2428/15

Ergänzende Maßnahmen der Polizei gem. § 34 a Abs. 4 PolG NW sind (vgl. IM NRW 2017):

- Die Polizei wird zur Beweissicherung den Einsatz dokumentieren und Ermittlungsergebnisse sichern (z. B. Tatwerkzeuge, Fotos von Verletzungen etc.).

- Die Polizei informiert das Opfer über Möglichkeiten von Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz. **Hier findet sich die Verknüpfung von PolG und GewSchG⁵** (zu den Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz vgl. den nächsten Absatz).
- Sie informiert über qualifizierte, örtliche Beratungseinrichtungen und bietet an, Name und Anschrift des Opfers an eine Beratungseinrichtung bzw. Interventionsstelle weiterzugeben, damit diese Kontakt aufnehmen kann.
- Sie fordert die verwiesene Person auf, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zu benennen.
- Leben Kinder und Jugendliche im Haushalt, prüft die Polizei, ob das Kind/die Kinder angemessen versorgt sind bzw. wer sich um das Kind/die Kinder kümmern kann (Freunde, Nachbarn). Sie informiert das Jugendamt.⁶
- Außerdem wird eine Strafanzeige gestellt.
- Die Polizei überprüft die Einhaltung des Rückkehrverbots mindestens einmal und möglichst innerhalb der ersten drei Tage und verfügt über verschiedene Maßnahmen, um das Rückkehrverbot durchzusetzen wie z. B. gem. §§ 53 (Zwangsgeld) und 56 (Androhung der Zwangsmittel) PolG NRW. Auch dabei gilt grundsätzlich: Das Einverständnis der Betroffenen hindert die Festsetzung des Zwangsgeldes/die Anordnung der Zwangshaft nicht, denn die **Einhaltung des Rückkehrverbots steht nicht zur Disposition der Betroffenen**.

3.2 Die Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht

Gewaltschutzgesetz: Anträge der verletzten Person an das Familiengericht im Eilverfahren

Gemäß § 214 FamFG kann das Familiengericht auf Antrag durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 GewSchG treffen und **Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote** aussprechen. Die Voraussetzung für sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

Gemäß § 1 GewSchG kann das Gericht beispielweise als **Schutzmaßnahmen** anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, (§ 238 StGB Stalking)
5. ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (z. B. Umgangskontakt zu gemeinsamen Kindern) erforderlich ist.

Wichtig zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es **keine Einschränkung für Schutzanordnungen bei Handeln des Täters im Rausch** gibt (§ 1 Abs. 3 GewSchG).

Hat die verletzte Person einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

⁵ Die Dauer einer Wohnungsverweisung bzw. eines erteilten Rückkehrverbotes auf der Grundlage von § 34a PolG NRW beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Anordnung, also mit dem Beginn des Folgetages und endet von dort an gezählt, mit dem Ablauf des 10. Tages.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Frist ausreicht, um dem Opfer häuslicher Gewalt die Möglichkeit zu geben, sich in dieser Zeit mit einem »Antrag auf Schutz vor häuslicher Gewalt« an das zuständige Familiengericht zu wenden, das dann auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen kann.

⁶ Zu den Ermächtigungsgrundlagen für die Information des Jugendamtes vgl. Fußnote 15.

Gemäß § 2 GewSchG kann der verletzten Person **die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung** einstweilig zugewiesen werden. Die Dauer kann abhängig von den Eigentums- oder Nutzungsrechten zu befristen sein, vom Gericht aber auch verlängert werden, wenn die verletzte Person innerhalb der gesetzten Frist keinen anderen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschaffen kann.

Dem Täter ist alles untersagt, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts der Wohnung zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann allerdings von der verletzten Person eine **Vergütung für die Nutzung** verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Gem. § 4 GewSchG werden Verstöße gegen Anordnungen nach §§ 1 und 2 GewSchG als Straftat verfolgt.

Verfahrenskostenhilfe kann für beide Anträge (§§ 1, 2 GewSchG) gem. § 78 Abs. 2 FamFG beantragt werden. In der Regel erfolgt die Beordnung eines Rechtsbeistands aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

Anwendbarkeit des GewSchG auch für ausländische Staatsangehörige

Gemäß Art. 17a EGBGB unterliegen Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote, die mit einer im Inland gelegenen Ehwohnung zusammenhängen, den deutschen Sachvorschriften.

Das Gewaltschutzgesetz betrifft ausdrücklich nicht den Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 3 Abs. 1 GewSchG) – dafür wurde ergänzend die klarstellende Möglichkeit einer Wohnungszuweisung auf Grundlage von § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB ins Gesetz aufgenommen, wenn das Kind von der Gewalt betroffen ist (vgl. dazu den übernächsten Absatz „BGB und FamFG“).

Verfahren in Gewaltschutzsachen

Gem. § 216a FamFG teilt das Gericht die Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit.

Regelungen zum Schutz der Antragstellenden bzw. deren Kinder im Verfahren sind u. a.:

- eine **getrennte Anhörung der Eltern aus Schutzgründen**, wenn von dem gemeinsamen Erscheinen im Gericht eine Gefahr für die verletzte Person ausgeht, oder wenn ihr aufgrund der damit verbundenen Belastungen ein Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person nicht zuzumuten ist (§§ 33 Abs. 1 S. 2, und 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG),
- **der Schutz der Anschrift durch Versagung oder eingeschränkter Gewährung von Akteneinsicht**, damit der Täter nicht einen evtl. geheim gehaltenen Aufenthaltsort aufspüren kann (§ 13 Abs. 1 FamFG⁷) sowie
- die Bestellung eines **Verfahrensbeistands für das Kind gem. § 158 FamFG**.

Mit Inkrafttreten des FamFG ist das Familiengericht für alle Ehwohnungs- und Haushaltssachen sowie Gewaltschutzsachen und Kindschaftssachen zuständig. Es kann beispielsweise ein Betretungs- und Näherungsverbot anordnen und gleichzeitig im Einzelfall den Umgang mit den Kindern aussetzen.

Während das Familiengericht in der Regel auf eine **gütliche Einigung** der streitenden Parteien hinwirken soll, ist dies vom Gesetzgeber **in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht intendiert**. So ist in der Regelung des § 36 Abs. 1, S. 2 FamFG die Möglichkeit des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung explizit ausgenommen, wenn es heißt „außer in Gewaltschutzsachen“.

Für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz besteht kein Anwaltszwang. Allerdings sollte die Konsultation eines/r im Gewaltschutz versierten Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin in den meisten Fällen dennoch überlegt werden.

Über die einstweilige Anordnung hinaus ist zusätzlich oder stattdessen auf Antrag die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens möglich.

⁷ Keidel/Sternal 2020: § 13 FamFG Kommentar, Rn. 23

BGB und FamFG: Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Wenn Kinder gefährdet sind und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, das Kind zu schützen, muss das Familiengericht nach § 1666 BGB die zur **Abwendung der Gefährdung** erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Das Familiengericht hat von Amts wegen zu ermitteln und sich ein möglichst vollständiges eigenes Bild von der Situation zu machen (§ 26 FamFG). Neben der Ersetzung von Erklärungen der Sorgeberechtigten oder der teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge kommen dafür Gebote (wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen) in Frage.

In **Analogie zum Gewaltschutzgesetz** kann das Familiengericht, um den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen:

- Näherungs- und Kontaktverbote aussprechen,
- der gewaltausübenden Person untersagen, die gemeinsame Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder andere konkrete Orte aufzusuchen an denen sich das Kind regelmäßig aufhält.

Anders als im Gewaltschutzgesetz mit Bezug auf erwachsene Gewaltopfer sind diese Maßnahmen zum Schutz der Kinder nicht von vornherein zeitlich befristet, sondern können auf unbestimmte Zeit – z. B. bis zum Vollzug einer Trennung – getroffen werden. Zulässig sind solche Maßnahmen nur, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, z. B. durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.⁸

Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind. In einem Termin soll möglichst frühzeitig erörtert werden, wie die mögliche Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und welche Folgen die Nicht-Inanspruchnahme notwendiger öffentlicher Hilfen haben kann (§ 157 FamFG). Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern – wenn es der Schutz erforderlich macht, auch in getrennten Anhörungen (§ 157 Abs. 2 FamFG) – an, das Jugendamt wird zu dem Termin eingeladen. Das Gericht prüft unverzüglich die Notwendigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung.

In Verfahren nach § 1666 BGB ist dem Kind zwingend ein Verfahrensbeistand zuzuordnen. Im Juni 2021 sind für den Verfahrensbeistand Qualifikationsanforderungen gemäß § 158a FamFG eingeführt worden.

Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach §§ 1666 und 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung gemäß § 1666 Abs. 3 FamFG in angemessenem Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – überprüfen.

Antrag eines Elternteils auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB

Voraussetzung für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge ist das Vorliegen einer objektiven Kooperationsfähigkeit und einer subjektiven Kooperationsbereitschaft. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang den Begriff der „**tragfähigen sozialen Beziehung**“ geprägt. Fehlt es an einer tragfähigen sozialen Beziehung zwischen den Eltern, weil die Beziehung durch Gewalt geprägt war, nach der Trennung ein Elternteil dem anderen nachstellt (Stalking) oder sonstige schwere Zerwürfnisse vorliegen, ist es im Regelfall nicht denkbar, dass noch eine Basis für eine tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge besteht.⁹ Trennung ein Elternteil dem anderen nachstellt (Stalking) oder sonstige schwere

⁸ Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung hat die Funktion, dem Familiengericht die Möglichkeit zu eröffnen, niedrighschwellige, flexible Interventionen orientiert an der spezifischen Gefährdungssituation und einem effektiven Schutz des Kindes anzuordnen.

⁹ Münchener Kommentar zum BGB 2020, § 1671 BGB, Rn. 96

Zerwürfnisse vorliegen, ist es im Regelfall nicht denkbar, dass noch eine Basis für eine tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge besteht.¹⁰

Für die Praxis 11: Sorgerecht bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt

„Gewalttätigkeiten gegen den Partner schon während des Zusammenlebens werden meist dazu führen müssen, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben, vor allem dann, wenn sie das Kind selbst miterlebt hat. Regelmäßig wird sich keine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern feststellen lassen.“¹

Insbesondere **das Erfordernis der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft** wird in Fällen häuslicher Gewalt in den seltensten Fällen erfüllt. Der gewaltausübende Elternteil ist nicht selten nur vordergründig kooperationsbereit, um das gemeinsame Sorgerecht und damit seine Kontrolle über Kind und (Ex-)Partner:in behalten zu können. Für den gewaltbetroffenen Elternteil stellt die Erfüllung dieses Erfordernisses eine enorme, oft nicht zu leistende Aufgabe dar und läuft in vielen Fällen dem erforderlichen Schutz zuwider.

Es besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht einen **Antrag auf das alleinige Sorgerecht** zu stellen (§ 1671 BGB).

Um das alleinige Sorgerecht oder die Übertragung der Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten wie z. B. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erlangen, bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung. Dabei beinhaltet § 1671 BGB kein Regel-Ausnahme Verhältnis, d. h. der Gesetzgeber geht nicht davon aus, dass gemeinsame Sorge die Regel und alleinige Sorge die Ausnahme ist.

Das Familiengericht prüft die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil anhand folgender Kriterien: Kontinuität, Förderung und soziale Bindung, wobei das Wohl des Kindes der Maßstab ist.

Bevor das Familiengericht über einen Sorgerechtsantrag entscheidet, wird das Jugendamt angehört, das sich zuvor durch Gespräche mit den Elternteilen, mit dem Kind und Hausbesuche einen Eindruck von der Situation verschafft hat und dazu Stellung nimmt, welche Regelung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Bei Anträgen nach § 1671 BGB ist zudem für das Kind ein **Verfahrensbeistand** zu bestellen (§ 158 FamFG), der laut Gesetz über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken (§ 158a FamFG) verfügt. Der Verfahrensbeistand bringt den Willen und die Interessen des Kindes in das Verfahren ein; er ist anders als das Jugendamt eindeutig parteilich für das Kind aufgestellt.

Außerdem werden die Eltern und der Verfahrensbeistand persönlich anhört. Auch das **Kind** wird **persönlich angehört**, oder der Richter/die Richterin verschafft sich – bei sehr kleinen Kindern – zumindest einen persönlichen Eindruck von dem Kind.

¹⁰ Münchener Kommentar zum BGB 2020, § 1671 BGB, Rn. 96

4 Professionell handeln bei häuslicher Gewalt

Nach der Bündelung des zentralen Fachwissens zur Dynamik häuslicher Gewalt und der Situation der mitbetroffenen Kinder fragt das folgende Kapitel danach, wie dieses fachlich angemessen in das professionelle Handeln Eingang finden kann. Damit werden grundlegende Orientierungen vermittelt, um vor Ort in den Jugendämtern eine systematische **Qualitätsentwicklung** im Umgang mit Hinweisen auf die Betroffenheit von Kindern durch Partnerschaftsgewalt betreiben zu können. Dafür gilt es gemäß § 79 a SGB VIII, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität zu bestimmen, Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung anzuwenden und diese regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Zugrunde gelegt wird ein **Qualitätsmodell** in Anlehnung an Avedis Donabadian. Das von ihm für den Gesundheitsbereich entwickelte Qualitätsmodell hat sich in vielen Arbeitsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Gissel-Palkovich 2002). Es unterscheidet zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität und bemisst die Qualität einer sozialen Dienstleistung nach dem Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und dem Ergebnis der tatsächlich erbrachten Leistung. Entsprechend wird folgenden Fragen nachgegangen:

- Worin liegt genau der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit häuslicher Gewalt und welche Ziele leiten sich daraus ab? Was soll sich konkret für die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Familien und insbesondere die mitbetroffenen Kinder durch die Hilfe- und Schutzmaßnahmen verbessern (**Ergebnisqualität**)?
- Woran sollte sich die Arbeit fachlich orientieren (**Fachliche Leitlinien**)?
- Wie müssen Arbeitsverfahren als eine Maßnahme zur Gewährleistung der Qualität gestaltet sein, um diese Ziele erreichen zu können? Wie werden die fachlichen Leitlinien darin konkret umgesetzt? Welche Besonderheiten sind speziell zu berücksichtigen im Umgang mit Partnerschaftsgewalt in Familien (**Prozessqualität**)? Hierzu werden die **Kernprozesse** Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, Beratung gemäß §§ 16, 17, 18 oder 28 SGB VIII, Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§ 27ff. SGB VIII) und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren in Kindschafts-, Ehe- und Gewaltschutzsachen (§ 50 SGB VIII) in den Blick genommen.
- Welche Rahmenbedingungen braucht es dafür auf der örtlichen Ebene (**Strukturqualität**)?

Die folgende Grafik zeigt, wie diese Ebenen in einer systematischen Qualitätsentwicklung ineinandergreifen:

Abbildung 8: Qualitätsmanagement und -entwicklung



4.1 Ergebnisqualität

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf häusliche Gewalt

Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** ist im Grundgesetz verankert (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19 UN-KRK) und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1631 BGB Abs. 2) sichern Kindern und Jugendlichen ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung** zu – dabei geht es auch um das Recht, frei von seelischen Verletzungen aufzuwachsen. Und das Gewaltschutzgesetz (GewaltSchG) aus dem Jahr 2002 und die für Deutschland seit Februar 2018 in nationales Recht überführte Istanbul-Konvention stellen unmissverständlich klar, dass dieses Recht **auch innerhalb von Familien** gilt. Der Staat und mit ihm alle Organe und Behörden sind gefordert, Partnerschaftsgewalt nicht länger als private Familienstreitigkeit zu betrachten, sondern aktiv dafür einzutreten, dass die Gewalt beendet, die betroffenen Frauen oder Männer und ihre Kinder geschützt und die Taten sanktioniert werden. In diesen umfassenden staatlichen Auftrag sind auch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingeschlossen.

Das Thema Partnerschaftsgewalt wird für die Kinder- und Jugendhilfe immer dann relevant, wenn mindestens einer der Elternteile (leibliche/r, soziale/r oder Pflege-) Mutter oder Vater ist und somit Kinder in der Beziehung leben oder wenn junge Menschen selbst Gewalt durch ihre Partner:innen erleben bzw. diese ausüben. Der spezifische **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe**, bei häuslicher Gewalt schützend und unterstützend für die betroffenen Kinder und Jugendlichen tätig zu werden, resultiert unmittelbar aus § 1 Abs. 3 SGB VIII. Demnach hat die Jugendhilfe den Auftrag

- **häuslicher Gewalt vorzubeugen**, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklungsförderung, Abbau von Benachteiligungen und Schutz zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII)
- bestehende Gewalthandlungen zu erkennen, auf deren Beendigung hinzuwirken und für den notwendigen **Schutz der Betroffenen** Sorge zu tragen. Im Sinne des staatlichen Wächteramts bezieht sich dieser Auftrag zuvorderst auf die (mit-)betroffenen Kinder und Jugendlichen, für die das Jugendamt bei häuslicher Gewalt die erforderlichen Schutzmaßnahmen sicherzustellen hat (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Gleichermäßen gilt es aber, das Recht der gewaltbetroffenen Elternteile auf Gewaltschutz durch den Staat wirksam werden zu lassen. Und dazu gehört auch, die gewaltausübenden Elternteile nicht aus ihrer Verantwortung für die Beendigung der Gewalt sowie die Sicherstellung des Schutzes der Kinder zu entlassen (vgl. Meysen 2021, S. 97).
- Unterstützung zu bieten bei der **Bearbeitung häuslicher Gewalterfahrungen**, um langfristig Folgeschäden abzuwenden bzw. zu mildern und Benachteiligungen entgegenzuwirken (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII). Dazu gehören zum einen Angebote, welche die Elternteile – differenziert nach gewaltbetroffenem und gewaltausübendem Elternteil – in ihrer Erziehungsfähigkeit stärken und ihnen Auswege aus der Gewalt eröffnen. Dazu gehören aber auch eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche zur Bearbeitung ihrer Erfahrungen (vgl. Seith/Kavemann 2007), die mit den differenzierten Unterstützungsangeboten für die Elternteile verzahnt sind.

Mit seinen überwiegend einzelfallbezogenen Leistungen und Aufgaben vor allem im Bereich der Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), der Beratung (§§ 16, 17, 18 SGB VIII), der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und der Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII) ist der Allgemeine Soziale Dienst immer dann gefragt, wenn es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt gibt, um in solchen Fällen für das Wohl und den Schutz der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen und mit diesem Ziel die Elternteile in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und zu unterstützen.

Für die Praxis 12: Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Partnerschaften umsetzen

Im Einzelnen bedeutet das,

- die Kenntnis, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zur Lebensrealität vieler Kinder und Jugendlicher gehört, systematisch in das eigene Handeln einzubeziehen und zu diesem Thema Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungspersonen **Wissen zur Verfügung** zu stellen,
- Hinweise auf Partnerschaftsgewalt immer als **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung zu behandeln und entsprechend in jedem Fall das Gefährdungsrisiko gemäß den Vorgaben des § 8a SGB VIII einzuschätzen und die erforderlichen Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen,
- angesichts der schädigenden Auswirkungen von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen diese grundsätzlich als **Anlass für Hilfebedarf** anzuerkennen und Hilfestellung nicht vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte abhängig zu machen, sondern – im besten Fall gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten - nach geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Entlastung der Kinder und Jugendlichen und zur Beendigung der Gewalt zu suchen,
- die **erwachsenen Partner:innen** in ihrer Rolle als (leibliche, soziale, Pflege-)Elternteile zu adressieren und sie für die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder zu sensibilisieren,
- die erforderliche **emotionale Sicherheit für die Kinder** (wieder-)herzustellen, indem
 - Sorge getragen wird, dass der gewaltbetroffene Elternteil, meistens die Mutter vor weiterer Gewalt geschützt wird,
 - stärkende und schützende Beziehungen der Kinder gestärkt werden und ihnen eigene psychoedukative Angebote gemacht werden,
 - der gewaltausübende Elternteil unterstützt wird, Verantwortung für sein Handeln dem Kind gegenüber zu übernehmen,
- das Wissen um die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder und um die Voraussetzungen einer förderlichen **Wahrnehmung der Elternverantwortung in Verfahren** zu Gewaltschutz-, Sorge- und Umgangsverfahren vor dem Familiengericht einzubringen, um hier dem Kindeswohl als zentralem Maßstab Geltung zu verschaffen.

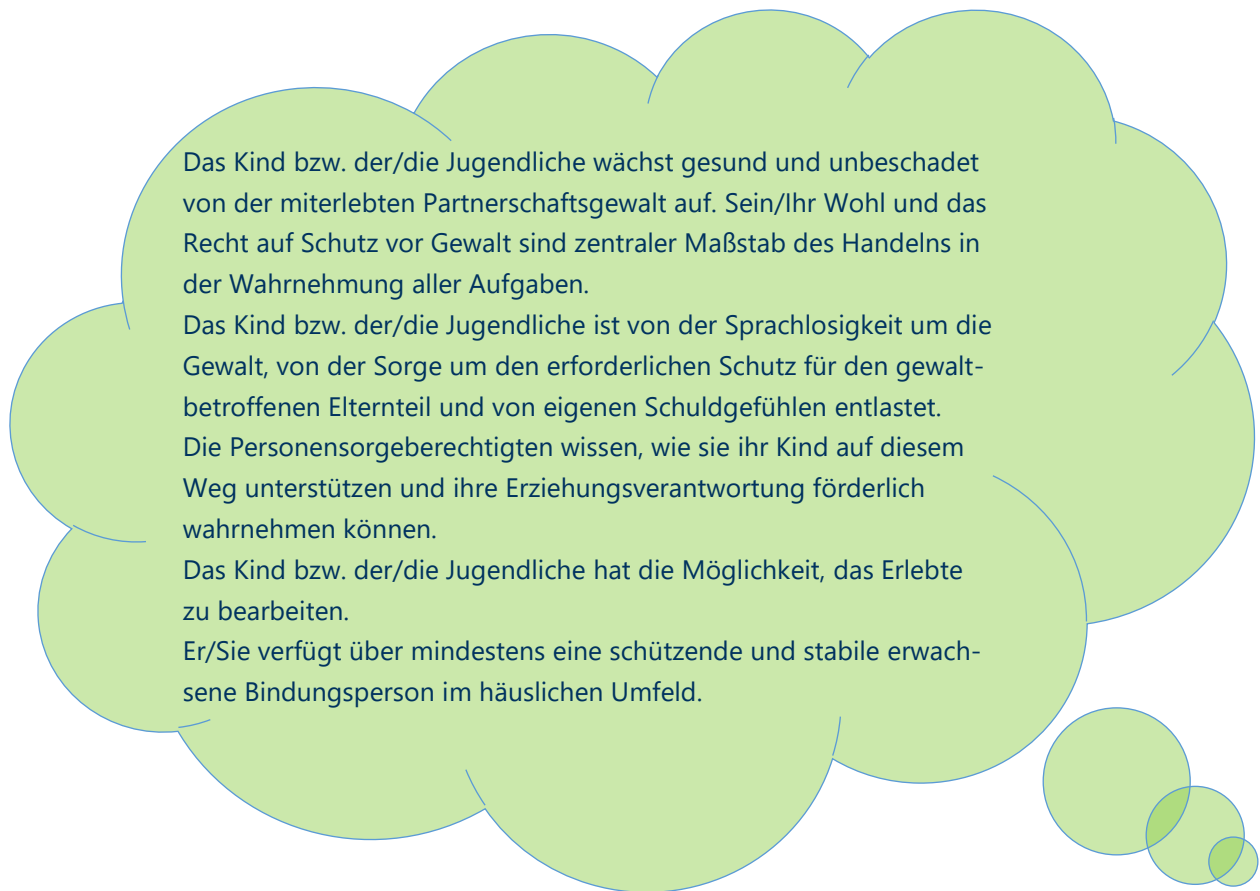
Im Sinne der Steuerungsverantwortung für die erforderlichen Hilfe-, aber auch Schutzmaßnahmen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) ist der ASD gefordert, zum Wohl der Kinder auch in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten mit anderen Institutionen wie z. B. den Trägern der freien Jugendhilfe, der Polizei, den Familiengerichten, der Infrastruktur zum Schutz vor Gewalt (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Männerberatungsstellen und -schutzwohnungen), Angeboten der Täterarbeit etc. zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hier ist die Jugendhilfeplanung auch auf Rückmeldungen aus dem ASD angewiesen, welcher Angebote es für eine fachlich angemessene Unterstützung für Kinder und ihre Eltern bei häuslicher Gewalt (z. B. Gruppenangebote für Kinder, Angebote der Täter:innenarbeit etc.) bedarf.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt

Was soll sich konkret für die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder und Jugendliche und ihre Familien verbessern? Was können sie von der Kinder- und Jugendhilfe erwarten? An welchem übergreifenden Ziel richtet sich die Arbeit im ASD aus? Hierzu hat die Arbeitsgruppe folgende Antwort entwickelt:

Abbildung 9: Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Partnerschaften



Fachliche Leitlinien

Zentraler Orientierungspunkt für die Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe ist das Wohl der von häuslicher Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen und ihr Schutz vor Gewalt.

Mit ihren Angeboten, Leistungen und Aufgaben ist es vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, die Rechte jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen auf Entwicklungsförderung, Erziehung und Schutz vor Gewalt umzusetzen. Hilfe und Unterstützung auch bei häuslicher Gewalt folgen entsprechend dem Grundsatz **„Vom Kind/Jugendlichen aus denken“**. Dazu gehört essenziell die Beachtung des Art. 12 UN-KRK (Recht auf Gehör). Danach ist über eine formale Anhörung hinaus die Meinung des Kindes zu berücksichtigen. Die Perspektiven der jungen Menschen auf das Geschehen, ihre Rechte, Bedarfe und Wünsche sind wesentlicher Orientierungspunkt für die Ausgestaltung von Hilfen und Schutzmaßnahmen; sie werden entsprechend alters-, entwicklungs- und situationsangemessen beteiligt.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt werden die (mit)betroffenen Kinder in altersgemäßer Form über häusliche Gewalt und die Aufgaben und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe informiert.
- Kinder und Jugendliche werden in jedem Fall in geeigneter Weise persönlich beteiligt – soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ihre Perspektiven werden regelhaft in Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung oder Beratungsprozesse einbezogen.
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten eigene Hilfe- und Unterstützungsangebote.
- Die Sorgeberechtigten werden für das Erleben und die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder sensibilisiert.
- Erkenntnisse über das Erleben und die Folgen häuslicher Gewalt für Kinder werden offensiv in familiengerichtliche Verfahren eingebracht.

- Bei Unterstützungsangeboten für die gewaltausübenden bzw. gewaltbetroffenen Elternteile wird darauf geachtet, dass die für das Kind erforderlichen Veränderungen in einem mit den kindlichen Entwicklungsbedürfnissen zu vereinbarenden zeitlichen Rahmen erfolgen und über den Blick auf die leistungsberechtigten Eltern(teile) die Situation der Kinder nicht aus dem Blick gerät.
- Beobachtungen und Erfahrungen aus Einrichtungen, die im engen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen (z. B. aus Kindertagesstätten, Schulen, dem Kinderbereich im Frauenhaus etc.) werden – soweit datenschutzrechtlich zulässig – in die Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung etc. einbezogen.

Häusliche Gewalt ist sowohl ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung als auch generell für Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Häusliche Gewalt schädigt Mädchen und Jungen und kann traumatisch sein. Sie sind von der Gewalt mitbetroffen, auch wenn sie diese nicht direkt mit angesehen haben oder wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder davon nichts mitbekommen. Hinweise auf häusliche Gewalt müssen der Kinder- und Jugendhilfe daher immer Anlass sein zu überprüfen, inwieweit das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist. Auch **unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte** markiert häusliche Gewalt regelmäßig einen **Hilfe- und Unterstützungsbedarf** – sowohl für die die Gewalt (mit-)erlebenden Kinder und Jugendlichen als auch für ihre Erziehungsberechtigten. Neben dem Hinwirken auf die Beendigung der Gewalt bzw. den erforderlichen Schutz gilt es für die Erziehungsberechtigten mittel- bis langfristig, die Auswirkungen der Ausübung bzw. Betroffenheit durch Gewalt auf ihre jeweilige Elternrolle zu reflektieren und zu bearbeiten, und für die Kinder und Jugendliche die miterlebte Gewalt zu bearbeiten..

Das bedeutet konkret z. B.

- Die Fachkräfte sind sensibilisiert, Hinweise auf häusliche Gewalt sensibel wahr- und ernstzunehmen.
- Sie werden als möglicher Hintergrund für Verhaltensauffälligkeiten von Mädchen und Jungen mit in Betracht gezogen.
- Bei Hinweisen auf häusliche Gewalt – auch durch Mitteilungen der Polizei oder Staatsanwaltschaft in Gewaltschutzsachen – wird regelhaft überprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Auch unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte wird dafür Sorge getragen, dass den Erziehungsberechtigten und den (mit-)betroffenen Kindern und Jugendlichen jeweils eigenständige, differenzierte Unterstützungsangebote gemacht werden und dass vor allem der Zugang der Kinder zu solchen Angeboten gewährleistet ist.

Gewalt in der Partnerschaft und deren Folgen für die Kinder sind der Rede wert.

In Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt kommt, wirken starke Tendenzen der Sprachlosigkeit und Tabuisierung, der Verleugnung, Bagatellisierung und Verantwortungsverschiebung. Diesen gilt es aktiv entgegenzutreten. Wenn die Gewalt und die Verantwortlichkeiten für das gewalttätige Handeln nicht klar benannt werden, drohen die Gewaltbetroffenen mit ihren Scham- und Schuldgefühlen, ihrer Isolation und Sprachlosigkeit alleine zu bleiben. Implizit bleibt damit die Deutungsmacht der gewaltausübenden Person(en) ungebrochen. Die Sorge vieler Fachkräfte, dass das Ansprechen der Gewalterfahrungen die Kinder und Jugendlichen sowie die gewaltbetroffenen Elternteile zusätzlich belastet oder retraumatisierend wirken kann, sind in der Regel unbegründet. **Die Gewalt schädigt, nicht das Sprechen darüber.** Die Kommunikation über die Gewalterfahrungen ist für die Entlastung und Bearbeitung zentral.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Interventionen zielen auch darauf, die Tabuisierung des Sprechens über Gewalt aufzuheben.
- Die bekannten Fakten der häuslichen Gewalt, das geschehene Unrecht und die Verantwortlichkeiten für die Anwendung von Gewalt werden klar benannt.
- Der gewaltbetroffene Elternteil und die (mit-)betroffenen jungen Menschen werden von Schuldgefühlen entlastet.

- Ein Ziel der differenzierten Arbeit mit beiden Elternteilen ist es, dass Mädchen und Jungen die Erlaubnis erhalten, über ihre Erlebnisse zu sprechen.
- Den Kindern und Jugendlichen werden vielfältige Ausdrucksmöglichkeiten nicht nur sprachlicher Art angeboten.
- Die Frage nach häuslicher Gewalt wird regelhaft in die sozialpädagogische Diagnostik aufgenommen - auch weil dies notwendige Voraussetzung ist, um Hilfen fachlich entsprechend der spezifischen Dynamik häuslicher Gewalt ausgestalten zu können.

Für die emotionale Sicherheit der Kinder bedarf es der Verschränkung von Kinderschutz und Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil.

Die Istanbul-Konvention fordert auch von den Jugendämtern, umfassend für den Schutz aller von häuslicher Gewalt Betroffenen tätig zu werden. Das bedeutet, neben dem erforderlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen für die Sicherheit und die erforderlichen **Schutzmaßnahmen für die gewaltbetroffenen Elternteile** zu sorgen. Dies dient auch dem **Kindeswohl**: Wenn es gelingt, vorhandene Bindungspersonen für den Schutz und die Erziehung der Mädchen und Jungen zu stabilisieren und zu erhalten, ist das die bestmögliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Nur wenn sie nicht um Leib und Leben des gewaltbetroffenen Elternteils fürchten müssen, können die Mädchen und Jungen die notwendige emotionale Sicherheit zurückgewinnen.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Die gewaltbetroffenen Elternteile werden in ihrer Betroffenheit als Opfer von Gewalt in den Blick genommen und nicht auf ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder reduziert.
- Maßnahmen, die das Wohl des Kindes zum Ziel haben, werden immer auch darauf geprüft, ob sie auch das Recht auf Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils wahren (vgl. Kavemann 2000).
- Getrennte Elterngespräche und -kontakte sind die Regel, um die gewaltbetroffenen Elternteile nicht erneut Gefährdungen auszusetzen.
- Die gewaltbetroffenen Elternteile werden über ihre zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte auf Gewaltfreiheit und Sanktionierung der Taten informiert.
- Den gewaltbetroffenen Elternteilen werden eigenständige Unterstützungsangebote gemacht, um sie zu stärken, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen, und die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder und ihre Elternrolle zu reflektieren.
- Gewaltfreiheit und Schutz sowohl für die betroffenen Kinder als auch für die gewaltbetroffenen Elternteile sind im Zweifelsfall immer höher zu bewerten als konkurrierende Rechtsgüter wie z. B. das Recht auf Umgang, auf Aufrechterhaltung aller familiären Beziehungen etc.

Wirksamer Kinderschutz und Gewaltschutz erfordert, die gewaltausübende Person aktiv im Rahmen der Intervention zu adressieren.

Zu Gewalt als Mittel gibt es immer Alternativen. Für die Gewalt und deren Folgen trägt die gewaltausübende Person die Verantwortung; er/sie ist deshalb zentral für die Beendigung von Gewalt und die Wiederherstellung von Schutz und Sicherheit für die Kinder und den/die Partner:in zu adressieren. Wenn die Gewaltausübenden die **Verantwortung für ihr Handeln übernehmen** und sich nachhaltig von Gewalt distanzieren, sind die wichtigste Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz und die Möglichkeit zur Bewältigung der Erfahrungen gegeben. In diesem Sinne sind der Einbezug der gewalttätigen Personen in die Intervention und Unterstützungsangebote zur Auseinandersetzung mit den schädigenden Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Kinder und die eigene Elternrolle auch eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Interventionen beziehen die gewaltausübende Person ein. So wird z. B. nach jeder Mitteilung über einen Polizeieinsatz auch der gewalttätige Elternteil zum Gespräch eingeladen.
- Dem gewaltausübenden Elternteil werden eigenständige Unterstützungsangebote eröffnet, die darauf zielen, dass dieser die Verantwortung für das gewalttätige Handeln und deren Folgen übernimmt und lernt, in Beziehungen und Erziehung gewaltfrei zu handeln.

- Den Versuchen, die Gewalt zu bagatellisieren oder zu leugnen, sowie die Verantwortung dafür zu verschieben, wird offensiv entgegengetreten.
- Für die Befürwortung von Sorgerechtsregelungen und Umgangskontakten zu Gunsten des (ehemals) gewaltausübenden Elternteil seitens des Jugendamtes ist dessen Übernahme der Verantwortung für das gewalttätige Handeln eine notwendige Bedingung.

Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen tragen der spezifischen Dynamik häuslicher Gewalt Rechnung.

Häusliche Gewalt ist **kein Paar- oder Familienkonflikt**. Bewährte Konzepte und Methoden müssen für den Einsatz bei häuslicher Gewalt darauf hin überprüft werden, ob sie das für häusliche Gewalt kennzeichnende Machtgefälle und den erforderlichen Schutz vor fortgesetzter Gewalt ausreichend berücksichtigen und Kinder und die gewaltbetroffenen Elternteile wirksam von Isolation, Scham- und Schuldgefühlen entlasten können.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten werden nicht undifferenziert in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Elternpaar adressiert.
- Die Gewalt wird als Unrecht benannt. Grundsätze der Allparteilichkeit oder Zurückhaltung in Familienkonflikten dürfen nicht dazu führen, dass die Gewalt und die damit verbundene Verantwortlichkeit tabuisiert werden.
- Der Zusammenhang zwischen der Partnerschaftsgewalt und der jeweiligen Elternrolle wird thematisiert. Eine Fokussierung vor allem auf die Elternebene – wie sie z. B. bei hochstrittigen Trennungskonflikten sinnvoll sein kann – droht die Partnerschaftsgewalt auszublenden und diesen Zusammenhang nicht ausreichend zu berücksichtigen.
- Die Fachkräfte wissen um die Strategien von Täter:innen und sind im Umgang damit geschult.
- Die Verantwortlichkeit der gewaltausübenden Person für die Gewalt wird klar benannt und nicht dem „System Familie“ zugeschrieben.
- Dem Recht auf Schutz vor Gewalt wird Vorrang eingeräumt gegenüber dem Ziel, alle familiären Bezüge unabhängig von ihrer jeweiligen Wirkung auf das Kind zu erhalten.
- Systemische, lösungsorientierte oder familientherapeutische Ansätze kommen nur zum Einsatz, wenn sie für den Einsatz bei häuslicher Gewalt entsprechend modifiziert sind (z. B. Berücksichtigung des Machtgefälles, Benennung von Verantwortlichkeiten). Andernfalls drohen Ansätze, die eher auf das System, die Interaktionen und Lösungen für die Zukunft blicken, Verantwortlichkeiten zu verschleiern, Tabuisierung und bestehende Machtgefälle fortzusetzen.
- Es wird anerkannt, dass in einem bestehenden Machtgefälle gleichberechtigte Kommunikation, Konsens und einvernehmliche Regelungen z. B. zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen etc. in der Regel nicht zu realisieren sind.
- Bestimmte Verhaltensweisen des gewalterleidenden Elternteils (Ängste, Ablehnung von gemeinsamen Gesprächen etc.) müssen als sinnhafte Bewältigungs- und/oder Überlebensstrategie wahrgenommen und verstanden werden können (Konzept des guten Grundes¹¹). Sonst besteht die Gefahr der Fehlinterpretation, z. B. wird das ablehnende Verhalten der Mutter als Bindungsintoleranz gegenüber der Vater-Kind Beziehung missgedeutet.

¹¹ Dieses beruht auf der Grundannahme, dass das Verhalten von Menschen normalerweise nicht destruktiv, sondern aus ihren Bedürfnissen heraus motiviert ist und eine positive Absicht verfolgt. Die Kernfrage lautet, was versucht die Person mit ihrem Verhalten für sich zu erreichen oder sicherzustellen?

Was brauchen die einzelnen Betroffenen?

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern

Um Situationen häuslicher Gewalt verstehen und bewältigen zu können, benötigen die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen Informationen und Unterstützung.

Für die Praxis 13: Kontakte und Kommunikation mit Kinder und Jugendlichen

Die **Kontakte und Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen** zielen darauf,

1. ihnen ausreichend Informationen zum Verständnis der Situation zu geben,
2. ihnen Gesprächs-/Ausdrucksmöglichkeiten zu eröffnen und sie von Geheimhaltungsdruck und Schuldgefühlen zu entlasten
3. sowie ihre Möglichkeiten, sich selbst zu schützen und Zugang zu Hilfen zu finden, zu erhöhen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunikation mit Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt (zunächst) durch deren (hoch-)irritiertes Stressmanagement, durch erhöhte Sensibilität für Intransparenz und Ohnmachtserleben, Vertrauensverlust, Scham und Schuldgefühle geprägt ist.

Folgende Orientierungen können hilfreich sein:

- **Die Unterschiedlichkeit der Kinder in ihren Reaktionen beachten** Es mag für das eine Kind oder die Jugendliche gute Gründe geben, über das Erlebte zu reden; meistens gibt es aber mehr und bessere Gründe für sie zu schweigen. In manchen Fällen „übereumpeln“ die Mädchen oder Jungen aber auch die Fachkräfte mit ihren Erlebnissen. Darauf gilt es vorbereitet zu sein, um situationsangemessen reagieren zu können.
- **Anlass für die Kontaktaufnahme benennen.** Die Partnerschaftsgewalt als Hintergrund für den Polizeieinsatz, den Besuch des Jugendamtes o. ä. und als mögliche Ursache für Probleme und Schwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen anzusprechen, hebt die Tabuisierung auf und wirkt möglichen Zweifeln von Kindern und Jugendlichen an der eigenen Wahrnehmung entgegen. Für eine entsprechende Information der Kinder sollte möglichst die Zustimmung beider Elternteile eingeholt werden.
- **Gewalt als Unrecht kennzeichnen.** Dabei gilt es, das gewalttätige Handeln als Unrecht zu markieren, ohne den gewaltausübenden Elternteil als Person zu verurteilen.
- **Rolle und Auftrag erklären.** Es braucht altersgerechte Information über die Aufgabe des Jugendamtes sowie den genauen Auftrag, die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte in der jeweiligen Situation. Dazu gehört auch Transparenz über das sich an das Gespräch anschließende weitere Verfahren.
- **Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte hinweisen.** Für die Kinder ist es wichtig zu wissen, dass sie ein Recht darauf haben, frei von Gewalt versorgt, erzogen und gefördert zu werden. Sie benötigen die Information, dass das Jugendamt sie unterstützt.
- **Entlastung von Isolation und Schuldgefühlen anbieten.** Über indirekte Ansprache können die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie nicht die einzigen sind, die Partnerschaftsgewalt miterleben und dass die Kommunikation über das Erlebte hilfreich sein kann. Mögliche Sorgen und Ängste können angesprochen und eingeordnet bzw. entkräftet werden („Manche Kinder haben mir erzählt ...“, „Manche Kinder befürchten ...“) Dazu gehört auch die Botschaft, dass Erwachsene für ihren Schutz die Verantwortung übernehmen.
- **Grenzen wahren.** Um den Gefühlen von Ohnmacht und Ausgeliefertsein etwas entgegen zu setzen und den Kindern wieder Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, gilt es durch Information, Transparenz, Kontrolle einen größtmöglichen Kontrast zum belastenden Ereignis herzustellen (s. Tabelle weiter unten). Das bedeutet z. B. sich auf das Tempo der Kinder einzustellen, Widerstände und Verweigerung zu akzeptieren und sie nicht zu bedrängen, für die Gespräche einen Raum zu wählen, der nicht angstbesetzt ist..
- **Lebenssituation aus der Perspektive der Kinder erfassen.** Kinder sollten nicht zu „Kronzeugen“ (vgl. Haase 2021) gemacht werden, für das, was zuhause passiert ist. Die Kommunikation mit ihnen

sollte daher nicht auf das Gewaltgeschehen reduziert werden. Es geht vielmehr darum, sie zu ermutigen, umfassend ihre Sicht auf die persönliche und familiäre Situation zu schildern. Eine Auswahl möglicher Fragen dazu finden sich im Anhang (s. Anhang). Den Kindern sollten vielfältige Möglichkeiten der Artikulation angeboten werden.

- **Glauben schenken.** Die Schilderungen der Kinder sind als ihre Wirklichkeitskonstruktion ernst zu nehmen. In der Regel sind ihre Schilderungen eine mildere Version dessen, was sich tatsächlich zugegetragen hat, so dass zweifelnde Nachfragen eher kontraproduktiv sind.
- **Verhaltensweisen als Bewältigungsstrategien anerkennen.** Kinder und Jugendliche haben ein feines Gespür dafür, ob sie mit ihrem Verhalten als defizitär oder auffällig wahrgenommen werden. Sie benötigen Fachkräfte, die ihre Verhaltensweisen als Bewältigungsstrategien anerkennen und einzuordnen helfen, z. B. durch Psychoedukation. Wenn Mädchen und Jungen begreifen können, dass ihr Verhalten und ihre Symptome als sinnvolle Reaktionen auf das Erlebte bzw. als neurobiologische Reaktion auf extremen Stress zu verstehen sind, fühlen sie sich entlastet.
- **Schutz- und Hilfemöglichkeiten erörtern.** Indem mögliche Vertrauenspersonen, Hilfe- und Schutzmöglichkeiten erläutert und bekannt gemacht werden, werden Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt, sich bei wiederkehrenden Ereignissen selbst besser zu schützen.

(siehe auch: weitere Hinweise für die Kommunikation mit Kindern im Anhang)

Aus der Traumaforschung gibt es Hinweise, mit welchen Gegenstrategien es gelingen kann, Mädchen und Jungen nach häuslicher Gewalt wieder Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen:

Abbildung 10: Traumatische Erfahrungen und Gegenstrategien

Erfahrungen (Dort und damals)	Gegenstrategie (Hier und Heute)
Trauma	Partizipation
Ohnmacht, Hilflosigkeit	Selbstwirksamkeit
Informations-/ Reizüberflutung oder Mangel an Information	Information
Kontrollverlust	Kontrolle
Manipulation	Selbstbestimmung
Sprachlosigkeit	Mitsprache
Unvorhersehbarkeit	Transparenz
Isolation	Kontakt
Geheimnis	Offenheit
Entwürdigung	Würde
Respektlosigkeit	Respekt
Gewalt	Gewaltlosigkeit

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltbetroffenen Elternteil

Für die Praxis 14: Kontakte und Kommunikation mit dem gewaltbetroffenen Elternteil

Ziele der **Kontakte und Kommunikation mit dem gewaltbetroffenen Elternteil** sind,

1. sie zu stärken und von Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen zu entlasten,
2. sich ein gemeinsames Bild von der Bedrohungs- und Sicherheitssituation zu machen und über Möglichkeiten und Maßnahmen zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kinder sowie vorhandene Hilfeangebote zu informieren,
3. sie zur Empathie für die mitbetroffenen Kinder zu befähigen und sie in der verantwortlichen Übernahme ihrer Elternrolle zum Wohl und Schutz der Kinder zu unterstützen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kontakte zum Jugendamt oft angstbesetzt sind. Der gewaltbetroffene Elternteil fürchtet, als schlechte Mutter – seltener als schlechter Vater – beurteilt zu werden, das Sorgerecht zu verlieren oder zu schnellen Entscheidungen gedrängt zu werden. Teilweise werden diese Ängste auch gezielt vom gewaltausübenden Partner geschürt und die Autorität des anderen Elternteils bewusst untergraben. Vorübergehende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit auf Seiten des gewaltbetroffenen Elternteils sind auch als Folge der Gewalteinwirkung zu werten.

Folgende Orientierungen können für die Kontaktgestaltung hilfreich sein:

- **Getrennte (Erst-)Gespräche führen.** Angesichts des Machtgefälles in der Partnerschaft ist es dem gewaltbetroffenen Elternteil kaum möglich, die eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen in Anwesenheit des gewalttätigen Partners angstfrei zum Ausdruck zu bringen. Zudem bringen gemeinsame Gesprächssituationen auch immer ein Sicherheitsrisiko mit sich.
- **Häusliche Gewalt zum Thema machen.** Wenn Fachkräfte das Thema häusliche Gewalt von sich aus ansprechen, signalisieren sie, dass sie um die Problematik wissen und in der Lage sind, darüber zu sprechen. Sie eröffnen den Betroffenen damit Gesprächsmöglichkeiten und zeigen am Modell, wie Sprechen über Gewalt ohne Verurteilung von Personen, Grenzen setzen etc. möglich ist..
- **Von Isolation und Schuldgefühlen entlasten.** Die Fachkräfte sollten die Dynamik häuslicher Gewalt und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten klar benennen und den Betroffenen Wissen zum Thema vermitteln.
- **Rolle und Auftrag erläutern.** Die Fachkraft sollte ihre Rolle und ihren Auftrag sowie die Zielsetzung des jeweiligen Kontakts verständlich erklären. Dabei gilt es mögliche Ängste und Vorbehalte zu entkräften und vor allem das Recht auf Unterstützung als Eltern zum Wohl der Kinder deutlich zu machen. Ebenso sollten die Fachkräfte transparent ansprechen, dass sie im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch eingreifen müssen und werden, um die Gefährdung abzuwenden.
- **Grenzen wahren.** Auch für den gewaltbetroffenen Elternteil gilt es als Kontrast zu den erfahrenen Grenzverletzungen und den Gefühlen von Machtlosigkeit vor allem durch Information, Transparenz und Verbindlichkeit in der Kommunikation Gegenerfahrungen, Kontrolle und Selbstwirksamkeit zu ermöglichen. Dazu gehört, dass sie seitens der Fachkräfte über deren Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil möglichst im Vorfeld informiert werden.
- **Aktuelle Gefährdungslage klären.** Für den erforderlichen Schutz gilt es die aktuelle Bedrohungssituation fundiert einschätzen zu können (*Welche Drohungen stehen im Raum? Welche Schutzmaßnahmen sind erfolgt? etc.*)
- **Über Rechte und Möglichkeiten zum Gewaltschutz informieren.** Viele von häuslicher Gewalt Betroffene kennen die zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten, sich und ihre Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, sowie die zur Verfügung stehenden Hilfe- und Unterstützungsangebote wie Frauenhäuser, Männerschutzwohnungen, Frauenberatungs-, Männerberatungs- und Interventionsstellen, Täterarbeit etc. nicht. Eine grundlegende Information über die Rechte des gewaltbetroffenen Elternteils, die Verpflichtungen des Staates zum Gewaltschutz und auf die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten ist daher sinnvoll. Eine Auswahl an Informationsmöglichkeiten mit Hinweisen auf weiterführende Materialien für Eltern und Kinder findet sich im Anhang.

- **Das Erleben der Kinder und die Elternrolle thematisieren.** Mit dem Elternteil werden das Erleben und die Folgen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder besprochen. Unter Hinweis auf die eigene Fürsorgepflicht, aber auch die Fürsorgepflicht des gewaltausübenden Elternteils werden die Sorge um die Kinder und das Anliegen, gemeinsam für ihr Wohlergehen einzustehen, formuliert und Angebote der Unterstützung unterbreitet. Dem Elternteil wird Raum gegeben, die eigene Sichtweise auf die Situation des Kindes, die Partnerschaft und Erziehungsfragen einzubringen. Bisherige Lösungsversuche und Vorschläge zur Verbesserung der Situation werden erfragt. Die Fragen lauten: „Was können wir gemeinsam tun, damit es allen bessergeht? Wie viel Verantwortung können und wollen Sie übernehmen und wie kann ich Sie darin unterstützen?“.

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltausübenden Elternteil

Für die Praxis 15: Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil

Ziele der Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil sind,

1. die Konfrontation mit dem eigenen gewalttätigen Handeln und dessen schädigenden Folgen für den/die Partner:in, das Kind, die eigene Vater-/Mutterrolle und die gesamte familiäre Situation,
2. die Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln sowie
3. die Beendigung der Gewalt und die Unterbreitung von Unterstützungsangeboten.

Für die Kontaktgestaltung ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Für die Sicherheit von gewaltbetroffenem Elternteil und Kindern sorgen.** Durch die Offenlegung und erstmalige Ansprache können Gewaltsituationen eskalieren. Vorab sollten daher Vorkehrungen getroffen sein, dass die Sicherheit des anderen Elternteils und der Kinder gewährleistet ist.
- **Sicherheit der Fachkräfte gewährleisten.** Für das Gespräch bedarf es einer inhaltlichen und organisatorisch guten Vorbereitung unter Einbezug anderer Kolleg:innen. Das Setting wird so gestaltet, dass auch die Sicherheit der Fachkräfte gewährleistet ist. Das kann bedeuten, das Gespräch zu zweit zu führen, ins Jugendamt einzuladen, Notrufsignale zu vereinbaren, Fluchtmöglichkeiten zu planen oder ggf. auch Polizeischutz anzufordern.
- **Rolle und Auftrag erläutern.** Die Fachkraft sollte ihre Rolle und ihren Auftrag sowie die Zielsetzung des jeweiligen Kontakts verständlich erklären. Dabei wird die gewaltausübende Person vorrangig in der Elternrolle angesprochen. Fachkräfte sollten sowohl das Recht auf Unterstützung als Eltern zum Wohl der Kinder, aber auch die Handlungspflichten zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Gewaltbetroffenen erörtern.
- **Klare Position gegen Gewalt beziehen.** Unter Bezugnahme auf die Fakten (Polizeibericht, ärztliche Atteste, Mitteilungen) wird deutlich gemacht, dass gewalttätiges Handeln nicht akzeptabel ist und (bei Fortsetzung) straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann. Es geht darum, Verantwortlichkeiten deutlich zu machen, ohne Schuld zuzuweisen.
- **Verleugnungen, Manipulationen und Einschüchterungen unterbinden.** Für die Fachkraft gilt es, sich auf Strategien der Bagatellisierung, Verantwortungsverschiebung oder Leugnung, des Schmeicheln etc. vorzubereiten und Reaktionen darauf zu erproben. Im Anhang finden sich Beispiele, wie dieses gelingen kann (s. Anhang „Strategien gewalttätiger Männer“).
- **Das Erleben der Kinder thematisieren.** Mit dem Elternteil werden das Erleben und die Folgen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder besprochen mit dem Ziel, Empathie zu wecken bzw. ausdrücken zu können. Gewalt gegen den/die Partner:in bedeutet auch eine Verletzung der Fürsorgepflicht den Kindern gegenüber. Der gewaltausübende Elternteil steht den Kindern nicht als achtbare und verbindliche Bezugsperson, der/die Verantwortung für das eigene Verhalten übernimmt, zur Verfügung.
- **Verantwortungsübernahme und Beendigung der Gewalt einfordern und unterstützen.** Für eine verantwortliche Wahrnehmung der Elternrolle ist eine Übernahme der Verantwortung für die

Gewalt und deren Folgen im Interesse der Kinder erforderlich. Damit verbunden ist, dass das Bedauern in angemessener Weise vermittelt wird und verbindliche Schritte zur Verhaltensänderung wie z. B. das Aufsuchen von Beratung oder Therapie eingeleitet werden. Zentral ist auch die Erlaubnis an die Kinder, über die Erlebnisse zu sprechen. Für diesen Prozess werden Hilfeangebote unterbreitet.

- **Die Person nicht auf die Gewaltausübung reduzieren.** Es gilt eindeutig Position gegen Gewalt zu beziehen, aber weder den gewaltausübenden Elternteil darauf zu reduzieren noch ihn als Person zu verurteilen.

4.2 Prozessqualität: Umgang mit Hinweisen auf häusliche Gewalt in den Kernprozessen im ASD

Im Folgenden werden die fachlichen Grundlagen konkret auf die zentralen Arbeitsprozesse im ASD bezogen. Schwerpunktmäßig wird dabei das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII betrachtet. Grundlage sind die Empfehlungen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ (LVR/LWL 2020), die die zentralen Rechtsgrundlagen, das grundlegende Verfahren und die zugehörigen Prozessschritte detailliert beschreiben. Auf dieser Grundlage wird aufgezeigt, was in den einzelnen Prozessschritten spezifisch bei Hinweisen auf häusliche Gewalt zu berücksichtigen ist und was zu einer gelingenden Hilfestellung beiträgt. Leitend dabei ist immer die Frage, welches Ergebnis für die Adressat:innen erzielt werden soll.

Im Weiteren werden – soweit möglich unter Bezugnahme auf vorliegende Empfehlungen - Hinweise gegeben zur Gestaltung der Kernprozesse

- Beratung und Unterstützung in Fragen von Erziehung, Partnerschaft und gewaltfreier Konfliktlösung sowie bei Trennung, Scheidung, Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII (vgl. LWL 2011)
- Hilfeplanung (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015)
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Sorge- und Umgangsregelungen.

4.2.1 Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Häusliche Gewalt ist ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung und verlangt damit gemäß § 8a SGB VIII, dass regelmäßig bei Bekanntwerden entsprechender Anhaltspunkte die Gefährdung der Kinder und Jugendlichen qualifiziert im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt wird. Gleichmaßen verlangt die Istanbul-Konvention von den Jugendämtern als öffentliche Behörde, auch die Gefährdung der erwachsenen Gewaltopfer in den Blick zu nehmen und für Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.¹²

Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die **Gefährdungseinschätzung** einzubeziehen – soweit der wirksame Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen dadurch nicht gefährdet wird.

Zur Gefährdungseinschätzung gehört in der Regel sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und von seiner/ihrer persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Jugendämter zudem gefordert, die mitteilenden Personen – hier gesetzlich verpflichtend die Berufsgeheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG – in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Zur **Abwendung der Gefährdung** sollen den Erziehungsberechtigten zuvorderst die dafür notwendigen und geeigneten Hilfen angeboten werden.

Soweit das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken oder die zuständigen Stellen selbst einzuschalten.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das **Familiengericht** anzurufen, sofern es das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält oder wenn die Erziehungsberechtigten

¹² Artikel 51 der Istanbul-Konvention verpflichtet alle einschlägigen staatlichen Stellen („authorities“), dass bei Kenntnis von Gewalt gegen Frauen/häuslicher Gewalt „eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt vorgenommen wird, „um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention, S. 21)

nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a Verfahrensbeteiligter, d. h. es hat u. a. ein Recht auf Akteneinsicht und kann Sach- und Verfahrensanträge stellen. Es wird zum frühen Termin eingeladen und dem Jugendamt steht gegen Beschlüsse des Familiengerichts innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG).

Eine **Inobhutnahme** durch das Jugendamt (§ 42 SGB VIII) kommt als Schutzmaßnahme in Betracht, wenn die Gefahr nur so abgewendet werden kann und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Ebenso ist das Jugendamt zur Inobhutnahme befugt und verpflichtet, wenn das Kind oder der/die Jugendliche selbst um Obhut bittet. Während der Inobhutnahme ist das Kind oder die/der Jugendliche umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form aufzuklären und mit ihm/ihr die die Inobhutnahme begründende Situationen und Perspektiven zu klären. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Auch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten und gleichermaßen umfassend aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.¹³

Ergebnisqualität

Eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt ist abgewendet. Der junge Mensch und der gewaltbetroffene Elternteil sind (ausreichend) geschützt. Das Kind bzw. die/der Jugendliche hat Zugang zu den erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Fachliche Leitlinien

Für die Verfahrensgestaltung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII ist bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt besonders zu bedenken:

- Jeder Hinweis auf Gewalt in einer Partnerschaft, in der Kinder leben, wird als **Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung** aufgenommen, qualifiziert im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt und entsprechend dokumentiert.
- Ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt, ein Frauenhausaufenthalt, Interventionen und Hilfeangebote von außen – auch in einer über Jahre andauernden Gewaltbeziehung bedeutet ein solches Ereignis immer auch die Chance, einen Ausstieg aus der Gewaltbeziehung zu finden (vgl. „Modell der Übergänge“, Helfferich/Kavemann 2004). Vor diesem Hintergrund hat die regelhafte Kontaktaufnahme durch das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine hohe Bedeutung. **Je zeitnaher die Kontaktaufnahme erfolgt, desto wirksamer kann die Krisenintervention sein.**
- Bei häuslicher Gewalt kann eine offene Ansprache insbesondere gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil die Gewaltdynamik erhöhen und dazu führen, dass der/die Partner:in oder die Kinder unter Druck gesetzt und zur Geheimhaltung verpflichtet werden oder auch die Fachkräfte selbst bedroht werden. Auf die **Planung der Kontaktaufnahme** unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist deshalb bei häuslicher Gewalt ein besonderes Augenmerk zu legen. Der Bedarf, **Fachexpertise zu häuslicher Gewalt** hinzuzuziehen, sollte in jedem Prozessschritt abgewogen werden. Dies können Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen zu häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt im ASD sein. Aber auch externe Expertise z. B. (z. B. Kinder- und Jugendpsycholog:innen oder Fachkräfte mit traumatherapeutischen/-pädagogischen, bindungstheoretischen oder entwicklungspsychologischen Kenntnissen, Fachkräfte aus Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, Familien- oder Strafrechtsexpertise etc.) sollte bedarfsgerecht hinzugezogen werden (können).

¹³ Ausführlicher zu den rechtlichen Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vgl. LVR/LWL 2020, S. 14ff.

- Zur **prozesshaften Gefährdungseinschätzung** gehört
 - die sukzessive Klärung und Einschätzung der zugrundeliegenden **Gewaltdynamik** (wechselseitig, situativ mit Gewalt ausgetragener Partnerschaftskonflikt oder einseitige Macht- ausübung?), weil diese für das weitere fachliche Vorgehen und die Auswahl geeigneter Hilfen bedeutsam ist (vgl. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“),
 - die durchgängige Reflexion und Einbeziehung der **aktuell bestehenden Bedrohungssituation für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil** (Sicherheitsanalyse¹⁴, vgl. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) sowie die Berücksichtigung des Grundsatzes: Alle getroffenen Maßnahmen dürfen weder die Sicherheit und die Rechte der jungen Menschen noch die des gewaltbetroffenen Elternteils vernachlässigen.
 - die **Einschätzung der (akut) bestehenden Gefährdung** für das Kind bzw. die/den Jugendliche:n: Welche Gefährdung durch bzw. infolge der Partnerschaftsgewalt besteht konkret? Was tun die Eltern(teile) jeweils Schädigendes bzw. was unterlassen sie an notwendiger Fürsorge, Schutz und Erziehung?
 - sowie eine **Risiko- und Ressourcenanalyse**, die den Blick prognostisch auf die Wahrscheinlichkeit erneuter Gefährdungseignisse und die möglichen Folgen des Miterlebens der häuslichen Gewalt für die weitere Entwicklung des/der Kindes/Jugendliche:n richtet (vgl. Kindler 2015).

Die hierzu zu klärenden Fragen (s. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) ziehen sich durch den gesamten Prozess.

- Sowohl die gewaltbetroffene als auch die gewaltausübende Person werden regelmäßig in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. Die **Einbeziehung** erfolgt nach den fachlichen Erfordernissen im Einzelfall. Getrennte Gespräche sind dafür bei Partnerschaftsgewalt in der Regel unerlässlich, die nach der jeweiligen Verantwortung als (sozialer) Elternteil differenzieren:
 - Die **gewaltbetroffene Person** wird in ihrer Situation als Opfer von Gewalt wahrgenommen. Das zeigt sich u. a. darin, dass sich Interventionen an ihren Rechten auf Gewaltschutz ausrichten und die Betroffenen nicht erneut zum Opfer machen, indem z. B. ihre Grenzen gewahrt werden, keine Schuldzuweisungen erfolgen oder Abwehrmechanismen auch als Überlebensstrategien in einer von Gewalt geprägten Beziehung gelesen werden. Als Elternteil wird sie/er adressiert und unterstützt, Verantwortung für den eigenen Schutz und die Sicherheit der Kinder zu übernehmen.
 - Wer als Elternteil Gewalt gegenüber dem/der Partner:in ausübt, gefährdet sein Kind. Der **gewaltausübende Elternteil** ist entsprechend verantwortlich, die Gewalt zu beenden und so seiner Fürsorgepflicht als (sozialer) Vater bzw. Mutter nachzukommen. Auch hierfür sollte ihm/ihr Unterstützung angeboten werden.
- Entscheidend für das Erleben der Kinder und Jugendlichen ist nicht der Status der Personensorge, sondern ob es Gewalt durch oder gegen einen Elternteil erlebt, der oder die für sie **soziale Elternfunktionen** übernimmt. Der Einbezug der (sozialen) Elternteile sollte deshalb unabhängig von der tatsächlich bestehenden elterlichen Sorge erfolgen. Die Vorgabe in § 8a Abs. 1 als Beteiligte im Familiensystem alle Erziehungspersonen – und eben nicht nur die Personensorgeberechtigten – in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, ist deshalb bei häuslicher Gewalt besonders bedeutsam.
- Alle **mitbetroffenen Kinder** sind alters- und situationsangemessen an der Gefährdungseinschätzung zu **beteiligen**. Auch unabhängig von der jeweils individuellen Fallkonstellation benötigen sie grundlegende Informationen, dass Partnerschaftsgewalt in Familien vorkommt, dass die Kinder daran keine Schuld trifft und dass es Ansprechpersonen gibt, die sich um ihren Schutz und Hilfe kümmern (vgl. „Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern“).
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stärkt den Anspruch, dass eine **Beratung in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form** für die Beteiligten erfolgen soll. Bei Erfahrungen mit häuslicher Gewalt bedeutet das vor allem, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen

¹⁴ Bei Polizeieinsätzen aufgrund von häuslicher Gewalt erfolgt diese regelmäßig durch die Polizei.

die Beteiligten Informationen überhaupt aufnehmen können. Dazu gehört, dass sie sich ausreichend geschützt fühlen, dass für akute Krisensituationen eine erste Klärung erfolgt ist etc.

- Bei Hinweisen auf Gefährdungen durch häusliche Gewalt kann es sich zum einen um „schwache“ Signale handeln, die sich weder bestätigen noch verwerfen lassen und oft Zweifel und ein „ungutes Bauchgefühl“ zurücklassen. Zum anderen liegen aber häufig sehr eindeutige Anhaltspunkte z. B. in Fällen von Polizeieinsatz oder Wegweisung vor, in denen angesichts der Gewaltdynamik mit wiederholten Übergriffen und fortbestehenden oder sich steigenden Gefährdungen der Kinder zu rechnen ist.

In beiden Fallkonstellationen bedarf es einer Beobachtung der Situation und einer **wiederholten Gefährdungseinschätzung** unter Einbezug aller Familienmitglieder und im Zusammenwirken der Fachkräfte. Diese dient zum einen der prozesshaften Klärung offener, möglichst genau zu präzisierender Fragen für die Gefährdungseinschätzung. Sie sollte zum anderen aber auch bei festgestellter Gefährdung regelhaft erfolgen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen, bevor das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags abgeschlossen wird.

- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt entsprechend **prozesshaft**. Nach einer ersten Einschätzung der Sicherheit und akuten Gefährdung ist in der Regel mindestens ein Folgetermin erforderlich. Für eine fundierte Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt sind deshalb in den meisten Fällen **mindestens drei Kontakte** anzusetzen.
- Zum Schutz der mitbetroffenen Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile können auch die **Angebote und polizeilichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Gewaltschutz** (Frauenhäuser, Opferschutzwohnungen, Wegweisung durch die Polizei, familiengerichtliche Ge- und Verbote, Zuweisung der Familienwohnung etc.) genutzt und einbezogen werden.
- Angesichts des – auch unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte – bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs sind allen Familienmitgliedern differenzierte Hilfen anzubieten: dem gewaltbetroffenen Elternteil zur Entwicklung einer Lebensperspektive jenseits von Gewalt zum Schutz für sich und die Kinder. dem gewaltausübenden Elternteil zum Gewaltverzicht und zur Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln. Und auch den mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen sind eigenständige Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Bewältigung der Erlebnisse zugänglich zu machen.

Prozessqualität

Hinweise auf Partnerschaftsgewalt können eingehen

- über die Meldungen der Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ein, in denen Kinder mitbetroffen sind,¹⁵
- von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), von Schulen (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) oder Berufsheimlichkeitsverpflichteten (§ 4 KKG), denen sich Kinder oder Eltern anvertrauen oder die – z. B. im Rahmen laufender Hilfen – Partnerschaftsgewalt als Ursache möglicher familiärer Probleme vermuten,

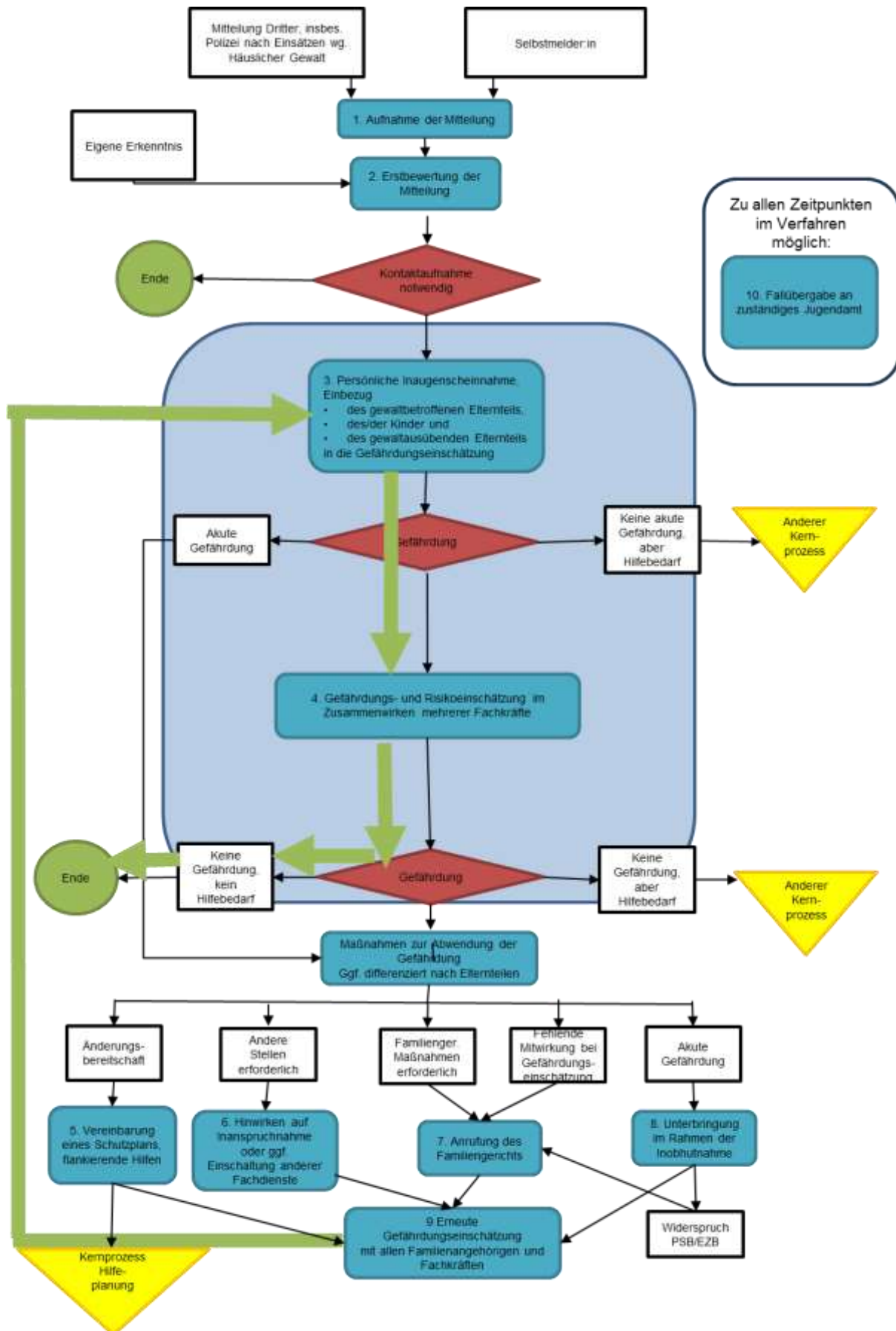
¹⁵ Wesentliche Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ist § 34a PolG NRW (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot). Die zum Polizeigesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften sehen vor, dass die vom Innenministerium herausgegebene Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Information für die Polizei und andere Beteiligten“ (RdErl. Vom 21.03.2002 – 42.1-2761) als verbindliche Handlungsanweisung zu beachten ist. In der Broschüre finden sich an verschiedenen Stellen Hinweise darauf, dass das Jugendamt einzubeziehen ist (vgl. S. 23 und 28).

Die Befugnis zur Datenübermittlung ergibt sich aus der Generalklausel in § 8 Abs. 1 PolG NRW bzw. § 27 Abs. 2 PolG NRW, die eine Information anderer Behörden wie des Jugendamtes vorsieht, wenn dieses zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Darüber hinaus regelt die bundesweit gültige Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, dass die die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren hat, die Minderjährigen drohen. Erfolgt durch die Polizei also eine Wegweisungsanordnung in Haushalten mit minderjährigen Kindern ist nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) unmittelbar das Jugendamt zu informieren.

- aus Frauenhäusern und -beratungsstellen, Männerberatungsstellen, Männerschutzwohnungen oder der Bewährungshilfe etc., wenn z. B. Frauen mit ihren Kindern in Gewaltbeziehungen zurückkehren oder in der Arbeit mit Gewalttätern Kinder gefährdet erscheinen,
- durch ein anderes Jugendamt,
- durch die betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst („Selbstmelder:innen“),
- durch die rechtlich zur Mitteilung verpflichteten Gerichte und Staatsanwaltschaften, wenn in einem Strafverfahren – z. B. aufgrund sexualisierter Gewalt gegen die Partner:in – gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern bekannt werden (§ 5 KKG) und/oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich erscheint (MiStrA 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Nummer 5 EGGVG),
- durch das Familiengericht, das gehalten ist, das Jugendamt zu unterrichten, wenn auf Antrag der verletzten Person gerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1 und 2 GewSchG angeordnet, geändert oder aufgehoben sind (§ 216a FamFG). Auch wenn beispielsweise Kontakt- oder Betretungsverbote geändert werden, können sich daraus Gefährdungen für die mitbetroffenen Kinder ergeben.

Abbildung 11: Flussdiagramm zum Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt



Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte

„Als Gelingensfaktoren werden hier Maßnahmen oder Vorgehensweisen aufgeführt, über deren positive Wirkungen – im Sinne von („weichen“) Faktoren, die zum Gelingen der einzelnen Teilprozesse beitragen – in der Arbeitsgruppe fachlicher Konsens bestand und die auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmer:innen beruhen oder durch wissenschaftliche Forschung belegt sind.

Die mit den einzelnen Prozessschritten verbundenen Ziele, Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Fristen und Informations- und Dokumentationsanforderungen sind grundlegend in den Empfehlungen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ (vgl. LVR/LWL 2020) beschrieben. Im Folgenden wird insbesondere auf die Besonderheiten bei Hinweisen auf häusliche Gewalt und die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgten gesetzlichen Neuerungen eingegangen.

Für die Praxis 16: Zum Umgang mit den Gelingensfaktoren in den Jugendämtern

„Die hier vorgelegte Empfehlung muss von jedem Jugendamt auf die Situation vor Ort bezogen und entsprechend übertragen werden. Die Gelingensfaktoren sollen als Anregung für einen Diskurs über guten Kinderschutz (hier: bei häuslicher Gewalt) im Jugendamt genutzt werden und somit als Grundlage für den Prozess der Qualitäts(weiter)entwicklung dienen. Wird im Jugendamt diskutiert, welche Faktoren die gelingende Wahrnehmung des Schutzauftrags fördern, ergibt sich – wie in der Arbeitsgruppe – ein Diskurs über Qualität. Konsensuale Faktoren können als Qualitätskriterien definiert werden.“ (LVR/LWL 2020, S. 13)

1. Aufnahme der Mitteilung (vgl. LVR/LWL 2020 S. 14ff.)

- Häufig wird das tatsächliche Ausmaß häuslicher Gewalt verschwiegen oder heruntergespielt. Die **Aufnahme und Dokumentation jeder Mitteilung** über häusliche Gewalt geschieht deshalb unabhängig davon, ob die Kinder während der Gewaltsituation anwesend waren, ob eine:r oder beide Partner:innen die Gewalt leugnen oder ob (zunächst) lediglich von geringfügigen, vereinzelt Gewalthandlungen berichtet wird.
- Bei schriftlichen Mitteilungen z. B. durch Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, Staatsanwaltschaften und Gerichte in Straf- oder Gewaltschutzsachen mit Hinweisen auf häusliche Gewalt sollte bei Bedarf eine **Rücksprache** mit den diensthabenden Polizist:innen, der zuständigen Sachbearbeitung bzw. der mitteilenden Person erfolgen, um z. B. genauere Einschätzungen zur aktuellen Verfassung der Kinder, zur Gewaltdynamik oder Sicherheitslage zu erhalten.
- Bei der Aufnahme der Mitteilung wird vermerkt, ob es sich bei der **meldenden Person** um Berufsheimnisträger:innen (§ 4 KKG), Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII), berufliche oder private Kontaktpersonen von Kindern oder Jugendlichen oder Selbstmelder:innen handelt, weil diese Information vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für die Frage der Rückmeldung und des Einbezugs in die Gefährdungseinschätzung bedeutsam sein kann (vgl. § 4 Abs. 4 KKG und § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- Mitteilungen zu häuslicher Gewalt erfolgen häufig aufgrund kurz- bis mittelfristiger Interventionen anderer Institutionen und Handlungsfelder (Wegweisung, Frauenhaus- oder Klinikaufenthalt, laufendes Gerichtsverfahren). Diese sind z. T. zeitlich befristet sind und gehen mit einer hohen Dynamik einher, so dass seitens der mitteilenden Personen weitere kurzfristige Kontaktaufnahmen zum ASD notwendig werden können. Die mitteilenden Personen sollten deshalb möglichst zeitnah eine **Rückmeldung** erhalten, dass die Mitteilung eingegangen ist und wer die zuständige **Ansprechperson im ASD** ist.

2. Erstbewertung der Mitteilung und Planung der Kontaktaufnahme (vgl. LVR/LWL 2020, S. 18ff.)

Neben einer ersten vorläufigen Einschätzung der Gefährdung (s. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) dient die Erstbewertung vor allem dazu zu planen, wie Kontakt zur Familie insgesamt bzw. den einzelnen Familienmitgliedern aufgenommen wird und was die nächsten Handlungsschritte sind. Da der Planung der Kontaktaufnahme bei häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zukommt, wird im Folgenden zwischen Erstbewertung und Planung der Kontaktaufnahme differenziert.

2a. Erstbewertung

- Alle Hinweise auf häusliche Gewalt werden der Erstbewertung durch **mindestens zwei Fachkräfte** unterzogen.
- Soweit möglich sollte bereits im Rahmen der Erstbewertung eine erste Einschätzung vorgenommen werden, ob es sich eher um einen mit Gewalt ausgetragenen **Partnerschaftskonflikt oder um systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten** handelt.
- Im Rahmen der Erstbewertung sollte regelmäßig geprüft werden, inwieweit die Familien im ASD **bekannt** sind und ob es bereits vorher Hinweise auf Partnerschaftsgewalt z. B. im Rahmen von Polizeieinsätzen und/oder Kindeswohlgefährdungen gegeben hat.
- Alle unmittelbaren Hinweise auf Partnerschaftsgewalt in Beziehungen, zu denen Kinder gehören, sind regelmäßig als **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** zu bewerten. Dazu zählen u. a. alle verbalen Äußerungen der Kinder oder anderer Familienmitglieder, die Beobachtung von Gewalthandlungen durch Dritte oder Mitteilungen über Polizeieinsätze, Strafverfahren o. ä., bei der die Partnerschaftsgewalt Anlass für Interventionen ist. Sie sollten Anlass sein, in eine vertiefte Gefährdungseinschätzung einzutreten und sich **zeitnah** einen Eindruck von der Situation des Kindes zu verschaffen.
- Wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ein Kind wiederholt Gewalt gegen einen Elternteil miterleben musste, die verletzungsträchtige Handlungen und/oder schwere psychischer Gewalt umfasst, kann von einem **erheblichen Gefährdungsrisiko** ausgegangen werden. Informationen, dass ein Kind schwere Gewalt über einen längeren Zeitraum unmittelbar mit ansehen musste und ggf. sogar selbst Gewalt erfahren hat bzw. in die Gewalthandlungen einbezogen wurde, sollten als **Hinweise auf eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung** gewertet werden und **unverzügliches** Handeln zur Folge haben.

2b. Planung der Kontaktaufnahme

- Die Planung der Kontaktaufnahme sollte **differenziert für beide Elternteile** – und die **Einbeziehung der Kinder** – erfolgen und die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen.¹⁶
- Beim Einbezug von Elternteilen und Kindern in die Gefährdungseinschätzung ist nicht nur zu bedenken, ob der **wirksame Schutz von Kindern**, sondern auch der der **gewaltbetroffenen Elternteile** dadurch in Frage gestellt wird. Im Zweifelsfall ist für die Planung des weiteren Vorgehens zunächst von einseitiger systematischer Gewaltausübung auszugehen, um den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ausreichend zu berücksichtigen.
- Zunächst erfolgt in der Regel – z. B. nach einem Polizeieinsatz mit Wegweisung – der Einbezug des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder und dann in einem zweiten Schritt die des gewaltausübenden Elternteils. Es kann sinnvoll sein, von dieser **Reihenfolge** abzuweichen, wenn sich beispielsweise die Kinder beim gewaltausübenden Elternteil aufhalten.
- Um die Grenzen des gewaltbetroffenen Elternteils zu wahren, wird der Hausbesuch in der Regel **schriftlich angekündigt** (s. Vorschlag für ein Anschreiben im Anhang).
- Das Gespräch mit dem **gewaltausübenden Elternteil** sollte in der Regel **im Jugendamt** stattfinden. Auch hierzu wird in der Regel schriftlich eingeladen (s. Vorschlag für ein Anschreiben im Anhang). Im Sinne der Transparenz sollte der gewaltbetroffene Elternteil im Vorfeld über das Gespräch informiert sein.

¹⁶ Wenn sich Frauen im Frauenhaus aufhalten, kann beispielsweise ein erstes Gespräch mit Nutzung digitaler Medien vereinbart werden.

- Falls sich die Kinder mit beiden Elternteilen in der gemeinsamen Wohnung aufhalten, sollten ebenfalls Räume und Zeiten für **getrennte Gespräche** mit jeweils einem Elternteil und mit den Kindern geplant werden (zur Kontaktgestaltung vgl. „Was brauchen die einzelnen Betroffenen?“ und die Hinweise zur Gesprächsführung speziell mit Kindern im Anhang).
- Die Anschreiben sollten nach Möglichkeit an einem **Werktag** eingehen, damit die angeschriebenen Personen unmittelbar Gelegenheit zur Kontaktaufnahme, für Rückfragen etc. haben.
- Sofern ein Polizeibericht, ein Frauenhausaufenthalt, ein Verfahren in Gewaltschutzsachen o. ä. gegeben ist, kann von **Partnerschaftsgewalt als Tatsache** ausgegangen werden und das Thema schon in der Ankündigung des Hausbesuchs bzw. der Einladung zum Gespräch benannt werden.
- Bei der Festlegung des **Zeitpunkts für die Kontaktaufnahme** sind bestehende Fristen zu berücksichtigen (z. B. bei Wegweisung 10 Tage, Ende eines Frauenhaus- oder Klinikaufenthalts etc.). Mindestens ein persönlicher Erstkontakt sowohl mit dem gewaltbetroffenen wie auch dem gewaltausübenden Elternteil sollte z. B. innerhalb der Wegweisungsfrist stattfinden, um ggf. erforderliche weitergehende Schutz- und Hilfemaßnahmen planen zu können.
- Bei **Hinweisen auf akute psychische Erkrankungen**, riskantem Alkohol- oder Drogenkonsum kann auch eine frühzeitige Hinzuziehung des sozialpsychiatrischen Dienstes sinnvoll sein.
- Den Eltern und den mitbetroffenen Kindern sollte Gelegenheit gegeben werden, eine **Vertrauensperson** hinzuzuziehen.
- Bei Familien, die nicht ausreichend Deutsch sprechen oder bei denen Familienmitglieder eine Sineseseinschränkung haben, sollte die Hinzuziehung entsprechender Dolmetscher:innen geplant werden.

Abbildung 12: Angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch?

Entscheidungshilfe für oder gegen einen unangemeldeten Hausbesuch	
Argumente für einen angemeldeten Hausbesuch	Argumente für einen unangemeldeten Hausbesuch
<p>Ein zusätzlicher Stress für die Opfer kann vermieden werden.</p> <p>Der Schutz der Privatsphäre wird respektiert.</p> <p>Die Verhältnismäßigkeit ist angemessen, da es häufig nicht um eine akute Gefahr geht.</p> <p>Das Opfer befindet sich nicht automatisch in einer Rechtfertigungsposition.</p> <p>Der Zugang zur Familie wird erleichtert.</p> <p>Das „Eindringen“ in den Schutzraum wird nicht als übergriffig erlebt.</p> <p>Die Würde der Opfer wird gewahrt.</p> <p>Erneute Opferrolle wird vermieden.</p> <p>Ein:e Dolmetscher:in/Kulturmittler:in kann organisiert und hinzugezogen werden.</p> <p>Die Situation kann mit Abstand reflektiert werden (Emotionen sind sortierter).</p>	<p>Die mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen sind besonders vulnerabel (z. B. Säuglinge, Kleinkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit multiplen Gefährdungslagen, für die z. B. bereits ein Schutzplan existiert etc.),</p> <p>Es gab wiederholt häusliche Gewalt</p> <p>Der gewaltausübende Elternteil lebt im Haushalt bzw. aktuell mit den Kindern zusammen.</p> <p>Eine sehr zeitnahe Kontaktaufnahme ist erforderlich</p> <p>Ein authentischer Einblick in den Familienalltag ist angebracht</p> <p>Die Familienmitglieder haben nicht die Gelegenheit „ihre Geschichten“ untereinander abzustimmen.</p>

3. Einbeziehung des gewaltbetroffenen Elternteils, der Kinder und des gewaltausübenden Elternteils in die Gefährdungseinschätzung (vgl. LVR/LWL 2020, S. 20ff.)

- Eine gute **inhaltliche Vorbereitung** trägt wesentlich zum Gelingen der Gespräche bei. So gilt es z. B. zu überlegen, welche Ziele für ein Erstgespräch bei häuslicher Gewalt realistisch sind. Auch Vorüberlegungen dazu, welche Hilfen geeignet bzw. notwendig sein könnten (vgl. dazu „Hilfeplanung bei häuslicher Gewalt“), welche Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, falls die Eltern(teile) nicht kooperieren und an welche evtl. bereits bekannten Ressourcen der Familie angeknüpft werden kann, können für die Gesprächsvorbereitung hilfreich sein (vgl. Panzlaff 2021).
- In getrennten Gesprächen sollte beiden (sozialen) Elternteilen jeweils Raum gegeben werden, ihre **Sicht auf die Situation und das Erleben der Kinder** zu schildern und die Wahrnehmung der eigenen Elternrolle gemeinsam zu besprechen.
- **Alle Kinder in der Beziehung** und ihre persönliche Umgebung sollten – der fachlichen Einschätzung entsprechend - in Augenschein genommen und in altersgerechter Form über den Grund des Hausbesuchs und ihr Recht auf Hilfe und Unterstützung informiert sowie ermutigt werden, so umfassend wie möglich ihre **Sicht auf die persönliche und familiäre Situation** zu schildern. Eine Auswahl möglicher Fragen dazu finden sich im Anhang (s. Hinweise im Anhang zur Gesprächsführung mit Kindern).
- Die Fachkräfte sollten das **Recht auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe** zum Wohl der Kinder allen Familienmitgliedern gegenüber deutlich machen. Sie sollten aber auch transparent ansprechen, dass sie im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch eingreifen müssen und werden, um die **Gefährdung** abzuwenden. An der Art des Umgangs mit ihnen spüren die Beteiligten in der Regel sehr deutlich, ob Eltern(teilen) „Unfähigkeit“ unterstellt wird oder ob zum Schutz des Kindes und zu ihrer Entlastung unterstützend gehandelt wird (vgl. BIG e.V. 2010, S. 12). Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass der Schutzauftrag für das Kind keine Ermittlungen im Sinne des Strafrechts und keine Schuldzuweisungen umfasst.
- Ein erstes Ziel der Gefährdungseinschätzung kann sein, sich zunächst auf den **gemeinsamen Willen zur Erarbeitung von Lösungswegen** aus der Gewalt zu verständigen und konkrete erste Schritte zum Schutz vor wiederholter Gewalt (wie z. B. Einhaltung der Wegweisung, Verhaltensweisen in eskalierenden Situationen, Aussetzen von Kontakten etc.) bis zu einem Folgetermin zu vereinbaren.
- Bei andauernder Leugnung der bestehenden Gefährdungen werden die unterschiedlichen Sichtweisen benannt, die Sorge um die Kinder und das Interesse an einer gemeinsamen Lösung erneut formuliert und – sofern keine akute Gefährdung vorliegt – zeitnah ein **Folgetermin** vereinbart.
- Mit dem **gewaltbetroffenen Elternteil** werden Möglichkeiten zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder bei wiederholter Gewalt erörtert (z. B. Zufluchtmöglichkeiten im privaten Umfeld, Einschalten der Polizei, Frauenhaus/Schutzwohnungen etc.) (s. Materialien „Persönlicher Schutzplan“).
- Beiden Elternteilen wird mindestens ein konkretes und geeignetes **Angebot der Unterstützung** unterbreitet. Das kann beispielsweise ein Termin in einer Beratungsstelle (Frauen-, Männer-, Erziehungsberatung), eine kurzfristige ambulante Unterstützung, die Vermittlung in ein Frauenhaus aber auch ein weiteres Informations- und Beratungsgespräch mit den ASD-Fachkräften sein.

Für die Praxis 17: Regelhaftes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt in Bielefeld

Beispiel guter Praxis: Regelhaftes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt in Bielefeld

Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt - z. B. im Nachgang zu einem Polizeieinsatz - erhalten die gewaltbetroffenen Elternteile regelhaft das Angebot, fünf Beratungstermine wahrzunehmen. Eine eigenständige, von den Eltern unabhängige Beratung für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen ist dabei zentraler Bestandteil. Das Angebot für die gewaltbetroffenen Elternteile kann in einer Erziehungsberatungsstelle oder Frauenberatungsstelle wahrgenommen werden. Im Mittelpunkt der Beratung steht das Thema Häusliche Gewalt und die Folgen der Gewalt für die Kinder.

Auf dieses Angebot werden die Eltern/Sorgeberechtigten seitens des ASD innerhalb des Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrags aufmerksam gemacht.

4. Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (vgl. LVR/LWL 2020, S. 26ff.)

- Jeder Hinweis auf das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung zu werden. Nicht alle Kinder und Jugendliche werden aber zwangsläufig durch die häusliche Gewalt nachhaltig geschädigt- manche erleben beispielsweise zeitlich begrenzte Übergriffe, deren Folgewirkungen durch stabile Beziehungen und Fürsorge wirksam aufgefangen werden. Inwieweit das Miterleben von Partnerschaftsgewalt tatsächlich eine **Kindeswohlgefährdung** darstellt, ist deshalb **in jedem Einzelfall** zu prüfen.
- Die **Gefährdungseinschätzung** erfolgt **differenziert** mit Blick a) auf die Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse jedes einzelne Kind in der Partnerschaft und die Gefährdung, die b) vom Verhalten des gewaltausübenden und c) dem Verhalten des gewaltbetroffenen Elternteils ausgeht.
- **Alltägliche Kontaktpersonen** von Kindern, Jugendlichen und Eltern wie Lehrer:innen oder Vertrauenspersonen wie Ärzt:innen, Beratungskräften in Jugend-, Schwangerschaftskonflikt- oder Suchtberatungsstellen o. ä. (vgl. § 4 Abs. 1 KKG), aber auch Fachkräfte in Kindertagesstätten sind in engem Kontakt mit Familien und wichtige Ansprechpersonen für diese. Wenn sie Hinweise auf Partnerschaftsgewalt und/oder eine Gefährdung der Kinder mitteilen, verfügen sie häufig über eine differenzierte Wahrnehmung der familiären Situation. Durch ihren regelmäßigen Kontakt und das Vertrauen können sie möglicherweise darüber hinaus eine wichtige Funktion für die Wiederherstellung des Schutzes der Kinder übernehmen. Ihrer **Beteiligung bei der Gefährdungseinschätzung**, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit der Novellierung des § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII noch deutlicher hervorhebt, kommt deshalb Bedeutung zu.¹⁷ Über die geeignete Form der Beteiligung der Berufsgeheimnisträger:innen sollte deshalb im Zusammenwirken der Fachkräfte beraten werden. Es bleibt die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Bei der Beteiligung sollten die Auswirkungen der Einbeziehung auf den Aufbau und Erhalt einer Vertrauensbeziehung zu den Beteiligten aus dem Familiensystem berücksichtigt werden. Die Beteiligung darf nicht dazu führen, dass Hilfezugänge erschwert oder versperrt werden.

¹⁷ Die Beteiligung kann in unterschiedlicher Form erfolgen: 1. Ein erster Kontakt zur Familie kann von den Berufsgeheimnisträger:innen vermittelt und das Gespräch über die Sorge um die Kinder mit ihnen gemeinsam geführt werden. 2. Nach einer ersten persönlichen Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung kann aber auch ein weiterer Kontakt zur mitteilenden Person erfolgen, um Frage zu deren Blick auf die Gefährdung vertiefend zu klären. 3. Der Einbezug kann im Rahmen der kollegialen Beratung erfolgen, in der konkretes Wissen über die Situation des Kindes und seiner Familie zusammengetragen und bewertet wird. Diese Form des Einbezugs setzt in der Regel das Einverständnis der Sorge-/Erziehungsberechtigten z. B. in Form einer wechselseitigen Schweigepflichtentbindung voraus.

- § 4 Abs. 4 KKG sieht ferner vor, dass die mitteilenden Berufsgeheimnisträger:innen zeitnah – d. h. in der Regel nach dem Zusammenwirken der Fachkräfte – eine **Rückmeldung** erhalten, ob die ASD-Fachkraft die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Eine solche Rückmeldung kann für das weitere Handeln der mitteilenden Person bedeutsam sein. Im Sinne der Transparenz sind die Betroffenen hierauf vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der erforderliche Schutz in Frage gestellt wird.¹⁸ Die Information der Betroffenen setzt damit in der Regel das Einverständnis der mitteilenden Personen voraus, dass sie der Familie gegenüber namentlich benannt werden dürfen.
- Spätestens zu diesem Zeitpunkt im Verfahren ist zu entscheiden, welche **zusätzliche Fachexpertise** – z. B. zur Dynamik bei häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder – für eine fachlich fundierte kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung erforderlich ist und in welcher Form die Hinzuziehung erfolgt.

¹⁸ Nach Einschätzung des DIJUF e.V. ist die Weitergabe anvertrauter Daten in diesem Fall vor allem auf den § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (bei Einwilligung der Person), Nr. 4 (bei zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden Personen) sowie Nr. 5 SGB VIII (i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG als Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger:innen zur Information des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) zu stützen.

Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt (vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt – Ministerium der Justiz Saarland 2013, S. 2013)

Einschätzung der Gewaltdynamik: Partnerschaftskonflikt oder häusliche Gewalt?

- Von wem geht die Gewalt aus? Wird die Gewalt einseitig oder wechselseitig ausgeübt?
- Gibt es Hinweise auf ein ausgeprägtes dominantes und kontrollierendes Verhalten eines Partners?
- Findet die Gewalt eher situativ z. B. im Rahmen eines eskalierenden Streites oder als Teil eines generellen Musters von Kontroll- und Machtausübung statt?
- Gibt es Kenntnisse über wiederholte Übergriffe, wenn ja nehmen diese in der Frequenz zu?
- Bei Wiederholung: Wie wirksam waren bisherige Schutzmaßnahmen? Sind Wegweisungen, Auflagen etc. eingehalten worden? Wie haben die Beteiligten ggf. auf den Polizeieinsatz, die Strafanzeige, die Eröffnung des familiengerichtlichen Verfahrens, die Offenlegung reagiert?

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Sicherheitseinschätzung: Wie hoch ist das Risiko einer mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Zuspitzung, die sofortige Schutzmaßnahmen für den gewaltbetroffenen Elternteil und/oder das Kind erfordern?

- Welcher Art und wie intensiv waren die zuletzt ausgeübten Gewalthandlungen? Was ist über die Entwicklung bekannt (Dauer, Zunahme der Intensität, Frequenz etc.)?
- Gibt es Hinweise auf besondere aktuelle Risikokonstellationen (Trennungssituationen, Schwangerschaft, Alkohol- und Drogenkonsum oder psychische Erkrankungen, bevorstehende Zeugenaussagen in Strafprozessen, Verhandlungen vor dem Familiengericht, drohende/eingetretene Arbeitslosigkeit, Reinszenierungen von Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie o. ä.)?
- Zeigt die gewaltausübende Person derzeit ein übermäßiges bzw. sich steigerndes Besitzdenken, Macht- oder Kontrollverhalten, Eifersucht, Stalking persönlich oder durch digitale Medien o. ä.?
- Stehen Drohungen im Raum und wenn ja, welche (z. B. Tötungsdrohungen, Suizid, Entführungen, Sorgerechtsstreit)? Was befürchten die bedrohten Personen?
- Wurde bereits jemand verletzt?
- Gibt es Hinweise auf den Besitz von bzw. Zugang zu Waffen, Kenntnis von Kampfsporttechniken o. ä.?
- Gibt es Hinweise auf Gewaltanwendung gegenüber weiteren Personen?
- Welche Schutzmaßnahmen wurden bereits ergriffen, als wie wirksam erweisen sich diese?

Gefährdungseinschätzung: Besteht eine (akute) Gefährdung für das Kind?

Geht von der miterlebten Gewalt eine akute Gefährdung aus?

- Hat das Kind schwere Misshandlungen mit Verletzungsfolgen, Vergewaltigungen, Tötungsdelikte in der Wohnung miterlebt?
- Hat das Kind eigene Gewalterfahrungen gemacht? Wurde es unmittelbar in die Gewalthandlungen einbezogen (Instrumentalisierung durch den Täter o. ä.)
- Gibt es akute Verletzungen, Spuren von Misshandlung oder Anzeichen für Vernachlässigung?
- Hat das Kind wiederholt Gewalt gegen ein Elternteil mit ansehen müssen? Über welchen Zeitraum hat das Kind ggf. schwere psychische Gewalt miterlebt?
- Zeigt das Kind traumatische Reaktionsmuster wie z. B. apathisches oder stark verängstigtes Verhalten oder massive Überforderung z. B. als Folge einer Parentifizierung?

Ist das Kind in seinen elementaren Grundbedürfnissen ausreichend versorgt und geschützt?

- Inwieweit schädigen die Elternteile jeweils selbst das Kind (z. B. durch die Gewaltausübung gegen die/den Partner:in?) Was fehlt dem Kind an notwendiger Pflege/Versorgung, Schutz, Bindung und Erziehung/Förderung und woran macht sich das bemerkbar?
- Gewaltausübung gegen die/den Partner:in ist mit einer verantwortlichen Wahrnehmung der Elternrolle nicht vereinbar. Deshalb ist vor allem mit Blick auf den **gewaltausübenden Elternteil** zu fragen:
 - Erfährt das Kind durch ihn/sie Pflege und Versorgung sowie Schutz vor Gefahren?
 - Findet das Kind in ihm/ihr eine Bindungsperson oder wird es instrumentalisiert z. B. als Druckmittel? Wird die Bindung des Kindes zum anderen Elternteil gefördert oder untergraben?
 - Erlebt das Kind in ihm/ihr als Vorbild überwiegend Machtdemonstration, Willkür, Demütigung und Angst oder auch Werte wie Akzeptanz, Partnerschaftlichkeit, Kompromiss- und Konfliktfähigkeit oder?

- Gewalterfahrungen können ebenfalls die Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung einschränken – zumeist vorübergehend z. B. in Folge einer posttraumatischen Belastungsstörung. Deshalb ist auch mit Blick auf den **gewaltbetroffenen Elternteil** zu fragen:
 - Erfährt das Kind durch sie/ihn aktuell ausreichend Pflege/Versorgung, Bindung und Förderung oder werden Grundbedürfnisse des Kindes unzureichend wahrgenommen?
 - Erlebt das Kind den gewaltbetroffenen Elternteil als Bezugsperson?

Risiko- und Ressourceneinschätzung: Welches Risiko für eine nachhaltige Schädigung des Kindes besteht?

Wie sind die Belastungen und Ressourcen des Kindes einzuschätzen?

- Wie reagiert das Kind? Welches Verhalten zeigt es? Gibt es Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Entwicklung, im Sozialverhalten, in der körperlichen oder psychischen Gesundheit?
- Wie gestaltet sich die Interaktion mit dem gewaltbetroffenen/gewaltausübenden Elternteil?
- Was stärkt und befähigt die Kinder, die häusliche Situation ggf. auch für sich zu bewältigen?
- Sind Personen im Umfeld bekannt, die das Kind schützen und/oder unterstützen können? Wie konstant sind diese verfügbar?
- etc.

Wie ist die Mitwirkungs-, Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern(teile) einzuschätzen?

- Wie nimmt der gewaltbetroffene, wie nimmt der gewaltausübende Elternteil die Situation des Kindes wahr?
- Wie schätzen sie jeweils die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf das Kind ein?
- Wie sehr ist jedes Elternteil in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen? Sehen sie jeweils ein Problem für das Kind in der Situation? Inwieweit stimmt ihre Wahrnehmung mit der der Fachkräfte überein?
- Sind sie jeweils bereit und in der Lage Hilfe anzunehmen?
 - Übernimmt der **gewaltausübende Elternteil** die Verantwortung für sein Handeln dem Kind und/oder de/der Partner:in gegenüber?
- Zeigen sie jeweils Bereitschaft zur Veränderung? Wie sind ihre jeweiligen Fähigkeiten zur Veränderung einzuschätzen?
 - Zeigt der **gewaltausübende Elternteil** Bereitschaft, die Gewalt zu beenden, oder bagatellisiert er/sie die Gewalthandlungen? Gibt es Hinweise, dass die Kinder oder Personen im Umfeld für eigene Zwecke instrumentalisiert und manipuliert werden? Welche Wirksamkeit hatten vorherige Auflagen, Schutzmaßnahmen o. ä.?
 - Ist der **gewaltbetroffene Elternteil** bereit und in der Lage, zum Schutz für die Kinder Wege zur Loslösung aus der Gewaltbeziehung zu suchen? Welche Versuche dazu mit welchem Ergebnis wurden bereits unternommen?
- Sind Sie jeweils in der Lage, dem Kind Orientierung und Entlastung zu den häuslichen Geschehnissen zu vermitteln bzw. entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen?
- Wie konstant sind sie jeweils in ihrem Fürsorge- und Erziehungsverhalten?
- Gibt es besondere Belastungsfaktoren auf Seiten der Eltern (Trennungssituationen, Schwangerschaft, Alkohol- und Drogenkonsum oder psychische Erkrankungen, bevorstehende Zeugenaussagen in Strafprozessen, Verhandlungen vor dem Familiengericht, drohende/eingetretene Arbeitslosigkeit, Reinszenierungen von Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie o. ä.)?
- Welche Ressourcen sind vorhanden und werden bereits genutzt bzw. können aktiviert und erweitert werden?
 - Welche Ressourcen ermöglichen es dem **gewaltbetroffenen Elternteil** trotz der eigenen Gewalterfahrungen mindestens in Teilbereichen für die Kinder Sorge zu tragen?
 - Welche Umstände, Strategien, Verhaltensweisen, Unterstützungsangebote haben sich für den **gewaltausübenden Elternteil** als wirksam erwiesen, um zumindest zeitweilig nicht gewalttätig zu werden?

5. Vereinbarung eines Schutzplans – Angebot und Inanspruchnahme von Hilfen (vgl. LVR/LWL 2020, S. 30)

- Der Schutz mitbetroffener Kinder von Partnerschaftsgewalt kann vor allem dann gelingen, wenn **mindestens ein Elternteil** (wieder) zuverlässig die Verantwortung für das Wohl und den Schutz des Kindes wahrnimmt. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auch durch oder infolge häuslicher Gewalt sind den Erziehungsberechtigten deshalb zuvorderst die dafür notwendigen und geeigneten Hilfen anzubieten (vgl. dazu auch „Hilfeplanung bei häuslicher Gewalt“). Diese sind für die Wiederherstellung des Kinderschutzes erforderlich und deshalb sowohl verbindlich zu leisten als auch in Anspruch zu nehmen.
- Der **Schutzplan** soll die dafür gerade im Kinderschutz erforderliche Transparenz und Verbindlichkeit schaffen (vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009, S. 11). Er kann sich bei Partnerschaftsgewalt auf **Vereinbarungen** zu konkreten Verhaltensweisen (z. B. Einhaltung des Kontaktverbots), zur Leistung und Inanspruchnahme von Hilfen (z. B. Aufsuchen einer Frauen- oder Erziehungsberatungsstelle, Gewährung einer unterstützenden ambulanten Hilfe, Beratungsgespräche durch den ASD, Vorstellung des Kindes in einer Fachberatungsstelle) und zu Handlungsstrategien in Krisensituationen (z. B. Hilfeanruf bei der Polizei, bei der Nachbarin o. ä.) beziehen, die zunächst bis zu einem möglichen Folgetermin notwendig sind, um die konkret festgestellte Gefährdung abzuwenden. Im Schutzplan kann auch darauf hingewirkt werden, zur Stabilisierung für das Kind vorübergehend auf freiwilliger Basis Kontakte auszusetzen – zumindest solange der gewaltausübende Elternteil nicht gegenüber den Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil die Verantwortung für sein Handeln übernehmen kann.
- Die Maßnahmen und Unterstützungsangebote sind mit Blick auf die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten **differenziert jeweils mit den einzelnen Sorgeberechtigten und/oder der/dem neuen Lebenspartner:in** zu vereinbaren. Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n die Partnerschaft (vorerst) fortsetzen möchten, sollte das in einem gemeinsamen Gespräch mit beiden Partner:innen erfolgen. Auch die Kinder sollten möglichst entsprechend informiert werden.
- Zentrale Voraussetzung für die Vereinbarung eines Schutzplans ist, dass die Erziehungsberechtigten **selbst aktiv** werden (wollen), um den notwendigen Schutz für die Kinder wiederherzustellen. Ihre Handlungsspielräume freiwilliger Mitwirkung sind unzweifelhaft bereits begrenzt, wenn eine Anrufung des Familiengerichts droht. Um die Eltern dennoch für die Zusammenarbeit gewinnen zu können, braucht es umso mehr einen auf eine ausgewogene **Balance von Machtverhältnissen und von Hilfe und Kontrolle** zielenden Umgang. Eine kritische Auseinandersetzung mit der heterogenen Praxis von Schutzplänen bundesweit hat gezeigt, dass einseitige Auflagen an die Erziehungsberechtigten seitens der Kinder- und Jugendhilfe weder rechtlich zulässig noch dem Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung förderlich sind (vgl. Radewagen/Lehmann/Stücker 2018, Struck u. a. 2018, Eggers 2018, Heinitz 2018).)

Für die Praxis 21: Schutzplan

„Handlungsleitend für die fachlichen Entscheidungen muss sein, Bedingungen zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche und/oder Eltern mit ihren Problemen öffnen und anvertrauen können. Rein obrigkeitstaatliche Kontrolle bewirkt hingegen Rückzug und Geheimhaltung.“
(Münder/Meysen/Trenczek 2019, S. 127)

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen Kinder und Elternteile oft über einen langen Zeitraum einseitige Machtdemonstration und Willkür erlebt haben, gilt es mit solchen Machtasymmetrien und deren Risiken sorgsam umzugehen. Der Schutzplan als wechselseitige Vereinbarung sollte vor allem die **gemeinsam getragene Verantwortung für die Sorge um die Kinder** zum Ausdruck bringen.

- Die Vereinbarung eines Schutzplans setzt die **Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft** und -fähigkeit des jeweiligen Elternteils voraus. Diese kann vor allem aktiviert werden,

- wenn die Schutzmaßnahmen an **positiven Zielen** anknüpfen (z. B. „*Mein Kind lebt angstfrei in unserer Wohnung. ist von Schuldgefühlen entlastet*“, „*Ich bin ein verantwortlicher/fürsorglicher Elternteil ...*“)
- wenn sie an **vorhandenen Ressourcen** anschließen („*Was haben die Elternteile bereits erfolgreich unternommen, um die Gewalt abzuwenden? Wo gelingt es ihnen, ihre Kindern vor Gefahren zu schützen?*“)
- wenn sie **überschaubar, konkret, terminiert und überprüfbar** sind (z. B. „*Ich halte mich in den nächsten 10 Tagen an die Wegweisung*“, „*Ich nehme innerhalb der nächsten zwei Wochen einen Termin in einer Beratungsstelle wahr*“ etc.)
- wenn die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich **im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten** der jeweiligen Person liegen: Für eine Beendigung der Gewalt kann beispielsweise nur die gewaltausübende Person die Verantwortung übernehmen. Eine Frau, die über Jahre der Machtausübung und Gewalt ihres Partners ausgesetzt war, wird möglicherweise nur schwer in der Lage sein, ihm den Zugang zur Wohnung zu verweigern, wenn er sie bedrängt. Hilfreicher als die Aufforderung, beispielsweise den gewalttätigen Partner die Tür nicht zu öffnen, kann es sein mit ihr konkrete Handlungsschritte für diesen Fall zu vereinbaren wie z. B. die Einschaltung der Polizei, die Benachrichtigung der Nachbarin o. ä.
- Bei **fehlender Mitwirkung** – beispielweise bei Leugnung, Bagatellisierung durch den gewaltausübenden Elternteil – sind die **Folgen** aufzuzeigen, die das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts verpflichten.
- Wenn die Eltern zusammenbleiben möchten, sollte auf jedem Fall mit allen **die Inanspruchnahme differenzierter Hilfeangebote** vereinbart werden. Dazu gehört regelmäßig auch bei Vorliegen häuslicher Gewalt, den Kindern ein eigenständiges Hilfe- und Unterstützungsangebot verbindlich zugänglich zu machen, für das bei den Eltern um Unterstützung geworben wird (*Wer erklärt den Kindern die – zum Teil traumatisierenden – Ereignisse, um ihnen Raum für das eigene Erleben zu eröffnen und möglichen Langzeitfolgen vorzubeugen? Wer behält das Wohl des Kindes im Blick? An wen darf sich das Kind bei Sorgen und Nöten wenden?*).
- Sollte die Inanspruchnahme einer Beratung, ein vorübergehender Umzug in ein Frauenhaus (alternativ: Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer) als Schutzmaßnahmen vereinbart werden, sollte nach Möglichkeit auch die Beratungsstelle, das Frauenhaus o. ä. in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten **über den bestehenden Schutzplan in Kenntnis gesetzt** bzw. eingebunden werden. Das erleichtert den Fachkräften anderer Organisationen, Gefährdungssituationen erkennen und entsprechend handeln zu können. Auch Fragen, was zum Schutz der Kinder erforderlich ist, wenn Elternteile zum gewalttätigen Partner bzw. Partnerin zurückkehren oder eine Beratung nicht wahrnehmen bzw. vorzeitig abbrechen, können so prospektiv mit den Beteiligten im Vorfeld besprochen werden und Rückmeldeschleifen transparent für alle Beteiligten miteinander vereinbart werden.

6. Hinwirken auf Inanspruchnahme bzw. Einschaltung anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei zur Abwendung der Gefährdung

- Bei häuslicher Gewalt kann vor allem die **Inanspruchnahme folgender Sozialleistungen, Einrichtungen oder Behörden** für die Abwendung einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Gefährdung notwendig sein:
 - die Einschaltung der **Polizei** zur Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung, um bei akuter oder wiederholter Gewalt(androhung) bzw. bei Nichteinhaltung des Rückkehrverbots den notwendigen Schutz für den gewaltausübenden Elternteil und die Kinder sicherzustellen (s Kap. 3: „Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“),
 - die Inanspruchnahme von Einrichtungen der **Gesundheitshilfe** wie z. B. der ärztlichen oder klinischen Versorgung, der Rechtsmedizin, der Kinderschutzambulanzen an Kliniken

- oder – bei erlebter sexualisierter Gewalt - auch der Möglichkeiten der anonymen Spurensicherung¹⁹, um Verletzungen und Folgeschäden zu diagnostizieren, zu behandeln und/oder gerichtsfest zu dokumentieren,
- die Beantragung von **Leistungen der Grundsicherung** nach SGB II, um z. B. bei einer Trennung die finanzielle Existenzgrundlage für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder zu sichern,
 - die Information der **Meldebehörden**, wenn z. B. nach einer Flucht aus der gemeinsamen Wohnung der Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder eine Geheimhaltung der neuen Adresse erforderlich macht.
- Für die Sicherstellung des Kinderschutzes können weiterhin zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes sowie die Möglichkeiten der Gewaltschutzinfrastruktur in die Gefahrenabwehr und Schutzplanung einbezogen werden wie
 - die **Antragstellung des gewaltbetroffenen Elternteils an das Familiengericht** auf Schutzanordnungen wie z. B. Näherungs- und Kontaktverbote oder auf einstweilige Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (§§ 1 und 2 GewSchG) (s. Kap. 3: „Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“)
 - ein vorübergehender **Aufenthalt mit den Kindern in einem Frauenhaus, einer Männerschutzwohnung oder einer Opferschutzeinrichtung, Hilfen durch Inanspruchnahme einer Beratungsstelle. Neben den Angeboten der Erziehungsberatung sind hier insbesondere zu nennen: Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt**
 - Hilfen durch **Inanspruchnahme einer Beratungsstelle**. Neben den Angeboten der Erziehungsberatung sind hier insbesondere zu nennen: Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt.

¹⁹ In NRW gibt es mehr als 30 regional agierende Netzwerke zur Anonymen Spurensicherung, die das Ziel verfolgen, Spuren sexualisierter Gewalt durch Ärzt:innen zu dokumentieren und gerichtsfest zu sichern, sowie betroffenen Frauen kompetente Beratung zukommen zu lassen. Mehr Informationen vgl. <https://www.mhkbw.nrw/themen/gleichstellung/exitnrw/unterstuetzung-fuer-frauen/anonyme-spurensicherung> (letzter Zugriff: 14.10.2021)

Für die Praxis 25: Angebote der Infrastruktur zum Gewaltschutz bei häuslicher Gewalt in NRW

In NRW gibt es rund 64 **Frauenhäuser**, die mit finanzieller Förderung durch das Land Frauen, die von ihrem Partner oder ihrer Partnerin oder von der Familie und nahen Angehörigen bedroht oder misshandelt werden, mit ihren Kindern Schutz und Zuflucht finden. Neben den landesgeförderten Häusern gibt es auch Frauenhäuser, die kommunal und/oder über die jeweiligen Träger finanziert werden. Die Adresse von Frauenhäusern sind in der Regel geheim und Besuche nicht möglich, um den notwendigen Schutz und die Sicherheit der Frauen und Kinder vor Nachstellungen etc. zu gewährleisten. Die Kontaktaufnahme erfolgt über das Telefon. In einem Frauenhaus unterstützt in der Regel ein kleines Team mit Fachpersonal (Landesförderung: i. d. R. zwei Sozialarbeiterinnen) die Frauen bei der Entwicklung einer Perspektive für ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben. Eine Erzieherin ist zumeist speziell für die Arbeit mit den Kindern zuständig, hinzu kommen Verwaltungs- bzw. Hauswirtschaftskräfte. Ein Frauenhaus ist keine Einrichtung, in der die Bewohnerinnen rund um die Uhr begleitet werden. Den Alltag gestalten die Frauen überwiegend selbst. Die Mitarbeiterinnen sind tagsüber während der üblichen Arbeitszeiten vor Ort. Eine Übersicht zu freien Plätzen in Frauenhäusern findet sich unter <https://www.frauen-info-netz.de/>.

In jedem Kreis und jeder Kommune gibt es darüber hinaus mindestens eine vom Land NRW geförderte **Frauenberatungsstelle** – insgesamt 62 in NRW –, in denen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen Beratung und Unterstützung finden.

Unter der Telefonnummer 0800 0116 016 ist ein bundesweites **Hilfetelefon für Frauen**, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben, und für deren Angehörige und Freund:innen täglich rund um die Uhr erreichbar. Die Beraterinnen vermitteln bei Bedarf Unterstützungsangebote vor Ort und beraten in 17 Sprachen, auch in Gebärdensprache.

Männer, die von Gewalt betroffen sind, können sich an das **Hilfetelefon Gewalt an Männern** unter der Nummer 0800 123 99 00 wenden.

Als Zuflucht vor Gewalt stehen Männern in NRW an vier Standorten (Düsseldorf und Köln) insgesamt sechzehn Plätze in **Männerschutzwohnungen** zur Verfügung.

Angebote der Arbeit mit männlichen Tätern, die häusliche Gewalt ausüben mit dem Ziel, das gewalttätige Verhalten nachhaltig zu beenden, um damit Opferschutz und Gewaltprävention zu verbessern, sind bisher noch nicht flächendeckend in NRW vorhanden. Landesweit gibt es ca. 25 (Männer-) Beratungsstellen, die nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG e.V.) arbeiten. Auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit findet sich ein Beratungsstellenfinder.

Bundesweit haben sich darüber hinaus in einigen Städten und Regionen **Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt** entwickelt. Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte Kooperationsbündnisse zwischen den unterschiedlichen beteiligten Handlungsfeldern – von der Polizei, über Staatsanwaltschaften und Gerichte, Beratungsstellen, Jugend- und Sozialämter, Gesundheitsversorgung - bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär bei der Prävention und Intervention von häuslicher Gewalt zusammenwirken und möglichst allen Beteiligten wirksame und vernetzte Hilfen anbieten. Auch in NRW gibt es solche Ansätze z. B. in Düsseldorf, Bielefeld, Gladbeck oder Duisburg. Das Land NRW fördert örtliche und regionale Kooperationen im Rahmen von Runden Tischen gegen häusliche Gewalt.

Weiterführende Informationen:

<https://www.mhkgb.nrw/themen/gleichstellung/schutz-hilfe/unterstuetzung-fuer-frauen>

<https://www.mhkgb.nrw/themen/gleichstellung/schutz-unterstuetzung/unterstuetzung-fuer-maenner>

<https://www.opferschutzportal.nrw/>

<https://www.bag-taeterarbeit.de/>

<https://www.mhkgb.nrw/themen/gleichstellung/schutz-unterstuetzung/unterstuetzung-fuer-maenner>

<https://www.opferschutzportal.nrw/>

<https://www.bag-taeterarbeit.de/>

- Es ist vorrangig bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Leistungen, Organisationen und Behörden hinzuwirken. Im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit sollten auch die Vereinbarungen zur Inanspruchnahme mit den dafür erforderlichen Hilfen und den vereinbarten Kontrollen in den Schutzplan aufgenommen werden.
- Die Einschaltung anderer Stellen zur Gefahrenabwehr durch das Jugendamt selbst kann – sofern die Erziehungsberechtigten sich nicht selber darum kümmern - bei häuslicher Gewalt vor allem für die medizinische Behandlung und Versorgung der Kinder erforderlich sein.
- Die Einschaltung der Polizei durch das Jugendamt zur Gefahrenabwehr speziell für das Kind, um z. B. den gewalttätigen Elternteil der Wohnung zu verweisen, ist nicht möglich. Das Gewaltschutzgesetz ist nicht auf Minderjährige anwendbar. Zum Schutz der Minderjährigen wäre das Familiengericht anzurufen, das gemäß § 1666 Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB zur Gefahrenabwehr mit Blick auf das Kind Kontakt- und Näherungsverbote aussprechen oder die Nutzung der gemeinsamen Familienwohnung untersagen kann. (vgl. Anrufung des Familiengerichts). Auch eine Strafanzeige²⁰ durch das Jugendamt wird nur in wenigen Einzelfällen zulässig und zielführend sein, sollte jedoch stets systematisch geprüft werden.

²⁰ Straftaten (nicht abschließend) im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt sind:

- Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, (versuchter) Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen den Personenstand, Ehe, Familie (Verletzung der Unterhaltspflicht, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung
- Stalking (§ 238 StGB). Seit 2017 ist Stalking/Nachstellung ein Officialdelikt und wird von Amts wegen verfolgt. Die Beweislast liegt nicht mehr beim Opfer selbst; das Unrecht liegt jetzt in der vorgenommenen Handlung. Es müssen keine erheblichen Auswirkungen und Folgen wie Umzug oder Verlust des Arbeitsplatzes mehr zur Glaubhaftmachung vorliegen.
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB). Seit 2017 gilt der Straftatbestand als gegeben, wenn gegen den erkennbaren Willen einer Person sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen werden. Es gilt: "Nein heißt nein"! Der Nachweis einer aktiven Widerstandshandlung durch das Opfer ist dafür nicht (mehr) Voraussetzung.

Für die Praxis 29: Strafanzeige durch das Jugendamt?²¹

Die konsequente Strafverfolgung von Gewaltdelikten auch in Paarbeziehungen ist ein unverzichtbarer Baustein eines effektiven Gewaltschutzes. Jeder Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt geht deshalb mit einer Strafanzeige einher. Für die betroffenen Erwachsenen und Kinder ist eine Strafanzeige ein wichtiges Signal, dass das Gemeinwesen Gewalt nicht zulässt und ahndet. Weiterhin kann eine strafrechtliche Verurteilung der Täter:innen zur Bewältigung des Erlebten beitragen. Die Information und Ermutigung der Gewaltopfer zur Möglichkeit einer Strafanzeige sollte deshalb auch integraler Bestandteil der Arbeit des ASD sein.

Gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen. Das Jugendamt muss entsprechend alle Entscheidungen daran ausrichten, ob sie mit dem Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen vereinbar sind. Eine Strafanzeige gegen ein Familienmitglied durch das Jugendamt ohne Zustimmung der Opfer läuft Gefahr, Hilfezugänge dauerhaft zu versperren – und wird angesichts der möglicherweise nicht vorhandenen Aussagebereitschaft der Betroffenen auch wenig zielführend sein. Ein Strafverfahren ist für die Betroffenen – insbesondere wenn es um Delikte im familiären Nahebereich geht – zudem immer mit erheblichen Belastungen verbunden. Auch wenn die Strafprozessordnung mittlerweile zahlreiche Möglichkeiten des Opferschutzes in Strafprozessen bereithält, geht es nicht vorrangig um ihre Interessen und ihr Wohl, sondern um die Strafverfolgung des Täters durch den Staat. Mit Blick auf das Vertrauensverhältnis und die Hilfebeziehung ist das Jugendamt deshalb bewusst nicht zur Strafanzeige bei häuslicher Gewalt verpflichtet.

Für den ASD ist immer zu prüfen, ob eine Anzeige dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten ist das Jugendamt nur befugt, selbst Strafanzeige zu stellen, wenn es sich dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend, um die am wenigsten eingreifende Maßnahme handelt, die für die Sicherstellung des Schutzes und des Wohls des jungen Menschen notwendig und geeignet ist - z. B. weil damit zu rechnen ist, dass der Täter in U-Haft genommen wird. Vorrangig sind die eigenen Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Gewaltbetroffenen auszunutzen. Je massiver aber die Drohungen gegen die/den Partner:in und/oder die Kinder sind, desto eher sollte auch eine Einschaltung der Polizei zur Gefahrenabwehr durch das Jugendamt selbst in Betracht gezogen und in jedem Einzelfall systematisch geprüft werden. Die entsprechende Abwägung ist in jedem Einzelfall vorzunehmen. Dieser Abwägungsprozess ist mit Begründung aktenkundig zu machen. Im Falle einer Strafanzeige sollte das Jugendamt mit darauf achten, dass den Betroffenen ein/e Rechtsanwält:in für die Nebenklagevertretung, die die strafprozessualen Opferschutzrechte wahrt, und eine psychosoziale Prozessbegleitung zur Seite gestellt wird.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/praxisleitfaden-fuer-kindgerechte-justiz-veroeffentlicht-187024>

<https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte/index.php> (anonyme Beratungsmöglichkeit)

²¹ Eine Strafanzeige ist in der Regel kein Mittel zum Schutz der Gewaltbetroffenen, sondern zielt auf die Strafverfolgung. Vor dem Erwägen einer Strafanzeige gilt es daher, den notwendigen Schutz der Betroffenen sicherzustellen.

7. Anrufung des Familiengerichts

- Eine **Anrufung des Familiengerichts** zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt ist erforderlich, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und/oder angebotene Hilfen zum Schutz nicht greifen (können), weil beispielsweise
 - ein oder beide Elternteile die **Gewalt** – trotz ernstzunehmender Hinweise durch den/die Partner:in, Polizei oder das Kind und sichtbaren Belastungen des Kindes – anhaltend **leugnen** und/oder **nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken**,
 - der (vermeintlich) gewaltausübende Elternteil **keine Bereitschaft** zeigt, notwendige **Hilfen** zum Ausstieg aus der Gewalt wie z. B. eine Beratung oder Therapie **anzunehmen**, und die Kinder ungeschützt bleiben würden,
 - der **gewaltbetroffene Elternteil** so in die Beziehung verstrickt ist, dass sie/er trotz adäquater Hilfeangebote **nicht** bereit oder in der Lage ist, **schützend für das Kind** zu handeln,
 - gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auch das **Kind selbst Gewalt** durch ein oder beide Elternteile **erfährt** und diese nicht bereit oder in der Lage sind, ihr Verhalten mit angemessener Unterstützung zu verändern,
 - die erforderlichen **psychosozialen Angebote für die Kinder** zur Unterstützung und Gewaltverarbeitung **nicht angenommen** werden.
- Bereits bei der Anrufung des Gerichts nach § 1666 BGB sollten vorliegende **Hinweise auf häusliche Gewalt** mit möglichst konkreter Benennung der Fakten benannt werden. Dann kann das Gericht schon vom frühen Termin an den Schutzbedürfnissen der Gewaltbetroffenen im Verfahren ausreichend Geltung verschaffen oder auch Erkenntnisse aus parallelen oder abgeschlossenen Gewaltschutzsachen oder anderen Verfahren beziehen.
- Das Jugendamt kann entsprechende **Hinweise zur Verfahrensgestaltung** geben (z. B. Schutz der Anschrift, getrennte Anhörungen der Elternteile, Abfolge von Verfahrensschritten etc., vgl. dazu im Weiteren das Kapitel „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“).
- Bei anhaltender Leugnung der Gewalt, bei mangelnder Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung oder bei fehlender Bereitschaft zur Annahme von Hilfeangeboten kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, um zunächst einen **Erörterungstermin** zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG mit den Beteiligten durchzuführen. Der Erörterungstermin hat drei Funktionen:
 1. die **Klärungsfunktion** (Erörterung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der Schutzziele, der konkreten – zeitlich fixierten – Hilfen, Abklären der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern),
 2. die **Initiierungs- und Unterstützungsfunktion** (Hinwirken bzw. Anordnung der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen, Beförderung des Hilfeprozesses)
 3. die **Warnfunktion** (Aufzeigen der Folgen und rechtlichen Konsequenzen bei Nichtannahme von Hilfen).

Ziel ist die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls durch schnelle Intervention. Angesichts der häufigen Bagatellisierung, Verleugnung und Verantwortungsverschiebung kann die Warnfunktion im Erörterungstermin dazu dienen, dem gewaltausübenden Elternteil gegenüber die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfeangeboten Nachdruck zu verleihen. Mit Blick auf die eigene Schutzbedürftigkeit der gewaltbetroffenen Elternteile kommt die Warnfunktion des Gesprächs für sie in der Regel erst dann in Betracht, wenn trotz Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangeboten langfristig keine Loslösung aus der Gewaltbeziehung erfolgt. So kann ein früher Termin in einigen Fällen durch Herstellung von Transparenz und Verbindlichkeit tatsächlich der Deeskalation dienen. Ansonsten dient der frühe Termin in Verfahren, bei denen es um Schutz und Schädigungen geht, seitens des Familiengerichts vor allem einem Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung (vgl. Meysen 2021, S. 113).

- Für den Erörterungstermin sollte bei häuslicher Gewalt aus Schutzgründen immer eine **getrennte Anhörung** vorgeschlagen werden, denn ein solches Gespräch kann nur erfolgreich verlaufen, wenn gewährleistet ist, dass die Beteiligten sich angstfrei äußern können. Dies ist in der Regel für Opfer häuslicher Gewalt im Beisein des Täters nicht möglich.

- Weiterhin kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, um die notwendigen **Schutzmaßnahmen** für das Kind gemäß § 1666 BGB zu ergreifen.
 - Hierzu kommen zunächst **Gebote zur notwendigen Inanspruchnahme von Hilfen** wie z. B. eine Tätertherapie, ein Anti-Aggressivitätstraining oder eine Elternberatung in Frage. (zu geeigneten Hilfen bei häuslicher Gewalt vgl. „Hilfeplanung“)
 - Hierzu zählen aber auch **Gebote zur Inanspruchnahme der erforderlichen psychosozialen Angebote für das Kind**, um Ansprechpersonen, Entlastung und Unterstützung außerhalb der Familie sicherzustellen, falls nicht sicher von einer Beendigung der Gewalt ausgegangen werden kann.
 - Analog zum Gewaltschutzgesetz für Erwachsene kann ferner der **Erllass von Kontakt- oder Näherungsverboten den Kindern** gegenüber oder ein Wohnungsverweis angeregt werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um wichtige Elemente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die wegen der Verhältnismäßigkeit vor einer Herausnahme eines Kindes regelmäßig in Betracht gezogen werden sollten. Sie sind dann geeignet und ausreichend, wenn dadurch die Gefährdung auch tatsächlich abgewendet werden kann – wenn also der gewaltausübende Elternteil ernsthafte Bereitschaft zeigt, der Auflage zu folgen und/oder der gewaltbetroffene Elternteil die Maßnahme mitträgt und gewillt und in der Lage ist, das Gebot ggf. auch mit Unterstützung von Polizei oder Gericht durchzusetzen. Manche gewaltbetroffenen Elternteile befürworten eine solche Verantwortungsübernahme durch das Jugendamt, wenn sie sich nicht in der Lage sehen, eigene Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen.
 - In besonders dringenden Fällen kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung angeregt werden.
- Solange die notwendige Sachverhaltsermittlung zur Klärung nicht erfolgt ist, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung oder Schutzbedarfe des gewaltbetroffenen Elternteils vorliegen, kann auch die **Anregung** seitens der Fachkraft des Jugendamtes, den **Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 BGB zumindest vorübergehend auszuschließen**, erforderlich sein. (vgl. Meysen 2021, S. 114).
- Aufgabe des Jugendamtes ist es, die Entscheidungsfindung des Gerichtes zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und den erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sozialpädagogischer Expertise zu unterstützen. Eine **qualifizierte Stellungnahme des Jugendamtes** kann sich u. a. an den „Hilfreichen Fragen zur Gefährdungseinschätzung“ orientieren. Inhaltlich sind vor allem folgende Aspekte **bei häuslicher Gewalt** bedeutsam²²:
 - Möglichst genaue **Beschreibung der Gewaltvorfälle** incl. Anlass, Ort, Zeit, Ablauf. Falls Aktenzeichen von Straf- oder Ermittlungsverfahren bekannt sind, sollten diese mitgeteilt werden.
 - Schilderungen der **psychischen Belastungen und Folgen** wie z. B. Art und Schwere der erlittenen Verletzungen beim Kind und beim gewaltbetroffenen Elternteil und dessen/deren Beziehung zum Kind
 - Benennung der bereits eingetretenen bzw. mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden konkreten **Schädigungen des Kindeswohls** in Bezug auf Art, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und zeitliche Nähe. Dazu gehört auch z. B. eine Prognose, welche zukünftigen Schädigungen durch weiteres Miterleben der Gewalt und/oder anhaltende Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil wahrscheinlich sind.
 - Begründung, inwieweit die Kindeswohlgefährdung dem **(Nicht-)Handeln des jeweiligen Elternteils** zurechenbar ist
 - Faktengestützte Einschätzung zur **Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit** des gewaltausübenden (z. B. Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für die Gewalt) und des gewaltbetroffenen Elternteils. Hierzu gehören z. B. jeweils mit Blick auf jeden einzelnen Elternteil differenzierte Erkenntnisse zur (vgl. Meysen 2021, S. 94)

²² Praxisnahe Empfehlungen zur Gestaltung des Aufbaus und der Inhalte der schriftlichen Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung bietet eine Handreichung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJUF 2021).

- **„Haltung gegenüber belegbaren Gefährdungseignissen:** Eine Leugnung der Gewaltereignisse durch einen oder beide Elternteile kann einerseits als Widerstand z. B. aufgrund von Angst vor Strafverfolgung, sozialer Isolation o. ä. entschlüsselt werden. Wenn die Leugnung dauerhaft anhält, steht sie allerdings dem Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung entgegen.
 - **Wahrnehmung der Gefahren und Belastungen für das Kind:** Wenn diese nicht anerkannt und gesehen werden ist ebenfalls der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung kaum möglich.
 - **Verarbeitung, Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung:** Ein positiver Blick in die Zukunft, die Erfahrung, eigene Ziele erreicht zu haben oder auf Ressourcen (z. B. Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens) zurückgreifen zu können, erhöhen die Chancen auf positive Veränderungen.
 - **Subjektive Normen und Veränderungen:** Wenn Elternteile davon überzeugt sind, ein Recht auf Kontrolle und Gewalt gegenüber Frauen, Kindern etc. zu haben oder Gewalt dauerhaft ertragen zu müssen, stehen hingegen grundlegende Wertorientierungen einer Veränderung entgegen.
 - **Bisherige Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen:** Mangelnde oder instabile Mitarbeit einerseits oder auch unzureichende Veränderungen sowie positiv verlaufene Hilfeprozesse andererseits können prognostische Hinweise für die Wirksamkeit von Hilfeangeboten und Schutzmaßnahmen **geben**.
 - **Überdauernde oder nur langfristig zu verändernde Einschränkungen:** Chronische Erkrankungen, Behinderungen o. ä. können dazu führen, dass Hilfen nur eingeschränkt nutzbar gemacht werden können.“
- Erkenntnisse über die **Geschichte und Dynamik der Gewaltbeziehung** und deren Auswirkungen auf die gewaltbetroffenen Elternteile und die Kinder. Fakten sollten hier von einer sozialpädagogischen Bewertung getrennt werden. Diese Erkenntnisse sollen das Gericht darin unterstützen, widersprüchliches und ambivalentes Verhalten z. B. bei den gewaltbetroffenen Elternteilen und/oder in den Willensäußerungen des Kindes (Loyalitätskonflikte, destruktive Bindungen, „instinktive Täuschung“ etc.) einordnen und bewerten zu können.
 - **Anregungen für konkrete Schutzmaßnahmen**, die im Hinblick auf ihre Notwendigkeit (Gegenwärtigkeit der Gefahr), Eignung (zur Abwehr der konkreten vorliegenden Gefährdung, im Verhältnis zu anderen ungeeigneten Maßnahmen) und Verhältnismäßigkeit (im Vergleich zu Alternativen, milderer Mitteln und möglichen auch damit verbundenen negativen Folgen) zu bewerten sind.
- Wenn seitens der Familienmitglieder bereits Hilfen in Anspruch genommen wurden wie z. B. Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Psychotherapeut:innen o. ä., verfügen auch diese z. T. über fundierte Informationen und Einschätzungen zur Gewaltdynamik und/oder zur Situation des Kindes. Anders als das Jugendamt sind sie nicht formal Verfahrensbeteiligte. Das Jugendamt kann aber – in Absprache mit den jeweiligen Elternteilen - anregen, durch die **Anhörung der entsprechenden Fachkräfte, Stellungnahmen ihrerseits** o. ä. auch dieses Wissen in die Verfahren einzubinden (vgl. Meysen 2021, S. 109) oder entsprechende Berichte/Aussagen der eigenen Stellungnahme beifügen..

8. Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme (vgl. LVR/LWL 202, S. 42ff.)

- Eine Inobhutnahme hat regelhaft zu erfolgen, wenn Kinder und Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten. Aus Sorge um die Mutter, den Vater wagen viele Mädchen und Jungen es häufig nicht, ihr Zuhause zu verlassen. Manche flüchten jedoch aufgrund der miterlebten Gewalt aus dem Elternhaus und suchen Zuflucht z. B. in einer Schutzstelle. Wenn die Frage nach miterlebter Partnerschaftsgewalt regelhaft in das **Aufnahmegespräch bei Inobhutnahmegesuchen** aufgenommen wird, kann diese den Zufluchtsuchenden Gesprächsmöglichkeiten eröffnen und dazu beitragen, die Tabuisierung häuslicher Gewalt aufzuheben.

- Eine **Inobhutnahme** kommt weiterhin dann in Frage, wenn z. B.
 - eine Gewaltdynamik vorliegt, bei denen die Kinder und Jugendlichen bereits massive Bedrohungs- oder Gewaltsituationen mit Verletzungsfolgen für den gewaltausübenden Elternteil angesehen haben oder diese aufgrund der Eskalationsstufe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind,
 - die Kinder und Jugendlichen von den gewaltausübenden Personen aktiv in die Gewalt-handlungen mit einbezogen wurden oder von den gewaltbetroffenen Elternteilen zum eigenen Schutz instrumentalisiert wurden,
 - die Kinder und Jugendlichen selbst von Gewalt betroffen sind,
 - der gewaltbetroffene Elternteil aufgrund körperlicher Verletzungen, psychischer Folgen o. ä. akut nicht in der Lage ist, für die Versorgung und Erziehung der Kinder Sorge zu tragen,
 - eine Eskalation oder Wiederholung der Gewalt wahrscheinlich ist und die Kinder besonders verletzlich sind, weil es sich z. B. um Säuglinge oder Kleinkinder handelt, weil die jungen Menschen bereits erhebliche Auffälligkeiten oder Traumatisierungsfolgen zeigen etc.
- Eine Inobhutnahme ist für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Sorgeberechtigten eine erhebliche Stressbelastung. Um gerade bei Erfahrungen mit häuslicher Gewalt Gefühle von Ausgeliefertsein, Macht- und Hilflosigkeit sowie Schuld und Scham nicht zu wiederholen, kommt der **Information der Beteiligten** in einer – wie durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch stärker hervorgehoben – verständlichen, nachvollziehbaren und für sie wahrnehmbaren Form große Bedeutung bei.
- Die **mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen** benötigen Transparenz, Sicherheit und die Möglichkeit der Kontrolle über das Geschehen. Dazu sollten sie um die Gründe für die Inobhutnahme wissen, von eigenen Schuldgefühlen entlastet werden, über die Maßnahme informiert werden sowie jeden nächsten Handlungsschritt möglich detailliert erläutert bekommen.
- Ist damit zu rechnen, dass die Sorgeberechtigten sich der Inobhutnahme widersetzen oder eine Gefahr für die Fachkräfte bestehen könnte – was bei eskalierter häuslicher Gewalt durchaus wahrscheinlich sein kann –, ist die **Polizei** gemäß § 42 Abs. 6 SGB VIII hinzuzuziehen. Diese Hinzuziehung ist von der Inanspruchnahme bzw. der Einschaltung der Polizei gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII zur Herstellung des Schutzes für das Kind zu unterscheiden.
- Gerade mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil werden die Handlungsmöglichkeiten u. a. auch mit Blick auf die **Rückkehr** des Kindes erörtert.
- Wenn **akute Drohungen** auch gegen das Kind durch den gewaltausübenden Elternteil vorliegen, sollte die Schutzstelle darüber informiert sein. Ggf. ist eine anonyme Unterbringung in Betracht zu ziehen.
- In Bezug auf die **Kommunikation** zwischen den Erziehungsberechtigten und der Inobhutnahmestelle sind **differenzierte Regelungen** mit Blick auf den gewaltbetroffenen und den gewaltausübenden Elternteil zu vereinbaren.

9. Erneute/Abschließende Gefährdungseinschätzung (vgl. LVR/LWL 2020, S. 45ff.)

- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt prozesshaft. Eine **erneute Gefährdungseinschätzung** ist immer erforderlich,
 - wenn **neue Informationen** vorliegen. Gewalt in Paarbeziehungen zeigt häufig eine Dynamik, die von Eskalationen und sich wiederholenden Gewaltereignissen geprägt ist. Jede Information über eine veränderte Situation – wie z. B. ein erneuter Polizeieinsatz, ein Frauenhausaufenthalt, ein Verstoß gegen ein Rückkehrverbot – ändert auch die Situation für die mitbetroffenen Kinder und sollte deshalb Anlass sein, eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen bzw. diese zu aktualisieren und/oder zu vertiefen.
 - um die **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** zu überprüfen. Im Schutzplan sollte vereinbart sein, wann und auf welche Weise die vereinbarten Maßnahmen zum Schutz des Kindes überprüft werden. Aber auch bei weiteren Schutzmaßnahmen – wie z. B. einer Entscheidung des Familiengerichts – muss sich das Jugendamt entsprechend des eigenen

Schutzauftrags selbst davon überzeugen, ob dadurch der Schutz des Kindes wirksam sichergestellt wird.

- um ggf. die **Schutzmaßnahmen anpassen** zu können und weitergehende Handlungsschritte mit den Beteiligten zu vereinbaren bzw. einzuleiten.
- um ein **Verfahren gemäß § 8a SGB VIII abzuschließen**. Wenn die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen festgestellt werden kann, wird mit einer erneuten Gefährdungseinschätzung überprüft, ob das § 8a-Verfahren abgeschlossen werden kann. Dies ist der Fall, sobald keine Gefährdung des Kindeswohls mehr vorliegt.
- Gerade bei häuslicher Gewalt erscheint es erforderlich, in diese Gefährdungseinschätzung auch erneut die **unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten** – insbesondere des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder – einzubeziehen.
- Wie auch die anderen Gefährdungseinschätzungen sollte auch die erneute/abschließende Gefährdungseinschätzung im **Zusammenwirken der Fachkräfte** erfolgen.
- Wenn Paare ihre (Gewalt-)Beziehung fortsetzen und eine Inobhutnahme oder Herausnahme des Kindes nicht angezeigt oder möglich ist, kann das Kind nur durch ein stützendes Netz u. a. von **Ansprech- und Bezugspersonen**, die entsprechend informiert sind, geschützt werden. Hierfür sind – insbesondere wenn entsprechende Vertrauenspersonen außerhalb der Familie nicht aktiviert werden können - gezielt Hilfe und Unterstützungsangebote für das Kind zu schaffen.
- Der **Schutz des Kindes** kann als (**wieder**)hergestellt gelten, wenn
 - mindestens ein Elternteil für die schädigenden Folgen der Partnerschaftsgewalt auf Kinder sensibilisiert ist und seine Verantwortung dem Kind gegenüber wahrnimmt,
 - das Kind und die Elternteile über Ressourcen im sozialen Umfeld verfügen, die eine positive Prognose ermöglichen,
 - und sichergestellt ist, wer im weiteren Verlauf das Wohl des Kindes im Blick hat.

10. Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt (vgl. LVR/LWL 2020, S. 48ff.)

- Bei häuslicher Gewalt versuchen sowohl manche Kinder und Jugendlichen selbst durch Flucht aus der Familie als auch die gewaltbetroffenen Frauen – oftmals mehrfach – durch (vorübergehende) **Trennungen** und die Suche nach **Zuflucht bei Freund:innen, in einem Frauenhaus o. ä.** für sich Schutz und Sicherheit zu finden. Das ist ein Grund, weshalb insbesondere bei Partnerschaftsgewalt häufiger unterschiedliche Jugendämter für die Inobhutnahme/Gefährdungseinschätzung und die Leistungen zuständig werden können.
- In den meisten Fällen ist der Aufenthalt in einem Frauenhaus nur vorübergehend und begründet damit **keinen gewöhnlichen Aufenthalt** (vgl. DIJUF 2014, Rn 15). Sobald die Frau allerdings ernsthaft plant, in dem Kreis oder in der Stadt wohnen zu bleiben, und z. B. dort auf Wohnungssuche geht, begründet sie schon mit der Aufnahme im Frauenhaus einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt. Die örtliche Zuständigkeit ist also in jedem Einzelfall zu prüfen (vgl. Übersicht im Anhang).
- Für die Frauen bedeutet die Flucht in ein Frauenhaus eine weitreichende Entscheidung und oftmals einen Bruch mit ihrem bisherigen Leben. Diese krisenhafte Situation bringt vielfältige Unsicherheiten und hohe Anforderungen an die Organisation der existenziellen Grundlagen und eines neuen Alltags für sich und ihre Kinder mit sich. Gerade in einer solchen Situation können **stabilisierende Hilfen** für Eltern und Kinder notwendig und geeignet sein. Das leistungsgewährende Jugendamt sollte deshalb auch **während eines Frauenhausaufenthalts erste Informations- und Beratungsgespräche** ermöglichen bzw. in die Hilfeplanung für die Fortsetzung der Hilfen einsteigen. Dies kann ggf. auch durch Rückgriff auf digitale Medien oder das Ersuchen um Amtshilfe beim Jugendamt vor Ort²³ erfolgen.
- Sollte der **Frauenhausaufenthalt Teil einer Schutzvereinbarung** sein, ist es sinnvoll auch das Jugendamt vor Ort entsprechend über diese zu informieren, da es ggf. für eine Inobhutnahme oder Gefährdungseinschätzung o. ä. zuständig werden kann.

²³ Zu den Voraussetzungen des Ersuchens von Amtshilfe und den Gründen und Möglichkeiten, unter welchen diese abgelehnt werden kann vgl. § 4 SGB X.

4.2.2 Beratung und Unterstützung gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Das Jugendamt gilt vielen vielleicht nicht als erste Anlaufstelle bei Fragen und Problemen aufgrund von Partnerschaftsgewalt. Der gesetzliche Auftrag, die Erziehungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen

- in Fragen der **Erziehung, Beziehungsgestaltung und der gewaltfreien Konfliktlösung** (§ 16 Abs. 1 SGB VIII),
- beim Aufbau eines **partnerschaftlichen Zusammenlebens und in der Bewältigung familiärer Krisen und Konflikte in Familien** (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII)
- bei **Trennung und Scheidung**, um die Bedingungen für eine dem Wohl der Kinder förderlichen Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) zu schaffen
- bei der Ausübung der **Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** (§ 18 SGB VIII)

schließt aber regelmäßig die **Beratung und Unterstützung in Fällen von Partnerschaftsgewalt** ein. Diese gesetzlichen Aufgaben werden vielerorts auch von den Allgemeinen Sozialen Diensten wahrgenommen.

Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt werfen immer auch Fragen von Trennung und Scheidung auf und sind häufig Hintergrund für entsprechende Entscheidungen. Entsprechend kommt der **Sensibilität** für das Thema in der **Trennungs- und Scheidungsberatung** und der Frage, wie unter solchen Bedingungen, ein Kindeswohlförderliches Konzept der elterlichen Sorge überhaupt aussehen kann, ein hoher Stellenwert zu.

Und auch **Kinder und Jugendliche** haben einen **eigenständigen, durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch gestärkten Beratungsanspruch** – wenn dieses den Beratungszweck vereiteln würde, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Sie haben ferner ein Recht auf Unterstützung, damit zum **Umgang mit ihnen** berechnete Personen von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Diese Regelungen ist für von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder und Jugendliche insbesondere mit Blick auf den gewaltausübenden Elternteil relevant.

Fachliche Leitlinien

Die Frage nach Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt sollte bei Beratungen gemäß §§ 16, 17, 18, 28 und 8 Abs. 3 SGB VIII regelhaft in das Aufnahmegespräch bzw. die sozialpädagogische Diagnostik/Anamnese aufgenommen werden. Wissen über die Erfahrung mit Gewalt in der Partnerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine sachgerechte Planung von Beratungssetting und -prozess sowie Ausgestaltung der Beratungsleistung.

Die Unterscheidung verschiedener Formen der Gewalt in Partnerschaften ist grundlegend für das Verständnis und folglich für die Auswahl des „richtigen“ Angebotes.

Bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung jenseits von häuslicher Gewalt ist die gemeinsame Beratung beider Elternteile in der Regel angebracht. Auch bei situativer Paargewalt können unter bestimmten Voraussetzungen²⁴ bewährte Hilfsansätze wie eine Paarberatung, eine Mediation o. ä. erfolgversprechende Angebote sein, um zwischen den Elternteilen andere Beziehungsmuster und Konfliktlösungsmuster zu erproben und die Folgen dieser Konflikte für die mitbetroffenen Kinder zu reduzieren.

²⁴ Das Angebot richtet sich dann an die Paare, die in einer bestehenden Beziehung leben, leichte bis moderate Beziehungsgewalt erleben, die Beziehung fortsetzen wollen und eine beidseitige Motivation aufweisen, die Beziehungsgewalt zu beenden. (Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2014, S. 25)

Bei gewaltbelasteten Paaren, bei denen der über einen langen Zeitraum psychische und physische Gewalt als Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin vorkommt²⁵, ist die klassische Trennungs- und Scheidungsberatung/ Paarberatung ungeeignet. Sie setzt eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe bei dem Paar voraus, welche in Misshandlungsbeziehungen nicht gegeben ist. Darüber hinaus stabilisiert sie die Gewaltdynamik der-gestalt, als sie die typischerweise auszumachende Verantwortungsdiffusion/-verschiebung unterstützt, und zwar so als seien die Partner wechselseitig gewalttätig oder haben ein Kommunikationsproblem. In diesen Fällen kann eine Paarberatung folglich sogar negative Auswirkungen haben und ist somit kontraindiziert. Positive Wirkungen für das Kind haben hier eher getrennte Einzelberatungen und/oder -therapien.

Auch (systemisch-)lösungsorientierte Beratungen stoßen bei der Beratung im Kontext von Gewalt an Grenzen. In der lösungsorientierten Beratung geht es – kurz gesagt - um gute Lösungen. Dazu bedarf es nach diesem Beratungsansatz keines allzu großen Verständnisses für das Problem oder dessen Entstehung, weil dies für die Lösungsfindung von geringer Bedeutung ist. Aus Sicht der Betroffenen kann das dazu führen, dass die Gewalt(geschichte) allzu häufig ausgeklammert wird und viele Äußerungen des gewaltbetroffenen Elternteils seitens der Berater:innen nicht verstanden oder fehlinterpretiert werden. So kann es passieren, dass bspw. die Ablehnung gemeinsamer Gespräche oder die Angst, dass der gewalttätige Elternteil auch den Kindern etwas antut, etc. nicht als nachvollziehbare Folge der erlebten Gewalt und als legitimes Interesse anerkannt, sondern bspw. als Bindungsintoleranz missinterpretiert wird. „Ein Mann, der im Kontext häuslicher Gewalt als gewalttätiger Partner konnotiert wurde, von dem sich die Frau unbedingt trennen sollte, um das Kind zu schützen, kann so bspw. in Umgangsfragen „plötzlich“ zum wichtigen Vater werden, mit dem die Frau auf Elternebene kooperieren soll, um die Vater-Kind-Beziehung nicht zu gefährden.“ (Eichhorn 2020, S. 14)

Ergebnisqualität

Die gewaltbetroffenen Elternteile sind von Isolation, Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen entlastet und gestärkt in ihren Möglichkeiten, sich und die Kinder zu schützen. Die Kinder und Jugendlichen verfügen über Ausdrucksmöglichkeiten für das Erlebte und haben bei Bedarf Zugang zu weiterführenden Hilfen. Der gewaltausübende Elternteil erkennt die Not der mitbetroffenen Kinder, übernimmt die Verantwortung für sein Handeln und nimmt weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote verbindlich an.

Prozessqualität – Gelingensfaktoren

Für die Gestaltung von Beratungsprozessen gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18 und 28 SGB VIII ist bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt besonders zu bedenken:

- Gerade für Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien Gewalt (mit)erleben müssen, ist die offensive Bekanntmachung ihres Beratungsanspruchs und ein Vorhalten entsprechender **Angebote der Kinder- und Jugendberatung** bedeutsam.
- Beratung bei Partnerschaftsgewalt sollte in der Regel in **getrennten Settings** erfolgen, weil nur diese es ermöglichen, sich vertrauensvoll zu öffnen und eigene Erfahrungen und Perspektiven angstfrei einzubringen. Sie sollten sich zunächst getrennt voneinander an der Stärkung der Gewaltbetroffenen sowie an der Verantwortungsübernahme der Gewaltausübenden orientieren.
- Eine Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß des allgemeinen Handlungsauftrages nach § 1 SGB VIII am Wohl der Kinder auszurichten. Ein zentraler Inhalt in der Beratung der Erziehungsberechtigten ist deshalb immer die **Sensibilisierung für die Not der Kinder**.
- Es ist wichtig, **Offenheit über die Gewaltproblematik** herzustellen und den Kindern und Jugendlichen in diesem Klärungsprozess Orientierung zu bieten. Für die Beziehung der Kinder zu ihren

²⁵ S. differenzierte Abgrenzung situative Gewalt – Gewaltbeziehung auf S. 11f.

Eltern macht es einen Unterschied, ob sie den wahren Grund der Trennung kennen (Seith 2006, S. 252) und z. B. das Handeln der Mutter ihnen verständlich wird.

- Gegenstand der Beratung kann auch die Entwicklung eines **Notfallplans** für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind sein.
- Bei Beratungen in Fällen (situativer) häuslicher Gewalt mit beiden Partner:innen ist eine **Co-Beratung** – möglichst paritätisch besetzt – indiziert. Ein Berater:innenpaar wirkt sich umfassender auf das ratsuchende Paar aus, hat mehr methodische und inhaltliche Möglichkeiten, wie z. B. das Reflecting-Team zu nutzen. Die Arbeit zu zweit erhöht zudem das Sicherheitsgefühl. Ferner kann die Reflexion im Rahmen einer Intervention oder Supervision nach der jeweiligen Beratungssitzung zu gezielterer Intervention für das Paar und zur Entlastung der Berater:innen beitragen.

Für die Praxis 30: Gemeinsame Elterngespräche im Kontext häuslicher Gewalt?

Kann es gemeinsame Elterngespräche im Kontext häusliche Gewalt geben und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Getrennte Elterngespräche sollten im Kontext häuslicher Gewalt die Regel sein. Gemeinsame Elterngespräche kommen nur dann in Betracht, wenn

- die Sicherheit aller gewährleistet ist,
- die Fachkraft die Verantwortlichkeit für die Gewalt klar benannt und entsprechende Strategien, diese zu bagatellisieren oder zu leugnen, konsequent unterbindet,
- auf Seiten des gewaltbetroffenen Elternteils die Bereitschaft dazu gegeben ist, weil z. B. die Beziehung aufrechterhalten bleiben soll,
- wenn diese/dieser genügend gefestigt ist, um die eigenen Interessen und die der Kinder zu vertreten und ggf. dabei unterstützt wird,
- wenn das Gespräch entsprechend vorbereitet ist, um z. B. der Wiederholung alter Muster und Dynamiken entgegen zu wirken,
- wenn auf Seiten der gewaltausübenden Person die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln und zur Gewaltfreiheit vorhanden ist sowie
- ausreichende Fähigkeiten zur Selbstwahrnehmung und -kontrolle, zur Empathie und Perspektivübernahme vorhanden sind.

Unter diesen Voraussetzungen kann – in Rücksprache mit dem gewaltbetroffenen Elternteil und ggf. den Kindern sowie auf deren ausdrücklichen Wunsch hin – auch ein gemeinsames Gespräch sinnvoll sein, wenn es z. B. darum geht

- das Tabu, über die häusliche Gewalt zu sprechen, aufzuheben,
- Schutzmaßnahmen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten transparent für alle miteinander zu vereinbaren,
- die Kinder und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil erleben zu lassen, wie Grenzen gesetzt, Verantwortlichkeiten benannt und offensiv für ihren Schutz und ihre Sicherheit eingetreten wird.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Neben den gerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) (vgl. „7. Anrufung des Familiengerichts“ in Kap. 4.2.1) sind für Partnerschaftsgewalt dabei insbesondere die Verfahren in Kindschaftssachen (Regelungen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Rechts auf Auskunft über persönliche Verhältnisse, § 151 FamFG), Gewaltschutzsachen (hier: die Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn Kinder im Haushalt leben, § 210 FamFG) und Ehewohnungssachen (§ 204 Abs. 2 FamFG) relevant.

Gemäß § 162 Abs. 1 FamFG hat das Gericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die **Anhörung** wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen. (siehe auch Anhörung des JAmtes in Verfahren nach § 2 GewSchG: § 213 FamFG und bei Ehewohnungssachen § 205 Abs. 2 FamFG)

Auftrag des Jugendamtes ist es, die fachlichen Gesichtspunkte zur Geltung bringen, die für die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen von Bedeutung sind. Es unterrichtet das Familiengericht insbesondere über angebotene oder bereits erbrachte Leistungen, bringt die psychosozialen Aspekte zur Entwicklung des jungen Menschen ein und fächert weitere Hilfsmöglichkeiten auf.

Während das Jugendamt in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung immer **Verfahrensbeteiligter** ist, hat das Jugendamt in allen anderen Verfahren die **Wahl**, ob es nur im Rahmen der Anhörung am Verfahren teilnehmen oder aktiv am Verfahren mitwirken will.

Fachliche Leitlinien

„**Trennungszeiten sind Hochrisiko-Phasen für Ungeborene, Kinder und Eltern.**“ (Heynen 2020) Studien belegen, dass Frauen in Gewaltbeziehungen, die sich von ihrem Partner trennen oder dies ankündigen, einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind.

Regelungen des Umgangsrechts müssen mit Anordnungen zum Gewaltschutz kompatibel sein (Art. 31 der Istanbul Konvention). Die Erfahrungen der Praxis, insbesondere der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen haben gezeigt, dass Schutzanordnungen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen oftmals ins Leere laufen, wenn der Partner z. B. in Ausübung des Umgangsrechts zwecks Übergabe der Kinder ein Zusammentreffen mit der Mutter herbeiführt. 40% der Frauen, die sich getrennt haben, berichten im Zuge von Umgangskontakten erneute Gewalt erlebt zu haben (Schröttle/Müller 2004). „Die begründete Ablehnung der Umgangskontakte durch die gewalterleidende Person bzw. ihre mangelnde Unterstützung darf deshalb nicht einfach als Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gedeutet werden. Es besteht vielmehr eine erhebliche Kollision zwischen dem Umgangsrecht und dem Schutzbedürfnis des gewalterleidenden Elternteils/Kindes. Die Istanbul-Konvention legt nahe, diese Kollision im Zweifel zugunsten der von Gewalt betroffenen Elternteile und ihrer Kinder aufzulösen.“

Sowohl die Verfahrensgestaltung als auch die familiengerichtlichen Entscheidungen müssen dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewalterleidenden Elternteile wie der Kinder Rechnung tragen. Dazu kann das Jugendamt beitragen, indem es seine Rolle aktiv wahrnimmt.

Sorge- und Umgangsregelungen können sich in Fällen häuslicher Gewalt nicht an einem Leitbild gemeinsam getragener Elternschaft orientieren. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, das den Respekt vor dem anderen Elternteil und die Kompetenz zur Kooperation im Hinblick auf die Erziehung und Pflege der Kinder beinhaltet, dient dem Wohl der Kinder und deren gesundem Aufwachsen. Regelmäßige Kontakte zu Eltern, Geschwistern, Großeltern, Verwandten oder anderen vertrauten Personen stärken in der Regel das Selbstwertgefühl eines Kindes und unterstützen seine Identitätsfindung. In Fällen häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt kann jedoch die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zumeist nicht im Sinne des Kindeswohls verwirklicht werden, weil der erforderliche Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil und das häufig lange nachwirkende Machtgefälle zwischen den Partner:innen eine kooperative Wahrnehmung der elterlichen

Sorge in der Regel entgegenstehen. Erfahrungen belegen vielmehr, dass Begegnungen im Rahmen von Umgangskontakten häufig für anhaltende Machtausübung und Kontrolle gegenüber den gewaltbetroffenen Elternteilen instrumentalisiert werden.

In Fällen häuslicher Gewalt trifft die Grundannahme, dass Umgang und Kontakt zu beiden Elternteilen in der Regel Kindeswohl dienlich sind, regelmäßig nicht zu. Vielmehr besteht die Gefahr, dass solange der gewaltausübende Elternteil sich nicht verantwortlich der Gewalt stellt und die Verantwortung dafür übernimmt, sich Sorge- und Umgangsregelungen schädigend auf das Kind auswirken. Für Kinder bedeutet eine ungebrochene Fortführung von Umgangskontakten häufig, dass ihre Mitbetroffenheit ausgeblendet wird und sie mit ihren Erfahrungen allein bleiben, dass sie Gefühle von Bedrohung nicht äußern dürfen oder abspalten etc.

„Kann ein Kind sich einer Situation, in der es eine Bezugsperson als bedrohlich erlebt, nicht entziehen, z. B. bei einem Umgangskontakt mit dem gewalttätigen Vater, bleibt neben der Erstarrung oder dem Totstell-Reflex noch die Reaktion der Beschwichtigung aus Angst. Gefühle von Panik und Schrecken werden verdrängt. Das Gesicht des Vaters, seine Stimme, sein Geruch oder andere Trigger führen zu einer instinktiven Reaktion von Beschwichtigung, damit nicht wieder etwas Schlimmes passiert. Diese Beschwichtigung geschieht intuitiv und ist als „instinktive Täuschung“ bekannt. Das Kind täuscht sich selbst und alle anderen, um die Begegnung emotional zu überleben.“ (Korittko 2020, S. 18)

Beim Vorliegen häuslicher Gewalt in der Partnerschaft muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird.

Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen begleiteten Umgang „in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten“ anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt. (BT-Drucks. 14/5429, S. 24 (2001). Gem. § 1684, Abs. 4 Satz 2 BGB sind eine Einschränkung über längere Zeit oder ein Ausschluss nur dann möglich, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Damit liegt die Hürde sehr hoch.

Die Weigerung eines Kindes, Umgang zu haben, ist ernst zu nehmen. Das zentrale Problem besteht im Spannungsverhältnis zwischen der berechtigten Weigerung des Kindes Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu haben und der sog. „Wohlverhaltenspflicht“ des anderen Elternteils, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Die Rechtsprechung verlangt, dass „mit allen erzieherischen Mitteln“ darauf hingewirkt wird, das Kind zu einem Umgang zu bewegen. Die Gründe für die Weigerung des Kindes sind daher von Jugendamt (und Familiengericht) sorgfältig zu explorieren. Pauschalen Aussagen, das Kind verweigere den Umgang nur, weil es manipuliert worden sei, ist in Stellungnahmen entgegenzutreten.

Die Rechtsprechung belegt aber sehr wohl, dass sowohl eine Gefahr für die Hauptbezugsperson des Kindes, eine drohende Retraumatisierung des Kindes nach häuslicher Gewalt, die Uneinsichtigkeit hinsichtlich der massiven Beeinträchtigungen der Kinder oder der dem Umgang entgegenstehende Wille des Kindes die Aussetzung von Umgangskontakten oder die Beschränkung des Umgangsrechts rechtfertigen können. des Kindes die Aussetzung von Umgangskontakten oder die Beschränkung des Umgangsrechts rechtfertigen können:

Abbildung 15: Urteile zur Beschränkung/Aussetzung von Umgangsrechten bei häuslicher Gewalt

Urteile: „Begründet die konkrete Umsetzung der Umgangskontakte eine unmittelbare Gefahr für die Hauptbezugsperson der Kinder, bedeutet auch dies eine konkrete Kindeswohlgefährdung, die der Durchführung von Umgangskontakten entgegensteht.“ (BVerfG, 2. Kammer des ersten Senats, Beschluss vom 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12)

Beschränkung des Umgangsrechts auf Briefkontakt und das Schicken von Geschenkpaketen wegen Traumatisierung der Kinder aufgrund erfahrener Gewaltanwendung des Vaters gegenüber der Mutter. (OLG Köln, Beschl. v. 06.12.2010 – 4 UF 183/10, DRsp-Nr. 2010/22494)

„Fehlende Einsicht über die Notwendigkeit, sich mit seinem Verhalten auseinanderzusetzen (AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02) oder fortdauernde Uneinsichtigkeit hinsichtlich der massiven Beeinträchtigungen der Kinder durch die häusliche Gewalt sprechen gegen Umgangskontakte, insbesondere wenn die Kinder ein Drängen auf Umgang ähnlich ihren Gewalterfahrungen als Bedrohung empfinden (OLG Köln 06.12.2010 – II – 4 UF 183/10)“

„Der Senat ist daher ebenfalls der Ansicht, dass aufgrund der ernsthaft geäußerten Ablehnungshaltung von X ein erzwungener Umgang durch die damit verbundene Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit zu einem größeren Schaden als Nutzen für die Entwicklung des Kindes führen würde, zumal dadurch auch der Wille des Kindes gebrochen würde. Ein weiterer Umgangsausschluss kann vorliegend auch nicht durch die Anordnung begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB abgewendet werden. Er ist jedenfalls derzeit kein taugliches Instrument, der ablehnenden Haltung des Kindes zu begegnen.“ (OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20)

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt nämlich auch vor, wenn – wie hier - der Umgang mit dem Kind nur als Vehikel für weitere Auseinandersetzungen mit dem anderen Elternteil und den mittelbar Beteiligten dient. ...Ein solcher Umgang verstößt nämlich gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil es damit zum bloßen Objekt elterlicher Rechte degradiert wird.“ (OLG Hamm 17.04.2018 – 10 UF 56/17)

Für die Frage, ob ein Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil befürwortet werden sollte, können folgende Fragen hilfreich sein²⁶:

In Bezug auf den gewaltausübenden Elternteil:

- Übernimmt der gewaltausübende Elternteil vollumfänglich Verantwortung für seine Gewalttätigkeit(en)?
- Ist er willens und bereit, sich für seine Gewalttätigkeit bei seinem Kind zu entschuldigen bzw. sie (glaubhaft) zu bedauern?
- Hat er Schritte zur eigenen Selbstkontrolle unternommen?
- Hat der gewaltausübende Elternteil genügend Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Gefühls- und Erlebniswelt seines Kindes, evtl. in dessen mögliche Kontaktverweigerungshaltung?
- Überwiegt sein Rechtsanspruchsdenken deutlich gegenüber dem Einfühlungsvermögen für sein Kind?
- Welche Motive stecken hinter seinem/ihrem Bemühen um Umgangskontakte: Sind es vor allem väterliche/mütterliche Liebe und Verantwortung oder überwiegen dabei Macht-, Kontroll- und Durchsetzungsimpulse dem gewalterleidenden Elternteil gegenüber?

In Bezug auf das Kind:

- Sind das Sicherheitsgefühl und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes bei einem Zusammentreffen mit dem gewaltausübenden Elternteil ausreichend gewährleistet?
- Ist die äußere Sicherheit und der Schutz von Kind und gewalterleidenden Elternteil gewährleistet und damit die Gefahr einer Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- Ist der Ort des Begleiteten Umgangs zur sicheren Umgebung und die professionelle Umgangsbegleitung zur sicheren Person für das Kind geworden?
- Hat das Kind genügend Möglichkeiten, auch selbst in die Ausgestaltung und Sicherheitsplanung miteinbezogen zu sein?
- Hat das Kind genügend protektive Schutzfaktoren bzw. Ressourcen, um mögliche Umgangsbelastungen auszuhalten?
- Hat das Kind Gewalterlebnisse so weit verarbeitet, dass keine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vorliegt?
- Gibt es genügend positive Beziehungs-/Bindungserfahrungen des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil, verbunden mit Hinweisen auf seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung der Kontakte?
- Wie reagiert das Kind auf Umgangskontakte? Sind nachfolgend Verhaltensauffälligkeiten erkennbar?

Solange diese **Voraussetzungen nicht gegeben** sind, sollte in Betracht gezogen werden, einen **Ausschluss des Umgangs** anzuregen bzw. zu befürworten. Können diese Fragen bejaht werden, kann ein **beaufsichtigter Umgang** in Betracht kommen.

Umgangskontakte können dann hilfreich für die Heilung sein, wenn

- es eine schützenswerte Bindung gibt,
- sie in einem geschützten Rahmen stattfinden,
- sie gut vorbereitet und begleitet sind,
- das Familiengeheimnis aufgehoben und die Realität benannt werden kann,
- eine Verantwortungsübernahme durch die gefährdende Person erfolgt,
- die Stabilität der versorgenden Person beachtet und gestärkt wird.

²⁶ vgl. Vergho zitiert nach Salgo 2019, Folie 80f

Erzwungene Kontakte helfen Kindern nicht, da sie nicht zum Heilungsprozess beitragen. Der Wille des Kindes ist maßgeblich zu berücksichtigen.

Ergebnisqualität

Das Familiengericht ist über Hinweise auf Partnerschaftsgewalt informiert und verfügt über sinnvolle, geeignete, förderliche und zweckmäßige Informationen, um im konkreten Einzelfall, die Situation einzuschätzen und eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen zu können, die die Auswirkungen der miterlebten Partnerschaftsgewalt auf die Kinder in Kindschafts-, Gewaltschutz- und Ehewohnungs-sachen berücksichtigt.

Prozessqualität – Gelingensfaktoren

- Für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindschaftssachen oder Ehewohnungs-sachen wird regelmäßig geprüft, ob dem Jugendamt **Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft** (z. B. durch Informationen über einen Polizeieinsatz nach häuslicher Gewalt, Wegweisung o. ä.) vorliegen. In diesen Fällen sind die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder so-wie die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder sowohl in der Verfahrensgestaltung als auch in den zu treffenden Sorge- und Umgangsregelungen besonders zu berücksichtigen.
- Die Information, dass häusliche Gewalt stattfindet beziehungsweise stattgefunden hat, wird häufig nicht von den Betroffenen selbst – sei es von dem gewaltausübenden, sei es von dem gewalterlei-denden Elternteil – in das Verfahren eingebracht. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass dem Familiengericht seitens der Fachkräfte der Jugendämter **möglichst vor dem ersten „frühen Ter-min“** (§ 155, Abs. 2 FamFG) ein entsprechender Hinweis gegeben wird, damit es das Verfahren ent-sprechend der zu beachtenden Aspekte des Schutzes der Kinder und des gewaltbetroffenen El-ternteils gestaltet und z. B. die Anhörung der Elternteile in getrennten Terminen vornehmen kann.
- Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt nimmt die Fachkraft am **frühen Termin**²⁷ gem. § 155 Fa-mFG spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens teil (Vorrang- und Beschleunigungsge-bot)²⁸, auch wenn die Informationslage aufgrund der kurzen Zeitvorgabe noch nicht umfassend ist/sein kann und berichtet dem Gericht über die Ergebnisse der Erstgespräche und/oder unter-richtet das Familiengericht insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf das konkrete Kind und die damit verbundene Dyna-mik. Ferner bringt sie (im weiteren Verfahren) die psychosozialen Aspekte zur Entwicklung des jun-gen Menschen ein, informiert über angebotene oder bereits erbrachte Leistungen und fächert wei-tere Hilfsmöglichkeiten auf. Das Jugendamt bezieht zu folgenden Aspekten Stellung:
 - Thematisierung der Gewalt/Schilderung der „Geschichte der Gewaltbeziehung“
 - Schilderung der physischen und psychischen Belastungen der Kinder
 - sozialpädagogische Bewertung/Diagnose
 - Fachliche Einordnung des Kindeswillens („Loyalität zum Vater/zur Mutter“, Beziehung und Bindung zu den einzelnen Elternteilen, ggf. Ängste, Abhängigkeiten, Risiken der Sugges-tion)
 - Bei Umgangsverweigerung des Kindes: Stellungnahme zu den Gründen, die sorgfältig ex-ploriert wurden
 - Fachliche Beurteilung des widersprüchlichen Verhaltens/der Ambivalenzen, Verstrickun-gen, Ängste und Abhängigkeiten des gewalterleidenden Elternteils
 - Stellungnahme zu ihrer/seiner Erziehungskompetenz (siehe Fragenkatalog auf Seite.)
 - Hinweise zur Erziehungskompetenz des gewaltausübenden Elternteils (s. Fragenkatalog auf Seite ...), ggf. ist ein Gutachten anzulegen.

²⁷ Der frühe Termin in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung im Kontext häusliche Gewalt dient gericht-licherseits der Sondierung, dem Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung und der Herstellung von Transparenz. (Meysen 2021, S. 140f).

²⁸ Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot darf nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schematisch gehand-habt werden (BT-Drucksache 16/6308, S. 235; Zöller/Lorenz 2020, § 155 FamFG, Rdnr. 3).

- Beurteilung seiner/ihrer Bereitschaft und Fähigkeit Verantwortung für seine/ihre Gewalt zu übernehmen und sein Verhalten zu ändern (z. B. durch Annahme entsprechender Täter:innenorientierter Hilfsangebote), ggf. Sensibilisierung für Täter:innenstrategien
- Stellungnahme, ob eine „tragfähige soziale Beziehung“ (gemeinsame Sorge) vorhanden ist
- Falls nicht: Stellungnahme zu den drohenden bzw. bestehenden Schädigungen des Kindeswohls durch Umgangskontakte
- Benennung der bereits eingetretenen bzw. zu erwartenden konkreten Schädigungen des Kindeswohls i. w. S. in Bezug auf Art, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit
- Stellungnahme, ob Ausschluss des Umgangs oder begleiteter Umgang
- Anregungen für geeignete, effektive Schutzmaßnahmen zur Gestaltung der Umgangskontakte

Für eine entsprechende Berichterstattung sind persönliche Gespräche mit den Sorgeberechtigten und eigene Kontakte zu den Kindern seitens des Jugendamtes Voraussetzung.

Abbildung 21: Fragenkatalog zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit

Fragenkatalog zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit

Zur Beurteilung der Erziehungskompetenz des **gewaltausübenden Elternteils** ist zu fragen:

- Wie sehr ist der/die gewalttätige Partner:in auf sich selbst bezogen? Wie sehr ist er/sie in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen?
- Übernimmt er/sie Verantwortung in seinem Handeln dem Kind gegenüber?
- Wie konstant ist sein/ihr Erziehungsverhalten?
- Wie autoritär sind seine/ihre Erziehungsvorstellungen?
- Wie bindungstolerant ist er/sie? Stärkt und unterstützt er/sie die Beziehung zum anderen Elternteil oder untergräbt er/sie diese?

Nicht die Enge der Bindung ist entscheidend, sondern deren Qualität.

Zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit des **gewaltbetroffenen Elternteils** ist zu fragen:

- Wie sehr ist sie/er auf sich selbst bezogen? Wie sehr ist sie/er in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen?
- Wie konstant ist ihr/sein Fürsorge- und Erziehungsverhalten?
- Ist sie/er in der Lage, dem Kind Orientierung und Entlastung zu den häuslichen Geschehnissen zu vermitteln bzw. entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen?

Viele der von Partnergewalt betroffenen Mütter weisen noch die Stärke zu einem weitgehend unauffälligen Fürsorge- und Erziehungsverhalten auf. Bei einem geringeren Anteil zeigen sich deutliche Beeinträchtigungen im Erziehungsverhalten, die aber nach Ende der Gewalt meist wieder abklingen.

- Die Fachkräfte sollten **abstrakt** und allgemein, aber auch **konkret** bezogen auf das betroffene Kind (er)klären, wie sich die miterlebte Gewalt auf die Entwicklung des Kindes ausgewirkt haben, welche Belastungen oder Gefährdungen bestanden und aktuell noch bestehen. *„Nicht nur die Eltern, auch andere Akteure im familiengerichtlichen Verfahren haben nicht immer verlässliche Kenntnisse über die Folgen eines Miterlebens häuslicher Gewalt auf Kinder. Daher ist sinnvoll, wenn das Jugendamt im Termin diese allgemein beschreibt und den sich daraus ergebenden Prüfauftrag auch für das Familiengericht hervorhebt (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). (Meysen 2021, S. 136)*
- In ihren Stellungnahmen sollten die Jugendämter sich möglichst eindeutig positionieren, ob ein beaufsichtiger Umgang denkbar oder der Umgang ausgesetzt/ausgeschlossen wird – zumindest bis das Kind und der gewaltbetroffene Elternteil sich stabilisiert haben. Falls ein Umgangsabschluss angeregt werden soll, ist konkret zu begründen, warum der Umgang dem Kindeswohl zuwiderläuft.

- In Kindschaftssachen zu Regelungen der elterlichen Sorge und Umgang sowie in Gewaltschutzsachen und Ehwohnungssachen sollte das Jugendamt bei Hinweisen auf häusliche Gewalt jeweils prüfen, ob eine **Verfahrensbeteiligung** beantragt werden sollte. Die Beteiligtenstellung des Jugendamtes stellt gerade in den für Kinder besonders belastenden Gewaltfällen sicher, dass die Rechte der Kinder, insbesondere das Kindeswohl, von einer fachkompetenten Behörde im Verfahren vertreten werden. In Fällen, in denen es zu Gewalthandlungen zwischen den Eltern oder von einem Elternteil gegenüber dem Kind kam, ist die Beteiligung des Jugendamtes besonders wichtig; denn oftmals haben die Eltern in dieser Lebenssituation nicht das Wohl des Kindes/der Kinder im Blick (Rauscher 2018. § 212 Rn. 4). „Der Entschluss zu formeller Beteiligung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren ist ein Schritt in die Aktivität und bedeutet die verfahrensrechtliche Verantwortungsübernahme!“ (Müller-Magdeburg 2009, S. 319ff)
- Das Jugendamt sollte gerade in Fällen häuslicher Gewalt die vom Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumentarien zum Wohl der Kinder/Kinderschutz nutzen und durch Sach- und Verfahrensbeiträge aktiv gestaltend in das Verfahren eingreifen. Das kann bedeuten,
 - durch Verfahrensanträge auf den **Prozess der Entscheidungsfindung** Einfluss zu nehmen z. B. Beweisanträge zu stellen, Sachverständige hinzuzuziehen oder bestimmte Personen zu hören. Erzieher:innen im Frauenhaus, Mitarbeiterinnen einer Frauenberatungsstelle, Fachkräfte eines freien Trägers, die Kontakt zur Familie hatten, können oft fundiert Auskunft geben über die Gewaltdynamik, das Erleben der Kinder und die mit der Gewalt verbundene Bedrohungssituation. Eine Entschleunigung oder eine Verlängerung des Verfahrens durch weitere Verfahrensschritte dient weiterhin der Berücksichtigung der Dynamik der familiären Situation im Einzelfall und ermöglicht den von Gewalt betroffenen Müttern/Vätern und den Kindern zur Ruhe zu kommen und sich zu stabilisieren. Damit verbunden hat die Fachkraft Zeit, die Lebenssituation der Kinder, ihre Erfahrungen mit der Gewalt, ihre Bedürfnisse/Bedarfe etc. zu explorieren.
 - den Möglichkeiten zum **Schutz der Kinder und gewaltbetroffenen Elternteile** im Verfahren Nachdruck zu verleihen und auf eine getrennte Anhörung der Eltern aus Schutzgründen (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG), den Schutz der Anschrift (§ 13 Abs. 1 FamFG) o. ä. hinzuwirken. Eine gemeinsame Anhörung würde nicht dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewalterleidenden Elternteile wie der Kinder Rechnung tragen. Insbesondere in Fällen, in denen der gewaltausübende Elternteil seine Verantwortung für die Gewalt leugnet oder bagatellisiert, braucht der gewaltbetroffene Elternteil einen geschützten Rahmen, um über das Geschehen und seine Eindrücke zu den Auswirkungen auf die Kinder sprechen zu können. Die getrennte Anhörung vermeidet zudem, dass der gewaltausübende Elternteil im Rahmen oder in der Folge der gerichtlichen Verhandlung wieder unerwünschten Kontakt zur geschädigten Person aufnehmen kann.
 - dem Kind einen **Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG)** beizuordnen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes durch das Gericht ist u. a. stets dann erforderlich, wenn der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB in Betracht kommt. Sie ist i.d.R. erforderlich, wenn bspw. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Auch das kann bei häuslicher Gewalt regelmäßig der Fall sein. Der Verfahrensbeistand kommt häufig „nach“ dem Jugendamt ins Verfahren. Er nimmt dann inhaltlich Aufgaben wahr, die vom klassischen Rollenverständnis aus auch dem Jugendamt zukommen. Hier bedarf es guter Kooperationsabsprachen zwischen der fallführenden Fachkraft beim Jugendamt und dem Verfahrensbeistand, damit eine Doppelbelastung des Kindes durch wiederholte Anhörungen vermieden wird.
 - durch Verfahrensanträge auf die **Entscheidungsform** Einfluss zu nehmen, zum Beispiel darauf, eine abschließende oder vorläufige Entscheidung zu treffen, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung des Status Quo zu erlassen oder das Verfahren auszusetzen, um bspw. das Ergebnis von Beratung, Therapie o. ä. abzuwarten (Entschleunigung des Verfahrens). Neben der Verlängerung des Verfahrens z. B. durch weitere Beweisanträge o. ä. kann auch so versucht werden, den gewaltbetroffenen Elternteilen und ihren Kindern die nach

- einer Trennung häufig notwendig Ruhe zur Stabilisierung zu verschaffen und eine vor-schnelle Entscheidung zu vermeiden.
- durch **Sachanträge** den Ausgang des Verfahrens inhaltlich zu beeinflussen und zum Schutz der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile einen begleiteten Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil oder einen (vorübergehenden) Umgangausschluss zu beantragen,
 - von der **Wahrnehmung des Rechts auf Beschwerde** offensiv Gebrauch zu machen, wenn das Jugendamt beispielsweise zu der Auffassung kommt, dass die getroffenen Sorge- und Umgangsregelungen dem Schutz von Kindern und/oder gewaltbetroffenem Elternteil nicht ausreichend Rechnung tragen oder wenn aus dem Beschluss nicht deutlich hervor-geht, was der Wille des Kindes ist und wie dieser bei der Entscheidungsfindung berück-sichtigt wurde.

Exkurs: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Die Fachkräfte der Jugendämter machen häufig die Erfahrung, dass die Familiengerichte nur selten von Umgangausschlüssen Gebrauch machen. Ein Grund können die hohen rechtlichen Hürden sein. Oft wird in diesen Fällen begleiteter Umgang angeordnet. Dieser ist einem Umgangausschluss aber nur unter bestimmten **Voraussetzungen** vorzuziehen:

- Während des Begleitenden Umgangs ist die Sicherheit für das Kind und das gewalterleidende El-ternteil gewährleistet.
- Die Gefahr einer Retraumatisierung kann weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Der gewaltausübende Elternteil übernimmt Verantwortung für sein Verhalten.
- Es gibt positive Beziehungserfahrungen mit dem gewaltausübenden Elternteil, eine erhaltenswerte Bindung.
- Der Kindeswille darf dem begleiteten Umgang nicht entgegenstehen, kein erzwungener Umgang!

Die **Partizipation von Jungen und Mädchen** im Kontext häusliche Gewalt muss gewährleistet sein.

Sollte ein begleiteter Umgang in Betracht kommen oder angeordnet werden, ist zu beachten, dass es unterschiedliche Leistungsformen des Begleiteten Umgangs gibt. Zu differenzieren sind der unter-stützte, der im engeren Sinne begleitete und der – im Kontext häusliche Gewalt immer angezeigte -beaufsichtigte Umgang. Die damit einhergehenden Anforderungen an die Durchführung und die Qua-lifikation der Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sowie das Erfordernis flankierender Maßnahmen sind zu berücksichtigen. (Möllers 2019, S. 245).

Umgangsbegleitung erfordert ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz (u. a. Beratungskompetenz, Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes und des Gewaltschutzes) und bedarf daher eines der jeweili-gen Umgangsform entsprechenden angemessenen Personaleinsatzes. Fachlich geboten ist sowohl beim begleiteten Umgang im engeren Sinne als auch beim beaufsichtigten Umgang der Einsatz von qualifizierten Fachkräften.

Das Jugendamt / ASD hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) dafür Sorge zu tragen, dass bedarfsgerecht fachlich qualifizierte Angebote vorgehalten werden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt sollte seine entscheidungsvorbereitenden und fallsteuernden Aufga-ben im Zusammenwirken mit allen Beteiligten (Eltern, Kind, Leistungserbringer und andere Beteiligte) wahrnehmen. Sinnvoll erscheint hier die **Erstellung eines Hilfeplans** entsprechend der Hilfeplanung bei den erzieherischen Hilfen (§ 36 SGB VIII) und der Einbezug des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers gemäß § 5 SGB VIII. (Möllers 2019)

Die Mehrzahl der Fälle der beaufsichtigten Umgänge werden aufgrund des gebotenen Personaleinsatzes an freie Träger der Jugendhilfe zu delegieren sein, auch um sicherzustellen, dass Umgangsbeglei-tung und Beratung von einer Stelle – jedoch personell getrennt – erbracht werden.

Ergebnisqualität

- Ermöglichung von Umgangskontakten, die Kindeswohl dienlich sein müssen
- Bereitstellung von sicheren Rahmenbedingungen, die den Schutz des Kindes und aller beteiligten Personen gewährleisten

Prozessqualität

1. Auftragsannahme/Auftragsklärung
 - Getrennte Kontaktaufnahme zu den Elternteilen/Partner:innen
 - Anamnese
 - Sicherheitskriterien für den gewalterleidenden Elternteil erarbeiten
 - Ziele und Grenzen der Maßnahme erörtern
 - Ggf. Fallübernahme abweisen (z. B. keine Kooperationsbereitschaft, keine Verständigung auf Regeln möglich, Risiko der Retraumatisierung, ...)
 - Kontaktaufnahme mit dem Kind, vorbereitende Gespräche
 - Anamnese
 - Wünsche, Interessen und Bedürfnisse des Kindes im Hinblick auf mögliche Umgangskontakte eruieren
 - Bei Umgangsverweigerung, sorgfältig die Gründe explorieren, ernstnehmen
 - Sicherheitskriterien für das Kind entlang des Ablaufs eines Umgangskontaktes erarbeiten
 - Abbruchkriterien mit dem Kind festlegen, Stoppzeichen vereinbaren und üben
 - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Kontrakt), die u. a.
 - Verhaltensregeln während des Kontaktes beinhaltet,
 - die Abbruchkriterien konkret benennt,
 - Ort und Häufigkeit der Kontakte sowie Übergabemodalitäten festlegt,
 - den Umfang der begleitenden Beratung fixiert.
2. Durchführung
 - Gestaltung der Übergabesituation, wenn ein Kontakt der Elternteile vermieden werden soll
 - Sicherheit gewährleisten durch lückenlose Überwachung des verbalen und physischen Kontaktes
 - Intervention bei Störungen, z. B. bei regelwidrigem Verhalten
 - Achtsamkeit für die Signale des Kindes
 - Ggf. den Kontakt unter- oder abbrechen
3. Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes
 - Reflexion der Umgangskontakte mit dem Kind
 - Reflexion der Umgangskontakte mit den Elternteilen (getrennt)
4. Abschluss der Maßnahme
 - Zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern (u.U. getrennt)
 - Ggf. Abschluss einer Elternvereinbarung
 - Rückmeldung an das Gericht nach Beendigung, aber auch bei vorzeitigem Abbruch oder wenn der Fall abgewiesen wird

Gelingensfaktoren für (begleitete) Umgangskontakte im Kontext häuslicher Gewalt

- Es gibt ein **Auftragsannahmeverfahren**, in dem die Kriterien für / gegen die Annahme eines Auftrags festgelegt sind, wie z. B. besteht das Risiko einer erneuten Traumatisierung durch den umgangsberechtigten Elternteil oder kann die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson oder der Umgangsbegleitung nicht gewährleistet werden. Dieses ist zwischen Jugendamt und freiem Träger abgestimmt und dem Familiengericht bekannt.

- Eine **Auftragsklärung** mit den Eltern bzw. mit anderen Umgangsberechtigten hat stattgefunden, ggf. in mehreren Einzelgesprächen. Es ist geklärt: Was sind die offiziellen Aufträge? Welche geheimen Aufträge gibt es möglicherweise? Wer hat welches Ziel? Welchen Rahmen soll der Kontakt haben? Wo, wie lange, wer ist dabei? Welche Regeln gelten oder werden gesetzt? Was darf mitgebracht werden? Soll eine Begegnung der Elternteile vermieden werden? etc. Sollte es keine Übereinkunft über die Verhaltensregeln geben, so ist ein beaufsichtigter Umgang nicht durchführbar.
- Es ist eindeutig festgelegt, wann ein **Abbruch** erfolgt, z. B. wenn vereinbarte Regeln und Absprachen nicht eingehalten werden oder das Kind sich vehement und anhaltend gegen den Umgangskontakt ausspricht oder gerichtliche Vorgaben nicht eingehalten werden.
- Die konkreten Bedingungen des Umgangs sind in einem **Kontrakt** schriftlich fixiert.
- **Mit dem Kind** ist der begleitete Umgang gut **vorbereitet**, ganz im Sinne von Transparenz, Sicherheit, Kontrolle (Ort, Zeit, wer dabei ist, was gemacht werden soll, was gefragt werden darf, Stoppzeichen sind vereinbart)
- Mit den Eltern werden **begleitend Beratungsgespräche** geführt, die der Reflexion der Umgangskontakte dienen.
- Auch mit dem Kind werden die Umgangstermine altersgemäß **nachbereitet/reflektiert**.
- Umgangsbegleitung und Beratung werden nicht in Personalunion durchgeführt.

4.2.3 Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Um Kinder schützen zu können, Gewalt in Paarbeziehungen zu beenden und die Folgen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, braucht es differenzierte und auf den jeweiligen Bedarf im Einzelfall ausgerichtete Hilfe- und Unterstützungsangebote für die verschiedenen Familienmitglieder. Wesentlich – und angesichts der Dynamik bei häuslicher Gewalt oft gar nicht leicht herzustellen – ist, dass die Eltern diese Hilfen auch für sich und ihre Kinder annehmen können.

Mit den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII steht der Kinder- und Jugendhilfe ein Spektrum an Leistungen zur Verfügung bereit, das grundsätzlich auch für die Entwicklung passgenauer Hilfen bei häuslicher Gewalt geeignet ist. Der Leistungskatalog ist nicht abschließend formuliert (§ 27 Abs. 3 SGB VIII), sondern offen, um bedarfsgerechte Antworten auf spezifische Hilfebedarfe entwickeln zu können. Und eine Kombination von Hilfen ist ausdrücklich möglich (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Der entsprechende erzieherische Bedarf kann in der Regel vorausgesetzt werden, wenn Kinder in einer von Gewalt geprägten Paarbeziehung aufwachsen, Angriffe auf ein Elternteil miterleben, Krisen wie Trennungen, vorübergehende Frauenhausaufenthalte etc. bewältigen müssen.

Das zentrale Instrument für die Entwicklung geeigneter Hilfearrangements mit den Familien und die Koordination unterschiedlicher Leistungen ist die Hilfeplanung. Die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII beschreibt einen sozialpädagogischen Prozess, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützen soll, Probleme in der Erziehung und Entwicklung der Kinder mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bewältigen. Dies kann nur gelingen, wenn die Kinder und ihre Eltern im Zentrum der Hilfeplanung stehen und sich die Hilfe an ihren Zielen ausrichtet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015).

Zentrale Aspekte der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sind:

- die Beratung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2 Satz 1),
- die Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen (Abs. 2 Satz 3)
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2 Satz 2).

Grundlage jeder Hilfeplanung ist eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik der Entwicklungs- und Förderbedürfnisse der jungen Menschen, der elterlichen Erziehungskompetenzen und der verfügbaren Ressourcen und Schutzfaktoren (Genogramm, Netzwerkkarte, Ressourcenkarte, Hilfesgeschichte etc.).

Nach § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren hinzuweisen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist für die Hilfeplanung auch die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Elternteile vorgesehen (Abs. 5). Sie setzt allerdings voraus, dass die Beteiligung dem Hilfzweck nicht zuwiderläuft, keine akute Konfliktlage besteht und Willensäußerungen der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind bei Gewaltausübung durch den nicht-sorgeberechtigten Elternteil regelmäßig nicht gegeben.²⁹

Fachliche Leitlinien

Kinder sind Subjekte in der Hilfeplanung; ihre Beteiligung in Fällen häuslicher Gewalt unverzichtbar. Studien zeigen, dass der Einbezug der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt bisher keinesfalls regelhaft erfolgt und die Umsetzung von Beteiligung dringend auszubauen ist (vgl. KFN 2019). Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erleben, haben in ihren Familien die Erfahrung gemacht, dass ihre Interessen und Bedürfnisse nicht gesehen wurden. Partizipation ist ein wichtiges Korrektiv der Ohnmachtserfahrungen. Kinder haben ein Recht darauf, in ihren individuellen Wünschen, Interessen und Bedürfnissen ernst genommen zu werden. Nur wenn sich Fachkräfte ernsthaft mit ihnen auseinandersetzen, sie mit ihren guten Gründen verstehen wollen und mitentscheiden lassen, erfahren sie sich als Person wahrgenommen. An ihrem Wohl müssen sich alle Hilfen ausrichten, Beteiligung ist dafür die Voraussetzung.

Bei häuslicher Gewalt benötigen die verschiedenen Beteiligten auf ihren jeweiligen Unterstützungsbedarf zugeschnittene Hilfen, dazu gehören regelhaft auch Angebote für das einzelne Kind. Um frei von Gewalt zu leben und ihren Kindern (wieder) als förderliche Erziehungsperson zur Verfügung zu stehen, haben beide Elternteile bei häuslicher Gewalt unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Auf die Familie als Gesamtsystem bzw. die Paarbeziehung ausgerichtete Hilfen kommen daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage. Neben den Hilfen für die Eltern gilt es in der Hilfeplanung für eine gezielte Unterstützung der Kinder zu sorgen, damit diese eine Ansprechperson für ihre Erlebnisse haben und ihr Wohlergehen kontinuierlich im Blick bleibt.

Eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik als Grundlage jeder Hilfeplanung bezieht das Wissen um Gewaltdynamiken und Gewaltbeziehungen bei häuslicher Gewalt, Bindungsmuster und traumatische Erfahrungen aktiv ein. Aus dem Wissen über Gewaltdynamiken, über Muster der Lösung und Trennung aus Gewaltbeziehungen, aus Täter:innentypologien und Erkenntnissen der Bindungstheorie lassen sich wesentliche Ansatzpunkte ableiten, welche Hilfen im Einzelfall geeignet sein können. Hierfür sollte bei Bedarf auch Fachexpertise z. B. aus der Entwicklungspsychologie, der Arbeit mit Tätern oder von Gewalt Betroffenen einbezogen werden.

Die Ausgestaltung des Hilfeplanprozesses trägt den Schutzbedürfnissen der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile Rechnung. Die Hilfeplanung berücksichtigt durchgängig den Kontext häuslicher Gewalt und berücksichtigt entsprechend in der Planung von Verlauf und Settings des Hilfeplanungsprozesses die Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse der Kinder und gewaltbetroffenen Elternteile. Die Verantwortung für die Gestaltung des Prozesses liegt bei der ASD-Fachkraft.

²⁹ Beck OGK/Bohnert 2021: SGB VIII § 36 Rn. 49-53

Ergebnisqualität

Ziel der Hilfeplanung ist, dass die von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder geschützt aufwachsen und die jungen Menschen und ihre Familien die dafür erforderlichen Hilfen erhalten. Die Hilfen geben den Kindern Sicherheit und mindestens eine verlässliche Bezugsperson. Sie ermöglichen ihnen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, die sie auch in der Bewältigung der Gewalterfahrungen unterstützen. Die Eltern werden differenziert in der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Elternrolle unterstützt.

Gelingensfaktoren für die Prozessqualität

- Die Gefahren und Belastungen, die Partnerschaftsgewalt für die Kinder mit sich bringt, werden von den Eltern häufig nur begrenzt wahrgenommen. Eine Sensibilisierung für die kindlichen Belange, Nöte und Bedarfe kann die **Motivation** zur Annahme und produktiven Mitwirkung an den Hilfeleistungen erhöhen.
- Hilfen nach häuslicher Gewalt sind Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – aber nicht ausschließlich. Dem individuellen Bedarf im Einzelfall entsprechend sind **andere Hilfen z. B. aus der Gewaltschutzinfrastruktur** in die Hilfeplanung einzubeziehen und ggf. die Fachexpertise anderer Organisationen hinzuzuziehen.
- Bei häuslicher Gewalt sind **diskontinuierliche Hilfeverläufe** mit Rückschritten, Umwegen etc. nicht als Ausdruck mangelnder Mitwirkung zu werten, sondern Folge der spezifischen Dynamik. Die Hilfeplanung ist daher besonders gefordert, zeitlich und inhaltlich flexibel z. B. auf krisenhafte Zuspitzungen reagieren zu können. Eine Beendigung der Hilfe setzt voraus, dass der erzieherische Bedarf gedeckt ist – in allen anderen Fällen gilt es im Sinne des Kindeswohls den Kontakt zu halten und weiter für die Annahme von Hilfe zu werben bzw. im Zweifelsfall zu prüfen, ob das Kindeswohl gefährdet und weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Die Hilfeplanung sollte **traumasensibel**³⁰ gestaltet sein. Gewalt geht immer mit einer Destabilisierung einher. Nachdem die äußere Sicherheit durch einen geschützten Rahmen (wieder) hergestellt ist, geht es für die gewaltbetroffenen Kinder ebenso wie für den gewaltbetroffenen Elternteil deshalb vielfach zunächst darum, auch die innere Sicherheit zurückzuerlangen, sich zu stabilisieren und zu erholen. Mithilfe von Bewältigungsstrategien und z. B. Methoden des Stressmanagements müssen sie vielfach erst wieder lernen, schädigende Impulsdurchbrüche, Ängste etc. zu reduzieren und neue positive Erfahrungen mit sich und der Umwelt zu machen. Dieses Verständnis muss sich auch in realistischen Zielen und einer damit verbundenen angemessenen Zeitplanung in der Hilfeplanung niederschlagen, um Kinder und Eltern nicht zu überfordern.
- Ein zentrales Ziel mit Blick auf die **Kinder** ist es, die verlässliche **Bindung und Beziehung** zu einer verlässlichen Erziehungsperson zu fördern und zu stabilisieren. Das ist in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil. **Schützende Elternteile** können ihren Kindern die erforderliche Orientierung im Erlebten geben und sie damit beruhigen. Da die Loslösung aus Gewaltdynamiken aber auch mit Rückfällen, Krisen etc. verbunden ist, gilt es im Rahmen der Hilfen auch, **Vertrauenspersonen** für Kinder, die um ihre Situation wissen und an ihrer Seite sind, zu identifizieren bzw. aufzubauen.
- Darauf aufbauend kann professionelle Hilfe für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen notwendig sein in Form von **aufsuchender Krisenintervention, Beratung, Gruppenangeboten, ambulanten Hilfen** (vgl. für einen Überblick Kavemann/Kreyssig 2013, LWL-Landesjugendamt 2020) – zunächst um das Geschehen einordnen zu können und eine Grundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Studien mit Kindern aus Frauenhäusern zeigen, dass sie im Unterschied zu anderen Kindern eine klare Sicht von der Problematik hatten und ihnen die Situation verständlicher wurde (vgl. Seith 2006).

³⁰ Traumasensibles Arbeiten beinhaltet eine positive Grundhaltung zu Menschen und ihrer Entwicklung. Sie fördert das Erleben von mehr Sicherheit und Selbstwirksamkeit, den Vertrauensaufbau in andere Menschen und kann zur Stabilisierung und Ressourcenaktivierung beitragen (vgl. z. B. Haupt-Scherer 2015).

- In einer krisenhaften Situation, wie z. B. nach einer Trennung, die mit hohen organisatorischen, alltagspraktischen und auch emotionalen Anforderungen verbunden ist, kann auch eine vorübergehende stationäre Unterbringung eine notwendige und geeignete Hilfe sein, um Entlastung und Förderung sicherzustellen.
- Für die Auswahl der notwendigen und geeigneten **Hilfen mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil** ist zu fragen, welche Unterstützung sie benötigen, damit sie den Kindern als verlässliche und förderliche Erziehungsperson zur Verfügung stehen. Die als Reaktion auf die Gewalt gezeigten Verhaltensmuster (vgl. Kapitel „Gewaltbetroffener Elternteil“) können hier eine Orientierung bieten:

- „Rasche Trennung“ => vorrangig Information und Entlastung durch alltagspraktische Unterstützung
- „Neue Chance“ => Bestärkung in der Forderung nach Gewaltfreiheit durch Beratung und Initiierung begleitender Programme für den/die gewalttätige:n Partner:in, ggf. als familiengerichtliche/strafrechtliche Weisung
- „Ambivalente Bindung“ => prozesshafte Begleitung, die Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit ebenso stärkt wie die Fürsorge für die Kinder
- „Fortgeschrittene Trennung“ => Ermutigung und Unterstützung in Bezug auf die eigene Lebenssituation, Möglichkeiten zur kontinuierlichen Begleitung und/oder Krisenintervention angesichts möglicher Zuspitzungen

Es kann angenommen werden, dass die in den beiden ersten Stufen gegebene Handlungsfähigkeit auch für die Erziehung der Kinder vorhanden ist. Bei den letzten beiden Stufen handelt es sich hingegen um Trennungsprozesse, die langandauernd und wechselhaft verlaufen oder von z. T. dramatischen Zuspitzungen geprägt sein können, so dass es häufig gerade in diesen Fällen eigenständiger professioneller Hilfeangebote für die Kinder bedarf. Die Vorteile dieses direkten Einbezugs der Kinder sind auch wissenschaftlich belegt (Kindler/Walpert 2015).

Für die individuelle Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sind immer die Ergebnisse der sozialpädagogischen Diagnostik im Einzelfall entscheidend. Den gewaltbetroffenen Elternteilen sollte immer zumindest ein eigenes Beratungsangebot unterbreitet werden.

- Der **gewaltausübende Elternteil** benötigt Unterstützung, um seine Elternrolle verantwortlich auszuüben, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und sein Beziehungs- und Erziehungsverhalten gewaltfrei auszugestalten. Eine Orientierung zu sinnvollen Hilfeansätzen und deren Wirksamkeit ermöglicht das Modell der Tätertypologien (s. Kapitel „Gewaltausübende Elternteile“):
 - Angepasster, auf die Familie beschränkter Gewalttypus => Paar- und Familientherapie bei vorliegenden Voraussetzungen (s.u.)
 - Zyklischer / Borderline Gewalttypus => Beratung, Psychotherapie im Einzelsetting
 - Antisozialer / psychopathischer Gewalttypus => für Beratungsangebote schwer erreichbar, Täter-Opfer-Begegnung unbedingt vermeiden, Paar- und Familienberatung kontraindiziert

Für die Hilfeplanung ist es empfehlenswert, zumindest eine niederschwellige risikoorientierte Intervention in einem beratenden Setting bei einer fachspezifischen Institution zu veranlassen (vgl. EBG 2017).

Täterprogramme bzw. -therapien beziehen regelmäßig auch die Väterrolle explizit in die Arbeit mit ein. Erste Wirkungsstudien zeigen, dass Programme, die ausdrücklich an der Väterrolle anknüpfen (z. B. „Caring Dads“, bei den eher situativen Tätern Überreaktionen, Feindseligkeit und Belastungen reduzieren können (vgl. Liel 2018). Die „Persönlichkeitstatpersonen“ sind aber von diesen Programmen kaum erreichbar, für sie werden eher intensivere und längerfristige Interventionen durch spezialisierte Beratung oder Therapie – z. T. mit strafrechtlicher oder familiengerichtlicher Weisung – als erforderlich erachtet (vgl. EBG 2020). Die Auseinandersetzung mit Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit und geschlechtsbezogenen Rollenbildern und Partnerschaftskonstruktionen ist dabei ein wichtiger Inhalt. Die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind hier eher begrenzt, sondern es bedarf der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten, den Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz, Psychiatrie etc., um das Risiko wiederholter Ausübung häuslicher Gewalt nachhaltig zu senken.

- Da viele Partner:innen auch nach gewalttätigen Vorfällen die Beziehung fortsetzen oder verbessern wollen, sind **erste Ansätze gewaltzentrierter Paarberatung** (vgl. Landeskommision Berlin 2015) entwickelt worden. Diese kommen jedoch ausschließlich bei situativer Paargewalt mit moderater Häufigkeit in einer länger andauernden Beziehung in Frage, die damit auch ein geringeres Risiko für eine Schädigung der Kinder birgt. Für die Sicherheit der Kinder kann aber dennoch im Einzelfall ein Einverständnis mit einer zumindest vorübergehenden Trennung notwendig sein.

4.3 Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die fachlich gebotene Fallbearbeitung im Kontext häuslicher Gewalt erforderlich sind. Die Sicherstellung der Ressourcen ist ebenso Leitungsaufgabe wie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen können. Dies bezieht sich auf alle Verantwortungsebenen des öffentlichen Trägers.

Für wirksamen Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt sind folgende Strukturmerkmale und Rahmenbedingungen auf der örtlichen Ebene sinnvoll und notwendig:

Kenntnisse und professionelles Handeln der Fachkräfte bei Partnerschaftsgewalt

Eine angemessene Aufgabenwahrnehmung zur Unterstützung und Hilfe bei häuslicher Gewalt benötigt u. a. Kenntnisse über die Dynamik bei häuslicher Gewalt, die Folgen der Mitbetroffenheit für Kinder, die polizeilichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Gewaltschutz, und über hilfreiche und vor Ort vorhandene Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten. Außerdem braucht es Kompetenzen in der Gesprächsführung und Kommunikation mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Kindern und Jugendlichen.

Angesichts der Vielfalt an notwendigen Kenntnissen für die Arbeit im ASD bietet es sich an, dass einzelne Fachkräfte sich zum **Vertiefungsgebiet** Partnerschaftsgewalt und den Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder gezielt weiterbilden und ihre diesbezügliche Expertise anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung stellen. Ein Grundwissen zu dem Thema sollte bei allen Fachkräften vorhanden sein.

Für die Fachkräfte ist es sehr wichtig, dass sie für ihre Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt Rückhalt durch die Leitung und den Jugendhilfeausschuss, z. B. mit Blick auf eine auskömmliche Personalausstattung (§ 79, Abs. 3 SGB VIII) haben. Auch sollte für sie die Möglichkeit bestehen, internen oder externen juristischen Beistand/Beratung z. B. bei der Mitwirkung in hochstrittigen familiengerichtlichen Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Rahmenbedingungen: Räumlichkeiten und Supervision

Da die Arbeit mit Familien, in denen Kinder durch häusliche Gewalt gefährdet sind, sehr belastend ist, sollten die Fachkräfte die Möglichkeit haben, zusätzlich zur kollegialen Beratung bei Bedarf **Fallsupervision** in Anspruch zu nehmen.

Für die Beratung braucht es weiterhin für Eltern ebenso wie für Kinder ansprechende und geeignete **Beratungsräume**, die mit Materialien zur Diagnostik, guten Sitzgelegenheiten, einer Spielecke etc. ausgestattet sind. In den Räumen, in denen die Erstgespräche mit den Gewaltausübenden stattfinden, sollten nach Möglichkeit auch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. zwei Türen, Notfallknopf, Möglichkeiten zur Gewährleistung von Schutz über Amtshilfe durch die Polizei o. ä.) vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen müssen auch Gegenstand der Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern, z. B. im Hinblick auf den begleiteten Umgang sein.

Verfügbarkeit externer Fachberatung

Der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, die Einschätzung des damit verbundenen Sicherheits- und Gefährdungsrisikos für die Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil sowie die Auswahl und Vereinbarung wirksamer Hilfeangebote stellt angesichts der Gewaltdynamik und der z. T. sehr riskanten Verläufe hohe Anforderungen an die Fachkräfte. Zur fachlichen Unterstützung sollte es deshalb in jedem Prozessschritt möglich sein, auch **externe Expertise** z. B. durch Fachkräfte aus dem Bereich Gewaltschutz oder der Frauenhilfeinfrastruktur, durch Kinder- und Jugendpsycholog:innen, Jurist:innen etc. hinzuzuziehen. Diese Optionen sollten nach Möglichkeit durch entsprechende Vereinbarungen strukturell abgesichert sein.

Infrastruktur mit Unterstützungsangeboten für alle beteiligten Familienmitglieder

Eine qualifizierte Fallarbeit im ASD kann nur gelingen, wenn vor Ort differenzierte Hilfeangebote sowohl für den gewaltbetroffenen, den gewaltausübenden Elternteil, als auch für die mitbetroffenen Kinder vorhanden sind.

Während Kinder beispielsweise im Frauenhaus spezifische Unterstützung erhalten, bleiben sie in ihrer häuslichen Situation häufig ohne ein spezifisches Hilfsangebot (vgl. KFN 2019, Gugerell 2020). Nach wie vor führt bspw. die Gruppenarbeit mit Kindern, die Gewalterfahrungen gemacht haben, in der Jugendhilfe ein Schattendasein. Hier gilt es flächendeckend **Angebote in Analogie zu Gruppen für Trennungs- und Scheidungskinder** zu entwickeln und vorzuhalten. Beispiele und Erfahrungen dazu gibt es, an denen angeknüpft werden kann (z. B. Kindergruppe Hakuna matata im Rhein-Sieg-Kreis, Gruppenangebot Nangilima in Karlsruhe). Auch **Unterstützungsangebote im Zusammenwirken und an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Frauenhilfeinfrastruktur** können eine Möglichkeit sein, um Kindern eine Möglichkeit zu bieten ihre Erlebnisse zu verarbeiten (vgl. z. B. das Kinderzentrum e. V. – Hilfen bei häuslicher Gewalt in Bielefeld, Kinderberatung in Interventionsprojekten – zusammenfassend: Jugendhilfe aktuell 1-2020).

Angebote für die **Erwachsenen** sollten neben der Auseinandersetzung mit der eigenen Gewalttätigkeit bzw. –betroffenheit und der Suche nach Auswegen aus der Gewalt immer auch eine Möglichkeit bieten, sich mit den Folgen für die eigene Rolle als Vater oder Mutter und die Beziehung zum Kind auseinanderzusetzen. Unter dieser Perspektive sind Angebote für Väter oder Mütter, die gegen ihre:n Partner:in gewalttätig werden bzw. Gewalt durch ihre:n Partner:in erleben, nicht ausschließlich, aber auch eine Aufgabe der Jugendhilfe.³¹

Für die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Elternteile braucht es eine **Kooperation** mit den örtlichen (Frauen-)Beratungsstellen und eine Klärung der Frage, wie die doppelte Perspektive auf die Ratsuchenden als Opfer von Gewalt und in ihrer Rolle als Mutter oder Vater, die die Situation der Kinder mit einbezieht, gut abgedeckt werden kann.

Insbesondere an Angeboten für Menschen, die gegen ihre Partner:innen Gewalt ausüben, mangelt es vielerorts. Die Arbeit mit den gewalttätigen Personen ist aber Opfer- und Kinderschutz! Für die Arbeit mit Gewalttätern bei häuslicher Gewalt liegen Standards vor (vgl. BAG TÄhG 2019), auch gute Praxis ist entwickelt (vgl. z. B. das Programm „Echte Männer reden“) und der Ausbau wird in NRW finanziell gefördert.³² Im Hinblick auf gewalttätige Väter zeigt sich, dass für manche der Wunsch die eigene Fürsorge für die Kinder zu verbessern und die väterlichen Kompetenzen für eine förderliche Entwicklung der Kinder auszuweiten, ein wichtiges Motiv sein kann, um solche Programme für sich zu nutzen. Entsprechend sind auch Konzepte, die sich speziell an Väter richten, entwickelt und evaluiert worden (vgl. das Programm „Caring Dads“, das z. B. in Düsseldorf und Hannover umgesetzt wird, vgl. Liel 2018).

Angesichts des Ausmaßes häuslicher Gewalt und der negativen Folgen für die Kinder ist es im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung auch Aufgabe der Jugendhilfe, für eine ausreichende Infrastruktur an Hilfe- und Unterstützungsangeboten bei häuslicher Gewalt zu sorgen. Dazu gehört auch die ausreichende Verfügbarkeit von Dolmetscher:innen und Kulturmittler:innen.

Aufbau und Pflege von handlungsfeldübergreifenden Kooperationsstrukturen zu häuslicher Gewalt

Eine wirksame Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt im Einzelfall braucht ein **effektives Zusammenwirken mit anderen Handlungsfeldern** – hier sind insbesondere die Polizei, die Frauenhilfe- und Gewaltschutzinfrastruktur sowie das Gesundheitssystem zu nennen.

In allen Kommunen und Kreisen gibt es **Runde Tische gegen häusliche Gewalt/Gewalt an Frauen**, die ein Forum bieten können, um Fragen der Zusammenarbeit auch für das abgestimmte Vorgehen insbesondere zwischen Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen und Familiengericht im Einzelfall miteinander zu besprechen. Eine regelhafte Beteiligung des Jugendamtes und hier insbesondere der Allgemeinen Sozialen Dienste an den Runden Tischen ist sinnvoll und notwendig. Alternativ oder ergänzend können Aspekte der Kooperation bei häuslicher Gewalt auch in Netzwerken zum Kinderschutz o. ä., die

³¹ Zur Infrastruktur der Hilfen bei häuslicher Gewalt in NRW vgl. Seite ...

³² Bei der Bezirksregierung Arnsberg können Anträge auf „Förderung der Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt – Täterarbeit“ gestellt werden. Nähere Informationen: <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitschutz/gesundheits-und-pflege/foerderung-der-arbeit-mit-taetern-faellen-haeuslicher-gewalt-taeterarbeit>

mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes im Mai 2021 flächendeckend in NRW aufgebaut werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für eine koordinierte Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt braucht es vor allem eine Kenntnis über unterschiedliche Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Handlungsfelder sowie eine Verständigung auf gemeinsame Orientierungen, die das fachliche Handeln leiten. Um diese zu entwickeln, können interdisziplinäre Fortbildungen auf der örtlichen Ebene einen geeigneten und hilfreichen Rahmen bieten.

Um Absprachen zur Kooperation verbindlich machen, sollten sie in entsprechenden Vereinbarungen festgehalten werden, in den beteiligten Organisationen bekannt gemacht und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Kooperation mit dem Familiengericht: Jugendamt und Familiengericht bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Gerade hier braucht es neben einer Abstimmung über die Schnittstellen im Verfahren eine gemeinsame fachliche Wissensgrundlage z. B. zu den Folgen häuslicher Gewalt für Kinder, zu Fragen, wie Umgangskontakte nach häuslicher Gewalt kindeswohlförderlich zu gestalten sind, wie Schutzbedürfnisse der Gewaltopfer im Verfahren berücksichtigt werden können etc. Die Möglichkeit für die ASD-Fachkräfte, juristische Expertise hinzuziehen zu können, stärkt sie in der offensiven Wahrnehmung ihrer Rolle zum Wohl der Kinder im familiengerichtlichen Verfahren.

Kooperation mit der Frauenhilfe-/Gewaltschutzinfrastruktur: Laut der DJI-Jugendamtserhebung erfolgt die (regelmäßige) Kooperation der Jugendämter im Bereich des § 8a SGB VIII am häufigsten mit den Familiengerichten (74%), der Polizei (69%), den Schulen (56 %) und dem Gesundheitswesen (45%). Eine verbindliche und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Frauenhilfe-/Gewaltschutzinfrastruktur ist nicht aufgeführt. Für Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt sind Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Männerberatung und andere Organisationen, die mit Gewalttäter:innen arbeiten, aber unverzichtbare Anlaufstellen. Sie können Kindern und gewaltbetroffenen Elternteile Zugänge zu weiterführenden Unterstützungsangeboten auch durch die Kinder- und Jugendhilfe eröffnen und bieten selbst z. T. Hilfe bei der Bearbeitung und der Beendigung von Gewalt. Sofern noch nicht vorhanden, sollte deshalb auch eine verbindliche Kooperation mit der Frauenhilfeinfrastruktur aufgebaut werden. Erste Kommunen haben beispielsweise bereits Kooperationsvereinbarungen z. B. mit dem örtlichen Frauenhaus abgeschlossen (vgl. z. B. die Stadt Hamm – Termath in Jugendhilfe aktuell 1-2020, S. 50f.)

Kooperation mit dem Gesundheitswesen: Wenn Frauen oder Männer Gewalt in der Partnerschaft erleben, wenden sie sich häufig als erstes an die Hausärzt:innen, Kliniken o. ä. Wenn Gesundheitsfachkräfte in der Lage sind, solche Signale zu erkennen und gleichzeitig auch regelhaft nach Kindern in der Partnerschaft fragen, können auch aus dem Gesundheitswesen weitere Zugänge zu Hilfe und Unterstützung z. B. durch die Jugendhilfe eröffnet werden. Gleichzeitig ist das Gesundheitswesen ein wichtiger Kooperationspartner, wenn es um die Sicherstellung von Schutz und Hilfe geht (z. B. medizinische Versorgung, rechtsmedizinische Untersuchungen, anonyme Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt etc.).

Kooperation mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden: Es sind vor allem die Mitteilungen über die Einsätze der Polizei, die den Jugendämtern Anlass geben zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt tätig zu werden. Regional gesehen ist die Praxis sowohl der Polizei als auch der Jugendämter jedoch sehr heterogen (vgl. KFN 2020). Mit der Polizei braucht es Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sowohl bei und nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (siehe dazu den nachfolgenden Kasten) als auch für den Bereich der Gefahrenabwehr. Für den Bereich der Strafverfolgung (z. B. im Hinblick auf die Mitteilungen in Strafsachen, Möglichkeiten und Grenzen der Strafanzeige) braucht es vor allem Kenntnisse über die unterschiedlichen Aufträge und Handlungsmöglichkeiten bei der Handlungsfelder.

Für die Praxis 34: Vereinbarungen mit der Polizei

Vereinbarungen mit der Polizei zu Mitteilungen nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt

Die Praxis der Mitteilungen der Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, in denen Kinder mitbetroffen sind, stellt sich regional unterschiedlich dar. Es ist notwendig, sich mit den jeweiligen Polizeipräsidien bzw. Kreispolizeibehörden über das Verfahren und die Inhalte der Mitteilungen durch die Polizei an das Jugendamt zu verständigen. Wichtige Punkte in diesem Zusammenhang können sein

- dass die Mitteilungen **zeitnah** nach dem Polizeieinsatz, i.d.R. spätestens am nächsten Werktag erfolgen, eine unmittelbare Mitteilung in den Fällen, wo bspw. akute Unterbringungsnotwendigkeiten/akute Kindeswohlgefährdung bestehen.
- dass auch bei mehreren Einsätzen in einer Familie jedes Mal eine neue Mitteilung erfolgt,
- dass geklärt wird, ob bereits seitens der Polizei ein Abgleich mit dem Einwohnermeldeamt, welche Kinder im Haushalt gemeldet sind bzw. zur Beziehung gehören, möglich ist bzw. regelhaft erfolgt,
- ob und wie die Kinder in die polizeilichen Maßnahmen einbezogen und über den weiteren Fortgang informiert werden,
- unter welchen Voraussetzungen unverzüglich eine Inobhutnahme durchgeführt werden kann, z. B. um die betroffenen jungen Menschen nicht bei den gewaltausübenden Elternteilen belassen zu müssen,
- unter welchen Voraussetzungen ggf. auch das Familiengericht sinnvollerweise direkt seitens der Polizei informiert wird, z. B. wenn Drohungen im Raum stehen, die einen Umgangsabschluss notwendig machen oder damit ein Wegweisungsverbot nicht durch familiengerichtliche Umgangsregelungen unterlaufen wird,
- dass die Mitteilungen beispielsweise folgende Informationen enthalten:
 - polizeiliche Maßnahmen,
 - Aufenthaltsorte und Kontaktdaten beider Elternteile/Partner:innen,
 - Wissen der Beteiligten über die Mitteilung an das Jugendamt,
 - alle Hinweise und Wahrnehmungen über die Betroffenheit und Befindlichkeit der Kinder (eigene Betroffenheit der Kinder durch Gewalt, Hinweise auf Vernachlässigung, Drohungen/Stalking gegen die Kinder etc.),
 - Ergebnisse der Sicherheitsanalyse,
 - Informationen über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die der gewaltbetroffenen Person gegeben wurden
 - ggf. Zustimmung der gewaltbetroffenen Person zur pro-aktiven Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle,
 - ggf. Information über Hinzuziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes bei Anhaltspunkten für eine psychische Störung oder Alkohol-, Suchtmittel- und Medikamentenmissbrauch bei angetroffenen Erziehungspersonen.

(vgl. dazu z. B. Fachstelle Kinderschutz 2020)

Im **Lahn-Dill-Kreis** wird seit dem 1. November 2019 in enger Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern und Familiengerichten ein **Modell** erprobt, das behördliche und familiengerichtliche Verfahrensabläufe in Fällen häuslicher Gewalt mit mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung von Kindern effizienter gestalten soll. Weil erfolgreiche Ermittlungen der beteiligten Behörden und des Familiengerichts und damit ein effektiver Schutz zumindest der betroffenen Kinder in Fällen häuslicher Gewalt oft nur dann möglich sind, wenn sie sich die die Mitwirkung und Unterstützung des erwachsenen Opfers häuslicher Gewalt zeitnah sichern können, werden wesentliche Schritte in einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne miteinander verzahnt durchgeführt. Die Polizeibeamten informiert neben dem Jugendamt unverzüglich per Fax auch das zuständige Familiengericht über den Vorfall, sofern

minderjährige Kinder im betroffenen Haushalt leben. Ergänzend setzt die von der Polizei nach Abschluss ihrer Ermittlungen informierte Staatsanwaltschaft das zuständige Familiengericht über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Täter häuslicher Gewalt und über dessen Ausgang in Kenntnis. Die jeweils zuständigen Familienrichter und -richterin bemühen sich nach Eingang der polizeilichen Meldung um eine zeitnahe persönliche Anhörung von Eltern und Kindern (§§ 157 II, 159, 160 I FamFG) (vgl. Kischkel 2020)³³.

Verfügbarkeit von Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder

Wenn das Jugendamt mit Familien nach Ereignissen häuslicher Gewalt in Kontakt kommt, sind die Familien zumeist in krisenhaften Situationen. Zahlreiche Entscheidungen müssen getroffen werden. In solchen Situationen ist die Möglichkeit zur Informationsaufnahme oftmals eingeschränkt. Oft treten die Bedürfnisse der Kinder in den Hintergrund – zumal die Eltern z. T. glauben, dass die Kinder von der Gewalt nicht unmittelbar betroffen sind. In so einer Situation ist es daher hilfreich, Informationsmaterial zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und – sofern dieses nicht bereits von Polizei oder Beratungsstellen zur Verfügung gestellt wurde – zu den rechtlichen Schutzmöglichkeiten für die gewaltbetroffenen Elternteile und den vor Ort vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangeboten aushängen zu können. Eine Übersicht mit hilfreichen Materialien findet sich im Anhang. Oft ist aber auch im Kontext der Runden Tische vor Ort entsprechendes Informationsmaterial erstellt worden.

Enttabuisierung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

Häusliche Gewalt ist nach wie vor stark tabuisiert. Wenn Kinder und Jugendliche um häusliche Gewalt wissen, Mütter und Väter über die Folgen für Kinder informiert sind, erhöht das die Chancen, frühzeitig Auswege aus der Gewalt zu eröffnen und Hilfen zugänglich zu machen. Deshalb sollten – z. B. im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – in Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen wie Kindergärten, Schulen o. ä. **Informationsveranstaltungen** zu häuslicher Gewalt vor Ort angeboten werden. Auch das Aufhängen von Plakaten oder die Auslage von Informationsmaterialien zum Thema tragen dazu bei, das Thema häusliche Gewalt zu enttabuisieren und zu signalisieren, dass Fachkräfte um das Thema wissen und dazu ansprechbar sind.

Bei Informationsveranstaltungen ist immer zu bedenken, dass diese zu Hilfesuchen seitens der Teilnehmenden führen können. Die Veranstalter:innen brauchen daher auch Kenntnisse darüber, wie sie bei Hinweisen auf häusliche Gewalt unterstützend tätig werden können. Für die Fachberatung sollten ihnen **insoweit erfahrene Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen zu Partnerschaftsgewalt** vermittelt werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch sinnvoll, regelmäßig z. B. im Rahmen der **sozialpädagogischen Diagnostik** nachzufragen, ob Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt vorliegen. Ein solches Vorgehen dient der Enttabuisierung, das entsprechende Wissen ist aber auch notwendige Voraussetzung, um fachlich angemessen handeln zu können.

³³ Weitere Informationen zum Projekt vgl. <https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/news-archiv/archiv-de-tails/news/beschleunigung-von-verfahrenswegen-bei-haesuslicher-gewalt-1/>

5 Literatur

AG 78 „Die Rechte der Kinder“ Frankfurt a. M. (Hg.) 2016: Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Frankfurt a. M., Download: <https://lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/inhalte/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf>

Balloff, Rainer 2010: Häusliche Gewalt, Stalking und die Folgen für die Kinder. In: Kindesmisshandlung und –vernachlässigung. Hrsg. von der DGfPI, Heft 2, 2010

BIG e.V. 2010: Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin, Download: <https://www.big-berlin.info/medien/empfehlungen-fuer-jugendaemter-faellen-haeuslicher-gewalt>, zuletzt angesehen: 24.08.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend o.J.: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention). Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-be33kaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (letzter Zugriff: 30.03.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004: Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern. Ergebnisse der Pilotstudie. Kurzfassung. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-gewalt-gegen-maenner-84660> (letzter Zugriff: 13.05.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009: Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93962/47167b8687b3eefe472134388c534198/gesundheit-gewalt-migration-kurzfassung-studie-data.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576> (letzter Zugriff: 11.04.2022)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833aefef612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Brisch, Karl Heinz 2013: Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern – Befunde aus der neurobiologischen Forschung. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 169-186

BAG LJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.) 2015: Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Mainz, Download: http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/123_hifelp lanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o.O,

- Clemens, Vera u. a. 2019: Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 2019, Heft 2, S., 92–99, Download: <https://doi.org/10.1024/1661-4747/a000377> (letzter Zugriff: 06.04.2021)
- Deutschesprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT): Was ist ein Trauma und wie entstehen Traumafolgestörungen? <https://www.degpt.de/> (letzter Zugriff 24.03.2022)
- DIJUF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2014: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII: gewöhnlicher Aufenthalt (gA), Themengutachten TG-1014. Heidelberg
- DIJUF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2021: Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Heidelberg
- EBG – Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2020: Gewaltdynamiken und Interventionsansätze. Informationsblatt A 3 (Grundlagen). Bern, Download: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a3.pdf.download.pdf/a3_gewaltdynamiken-und-interventionsansaeetze.pdf (letzter Zugriff: 07.04.2021)
- EBG – Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2017: Tatpersonen häuslicher Gewalt. Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen. Bern, Download: <https://www.ebg.admin.ch> (letzter Zugriff: 13.04.2022)
- Eichhorn, 2017: Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung. In: Soziale Arbeit 66 (2017), S. 96-102
- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH 2020: Jugendhilfe und Polizei. Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt unter Beteiligung des sozialpsychiatrischen Dienstes sowie des Familiengerichtes. Info aktuell 96. Hennigsdorf, Download: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/info%20aktuell/96_Info%20aktuell.pdf (letzter Zugriff: 01.09.2021)
- Fegert, Jörg/Ziegenhain, Ute/Goldbeck, Lutz (Hrsg.) 2013: Traumatisierte Kinder in Deutschland. Beltz Verlag, Weinheim Basel
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights 2014: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Luxemburg, Download: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2021)
- Garbe, Elke 2016: Traumasensible Interventionen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. <http://www.vfuks.de/wp-content/uploads/%E2%80%9ETraumasensible-Intervention-im-Kontext-der-Kind-und-Jugendhilfe%E2%80%9C.pdf>
- Gissel-Palkovich, Ingrid 2002: Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. Münster, Hamburg
- Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (GesamtHrsg.) 2021: beck-online.GROSSKOMMENTAR
- Gugerell, Gertraud 2020: „Da habe ich mich wirklich sehr befreit gefühlt“. Institutionelle Unterstützung von Jugendlichen als direkt oder indirekt Betroffene von häuslicher Gewalt – eine retrospektive Untersuchung. Masterarbeit an der Fachhochschule FH Campus Wien. Wien, Download: <https://pub.fh-campuswien.ac.at/obvfcwhsacc/download/pdf/5555629?originalFilename=true> (letzter Zugriff: 03.01.2022)
- Haase, Judith 2021: Das Kind als Kronzeuge. Professionelle Konstruktionen des Kinderschutzes. Weinheim
- Hagemann-White, Carol/Grafe, Bianca (Hg.) 2016: Experiences of Interventions Against Violence. An Anthology of Stories. Leverkusen Opladen

Haupt-Scherer, Sabine: Traumakompetenz für die Kinder- und Jugendarbeit. Hrsg. von der Evangelischen Jugend von Westfalen. Schwerte 2015
Helfferich, Cornelia 2006: Muster von Gewaltbeziehungen. Ein Beitrag zur hermeneutischen Diagnostik von Gewaltbeziehungen, In: Hoffmann, Jens und Isabell Wondrak (Hg.): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Prävention und Fallmanagement. Frankfurt a. M.

Helfferich, Cornelia 2013: Die Adoleszenz als „zweite Chance“ – Handlungsspielräume für Geschlechtervorstellungen bei Töchtern und Söhnen aus gewaltbelasteten Familien. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 118-133

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara 2004: Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Platzverweis => Beratung und Hilfen. Freiburg

Heynen, Susanne 2003/2011: Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Unveröffentlichtes Manuskript, Download: <https://docplayer.org/51160-Haeusliche-gewalt-direkte-und-indirekte-auswirkungen-auf-die-kinder-susanne-heynen-1-stand-november-2003.html> (letzter Zugriff: 13.05.2021) vgl. dazu auch ihren Vortrag „Hilfe und Schutz für Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt“ anlässlich der LWL-Tagung: Partnerschaftsgewalt in der Familie: Schutz und Hilfe in verbindlicher Kooperation sichern am 15.03.2011)

Heynen, Susanne 2020: Professionelle Begleitung fehlte. Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Jugendhilfe aktuell 1, S. 30-34

Heynen, Susanne / Zahradnik, Frauke, (Hg.) 2017: Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung. Konsequenzen für die Jugendhilfe. Weinheim

IM NRW – Innenministerium NRW 2007: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln. Düsseldorf, Download: <https://e-pflicht.ub.uni-duesseldorf.de/download/pdf/14093?originalFilename=true>, letzter Zugriff: 18.01.2022)

Jugendhilfe aktuell 1-2020: Kinder vor häuslicher Gewalt schützen – Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Hg. vom LWL-Landesjugendamt Westfalen. Münster, Download: <https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf> (letzter Zugriff: 22.10.2021)

Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 2013: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich, Download: https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/HaeuslicheGewalt_Manual.pdf (letzter Zugriff: 03.01.2022)

Kavemann, Barbara 2000: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 2, S. 106-120

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2014: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022)

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2020: Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Kindler, Heinz 2013: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 27-47

- Kindler, Heinz 2015: Risiko- und Gefährdungseinschätzung bei Kindern. Vortrag auf der Jahrestagung für die Leitung der sozialen Dienste. o.O. Download: <https://docplayer.org/40821054-Risiko-und-gefaehrungseinschaetzungen-bei-kindern.html> (letzter Zugriff: 22.08.2021)
- Kischkel, Thomas 2021: Das „Modell Lahn-Dill“ – Wege zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Jugendhilfe- und Sorgerechtsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2020, S. 327ff.
- Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt – Ministerium der Justiz des Saarlandes (Hg.) 2011: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. Saarbrücken, Download: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/downloads_gewaltgegenfrauen/download_handlungsorientierungjungend%C3%A4mter.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (letzter Zugriff: 18.10.2011)
- Korittko, Alexander 2020: Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? Kinder benötigen spezielle Interventionen bei Umgangskontakten nach häuslicher Gewalt. In: Jugendhilfe aktuell 1-2020, S. 16-19
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2015: Lösungsfokussierte Paarberatung bei häuslicher Gewalt – Ein Curriculum zur Beendigung von situativer Paargewalt. Berlin, Download: https://www.berlin.de/lb/lkbgg/assets/bfg_55.pdf (Letzter Zugriff: 30.03.2021)
- Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.) 2002: Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis. Hannover, Download: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1170418595/Eckpunkte_Kinder_misshand.Muetter.pdf (Letzter Zugriff: 18.05.2021)
- Liel, Christoph 2018: Väter und familiäre Gewalt. Reihe: Dissertationen der LMU München. Band 29. München: Open Publishing der LMU München [online unter: <https://www.doi.org/10.5282/edoc.22943>]
- LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt (Hg.) 2020: Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Empfehlung für Jugendämter. Köln, Münster, Download: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)
- LWL-Landesjugendamt (Hg.) 2011: Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG. Eine Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis. Münster, Download: https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Familie/Trennungs_und_Scheidungsberatung/1301298765_0/Arbeitshilfe_Trennung_gesamt.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)
- Möllers, Jutta 2019: Begleiteter Umgang. In: Merchel, Joachim (Hg.) 2019: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aktualisierte Auflage. München, Seiten 241-250
- Meysen, Thomas (Hg.) 2021: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>, letzter Zugriff: 18.10.2021)
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI NRW) (Hrsg.): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. 2009
- Müller, Ursula / Schröttle, Monika 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

- Müller-Magdeburg, Cornelia 2009: Die Beteiligung des Jugendamtes – Plädoyer für ein aktives Jugendamt. In ZKJ 2009, S.319-323
- Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas 2019: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Baden-Baden
- Murafi, Khalid 2011: Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die miterlebenden Kinder. In Jugendhilfe aktuell 1/2011, S. 13-19. Download: https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/Service/jhaktuell/1305104580/1305105194_1/Jugendhilfe_aktuell_01_2011.pdf
- Panzlaff, Nicole 2020: Gesprächsführung bei Partnerschaftsgewalt. In: BIG e.V.: Dokumentation des Online-Fachtags „Was tun bei häuslicher Gewalt?“ vom 24.11.2020. Berlin, Download: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/2102_Dokument_FT_Lichtenberg.pdf (zuletzt angesehen: 24.08.2021)
- Polizei NRW – Landeskriminalamt 2020a: Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2019. Düsseldorf, Download: https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/201104_Partnerschaftsgewalt2019.pdf (letzter Zugriff: 30.03.2021)
- Polizei NRW – Landeskriminalamt 2020b: Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht. Düsseldorf, Download: <https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)
- Polizei NRW – Landeskriminalamt 2021: Häusliche Gewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Düsseldorf, Download: https://polizei.nrw/sites/default/files/2021-04/Lagebild%20H%C3%A4usliche%20Gewalt%202020_0.pdf (letzter Zugriff: 04.01.2022)
- Rauscher, Thomas 2018 (Hrsg.): Münchener Kommentar zum FamFG. Band 1. Verlag C.H. Beck München
- Salgo, Ludwig 2019: „Kinderschutz im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl“. Vortrag anlässlich des Fachtages „Kinder als Zeuginnen und Zeugen Häuslicher Gewalt“ am 06.12.2019 in Oldenburg https://praeventionsrat-oldenburg.de/pdf/FachtagHG_ProfSalgo2019.pdf
- Santen, Eric van und Seckinger, Mike: Kooperation im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Auflage 2019, S. 359-374
- Seith, Corinna (2006b): Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen an Behörden und Fachstellen. In Soziale Sicherheit CHSS, 5, S. 249–254
- Seith, Corinna und Barbara Kavemann 2007: „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“, Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg. Stuttgart
- Strasser, Philomena 2005: Kinder legen Zeugnis ab: Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. 2. Auflage. Wien
- Struck, Norbert u. a. 2018: Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: Forum Erziehungshilfen (24), 2018, S. 181-188
- Walpert, Sabine und Heinz Kindler 2015: Partnergewalt. In: Melzer, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn, S. 226-233
- Wettig, Jürgen 2019: Transgenerationale Weitergabe kindlicher Traumatisierung. In: Der Neurologe & Psychiater 2019, S. 35-38

6 Anhang

- Hinweise für die Kommunikation mit Kindern
- Strategien gewalttätiger Männer (Anhang 8.8. aus dem Frankfurter Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt, AG 78 „Die Rechte der Kinder“ Frankfurt a. M. (Hg.) 2016)
- Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat und Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat
- Gewalt in Paarbeziehungen (be)trifft Kinder – Materialien für die Praxis

Hinweise für die Kommunikation mit Kindern³⁴

Die nachfolgenden Hinweise sollen nicht als ein in dieser Reihenfolge abzuarbeitendes Befragungsmaterial verstanden werden. Es sind vielmehr Beispiele, die als Orientierung für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erfahren haben, dienen.

Die Gewalt, die die Kinder miterlebt haben, ist meist so belastend, dass es schwerfällt, dafür Worte zu finden. Andere Ausdrucksformen wie Malen, Figuren stellen etc. sollten ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Haltung der Person, die mit den Kindern und Jugendlichen die Gewalt ansprechen möchte, von entscheidender Bedeutung.

Kinder und Jugendliche benötigen:

- eindeutige Botschaften, aus denen hervorgeht, dass das Problem bekannt ist,
- die Möglichkeit in ihrem Tempo und ihrer Sprache zu sprechen, ihre Ausdrucksform zu nutzen,
- die Bestätigung, dass alles, was sie sagen, ernst genommen wird,
- die Bestätigung, dass die Fachkraft auf ihrer Seite steht und die Erwachsenen bereit sind Verantwortung zu übernehmen,
- Entlastung von ihrer Annahme, dass sie für die Häusliche Gewalt verantwortlich sind.

Botschaften an Kinder und Jugendliche, die sie entlasten:

- „Ich weiß, dass sich viele Kinder, mit denen ich gesprochen habe, für das, was passiert ist, schuldig fühlen und sich schämen. Und sie sind ja gar nicht schuld dran.“
- „Ich weiß, dass Kinder manchmal zusehen müssen/mit anhören müssen, wenn z. B. der Vater die Mutter schlägt. Mir haben Kinder schon erzählt, dass sie dabei manchmal auch selbst geschlagen wurden.“
- „Eltern dürfen ihre Kinder nicht schlagen, das ist verboten. Niemand darf Anderen Gewalt antun. Das ist für alle verboten.“
- „Manchmal haben Kinder Angst, dass sie ihre Familie verlieren könnten, wenn sie sagen, was sie erlebt und was sie dabei gefühlt haben. Es ist in Ordnung, dass wir darüber sprechen. Dafür bin ich da.“

Allgemeine offene Fragen:

- „Wie geht es Dir zu Hause?“
- „Wer ist wichtig für Dich zuhause?“
- „Wer sind noch wichtige Personen in Deinem Leben und warum?“
- „Darfst Du über das, was passiert ist, sprechen?“ „Wenn nicht, was glaubst Du, was dann los ist?“
- „Was sind Deine Wünsche für Deine Familie?“
- „Wenn Du Wünsche frei hättest, was würdest Du Dir wünschen?“

³⁴ Diese Hinweise sind eine Kurzfassung der „Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern“ aus dem Frankfurter Leitfaden „Umgang nach häuslicher Gewalt?“ (2016), S. 32ff. und wurden speziell für die Kontakte mit Kindern im Rahmen der ASD-Arbeit ausgewählt. Download: <https://lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/inhalte/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf>

Zum Gewalterleben des Kindes:

- „Wo bist Du, wenn zu Hause Streit/Gewalt stattfindet?“
- „Was glaubst Du, was dann in der Küche/dem Wohnzimmer usw. passiert?“
- „Was machst Du in der Situation?“
- „Was würdest Du dann am liebsten tun?“
- „Wovor hast Du am meisten Angst?“

Zur Intensität des Erlebens:

- „Wenn Du Dich bedroht fühlst/Du Angst hast, durch das, was Du hörst und/oder siehst, wie stark ist die Bedrohung/die Angst, wenn Du sie auf einer Skala von 0-10 aufzeigen könntest?“
(0= keine Bedrohung/sehr wenig Angst 10 =maximale Bedrohung, sehr viel Angst)
- „Wurdest Du in den Auseinandersetzungen/in dem Streit selbst auch verletzt?“
- „Hat Dich jemand zu schützen versucht?“
- „Was hast Du nach dem Vorfall gemacht?“

Zur Bewertung der Signale des Kindes:

- Gibt es Vertrauenspersonen aus dem Umfeld des Kindes, die es unterstützen?
- Wie stark waren die körperlichen Auseinandersetzungen während des Streits?
- Gab es konkrete Drohungen gegen das Kind?
- Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt das Kind? Wer hat das Kind im Blick?
(Schutzplan)

Strategien gewalttätiger Männer³⁵

Strategien gewalttätiger Männer zur Beeinflussung des Rechtssystems und zur Beeinflussung des Opfers

Es ist eine häufige Annahme, dass Misshandler generell brutale Menschen sind und den Vorstellungen eines klassischen Kriminellen entsprechen. Misshandler, die in dieses Stereotyp passen, werden eher strafrechtlich verfolgt als solche, die sich grundsätzlich eher angepasst verhalten. Einige von ihnen sind vorbestraft; viele aber sind unbescholtene bürgerliche Männer, die nie angezeigt wurden, nicht drogenabhängig sind und einer geregelten Arbeit nachgehen.

Wenn misshandelnde Männer nicht in die typische Vorstellung von einem Gewalttäter passen, besteht die Gefahr, dass auch das Rechtssystem sie nicht als gewalttätige Personen, die strafbare oder jedenfalls zivilrechtliche Ansprüche auslösende Handlungen begangen haben, identifiziert und sie nicht als richtige Misshandler ansieht. Das kann zur Folge haben, dass die Gewalt und die Gefährdung des Opfers nicht genügend ernst genommen werden. Besonders gewalttätige Männer, die sich sehr ruhig, überlegt und besonnen geben, können das Rechtssystem am besten manipulieren.

Durch die enge Verbundenheit von Täter und Opfer bei Häuslicher Gewalt ist eine intensive Beeinflussung des Opfers durch den Täter möglich. Gewalttäter im häuslichen Bereich nutzen diese, um zu verhindern, dass ihr gewalttätiges Verhalten Konsequenzen hat. Diese Strategie der Einflussnahme führt dazu, dass viele Taten erst gar nicht polizei- und gerichtsbekannt werden. Ist ein rechtliches Verfahren eingeleitet, versuchen die Täter häufig, die Opfer dazu zu bringen, im seinem Sinne zu agieren und den Strafantrag zurückzuziehen oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen oder im Zivilrecht Klage oder Antrag zurückzunehmen. Das Handeln der betroffenen Frauen ist häufig daher nicht freiwillig, wird von der Umgebung jedoch oft ohne weitere Nachforschung als freiwillige Entscheidung betrachtet.

Die Strategien von Gewalttätern zu durchschauen und ihnen entgegenwirken zu können, sind die Ziele dieser Seminareinheit.

Die häufigsten Strategien:

Misshandler wenden verschiedene Strategien an, um zu verhindern, dass ihnen etwas passiert und dass es zu rechtlichen Konsequenzen kommt. Sie verstehen es häufig sehr gut, ihre Umgebung und auch die Institutionen zu täuschen, zu manipulieren und auf ihre Seite zu bringen. Die häufigsten Strategien von Tätern Häuslicher Gewalt sind:

1. Einflussnahme auf das Opfer und das Umfeld

Die Einflussnahme auf das Opfer ist für den Täter im häuslichen Bereich das häufigste und sicherste Mittel, um zu verhindern, dass es zu rechtlichen Konsequenzen kommt. Wegen des Näheverhältnisses zwischen Täter und Opfer funktioniert diese Strategie besonders gut. Die Einflussnahme auf das Opfer besteht darin, dass der Täter die Frau auf verschiedenen Ebenen daran hindert, Schritte zu machen, die zu negativen Konsequenzen für den gewalttätigen Mann führen könnten.

Dazu gehört z. B.:

- die Frau daran zu hindern, die Polizei zu rufen,

³⁵ Quelle: Berliner Kompetenz- und Fortbildungszentrum zu Häuslicher Gewalt (BKF), Schneider/Schweikert (Seminarunterlagen). Zitiert nach Frankfurter Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt. Anlage 8

- die Frau daran zu hindern, dass sie offen reden kann, während andere Personen und auch Institutionsvertreter wie z. B. Polizeibeamtinnen anwesend sind,
- die Frau daran zu hindern, dass sie zur Polizei, zu einem/einer Rechtsanwältin, einer Beratungsstelle etc. geht,
- die Frau dazu zu bringen, die Anzeige, den Strafantrag, die Klage, den Antrag zurückzunehmen,
- die Frau daran zu hindern, bei der Gerichtsverhandlung zu erscheinen,
- die Frau dazu zu bringen, ihre Aussage zu widerrufen oder sogar eine falsche Aussage oder falsche Angaben zu machen,
- die Frau dazu zu bringen, einem außergerichtlichen Tatausgleich oder einem Vergleich zuzustimmen.

Dafür werden verschiedene Mittel angewendet wie z. B.:

- Einsperren,
- Telefonschnur herausreißen,
- Autoschlüssel wegnehmen,
- Drohungen,
- Selbstmorddrohungen,
- Misshandlung oder Bedrohung der Kinder,
- Bedrohung, Unterdrucksetzen oder Beeinflussung von Verwandten, Freundinnen,
- Nötigung, Zwang,
- körperliche Hinderungen, Misshandlungen,
- Post kontrollieren, Ladungen wegwerfen,
- „sanfter“ Druck, wie Überreden, an das Mitleid der Frau appellieren,
- Liebes- und Änderungsbeteuerungen.

Das Opfer wird wie ein Puffer zwischen Rechtssystem und Täter gestellt und dazu gebracht, Handlungen zu setzen, die zum Vorteil des Täters sind und solche zu unterlassen, die zu seinem Nachteil sind. Mit diesen Handlungen schadet sich die Frau oft selbst; eine Konsequenz kann z. B. sein, dass sie selbst als unglaubwürdig gilt oder sogar wegen einer Falschaussage strafrechtlich verfolgt wird. Häufig erscheinen solche Handlungen von Opfern auch als paradox oder werden als masochistisch interpretiert, weil die dahinterstehenden Strategien des Mannes nicht erkannt werden. Es scheint so, als würde die Frau freiwillig so „unsinnig“ handeln. Diese Handlungen machen aber Sinn, wenn sie aus der Perspektive des Misshandlers betrachtet werden.

Gegenstrategien:

Es ist sehr wichtig, sich dieser Dynamik und der Strategien, die Täter im häuslichen Bereich benutzen, um auf das Opfer Einfluss zu nehmen, bewusst zu sein und diese in der Verhandlungsführung zu berücksichtigen. Der Einfluss des Täters kann nur unterbunden werden, indem das Opfer Unterstützung und in besonders gefährlichen Situationen Schutz erhält. Ebenso ist es wichtig, die Manipulation und Einschüchterung des Umfeldes und eventuell von Zeuginnen zu unterbinden. Die intensive Unterstützung durch eine Fraueneinrichtung, rechtliche Beratung und Vertretung bei Gericht und die Kooperation aller beteiligten Institutionen sind notwendig.

2. Verleugnen

Viele Gewalttäter geben nicht zu, dass sie Gewalt ausgeübt haben. „Ich haben nichts getan, sie hat sich selbst verletzt, ist hingefallen, gegen die Kante gestürzt, sie hat gar nicht geschrien, der Fernseher war so laut“ etc. sind typische Aussagen.

3. Verharmlosen

Wenn Leugnen nicht oder nicht mehr möglich ist, wird oft zur Strategie der Verharmlosung gegriffen:

„Ich habe sie nur geschubst, sie ist unglücklich gefallen, sie wird so leicht blau, ihr Zahnfleisch blutet so leicht.“ usw.

Gegenstrategien:

Dem Misshandler den Polizeibericht, den Krankenhausbefund, das ärztliche Attest, die Aussage der Frauenhausmitarbeiterin etc. vorlesen bzw. vorhalten. Ihn dazu auffordern, ganz genau zu erzählen, wohin, womit, wie oft er die Frau geschlagen, getreten etc. hat. Ihn immer wieder auf die Tat zurückbringen, ihn damit konfrontieren und Ausflüchte nicht zulassen. Auf keinen Fall auf die Verharmlosung und Verleugnung eingehen.

4. Falsche Darstellungen

Gewalttätige Männer rechtfertigen die Gewalthandlungen, indem „gute Intentionen“ als Begründung angegeben werden, z. B. „Sie wollte sich was antun, aus dem Fenster stürzen, ich musste sie mit Gewalt daran hindern, dabei wurde sie verletzt“, oder „sie war total hysterisch und hörte nicht mehr auf zu schreien, ich musste sie zur Vernunft bringen“.

Gegenstrategien:

Dem Täter klarmachen, dass Gewalt auch nicht zu rechtfertigen ist, wenn dahinter – angeblich – gute Intentionen stehen. Gewalttaten sind Abwehransprüche auslösende und regelmäßig strafbare Handlungen und haben auf die Opfer massive Auswirkungen wie Angst, Panik, Verletzungen, Vertrauens- und Selbstwertverlust etc.

5. Victim-Blaming

Das sogenannte Victim-Blaming – die Schuld auf das Opfer zu schieben – ist eine sehr häufige Rechtfertigungsstrategie. Diese Strategie soll vom Täter und seiner Tat ablenken und die Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Opfers richten. Gleichzeitig dient sie auch dazu, das Umfeld, also auch die Vertreter von Polizei, Gericht etc. gegen das Opfer einzustellen oder auf die Seite des Täters zu bringen. Häufige Schuldzuweisungen an das Opfer sind z. B.:

„Sie hat mich betrogen, sie hat nicht gekocht, nicht aufgeräumt, sie trinkt, nimmt Drogen, sie ist aggressiv, sie hat mich zuerst geschlagen, sie kümmert sich nicht um den Haushalt, die Kinder.“ etc.

Gegenstrategien:

Es ist wichtig, sich ganz klar von Gewalttaten abzugrenzen und dem Täter zu vermitteln, dass Gewalt durch nichts zu rechtfertigen ist. Keine Frau „verdient“ Gewalt, egal wie sie sich verhält, ob sie eine gute

Hausfrau, Mutter etc. ist. Jeder Mensch hat das Recht, ohne Gewalt zu leben; dieses Recht muss nicht erst durch „Wohlverhalten“ verdient werden. Gewalttaten sind illegal, genau wie ein Bankraub, auch wenn man arm ist oder um Geld geprellt wurde. Ein erwachsener, zurechnungsfähiger Mensch muss die Konsequenzen für sein Verhalten tragen.

6. Vorspiegeln von Kontrollverlust

Misshandler versuchen auch, die Verantwortung für Gewalttaten abzuschieben, indem sie behaupten, die Kontrolle verloren zu haben und eigentlich nichts dafür zu können. Typische Aussagen sind hier: „Ich bin explodiert, mir ist der Kragen geplatzt, ich bin ausgerastet und als ich wieder zu mir kam, lag sie auf dem Boden, ich habe rot gesehen und weiß nicht mehr, was dann passiert ist.“ usw.

Gegenstrategien:

Jemand, der sich nicht unter Kontrolle hat und in diesem Zustand Gewalt anwendet, sollte eigentlich nicht frei herumlaufen, da eine solche Person gefährlich für Mitmenschen ist. Bei einem wirklichen Kontrollverlust ist auch ein Mord oder Totschlag nicht ausgeschlossen. Werden Misshandler gefragt, warum sie ihre Frau „nur“ geschlagen und nicht getötet haben, sind sie meist erschrocken und meinen, dass sie das nicht machen würden. Wird dann weitergefragt, wie sie das garantieren könnten, wenn sie doch die Kontrolle verlieren, geben sie an, dass sie die Kontrolle nicht ganz verlieren. Es stellt sich heraus, dass Gewalttäter sehr wohl abschätzen, wie weit sie gehen. Ist ein Täter wirklich psychisch krank und nicht zurechnungsfähig, so muss er behandelt werden.

7. Provokation

Bei dieser Strategie behauptet der Misshandler, das Opfer hätte ihn provoziert und ihn dazu gebracht, gewalttätig zu werden. Damit wird wieder von der eigenen Verantwortung abgelenkt: „Sie treibt mich zum Wahnsinn mit ihrer Nörgelei, sie weiß, dass ich ausraste, wenn ...; sie bringt mich dazu, ihr eine zu scheuern.“ etc.

Gegenstrategien:

Hier gilt es klarzumachen, dass niemand wirklich zu Gewalt provoziert wird. Mann kann wütend werden oder durch etwas gekränkt oder frustriert sein. Es gibt jedoch viele Möglichkeiten, damit umzugehen, wie z. B. die Wohnung, das Zimmer für einige Zeit zu verlassen, mit einem Freund darüber reden, sich zu trennen etc. Die Reaktion muss nicht gewalttätig sein, es gibt keine Automatik, diese wird nur vorgetäuscht.

8. Geldprobleme, Stress etc.

Berufliche Probleme, Arbeitslosigkeit oder andere besondere Belastungen werden ebenfalls häufig von gewalttätigen Männern als Rechtfertigung für Gewalttaten angegeben.

Gegenstrategien:

Es gibt viele Menschen, die solche Belastungen erleben, nicht zuletzt auch die Opfer; trotzdem greifen sie nicht zum Mittel der Gewalt. Auch hier gibt es keine Automatik. Allen Menschen stehen andere Mittel zur Verfügung, wie z. B. eine Sozialberatung aufsuchen, zu einem Arzt zu gehen, autogenes Training zur Stressreduktion zu lernen etc.

Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat³⁶

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

von der Polizeidienststelle in ... bin ich über einen Einsatz am in ihrer Familie wegen häuslicher Gewalt informiert worden. Dies ist auch der Grund, warum ich mich an Sie wende.

Ich bin **der/die** für Ihren Wohnort zuständige Sozialarbeiter:in. Meine Aufgabe ist es, Eltern, Kinder und Jugendliche zu beraten und ihnen Hilfen anzubieten.

Nach meinen Erfahrungen befinden sich die Familienmitglieder nach einer Gewalthandlung mit Polizeieinsatz in einer emotionalen Krise. Häusliche Gewalt, auch miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer Auswirkungen auf die Kinder.

Ich bin daran interessiert, in einem persönlichen Kontakt mit Ihnen gemeinsam über Möglichkeiten, die Ihnen und Ihrem Kind ... Entlastung und Schutz bieten können, zu sprechen.

Ich würde sie gerne am um ... zu Hause besuchen und auch Ihr Kind ... kennen lernen.

Ihre:n Partner:in habe ich ebenfalls angeschrieben und zu einem persönlichen Gespräch in meine Dienststelle eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat

Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Frau,

von der Polizeidienststelle in bin ich über einen Einsatz in ihrer Familie am ... wegen häuslicher Gewalt informiert worden.

Aus dem Polizeibericht geht hervor, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine **Gefährdung Ihrer Kinder/der Kinder Ihrer Partner:in** vorliegen können. Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Ich habe einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen. Aufgrund dieser Verpflichtung halte ich ein Gespräch mit Ihnen für dringend erforderlich.

Sie haben nach § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz als **Vater/Mutter** die Pflicht, mit dem Jugendamt bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für Ihr Kind ... mitzuwirken.

Deshalb bitte ich Sie am..... , den ... um Uhr zu einem Gespräch in das Jugendamt in

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie den Wortlaut des § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

³⁶ Die Vorlage ist den „Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot“ entnommen, Download: https://www.runder-tisch-gegen-haeusliche-gewalt-rsk.de/media/standards_jugendamt.pdf

Fallbeispiel zum „Schutzplan bei häuslicher Gewalt“

Für die 8-jährigen Zwillinge Anna und Marie Mustermann gehört das Miterleben von Partnerschaftsgewalt von frühester Kindheit an zur Lebensrealität. Bereits kurz nach der Geburt der Zwillinge führt eine Mitteilung von Nachbarn über heftige häusliche Streitigkeiten zwischen den Eltern zu einem ersten Einsatz der Polizei.

Als die Zwillinge drei Jahre alt sind, trennt sich Frau Mustermann nach wiederholter Gewalt endgültig von ihrem Ehemann und die Mädchen bleiben im Haushalt der Mutter. Das Familiengericht entscheidet im anschließenden Sorgerechtsstreit und überträgt die elterliche Sorge auf die Mutter. Anna und Marie haben seither keinen Kontakt mehr zu ihrem leiblichen Vater.

Nach drei Jahren als alleinerziehende, berufstätige Mutter fühlt sich Frau Mustermann ausgelaugt, mit der Gesamtsituation und der Erziehung der Töchter häufig überfordert und allein gelassen. Angebotene Hilfen durch das Jugendamt steht sie kritisch gegenüber und lehnt diese wiederholt ab.

In dieser Zeit lernt Frau Mustermann Herrn Schulz kennen, der von den Mädchen schnell akzeptiert wird und bald die Rolle des „Ersatzvaters“ für Anna und Marie einnimmt. Schon bald ist Frau Mustermann schwanger und das Paar zieht gemeinsam in eine größere Wohnung.

Kurz nach der Geburt des gemeinsamen Kindes Paul kommt es jedoch zu einem weiteren polizeilichen Einsatz bei Familie Mustermann/Schulz. Frau Mustermann selbst hatte die Polizei gerufen, nachdem ein Streit eskaliert war und Herr Schulz Frau Mustermann geohrfeigt hatte. Dem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass sich die Kinder zu diesem Zeitpunkt nach Aussagen der Kindesmutter im Kinderzimmer aufgehalten hätten. Herr Schulz habe noch vor Eintreffen der Polizei die Wohnung verlassen. Die Polizei ordnet seine Wegweisung in Abwesenheit an und teilte diese dem Lebensgefährten und Vater von Paul später telefonisch mit.

Gegenüber den Fachkräften des Jugendamtes schildert Frau Mustermann beim Hausbesuch, es habe sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Sie selbst sei mitverantwortlich. Sie fühle sich vom Partner nicht ausreichend unterstützt und habe ihn provoziert. Herr Schulz habe in dieser Situation absolut überreagiert. Beide Partner seien sich bewusst darüber, dass die erneuten Gewalterfahrungen den Zwillingen und Paul schaden würden. Man habe sich ausgesprochen und Vereinbarungen miteinander getroffen, wie zukünftige Eskalationen zu vermeiden sind.

Da besonders Anna seit einiger Zeit unter Alpträumen leidet, steht Frau Mustermann einem Beratungsangebot für die Zwillinge jedoch aufgeschlossen gegenüber und verspricht die Mädchen in einer Beratungsstelle anzumelden. Unterstützung für sich selbst lehnt sie ab. Frau Mustermann lässt von Herrn Schulz ausrichten, er lehne ein Gespräch mit dem Jugendamt ab. Dies sei auch aus ihrer Sicht nicht nötig und entsprechend vom Jugendamt zu respektieren.

Nach Ablauf der polizeilichen Wegweisung kehrt Herr Schulz in die gemeinsame Wohnung zurück.

Nach einem halben Jahr kommt es aufgrund eines erneuten gewalttätigen Übergriffes von Herrn Schulz gegenüber Frau Mustermann zu einem weiteren Polizeieinsatz in der Familie. Laut Polizeibericht hatte Herr Schulz getrunken und Frau Mustermann im Verlauf eines Streites beschimpft. Als die Zwillinge mit Paul auf dem Arm aus dem Kinderzimmer kommen um der Mutter zu helfen, eskaliert die Situation zwischen den Partnern weiter. Während Frau Mustermann den weinenden Paul vom Arm ihrer Tochter Marie übernimmt und Herrn Schulz auffordert zu gehen, wird sie von diesem zu Boden gestoßen. Marie ergreift die Initiative und ruft die Polizei. Noch vor Eintreffen der Polizei verlässt Herr Schulz die Wohnung. Aufgrund starker Schmerzen wird Frau Mustermann gemeinsam mit ihren Kindern zur Untersuchung in ein Krankenhaus gebracht. Während Paul den Sturz ohne Verletzungen übersteht, werden bei Frau Mustermann ein Knochenbruch, sowie diverse Prellungen festgestellt. Frau Mustermann muss stationär versorgt werden. Auf ihren Wunsch werden Anna, Marie und Paul durch den Notdienst des Jugendamtes noch in der Nacht zur Großmutter gefahren, die für die nächsten Tage die Betreuung der Kinder sicherstellt.

Gleichzeitig eskaliert noch in der Nacht die Situation zwischen den Polizeibeamten und Herrn Schulz, der zwischenzeitlich eine Nachricht von der Frau Mustermann erhalten und nunmehr die Herausgabe der Kinder an ihn verlangt hatte. Da sich Herr Schulz trotz guten Zuredens über Stunden nicht beruhigen kann, verbringt er die Nacht zur Ausnüchterung in der Polizeiwache. Am nächsten Tag räumt Herr Schulz gegenüber der Polizei ein, er habe einen „Filmriss“ gehabt.

In weiteren Gesprächen offenbart sich die Mutter gegenüber den Fachkräften des Jugendamtes. Ihr Partner sei spielsüchtig und verbringe Nächte vor dem Computer. Dadurch sei die Familie inzwischen auch in finanzielle Not geraten. Frau Mustermann räumt ein, dass es in der Partnerschaft schon häufiger zu tätlichen Übergriffen gekommen war. Herr Schulz sei ansonsten ein liebevoller Partner und Vater(ersatz), er raste jedoch aus, wenn der Druck zu groß sei und er getrunken habe. Die Sorge ihre Kinder zu verlieren habe sie bislang davon abgehalten Hilfe für sich und die Kinder anzunehmen. Besser für die Kinder sei, Herr Schulz würde seine Probleme lösen und man würde sich vorübergehend trennen. Sie selbst habe als Kind Häusliche Gewalt zwischen den Eltern erlebt.

Frau Mustermann ist grundsätzlich bereit Hilfe anzunehmen, behält sich jedoch vor selbst zu entscheiden. Sie glaubt, dass es ihr und den Kindern helfe, wenn Herr Schulz auch von außen in die Pflicht genommen werde etwas für sich zu tun und darüber auch eine Kontrolle erfolge.

Weitere Kontakte zur Großmutter, zur Klassenlehrerin und zu den Kindern ergeben für die Fachkräfte folgendes Bild:

Anna und Marie sind in der Schule häufig übermüdet, erscheinen blass und belastet. Während Anna kaum spricht, ist Marie häufig in Streitigkeiten mit Mitschülern verwickelt, die sie teilweise mit körperlichem Einsatz „löst“. Beide Mädchen haben hohe Fehlzeiten; ein aus Sicht der Klassenlehrerin dringend notwendiges Gespräch über die Mädchen und eine mögliche Unterstützung sei mehrfach von der Mutter abgesagt worden.

Einmal hatte Anna gegenüber der Schulsozialarbeiterin geäußert sie wolle nicht mehr leben, dies jedoch auf weitere Nachfrage hin wieder zurückgenommen. In der Schule mache man sich große Sorgen und habe bereits überlegt das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Mutter einzuschalten.

Im Kontakt mit der Fachkraft des Jugendamtes verhalten sich die Zwillinge zurückhaltend, äußern sich kaum. Deutlich wird dennoch dass die Kinder sich verantwortlich fühlen der Mutter zu helfen, die sich gegenüber dem Partner nicht gut durchsetzen könne und diesem immer wieder nachgebe.

In der Gesamtbeurteilung kommen die Fachkräfte des Jugendamtes zu der Einschätzung, dass das Wohl aller drei Kinder gefährdet ist, wenn der Lebenspartner und Vater von Paul in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt. Außerdem wird die Notwendigkeit für eine ambulante Unterstützung der Mutter zur Stärkung und Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gesehen.

Kurzfristig halten die Fachkräfte die Vereinbarung eines Schutzplanes mit den Eltern für angezeigt, um die Notwendigkeit für Veränderungen für alle Beteiligten zu verdeutlichen und die Verbindlichkeit der getroffenen Absprachen zum Schutz der Kinder zu erhöhen.

Schutzplan für das Kind / die Kinder		Erstellungsdatum Schutzplan: XX.XX.XXXX	
Name	Vorname	Alter	Name
Mustermann	Anna	8 Jahre	Vorname
Mustermann	Marie	8 Jahre	Alter
Schulz	Paul	6 Monate	

Stadt Bielereid
Der Oberbürgermeister

Amt für Jugend und Familie
-Jugendamt-

An der Aufstellung des Schutzplans sind beteiligt					
Name	Vorname	Funktion	Telefonnummer	Name	Vorname
Mustermann	Linda	Mutter	XXX	Schulz	Peter
Müller	Petra	Jugendamt	XXX		
Meyer	Sandra	Jugendamt	XXX		

Name des Kindes/ der Kinder	Konkrete Beschreibung der Gefährdung	Verbindliche Vereinbarung	Maßnahmen zur Umsetzung	Überprüfung erfolgt durch/ am:
Anna und Marie Mustermann Paul Schulz	Herr Schulz wurde gegenüber Frau Mustermann wiederholt gewalttätig. Die Polizei schätzt das Risiko für weitere Gewalt aktuell sehr hoch ein, wenn Herr Schulz nach Ablauf der polizeilichen Wegweisung in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt. Anna, Marie und Paul sind sowohl direkt (siehe Polizeibericht vom XX.XX.XXXX) als auch durch das wiederholte Miterleben von Gewalt gefährdet.	Herr Schulz hält die polizeilich angeordnete Wegweisung ein und kehrt auch danach nicht in die gemeinsame Wohnung zurück. Zum Schutz der Kinder bleibt die räumliche Trennung der Partner bestehen. Herr Schulz klärt und entscheidet welche Unterstützungsmöglichkeiten es für ihn gibt und was er tun kann um seine Spielsucht und seinen Alkoholmissbrauch in den Griff zu bekommen. Frau Mustermann lässt sich über weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes (z.B. gerichtliche Anordnung eines Annäherungsverbot, Zuweisung der gemeinsamen Wohnung) beraten. Frau Mustermann nimmt Beratungshilfen durch die Beratungsstelle X an und entscheidet ob sie darüber hinaus eine ambulante Familienhilfe durch das Jugendamt für sich und ihre Kinder in Anspruch nehmen wird.	Herr Schulz sieht bis auf Weiteres von Kontaktaufnahmen zu Frau Mustermann und den Kindern ab. Wenn Herr Schulz vor der Wohnung erscheint, ruft Frau Mustermann umgehend die Polizei. Frau Müller und Frau Meyer (Jugendamt) führen bis zum XX.XX.XXXX ein gesondertes Gespräch mit Herrn Schulz. Sie informieren ihn über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt und holen seine Zustimmung zu vorliegendem Schutzplan ein. Frau Mustermann vereinbart bis zum XX.XX.XXXX einen Termin mit ihrer Rechtsanwältin. Frau Mustermann nimmt den vereinbarten Termin am XX.XX.XXXX in der Beratungsstelle X für Anna und Marie wahr. Frau Mustermann entbindet die	Frau Meyer am nach Ablauf von 6 Wochen (am XX.XX.XXXX).

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Rufbereitschaft des Jugendamtes unter 51- XXXX zu erreichen.

			<p>Beratungsstelle gegenüber dem Jugendamt von der Schweigepflicht.</p> <p>In der darauffolgenden Woche (am XX.XX.XXXX) erfolgt ein gemeinsames Gespräch zwischen Frau Meyer vom Jugendamt, Frau Schulze von der ambulanten Familienhilfe und Frau Mustermann. Es wird besprochen welche sonstigen Maßnahmen (z.B. Fortsetzung der Beratung für die Kinder, Regelung der Mietrückstände, Elterngespräch in der Schule, Kitaplatz für Paul, etc.) notwendig sind und wobei die Familienhilfe Frau Mustermann unterstützen kann. Frau Mustermann entscheidet im Anschluss, ob sie das Angebot einer Familienhilfe annimmt.</p>
--	--	--	--

Dieser Schutzplan ist gültig bis zur Überprüfung im Abschlussgespräch am XX.XX.XXXX.

Das nächste Gespräch findet statt am XX.XX.XXXX (Ablauf des 10-tägigen polizeilichen Rückkehrverbots). Ort: Wohnung von Frau Mustermann.

Einverständniserklärung

Die Eltern, die Kinder und alle sonstigen an dem Gespräch beteiligten Personen stimmen den verbindlichen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Umsetzung zu. Alle Beteiligten versichern zusammen zu arbeiten, um die Gefährdung des Kindes/ der Kinder abzuwenden. Wenn Vereinbarungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden, informiert das Jugendamt das Familiengericht oder wird zur Abwehr von Gefahren die betroffenen Kinder in Obhut nehmen.

Bielefeld, den XX.XX.XXXX

Eltern/Bezugspersonen

Eltern/Bezugspersonen

Kind

Kind

Fachkraft Jugendamt

Fachkraft Jugendamt

sonstige

sonstige

- Ergebnis der Überprüfung im Abschlussgespräch am XX.XX.XXXX

- Die getroffenen Vereinbarungen, um die akute Gefährdung des Kindes/ der Kinder abzuwenden, wurden erfüllt. Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Die getroffenen Vereinbarungen, um die akute Gefährdung des Kindes/ der Kinder abzuwenden, wurden erfüllt. Zur weiteren Unterstützung werden Hilfen zur Erziehung eingesetzt/ bzw. fortgesetzt.
- Die getroffenen Vereinbarungen wurden erfüllt. Es wurden jedoch weitere Gefahren für das Kind/ die Kinder deutlich, die einen neuen Schutzplan erforderlich machen.

Bielefeld, den XX.XX.XXXX

_____ Eltern/Bezugspersonen	_____ Eltern/Bezugspersonen	_____ Kind
_____ Fachkraft Jugendamt	_____ Fachkraft Jugendamt	_____ sonstige

Gewalt in Paarbeziehungen (be-)trifft Kinder – Materialien für die Praxis

1. Häusliche Gewalt allgemein

1.1 Allgemeine Informationen

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz (2017): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/94308/63296d8077e74d1101021f8e911e0492/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf>

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): „Häusliche Gewalt trifft auch Kinder“ Schutz und Hilfe in verbindlicher Kooperation sichern. Jugendhilfe aktuell Heft 1 / 2011 => Die Ausgabe steht nur noch als Download zur Verfügung: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/Service/jhaktuell/zarchiv/jhakt/1305104580/>

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2020): Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf

1.2 Empfehlungen für Jugendämter bzw. die Kinder- und Jugendhilfe

Ministerium der Justiz, Saarland (2013): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. 5. Auflage. Saarbrücken; Download: <https://www.saarland.de/38573.htm>

BIG e.V. Koordinierung (2010): Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin, Download: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/empfehlungen_jugendaemter.pdf

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2020): Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Hannover, Download: <https://kfn.de/wp-content/uploads/2021/12/HandlungsempfehlungenV7.pdf>

2. Hilfen und Materialien für die praktische Arbeit

2.1 Informationen und Materialien für Fachkräfte

Die Kinderschutzzentren haben am 01. September 2021 eine Kampagne zu Partnerschaftsgewalt und ihre Auswirkungen auf die Kinder gestartet: <https://www.kinderschutz-zentren.org/index.php?t=page&a=v&i=52146>

Ein Flyer mit Informationen für Fachkräfte findet sich hier: <http://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1630404309 - Flyer Fachkraefte.pdf>

Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 2013: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich, Download: https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/HaeuslicheGewalt_Manual.pdf

2.2 Informationen und Materialien zur Weitergabe an Betroffene

Flyer der Kinderschutzzentren zur Weitergabe an Eltern: <http://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1630404269 - Flyer Eltern.pdf>

www.gewaltschutz.info (Stand: 2008)=> Rechtlich nicht mehr aktuell, aber Seiten mit Hintergrundinformationen für Betroffene in vielen Sprachen

Website: Männer lernen Gewalt in Partnerschaft beenden www.4Uman.info

BIG e.V. Koordinierung (2017): Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung. Informationen über häusliche Gewalt in Leichter Sprache. Download: <http://www.big-berlin.info/infomaterial>

Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. (ane) (2018): Extrabrief: Häusliche Gewalt „Kinder leiden mit“. Informationen, Rat und Kontaktadressen zum Thema Gewalt in der Familie – für Betroffene und Außenstehende. 4. Auflage. - Extrabrief in 4 Sprachen. Kostenloser Download und Bestellservice: <https://www.ane.de/bestellservice/haeusliche-gewalt/>

BIG e.V. Prävention (2017): Elternbrief zum Thema häuslicher Gewalt. Elternbrief in 7 Sprachen. Kostenloser Download und Bestellservice: <https://www.big-berlin.info/medien/elternbrief-zum-thema-haeuslicher-gewalt>

2.3 Informationen und Materialien zur Weitergabe an bzw. Arbeit mit Kindern

Zoff daheim. Die Polizei kommt. Eine Information für Kinder und Jugendliche nach häuslicher Gewalt. Bestellung und Download: <https://www.big-berlin.info/medien/zoff-daheim-die-polizei-kommt>

Webseiten:

Häusliche Gewalt: Gewalt ist nie ok. Informationen für Kinder und Jugendliche:

www.gewalt-ist-nie-ok.de

Ergänzend dazu mit Beratungsstellen in NRW:

www.kidsinfo-gewalt.de

Zuhause bei Schulzes. Kinderbuch über häusliche Gewalt und Möglichkeiten der Hilfe/Intervention. Bestellung und Download: <https://www.big-berlin.info/medien/zu-hause-bei-schulzes>

Film: Wutmann.

⇒ Der 20minütige Film zeigt aus der Perspektive des 6jährigen Boj, wie schlimm es für ein Kind ist, wenn der Vater die Mutter schlägt und die am Ende alles entschuldigt. Eines Tages hält Boj es nicht mehr zu Hause aus - und entdeckt, dass es draußen viele gibt, die ihm helfen wollen und manche, die es können. Bestellung: <https://www.methode-film.de/filme/wutmann-gruppen/>

Andreas Krüger und Ulrike Barth-Musil (2011): **Powerbook – Erste Hilfe für die Seele.** Selbsthilfe für junge Menschen.

⇒ Die Erfahrung von Angst und Schrecken hat ein junger Mensch – äußerlich – oft schon überstanden, doch im Inneren wirkt das erfahrene Leid nach. Mit dem Powerbook können betroffene junge Menschen – anhand zahlreicher Fallbeispiele – ihre traumatischen Erfahrungen besser verstehen und Selbstsicherheit gewinnen. Ich bin völlig normal – doch das, was ich erleben musste, ist das Verrückte! Zahlreiche praktische Tipps und Übungen eignen sich im Powerbook auch als Vorlese- und Arbeitsbuch für Kinder.

Andreas Krüger (2016): **Erste Hilfe für traumatisierte Kinder.** Patmos Verlag. 6. Auflage 2016

⇒ Seelische Verletzungen müssen ebenso sorgfältig wie körperliche Wunden behandelt werden. Jede/r Erwachsene kann Erste Hilfe leisten. Ein Ratgeber zum Thema – mit vielen Check- und Merklisten.

Hilfreich für die Kommunikation mit kleinen Kindern:

Christian Manske: **Ein Dino zeigt Gefühle** (1): Fühlen. Empfinden. Wahrnehmen

Christian Manske: Ein Dino zeigt Gefühle (2): Fühlen, Empfinden, Wahrnehmen.

- ⇒ Klare Zeichnungen vermitteln ein Grundspektrum von Emotionen – mit Tiefs und Hochs und Zwischentönen. Die Reise durch die Welt der Gefühle wird abgerundet mit einem zufriedenen lächelnden Dino. Mit pädagogischem Begleitmaterial, der viele verschiedene Übungen, Spiel- und Arbeitsvorschläge sowie Kopier- und Bastelvorlagen beinhaltet. – Ab 4 Jahre.

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW (2019): **Kinderschutz und Kinderrechte**. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal, Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

- ⇒ Anregungen für die Praxis zu den Themen Beteiligung von Kindern, Gespräche mit Kindern und kindzentrierte Fallarbeit. Der inhaltliche Teil wird durch eine Sammlung von Kopiervorlagen ergänzt.

2.4 Arbeit mit gewalttätigen Elternteilen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt/80734>

3. Sorge- und Umgangsregelungen nach häuslicher Gewalt

3.1 Materialien und Empfehlungen

Meysen, Thomas (Hg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haesusliche-gewalt-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Arbeitshilfe zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf>

BIG e.V. Koordinierung (2010): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien. Download: <http://www.big-berlin.info/infomaterial>

bff e.V. und Frauenhauskoordinierung e.V. (2018): Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/dokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-jetzt-online.html>

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): Arbeitshilfe „Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG“. Kapitel 11: Häusliche Gewalt im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Familie/Trennungs_und_Scheidungsberatung/1301298765_0/Arbeitshilfe_Trennung_gesamt.pdf

3.2 Kommunale Leitfäden

Amtsgericht Hagen: Hagener Leitfaden für Umgangsrechtsverfahren (Hagener Modell): http://www.ag-hagen.nrw.de/aufgaben/leitfaeden_familiengericht/Hagener_Leitfaden.pdf

Arbeitskreis Warendorfer Praxis (2010): Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt. https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Beratung_Hilfen_und_Unterst%C3%BCtzung/Die_Warendorfer_Praxis/Leitfaden_H%C3%A4usliche_Gewalt_Stand_2013-11.pdf

Stadt Frankfurt, AG gemäß § 78 SGB VIII „Die Rechte der Kinder“ (2016): Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. http://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Archiv_Fachtagungen/Frankfurter%20Leitfaden%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt.pdf

Sonderleitfaden zum Münchener Modell (2017): <https://www.justiz.bayern.de/media/images/behorden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienachen/2017.11.13-sonderleitfaden.pdf>

4. Kooperation mit Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen

LWL-Landesjugendamt (2020): Kinder vor häuslicher Gewalt schützen - Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Jugendhilfe aktuell 1-2020. Münster, Download: <https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf>

Der PARITÄTISCHE Hamburg (2008): § 8a SGB VIII in Frauenhäusern und anderen Einrichtungen des Opferschutzes. Arbeitshilfe zum Kinderschutz. Hamburg, Download: <http://www.lag-autonomefrauen-haeusern.de/files/kinderschutz8a.pdf>

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband (2015): Grundlagen der Zusammenarbeit von Frauenhäusern mit der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, Download: <http://docplayer.org/16956851-Grundlagen-der-zusammenarbeit-von-frauenhaeusern-mit-der-kinder-und-jugendhilfe.html>

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband (2016): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 2. Auflage. Download: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

Vorlage Nr. 15/966

öffentlich

Datum: 02.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 19.05.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/966 die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung

Die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt beantragte mit Schreiben vom 22.02.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen...“.

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld, Viersen, Euskirchen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Kalkar, Alsdorf, Willich, Brüggen, Kevelaer, Heinsberg, Hückelhoven, Wesseling und Gangelt tätig und beschäftigt derzeit ca. 200 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/966:

Die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt beantragte mit Schreiben vom 22.02.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen...“ (Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld, Viersen, Euskirchen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmatal, Kalkar, Alsdorf, Willich, Brüggen, Kevelaer, Heinsberg, Hückelhoven, Wesseling und Gangelt tätig und beschäftigt derzeit ca. 200 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 wie folgt beschrieben: „Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen...“ (Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel. Die Gesellschaft ist Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Montabaur vom 03.12.2020 wurde die Gesellschaft von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Schmidt und Kögler | Notare



Notare Jürgen Schmidt und Dr. iur. Hubert Kögler

Heddendorfer Straße 3 | 56564 Neuwied | Telefon 02631-9882-0 | Telefax 02631-9882-50

info@schmidtkoegler-notare.de | www.schmidtkoegler-notare.de

Urkundenrolle Nummer 500 für 2014 J

B e s c h e i n i g u n g

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Ich, der unterzeichnete Notar Jürgen Schmidt mit dem Amtssitz in Neuwied bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 6. März 2014 - UR.Nr. 497 114 J des Notars Jürgen Schmidt und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Neuwied, den 6. März 2014



Schmidt, Notar

Anlage zu notarieller Urkunde vom 6. März 2014
UR.Nr.497/2014 des Notars Jürgen Schmidt mit dem Amtssitz in Neuwied

Gesellschaftsvertrag:

Präambel

Die Katharina Kasper ViaNobis GmbH befindet sich in Trägerschaft der Katharina Kasper Holding GmbH. Jede Tätigkeit der Gesellschaft dient aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als eine Wesensäußerung der katholischen Kirche der Förderung der Werke der christlichen Nächstenliebe in den Bereichen der Kranken- und Altenhilfe, der Betreuung von Menschen und der Bildung.

Dieses erfolgt in Fortschreibung der Intentionen der Gründerin der Ordensgemeinschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi, M. Katharina Kasper.

Der Name der Gesellschaft trägt auch in diesem Gedenken den neuen Namen Katharina Kasper ViaNobis GmbH.

Aufgrund autonomer Entscheidung der Katharina Kasper ViaNobis GmbH findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweils im Amtsblatt des Bistums Aachen veröffentlichten Fassung für die Gesellschaft Anwendung.

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet

Katharina Kasper ViaNobis GmbH.

2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 52538 Gangelt.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben der Caritas als einer Wesensfunktion der katholischen Kirche durch Vorhaltung kirchlicher Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern, sonstigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Beteiligung hieran.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von psychiatrischen Krankenhäusern und Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen in der spezifischen Ausrichtung regional und überregional. Daneben kann die Gesellschaft auch Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen errichten und betreiben. Der Betrieb kann über unmittelbar angeschlossene Einrichtungen und / oder Tochtergesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege sowie Betreuung von Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Hierbei ist die Intention der Ordensgründerin der Dernbacher Schwestern M. Katharina Kasper zu berücksichtigen bzw. fortzuschreiben.

2.

Der Gesellschaftszweck wird ferner verwirklicht durch Unterstützung und Förderung dieser Einrichtungen bei der Sicherung der Kirchlichkeit, bei der Sicherung der wirtschaftlichen Lage und bei der Festlegung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes.

3.

Die Gesellschaft kann auch weitere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4.

Die Gesellschaft kann zu diesen Zwecken alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. Der Erwerb von Grundbesitz ist zulässig.

5.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke nach diesem Vertrag verwendet werden.

3.

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke Erträge den Rücklagen zuführen, soweit dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.

4.

Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke gesichert ist.

5.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.100.000 EURO (in Worten: sechs Millionen einhunderttausend EURO).

Das Stammkapital hat die Katharina Kasper Holding GmbH übernommen.

2.

Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.

3.

Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

1.

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

2.

Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an kirchliche Körperschaften zulässig, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind oder öffentlich-rechtlichen Status haben. Die Abtretung oder Übertragung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

3.

Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung

2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1.

Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen. Beschlüsse im schriftlichen Wege, auch Umlaufbeschlüsse, sind zulässig.

2.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

3.

Der/Die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

4.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

a)

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

b)

Veräußerung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,

c)

Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen,

d)

Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges (d. h. von Bereichen, Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von Einrichtungen),

e)

Auflösung der Gesellschaft,

f)

Berufung und Abberufung von Geschäftsführern,

g)

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

h)

Bestellung des Abschlussprüfers,

i)

Grundsätzliche Fragen der Zielsetzung und Struktur der Einrichtungen,

j)

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

k)

Entscheidung über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit verlangt. Je 1.000 EURO Geschäftsanteil wird eine Stimme gewährt.

§ 9

Geschäftsführung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft und der Zielsetzung und Aufgabenstellung der Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und deren Einrichtungen zu besorgen.

3.

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Wird ein Prokurist bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

4.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte erteilt werden. Dies gilt nicht für den Bereich des eigenen Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können unabhängig davon die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5.

Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder und an Mitarbeiter der Gesellschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

6.

Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

7.

Die Geschäftsführung übt ihr Amt aus nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführeranstellungsverträge und der Geschäftsordnung.

§ 10

Auskunfts- und Berichtspflicht

1.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind dieser von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

2.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung diesem oder deren Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen und den Zugang zu allen Räumen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

a)

grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,

b)

die Lage der Gesellschaft und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungs-, Finanz-, Personal- und Ertragsstruktur,

c)

außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft und den Betrieb der Gesellschaft betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 11

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen der Gesellschaft sowie deren Mitarbeiter und Klienten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

§ 12

Haftung der Organmitglieder

1.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

2.

Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger (elektronisch).

§ 14

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit aufgelöst werden.

2.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

3.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhält der Gesellschafter die eingezahlten Kapitalanteileinlagen zurück, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an die Katharina Kasper Holding GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

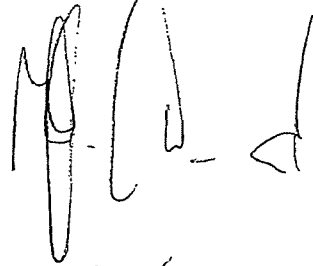
2.

Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16

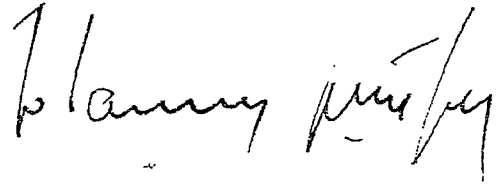
Inkrafttreten, Zustimmungserfordernisse, Kosten

Die mit den Änderungen für die Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Diese beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 KostO. Gründungskosten 1.500,00 Euro.

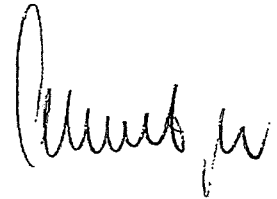


M. Knepp

M. Knepp



E. Knepp



TOP 9 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Anfragen und Anträge

Antrag Nr. 15/58

öffentlich

Datum: 12.04.2022
Antragsteller: Die FRAKTION

Schulausschuss	02.05.2022	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	17.05.2022	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	19.05.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.06.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Stärkung der Gesundheit und Steigerung der Lebensqualität durch Resilienztraining

Beschlussvorschlag:

Die FRAKTION im LVR stellt folgenden Antrag:

Präventiv und zur Stärkung der Resilienz sollen ressourcenorientierte Ansätze für die in der Trägerschaft des LVR befindlichen Schulen und Einrichtungen geprüft werden, inwieweit Regulation und Regeneration von Stress und Ängsten, die Entwicklung von positiven Emotionen und Beziehungsstärkung bei Kindern und Jugendlichen gefördert werden kann. Vorstellbar wäre ein Pilotprojekt, in das auch Krankenkassen mit eingebunden werden können und Fördergelder des Landes/Bundes akquiriert werden.

Ziel soll ein Resilienz—Training sein, das in den Alltag der Schüler und Jugendlichen integriert werden kann.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat viele Familien in ihrem Alltag oft vor prekäre Situationen gestellt. Homeschooling, Homeoffice, fehlende Therapien, allgemeine Unsicherheit führen zu steigender Unzufriedenheit.

Die Hamburger „COPSY—Studie“ hat ergeben, dass der Anteil von Kindern mit geminderter gesundheitsbezogener Lebensqualität von ursprünglich 15%, am Anfang der Pandemie, auf mittlerweile 40% gestiegen ist. Über 2/3 der befragten Kinder und Jugendlichen gaben an eine hohe Belastung durch die Pandemie zu erleben. Kinder mit Einschränkungen, einem niedrigen sozioökonomischen Status, Migrationshintergrund oder in beengten Wohnverhältnissen lebend, sind signifikant stärker betroffen. Die Förderung ihrer Resilienz soll zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Gesundheit und Lebensqualität führen.

Resilienz benennt in der Psychologie die Widerstandsfähigkeit der Seele und die Fähigkeit Krisen und Ausnahmesituationen gesund zu bewältigen. Sie ist das „Immunsystem der Seele“ und kann in jedem Alter erlernt werden.

Aaron Baron von Kruedener
(Fraktionsgeschäftsführer)

TOP 12 Verschiedenes